

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 13.09.2016

- Stadtvertretung -

Hiermit werden Sie

**zur 18. Sitzung der Stadtvertretung
am Montag, 26.09.2016, 18:30 Uhr,
in den Ratssaal**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und den zuständigen Vertreter, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Verpflichtung von Mitgliedern der Stadtvertretung gemäß § 33 Abs. 5 Gemeindeordnung SH (GO) | SR/BerVoSr/316/2016 |
| Punkt 3 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 4 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 20.06.2016 | |
| Punkt 5 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 20.06.2016 | SR/BerVoSr/317/2016 |
| Punkt 6 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 7 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 8 | Bestätigung, Ernennung und Vereidigung des neuen Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg | SR/BeVoSr/367/2016 |
| Punkt 9 | Kommunale Integrationsstrategie | |
| Punkt 9.1 | Bericht der Verwaltung; hier: Vorbereitung der Einrichtung eines Migrationsbeirates | SR/BerVoSr/294/2016 |
| Punkt 9.2 | Kommunale Integrationsstrategie | SR/BeVoSr/345/2016 |
| Punkt 9.3 | Kommunale Integrationsstrategie; hier: Teilnahme am Bundesprogramm "Demokratie leben" - Förderung einer lokalen "Partnerschaft für Demokratie" | SR/BerVoSr/303/2016 |
| Punkt 10 | Vertrag über den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen Kreis, Städten und Ämtern | SR/BeVoSr/355/2016 |
| Punkt 11 | Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015 | SR/BeVoSr/250/2015/2 |
| Punkt 12 | I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014 | SR/BeVoSr/337/2016 |

Punkt 13	Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße"	SR/BeVoSr/346/2016
Punkt 14	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - Abschließende Beschlussfassung	SR/BeVoSr/363/2016
Punkt 15	Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße"	SR/BeVoSr/348/2016/1
Punkt 16	1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - Abschließende Beschlussfassung	SR/BeVoSr/364/2016
Punkt 17	Umbesetzung städtischer Gremien	
Punkt 17.1	Umbesetzung städtischer Gremien, hier: Antrag der FDP-BFR-Fraktion	SR/AN/042/2016
Punkt 17.2	Umbesetzung städtischer Gremien, hier: Antrag der FRW-Fraktion	SR/AN/043/2016
Punkt 18	Anträge	
Punkt 19	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 20	Baupark Ratzeburg	SR/BeVoSr/307/2016/1
----------	-------------------	----------------------

gez.
Vorsitzender

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.09.2016

SR/BerVoSr/316/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Verpflichtung von Mitgliedern der Stadtvertretung gemäß § 33 Abs. 5 Gemeindeordnung SH (GO)

Zusammenfassung:

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Vornahme der Verpflichtung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 12.09.2016

Bürgermeister Voß am 13.09.2016

Sachverhalt:

Mit der Niederlegung des Mandates von Herr Andreas Hagenkötter (Freie Ratzeburger Wählergemeinschaft / FRW) ab dem 20.06.2016 rückt Frau Sigrid Klötzl gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) als nächste Listenplatzbewerberin Freien Ratzeburger Wählergemeinschaft / FRW in die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg nach.

Gemäß § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sind ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger bei Übernahme ihrer Aufgaben zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und –vertreter vom Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt. Dazu wird folgende Formulierung verwendet:

„Hiermit verpflichte ich Sie gemäß § 33 Abs. 5 GO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt ein.“

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und die Einführung in die Tätigkeit sind in der Niederschrift zu dokumentieren.

Lehnt ein gewähltes Mitglied der Stadtvertretung die Verpflichtung ab, so ist dies als Verzicht auf den Amtsantritt zu werten.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 32 GO reglementiert.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO,

- die Mitteilungspflicht über Ausschließungsgründe nach § 22 GO,
- die Treuepflicht nach § 23 GO,
- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen oder in sonstigen Vereinigungen nach § 25 GO und
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Abs. 4 GO hinsichtlich der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, soweit dies für die Ausübung des Mandat von Bedeutung sein kann.

Zu den Rechten gehören insbesondere

- der Anspruch auf Fortbildung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 32 Abs. 3 GO,
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24 a GO,
- das Recht auf Entschädigung nach Maßgabe § 24 GO und

die Kontrollrechte nach §§ 30, 36 Abs. 2 GO.

Mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.09.2016

SR/BerVoSr/317/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 20.06.2016

Zusammenfassung:

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 12.09.2016

Bürgermeister Voß am 13.09.2016

Sachverhalt:

- Punkt 10 Personalsituation der Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule
Die Schulsozialarbeit wird nach den Ferien an der LG in voller Stundenzahl geleistet. Die entsprechende Abordnung wird aufgehoben.
- Punkt 11 Kindertagesstätten; hier: Betriebskostenzuschüsse für Ratzeburger Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft
Die entsprechenden Nachträge sind vorbereitet und werden in Kürze versandt. Die Anmeldung zum Nachtrag ist erfolgt.
- Punkt 12 Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Zukunftssicherung Daseinsvorsorge, vorbereitende Untersuchungen "Südlicher Inselrand" - abschließende Zustimmung und Beschlussfassung über das Maßnahmenggebiet
Wurde in der letzten STV zurückgestellt und steht voraussichtlich auf der Tagesordnung der STV am 10.10.2016.
- Punkt 13 Städtebauliche Gesamtmaßnahme: Zukunftssicherung Daseinsvorsorge, vorbereitende Untersuchungen "Südlicher Inselrand" - Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Aqua Siwa"
Wurde in der letzten STV zurückgestellt und steht voraussichtlich auf der Tagesordnung der STV am 10.10.2016.
- Punkt 14 Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" - abschließende Beschlussfassung
Der B-Plan kann erst nach Genehmigung der 55. FNP-Änderung in Kraft gesetzt werden.
- Punkt 15 55. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbegebiet Neuvorwerk" - abschließende Beschlussfassung
Die FNP-Änderung wurde dem Ministerium zur Genehmigung

- Punkt 16 **vorgelegt. Diese steht noch aus.**
Errichtung der „Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung“ und Stiftungsvertrag
**Der Stiftungsvertrag wurde zwischenzeitlich geschlossen, die
Stiftung eingerichtet.**

Mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.09.2016

SR/BeVoSr/367/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Bestätigung, Ernennung und Vereidigung des neuen Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

Zielsetzung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung bestätigt die Wahl des neuen Wehrführers,, der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg vom 16.09.2016..

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bürgermeister Voß am 09.09.2016

Bürgermeister Voß am 13.09.2016

Sachverhalt:

Am 16.09.2016 hat die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg einen neuen Wehrführer gewählt, da die Amtszeit des bisherigen Wehrführers endet. Es wurden Wahlvorschläge mit zwei Bewerbern eingereicht und zur Abstimmung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung hat (Name stand zum Zeitpunkt der Vorlage nicht fest) zum neuen Wehrführer gewählt..

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.06.2016

SR/BerVoSr/294/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.06.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Bericht der Verwaltung; hier: Vorbereitung der Einrichtung eines Migrationsbeirates

Zusammenfassung:

Einrichtung eines Migrationsbeirates - Zwischenbericht

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 13.06.2016

Bürgermeister Voß am 15.06.2016

Sachverhalt:

Im Zuge der Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie (s. TOP 9) hat sich der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ mit der Frage befasst, in welcher Form Flüchtlinge in den städtischen Gremien Gehör finden könnten und wie Prozesse der Selbstorganisation und Selbsthilfe gezielt gefördert werden können.

a) Partizipation

Es wurden anhand von konkreten Beispielen verschiedene Möglichkeiten erörtert, die Partizipation von Flüchtlingen an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Als Beispiele wurden der Integrationsbeirat der Stadt Mölln, der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg und der Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe diskutiert. Diese Gremien sind trotz gleicher Zielrichtung jeweils sehr unterschiedlich ausgerichtet in ihrer Organisationsform, der Zusammensetzung und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Im Verlauf der Diskussion wurde die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für einen Migrationsbeirat auf Basis des Modells aus Karlsruhe

(<https://web1.karlsruhe.de/Stadt/Stadtrecht/s-0-11.php>) zu entwickeln. Dort wird kein festes städtisches Gremium gewählt, sondern lediglich die „Mitwirkung sachkundiger Einwohner*innen“ in den Ausschüssen des Gemeinderates festgelegt. Als „sachkundige Einwohner*innen“ gelten Personen, die in ihrer Gruppe eine herausragende Stellung einnehmen, dort Vertrauen genießen und in Alltagsfragen angesprochen werden und Gehör finden. Sie sollen sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres ehrenamtlichen Engagements dafür qualifizieren.

Das Wahlverfahren ist so gestaltet, dass die einzelnen Volksgruppen in der Stadt aufgerufen werden, jeweils zwei Wahlvorschläge zu benennen und beim Bürgermeister abzugeben. In einer öffentlichen Delegiertenversammlung wird daraus eine Wahlliste von 10 Personen samt Vertreter*innen erstellt, die als „sachkundige Einwohner*innen“ benannt werden sollen. Dabei sind bestimmte Wahlkategorien zu berücksichtigen, wie die möglichst breite Repräsentation aller Volksgruppen, das Geschlecht, das Alter, der Beruf oder die soziale Stellung.

Die Wahlliste wird anschließend vom Gemeinderat bestätigt. Die „sachkundigen Einwohner*innen“ werden zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten auf Anfrage des Gemeinderates hinzugezogen.

In der Diskussion wurde diese Form der Partizipation als sehr schlank, praktikabel und flexibel bewertet. Als sehr hilfreich gerade auch in Fragen von Integration wurde die Form der Vermittlung über Einzelpersonen mit einer prädestinierten Stellung in ihrer Volksgruppe gesehen. Als Vertrauenspersonen können sie Interessenslagen aus den einzelnen Volksgruppen kommunizieren, aber auch städtischen Vorhaben und Entscheidungen in die einzelnen Volksgruppen vermitteln.

Die Mitwirkenden am Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ haben zudem vorgeschlagen, dass dieses Konzept eines Migrationsbeirates ergänzt werden soll, um ein regelmäßig und verbindlich tagendes Forum, welches sich aus den „sachkundigen Einwohner*innen“ und Vertreter*innen der Kommunalpolitik und der Verwaltung zusammensetzt. Ebenso sollen die „sachkundigen Einwohner*innen“ seitens der Verwaltung verbindlich miteinbezogen werden, wenn es um Belange geht, die ausländische Bürger betreffen. Auch Fortbildungen für „sachkundigen Einwohner*innen“ sollen festgelegt werden, um mit den demokratischen Strukturen von kommunaler Selbstverwaltung vertraut werden zu können.

b) Eigenverantwortung

Im weiteren Diskussionsverlauf wurde auch über die Möglichkeiten diskutiert, in der gemeinsamen Integrationsarbeit auch auf die Eigenverantwortung von Flüchtlingen und deren aktive Mithilfe zu setzen. Hierzu wurde festgehalten, dass eine Beteiligung von Flüchtlingen an dieser Arbeit zum Beispiel über die Möglichkeiten des „Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug“, für die sich die Stadt qualifiziert hat, möglich ist und dieser Weg konkret verfolgt werden soll. Weiterhin sollen Angebote der Fortbildung entwickelt, nachgefragt oder genutzt werden, in denen Geflüchtete mehr Kompetenzen erwerben können, um selbst als Helfer*innen tätig sein zu können.

Mitgezeichnet haben:

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 16.06.2016

SR/BeVoSr/345/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.06.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Kommunale Integrationsstrategie

Zielsetzung:

Entwicklung einer kommunalen Strategie zur Integration von geflüchteten Menschen; hier: Zwischenbericht

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den laufenden Prozess zur Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss sowie der Stadtvertretung, sich in den kommenden Sitzungen mit den weiteren Arbeitsergebnissen zu befassen und einen Beschluss zur Umsetzung herbeizuführen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 13.06.2016

Bürgermeister Voß am 15.06.2016

Sachverhalt:

Ausgehend von den Leitlinien der Stadt Ratzeburg zur Aufnahme, Unterbringung, Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Ratzeburg, die im Sommer 2015 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg einstimmig beschlossen wurden, ist auf Initiative der „Willkommenskultur in Ratzeburg“ zum Jahresbeginn 2016 ein Prozess angestoßen worden, um diese Leitlinien um das wichtige Themenfeld „Integration“ zu ergänzen. Maßgebliche

Intention war dabei, den Fokus auf die notwendigen, nächsten Schritte zu legen, die den Flüchtlingen den Weg von der Aufnahme zu einer gelingenden Integration ebnen können. Daraus ergab sich die Fragestellung, was aus kommunaler Sicht getan werden sollte und getan werden kann, um Flüchtlingen ein eigenständiges, attraktives Leben in Ratzeburg zu ermöglichen.

Um diese Überlegungen strukturiert anzustoßen und dabei auch möglichst umfassend jene Akteure einzubinden, die auf kommunaler Ebene zur Integration einen wichtigen Beitrag leisten könnten, wurde am 09.02.2016 eine öffentliche Auftaktveranstaltung im Ratssaal durchgeführt. Es wurde eine Expertise des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. mit dem Titel „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“ vorgestellt, die 2015 im Auftrag des Beratungsnetzwerkes Hessen erstellt wurde, und gute Ansatzpunkte für mögliche Arbeitsschwerpunkte liefert, die für eine gelingende Integration besonders bedeutsam erscheinen. Die Expertise gibt zudem auch beachtenswerte Hinweise für die mögliche Ausgestaltung von Integrationsangeboten (s. Anhang).

Ausgehend von dieser Expertise wurden in der Folge sechs Thementische in Kleingruppen unter Beteiligung von kommunalen Experten im Zeitraum vom 09.02. – 31.03.2016 bearbeitet:

- Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe
- Eingliederung in das Bildungssystem
- Eingliederung in Arbeit
- Entwicklung von Netzwerkstrukturen
- Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement
- Partizipation & Eigenverantwortung

Dabei wurde jeweils in einem vergleichbaren Verfahren gearbeitet, dem drei zentrale Fragen zu Grunde lagen:

- 1. Was für Angebote sind vorhanden? (Frage nach Ressourcen und Akteuren)**
- 2. Was ist zu erwarten? (Frage nach zukünftigen Aufgabenstellungen?)**
- 3. Welche Bedarfe ergeben sich daraus? (Frage nach den zu schaffenden Angeboten)**

Lediglich der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ wich von diesem Schema ab und arbeitete diskursiv.

Die Beteiligung an den Thementischen zeichnete sich durch eine hohen Sachverstand der Mitwirkenden aus. Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kirche, Diakonie, Migrationssozialberatung, Jugendarbeit, Jugendhilfe, Kita, Volkshochschule, Vereinswesen, Jobcenter, Arbeitsagentur, Serviceclubs, ehrenamtliche Flüchtlingshilfe sowie interessierte Flüchtlinge nahmen sich Zeit, um die einzelnen Arbeitsschwerpunkte ergebnisorientiert zu erörtern. Dabei wurde als Ziel ausgegeben, zunächst nur bis zur Bedarfsermittlung voranzuschreiten und die Projektentwicklung in einem zweiten Schritt anzustoßen. Entgegen dieser Vorgabe wurde in den Diskussionsprozessen an den Tischen jedoch bereits gute Projektideen zusammengetragen und festgehalten.

Die Arbeit an den Thementischen wurde ergänzt um eine nicht repräsentative Umfrage zu den Lebensperspektiven von Flüchtlingen, die in den Sprachkursen der Volkshochschule mit guter Resonanz und Akzeptanz mehrsprachig durchgeführt wurde.

Ebenfalls parallel zur Arbeit an der kommunalen Integrationsstrategie wurde gemeinsam mit dem Amt Lauenburgische Seen ein Antrag beim Bundesprogramm "Demokratie leben!" auf Förderung einer sogenannten „Partnerschaft für Demokratie“ (zivilgesellschaftliches Förderinstrument des Bundes) gestellt, aus der heraus mögliche Projektideen, die sich aus einer solchen Integrationsstrategie ergeben, eigenverantwortlich umgesetzt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

- Zwischenbericht zur Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie
- Präsentation der Auftaktveranstaltung
- Expertise des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.

mitgezeichnet haben:

Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie der Stadt Ratzeburg

1. Einleitung

Ausgehend von den Leitlinien der Stadt Ratzeburg zur Aufnahme, Unterbringung, Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Ratzeburg, die im Sommer 2015 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg einstimmig beschlossen wurden, ist auf Initiative der „Willkommenskultur in Ratzeburg“ zum Jahresbeginn 2016 ein Prozess angestoßen worden, um diese Leitlinien um das wichtige Themenfeld „Integration“ zu ergänzen. Maßgebliche Intention war dabei, den Fokus auf die notwendigen, nächsten Schritte zu legen, die den Flüchtlingen den Weg von der Aufnahme zu einer gelingenden Integration ebnen können. Daraus ergab sich die Fragestellung, was aus kommunaler Sicht getan werden sollte und getan werden kann, um Flüchtlingen ein eigenständiges, attraktives Leben in Ratzeburg zu ermöglichen.

Um diese Überlegungen strukturiert anzustoßen und dabei auch möglichst umfassend jene Akteure einzubinden, die auf kommunaler Ebene zur Integration einen wichtigen Beitrag leisten könnten, wurde am 09.02.2016 eine öffentliche Auftaktveranstaltung im Ratssaal durchgeführt. Es wurde eine Expertise des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. mit dem Titel „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“ vorgestellt, die 2015 im Auftrag des Beratungsnetzwerkes Hessen erstellt wurde, und gute Ansatzpunkte für mögliche Arbeitsschwerpunkte liefert, die für eine gelingende Integration besonders bedeutsam erscheinen. Die Expertise gibt zudem auch beachtenswerte Hinweise für die mögliche Ausgestaltung von Integrationsangeboten (s. Anhang).

Ausgehend von dieser Expertise wurden in der Folge sechs Thementische in Kleingruppen unter Beteiligung von kommunalen Experten im Zeitraum vom 09.02. – 31.03.2016 bearbeitet:

- Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe
- Eingliederung in das Bildungssystem
- Eingliederung in Arbeit
- Entwicklung von Netzwerkstrukturen
- Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement
- Partizipation & Eigenverantwortung

Dabei wurde jeweils in einem vergleichbaren Verfahren gearbeitet, dem drei zentrale Fragen zu Grunde lagen:

- 1. Was für Angebote sind vorhanden? (Frage nach Ressourcen und Akteuren)**
- 2. Was ist zu erwarten? (Frage nach zukünftigen Aufgabenstellungen?)**
- 3. Welche Bedarfe ergeben sich daraus? (Frage nach den zu schaffenden Angeboten)**

Lediglich der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ wich von diesem Schema ab und arbeitete diskursiv.

Die Beteiligung an den Thementischen zeichnete sich durch eine hohen Sachverstand der Mitwirkenden aus. Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kirche, Diakonie, Migrationssozialberatung, Jugendarbeit, Jugendhilfe, Kita, Volkshochschule, Vereinswesen, Jobcenter, Arbeitsagentur, Serviceclubs, ehrenamtliche Flüchtlingshilfe sowie interessierte Flüchtlinge nahmen sich Zeit, um die einzelnen Arbeitsschwerpunkte ergebnisorientiert zu erörtern. Dabei wurde als Ziel ausgegeben, zunächst nur bis zur Bedarfsermittlung voranzuschreiten und die Projektentwicklung in einem zweiten Schritt anzustoßen. Entgegen dieser Vorgabe wurde in den Diskussionsprozessen an den Tischen jedoch bereits gute Projektideen zusammengetragen und festgehalten.

Die Arbeit an den Thementischen wurde ergänzt um eine nicht repräsentative Umfrage zu den Lebensperspektiven von Flüchtlingen, die in den Sprachkursen der Volkshochschule mit guter Resonanz und Akzeptanz mehrsprachig durchgeführt wurde.

Ebenfalls parallel zur Arbeit an der kommunalen Integrationsstrategie wurde gemeinsam mit dem Amt Lauenburgische Seen ein Antrag beim Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf Förderung einer sogenannten „Partnerschaft für Demokratie“ (zivilgesellschaftliches Förderinstrument des Bundes) gestellt, aus der heraus mögliche Projektideen, die sich aus einer solchen Integrationsstrategie ergeben, eigenverantwortlich umgesetzt werden können.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Arbeitsprozesses an den Thementischen wie auch die Ergebnisse der Umfrage in einer Übersicht zusammengefasst dargestellt, ergänzt um Hinweise auf bereits entwickelte Projektideen.

2. Ergebnisse aus den Thementischen

Thementisch „Begegnung & gesellschaftliche Teilhabe“

Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe schaffen!

- *Flüchtlingen von Beginn ihres Aufenthaltes an Möglichkeiten zu eröffnen, am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben teilzuhaben ist eine notwendige Voraussetzung, damit Integration gelingt. Begegnungen zwischen der ortsansässigen Bevölkerung und Flüchtlingen sind hierfür der erste Schritt. Sie ermöglichen das gegenseitige Kennenlernen, den Abbau von Hemmungen und Vorurteilen und können einen wesentlichen Beitrag für die gegenseitige Anerkennung leisten.*
- *Vereinsstrukturen bieten gerade im ländlichen Raum einen ganz wertvollen Rahmen*

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
SPORT		
zahlreiche niedrigschwellige Sportangebote (RSV)	steigendes Interesse an Sportangeboten	Öffnung weiterer Vereinen, Schaffung weiterer Sportangebote für Flüchtlinge
Fußball in den Altersgruppen 13 – 18 und ab 18 Jahre (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	geschlechterspezifische Sportangebote	gezielte Ansprache von Flüchtlingen, feste Ansprechpartner in den Vereinen
interkulturelle Laufgruppe (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)	Fragen zu interkultureller Kompetenz im Bereich des Sports	Vermittlung von interkultureller Kompetenz für Trainer, Betreuer, Vorstand und Geschäftsführung
		Vermittlung von Sprachhelfern für Trainer und Betreuer
		Sportangebote nur für Frauen (z.B. Schwimmen)
GESELLSCHAFT		
Schneiderwerkstatt (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	Begegnungen im Alltag	weitere Begegnungsräume und –möglichkeiten schaffen IDEE: Sommerfest, Open Dinner, Musikevent
Projekt „Kulturreisen“ (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	auf Unkenntnis beruhende interkulturelle Konflikte	IDEE: Vermittlung von interkultureller Kompetenz für Bürger und spez. auch für Rettungsdienste
Flüchtlings-Fahrradwerkstatt (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)	Fragen zu interkultureller Kompetenz im Alltag	IDEE: niederschwellige, geschlechterspezifische Themenabende zum Thema „Leben in Deutschland“
Willkommenscafé (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)		
Spielmannzug des RSV (IDEE: Nachwuchssuche)		

Thematisch „Eingliederung in das Bildungssystem“

Eingliederung in das Bildungssystem

Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass die Eingliederung in das Bildungssystem erleichtert bzw. unterstützt wird, indem z.B.

- die Einhaltung der Schulpflicht sichergestellt und
- der Besuch von Kindertagesstätten gefördert wird,
- Multiplikator/innen (z.B. Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten) qualifiziert und für die Lage der Flüchtlinge zu sensibilisiert werden,
- Bildungspatenschaften, Hilfen beim Spracherwerb o.Ä. auch in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren vorgehalten und
- bereits bestehende Bildungsangebote (z.B. von Hochschulen) zugänglich gemacht werden.

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
KITA		
Projekt „Hippy“ (Ev. Familienbildungsstätte)	steigender Bedarf an Krippen- und KITA-Plätzen	Bedarfsplanung bei KITA; Werbung für KITA-Nutzung
Programm „SPRINT“ (Ev. Familienbildungsstätte)	kulturell begründete Skepsis gegenüber KITA-Nutzung	Vermittlung von interkultureller Kompetenz in KITAs
		Sprachmittler in KITAs
SCHULE		
DAZ-Klassen (primar/ sekundar) (LG und GMS)	motiviert Schüler*innen	Vermittlung von interkultureller Kompetenz in Schule
Bildungs- und Lesepaten (Kinderschutzbund, ehrenamtl. Flüchtlingshilfe)		Fortbildung für ehrenamtl. Sprachpaten
Projekt „Sprachklar“ (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)		Einbindung von Flüchtlingseltern; sprachvermittelte Elternabende
ERWACHSENENBILDUNG		
Sprachkurse der VHS (STAFF; A1; A2/B1)	zusätzlicher Schulungsbedarf für Schulabschlüsse	mehr Sprachkursangebote A2/B1
INTERGATIONSKURSE (VHS; sonst educare Mölln)	motiviert Menschen	
Sprachpartner, Sprachkreise (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)		Fortbildung für ehrenamtl. Sprachpaten
		Aufbau eines Sprachmittlerpool
		Ausweitung von Beratungsangeboten
		IDEE: Aufbau eines Pools von Bildungslotsen (für Eltern)
		IDEE: Entwicklung einer Laufmappe für Flüchtlinge in der alle wesentlichen Stammdaten und Teilnahmebescheinigungen von Sprachkursen, Praktika,

Thementisch „Eingliederung in Arbeitsmarkt“

Eingliederung in Arbeitsmarkt

Auf struktureller Ebene ist es der Integration demnach zuträglich,

- *schon vor Abschluss des Asylverfahrens berufsbezogene Kompetenzen der zugewanderten Menschen zu ermitteln, zu erhalten und z.B. über Praktika, Berufserprobungskurse und weiterführende Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern,*
- *Unternehmen zu beraten, die Geflüchteten Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsplätze vermitteln wollen und*
- *Gelegenheiten zum ehrenamtlichen Engagement und die Vermittlung von „Arbeitsgelegenheiten“ zu schaffen.*

Es besteht in Wissenschaft und Forschung Konsens darüber, dass Erwerbsarbeit u.a. zu sozialen Kontakten, Wertschätzung und Identifikation mit der aufnehmenden Gemeinschaft beitragen kann. Demnach ist langfristig die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein wesentlicher Grundpfeiler weiterführender Integrationsfortschritte auch in den übrigen Dimensionen (soziale, kulturelle, identifikatorische Integration).

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
ARBEITSAGENTUR		
vorb. Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für alle Asylbewerber und Geduldete	Erfassung aller Asylsuchender führt zu mehr Arbeits- und Ausbildungssuchenden	forcierte Anmeldungen; Schulung von Ehrenamt
Neues Landesprogramm BÜFA (Kombimaßnahme aus Sprachförderung und Ausbildung) als Perspektive für junge Flüchtlinge unter 25 Jahre		
Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvermittlung in Betrieben • Eingliederungszuschuss an Betriebe • Einstiegsqualifizierung (Vorbereitung der Ausbildungsfähigkeit) 	mehr Nachfragen	mehr Förderungen von Bewerbungstraining und Zusatzschulungen; mehr berufsbildende Maßnahmen
Portale der Jobbörse auch für Praktikumsplätze		Werbung für die Nutzung der Jobbörse; Vermeidung von Doppelstrategien
JOBCENTER		
anerkannte Asylbewerber und Geduldete ab dem 18. Monat	bis zu 1.000 Neukunden in 2016 kreisweit	Unterstützung bei der Übergabe von Sozialamt zu Jobcenter durch

		geschulte Ehrenamtliche
Sprachfördermaßnahmen als Schwerpunkt		
abgestimmte Qualifizierungsmaßnahmen (Dauer mind. 2 Jahre)		mehr berufsbildende Maßnahmen; mehr betriebliche Praktikumsplätze
BQG		
Projekt zur Arbeitsmarktintegration; Kombination aus Werkstattpraktikum und Sprachförderung mit 3 Monaten Laufzeit (Iran, Irak, Syrien, Eritrea)	mehr Nachfragen	mehr betriebliche Praktikumsplätze
AGH-Maßnahmen (1 Euro-Job) offen für alle Nationalitäten	mehr Nachfragen	mehr Gemeinnützigkeitsstellen
		Orientierungswissen in der deutschen Berufswelt vermitteln
WILLKOMMENSKULTUR		
Infoveranstaltungen für Arbeitgeber und Flüchtlinge	erhöhter Informationsbedarf	
Unterstützung bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen	mehr Nachfragen	
Sprechstunden bei der VHS		
Bewerbungsunterstützung und Lebenslauftraining	mehr Nachfragen	
Suche von Praktikums- und Ausbildungsplätzen	mehr Nachfragen	
WIRTSCHAFT		
W.I.R. erstellt Liste von praktikumswilligen Betrieben	erhöhter Informationsbedarf	aktive Werbung zur Öffnung von Betrieben für Flüchtlinge
Sprachkompetenzen sehr gefragt		Liste der potentiellen Praktikumsstellen
MIGRATIONSSOZIALBERATUNG		
Vermittlung von Praktikumsplätzen		Dolmetscherpool nutzen
Projekt „Lehrraum“ ab 27 Jahre	mehr Nachfragen	
STADT		
Bereitstellung von Praktikumsplätzen		Abfrage nach Praktikumsplätzen (Unterstützung durch BUFDI)
Werbung für gemeinnützige Tätigkeiten		Konkrete Abfrage für gemeinnützige Tätigkeiten
KREIS		
ggf. Bereitstellung von Praktikumsplätzen		
IHK & HANDSWERKSKAMMER		
Projekt „Land in Sicht“		Externe Expertisen stärker einbinden
Willkommenslotsin der Handwerkskammer (neu)		

IQ Netzwerk für Anerkennung von Berufsabschlüssen		
		Netzwerkstrukturen zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur, Kommune, Ehrenamt effektiver gestalten (feste Ansprechpartner)
		IDEE: Entwicklung einer Laufmappe für Flüchtlinge in der alle wesentlichen Stammdaten und Teilnahmebescheinigungen von Sprachkursen, Praktika, ehrenamtl. Tätigkeiten zusammengefasst werden

Thematisch „Netzwerkentwicklung“

Entwicklung von Netzwerkstrukturen

Ein wichtiger Baustein ist die Etablierung neuer Kommunikations- und Arbeitskulturen an den Schnittstellen „Kommunale Verwaltung – Bildungsträger – Arbeitsverwaltung – Zivilgesellschaft“.

- In naher Zukunft werden Asylsuchende und Flüchtlinge verstärkt nach einem Zugang auf dem Arbeitsmarkt streben. Damit wird die Rolle von staatlichen Akteuren – u.a. Arbeitsagenturen, Schulen, berufliche Ausbildungszentren – und auch Akteuren aus der Wirtschaft – u.a. Betriebe, Wirtschaftsvereinigungen – für die Integration von Flüchtlingen an Bedeutung zunehmen. Es sollte aus Sicht von Expert*innen daher vorausschauend überlegt werden, in welcher Weise gelingende Konzepte auf die Kooperation mit den neu hinzukommenden Akteuren vor Ort übertragen und wie diese auf eine Kooperation mit der Zivilgesellschaft vorbereitet werden können.

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Akteure sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
KITA		
Personal	mittelfristige erhöhte Platzbedarfe durch Familienzusammenführungen	steigender Schulungsbedarf
Trägerkonferenz		
SCHULE		
Schulamt des Kreises (DAZ-Klassen an LG und GMS)	erhöhter Raumbedarf Mehrbelastungen des Personals bei den Schulsekretariaten	mehr Personal in den Schulsekretariaten
BBZ Mölln ab 16 Jahre	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu Ehrenamt und Migrationssozialberatung	Elternunterstützung (Elternabend)

VERWALTUNG/ STADT		
Schulamt	Ausbau der Kooperationsbeziehung zum Schulamt des Kreises	
Sozialamt (Flüchtlingsbetreuerin; ggf BUFDI)	Ausbau der Kooperationsbeziehung zum Jobcenter und zu Migrationssozialberatung	
VERWALTUNG/ KREIS		
Ausländerbehörde		
Kreissozialamt		
Koordinierungsstelle „Flucht“	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu den ehrenamtl. Initiativen	Standardentwicklung für ehrenamtl. Flüchtlingshilfe; Digitale Netzwerkkarte
„Sozialamtsrunde“ mit Kommunen		
ARBEITSAGENTUR & JOBCENTER		feste Ansprechpartner
MIGRATIONSSOZIALBERATUNG JUGENDMIGRATIONSDIENST	mehr Angebote an den Jugendzentren	
	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu Schulen	Elternunterstützung, Elternberatung
		IDEE: halbjähriges Treffen aller Akteure zwecks Austausch; bilaterale, bedarfsbezogene Treffen

Thematisch „Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement“

Förderung von zivilgesellschaftliches Engagement

- *Zivilgesellschaftliches Engagement in der Breite zu unterstützen ist unerlässlich, wenn Integration gelingen soll. Untersuchungen zeigen, dass dieses Engagement insbesondere dazu beiträgt, Flüchtlinge seelisch-emotional zu stärken und somit wesentliche Voraussetzungen für eine insgesamt bessere Integration zu schaffen. Insofern macht es Sinn, möglichst viele Initiativen von Bürger/innen dauerhaft zu fördern.*
- *Das zivilgesellschaftliche Engagement ist somit nicht nur eine aktive Hilfe für die ankommenden Menschen, sondern gleichzeitig ein klares Eintreten für freiheitliche und solidarische Grundwerte.*

Zivilgesellschaftliches Engagement breit zu befördern bedeutet immer auch, koordinierende und unterstützende Strukturen aufzubauen. Diese stellen sicher, dass eine Passung zwischen Angeboten und Bedarfen vor Ort gelingt, dass Überforderungen vermieden und Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden, Qualifikation erfolgt, Know-how geteilt wird und die nötigen Informationen dort vorliegen, wo sie benötigt werden.

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
AG Alltagspartner	Endlichkeit von Ehrenamt <ul style="list-style-type: none"> • Ermüdung durch intensiven Einsatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und hauptamtl. Koordination des Ehrenamtes fortführen • Ehrenamt als Bereicherung darstellen • Ehrenamt nicht überfordern • Flüchtlinge für ehrenamtliche Mithilfe gewinnen
medizinische Wegweiser	neue Aufgabenstellungen <ul style="list-style-type: none"> • Integrationslotsen • Normen & Werte erklären und diskutieren • Alltagsverhalten erklären • Mündigkeit der Flüchtlinge respektieren und fördern • mit den Bedarfen der Flüchtlinge wachsen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungen beschreiben • gemeinsam neue Aufgabenfelder definieren • gemeinsam für neue Projekte begeistern • Qualifikationen im Prozess des Mitwachsens initiieren
AG Sprachpartner (ehrenamtl. Kinderbetreuung)	Ehrenamt & Hauptamt <ul style="list-style-type: none"> • Regel und Abläufe weitere hauptamtlichen Strukturen auf dem Weg der Flüchtlinge kennenlernen (z. B. Jobcenter, Arbeitsagentur) 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen vertiefen zusammen mit den hauptamtl. Akteuren • Vernetzungen intensivieren (z.B. mit der hauptamtlichen Flüchtlingsbetreuerin oder mit Angebote der Handwerkskammer)
AG Begegnung (Café, Fahrradwerkstatt)	Ehrenamt in der Kritik „Warum hilfst du denen?“	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsangebote wie Argumentationstraining anbieten • Ehrenamt als politische Haltung sichtbar machen
AG Praktikum & Arbeit		
Kleiderkammer Buchholz		
hauptamtl. Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe		
Beratungsstruktur für Ehrenamt (kollegiale Beratung, Fortbildung)		

Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“

Eigenverantwortung und Partizipation

- *Es ist von großer Bedeutung, dass das Engagement von Flüchtlingen selbst organisiert wird und als solches von der Verwaltung und Politik gewollt und strukturell gefördert wird.*
- *Die Grundidee einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation von Migrant/innen und Flüchtlingen wird bislang zwar fachpolitisch gefordert, in der Regelpraxis und im alltäglichen Miteinander ist sie indes noch lange nicht etabliert. Aktuell klaffen fachöffentliche Diskurse und die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland auseinander. Benötigt werden daher bewusst partizipativ gestaltete Prozesse der kommunalen Integrationsentwicklung.*
(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ hat abweichend vom Schema der übrigen Thementische seine Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Diskussionsprozesses zusammengetragen.

Im Fokus dieser Diskussion standen die Fragen, in welcher Form Flüchtlinge in den städtischen Gremien Gehör finden könnten und wie Prozesse der Selbstorganisation und Selbsthilfe gezielt gefördert werden können.

a) Partizipation

Es wurden anhand von konkreten Beispielen verschiedene Möglichkeiten erörtert, die Partizipation von Flüchtlingen an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Als Beispiele wurden der Integrationsbeirat der Stadt Mölln, der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg und der Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe diskutiert. Diese Gremien sind trotz gleicher Zielrichtung jeweils sehr unterschiedlich ausgerichtet in ihrer Organisationsform, der Zusammensetzung und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Integrationsbeirat der Stadt Mölln

Der Integrationsbeirat der Stadt Mölln ist eine Fortführung des ehemaligen Ausländerbeirates, ein städtisches Gremium, das beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertretung und Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die ausländischen Einwohner*innen als Gruppe betreffen, angeben kann. Der Integrationsbeirat hat Antragsrecht in der Stadtvertretung und den Ausschüssen, welche die Belange von ausländischen Einwohner*innen beraten.

Der Integrationsbeirat ist besteht aus 6 ausländischen Einwohner*innen sowie 2 Mitgliedern der Stadtvertretung. Die Wahl erfolgt über eine öffentliche Wahlversammlung, in der sich potentielle Kandidaten vorstellen und anschließend die Wahl durchgeführt wird. Die Wahlperiode des Integrationsbeirates entspricht der Wahlzeit der Stadtvertretung. Aus den Reihen des Integrationsbeirates wird ein Sprecher gewählt

In der Diskussion wurde diese Form eines Integrationsbeirates problematisch bewertet, da sich zum einen die Heterogenität der betreffenden Gruppe der ausländischen Einwohner*innen mit ihren durchaus unterschiedlichen Interessen in solch einem Gremium und über einen Sprecher kaum abbilden lässt. Der ehemalige Ausländerbeirat ist auch aus diesem Grunde in der Vergangenheit zum Erliegen gekommen. Zudem wurde die Wahlzeit als deutlich zu lang angesehen, da davon auszugehen ist, dass viele Flüchtlinge, die sich dort ggf. engagieren, sich nach Erhalt eines Bleiberechts räumlichen umorientieren werden. Ebenso die Frage von zügiger Nachbesetzung scheint in diesem Sinne nicht flexibel genug, um auf eine höhere Fluktuation reagieren zu können.

Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg

Der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg ist in seiner Aufgabenstellung sowie seinen Rechten ähnlich ausgestattet, wie der Integrationsbeirat der Stadt Mölln. Es ist ebenfalls ein auf sechs Jahre gewähltes Gremium der Stadt. Es weist aber einige Besonderheiten auf hinsichtlich der Wahl, der Geschäftsführung und auch der Anbindung an die städtische Verwaltung auf. So wird bei der Wahl darauf geachtet, dass es zu einer möglichst repräsentativen Abbildung der Staatsangehörigkeiten im Beirat kommt. In einem öffentlichen Aufruf wird für Wahlvorschläge aus den einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen geworben und dabei nach einem Schlüssel aus dem Meldewesen definiert, wieviel Mitglieder pro Gruppe entsprechend der gemeldeten Anzahl der Einwohner aus dieser Gruppe in den Beirat gewählt werden können. Der Beirat hat als ausführendes Organ keinen Sprecher, sondern einen geschäftsführenden Ausschuss. Eine enge Verzahnung zwischen der Verwaltung und dem Beirat ist in der Satzung explizit in Form einer frühen Beteiligung festgeschrieben. Der Beirat verfügt zudem über eigene Haushaltsmittel.

In der Diskussion wurde auch hier die Länge der Wahlzeit, die sich auf einen Zeitraum von 6 Jahren, kritisch gesehen. Die Einrichtung eines geschäftsführenden Ausschusses sowie die Bereitstellung eigener Haushaltsmittel wurden im Vergleich zu den Verhältnissen in Ratzeburg als zu weitgehend wahrgenommen. Positiv wurde die Wahl in Bezug auf die Staatsangehörigkeitsgruppen gesehen, da sich auf diese Weise

unterschiedliche Interessenslagen besser in einem solchen Gremium abbilden lassen. Auch die explizite Verzahnung zur Verwaltung wurde positiv gesehen.

Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe

Der Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe geht einen anderen Weg, als die oben beschriebenen Integrationsbeiräte. Dort wird kein festes städtisches Gremium gewählt, sondern lediglich die „Mitwirkung sachkundiger Einwohner*innen“ in den Ausschüssen des Gemeinderates festgelegt. Als „sachkundige Einwohner*innen“ gelten Personen, die in ihrer Gruppe eine herausragende Stellung einnehmen, dort Vertrauen genießen und in Alltagsfragen angesprochen werden und Gehör finden. Sie sollen sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres ehrenamtlichen Engagements dafür qualifizieren.

Das Wahlverfahren ist so gestaltet, dass die einzelnen Volksgruppen in der Stadt aufgerufen werden, jeweils zwei Wahlvorschläge zu benennen und beim Bürgermeister abzugeben. In einer öffentlichen Delegiertenversammlung wird daraus eine Wahlliste von 10 Personen samt Vertreter*innen erstellt, die als „sachkundige Einwohner*innen“ benannt werden sollen. Dabei sind bestimmte Wahlkategorien zu berücksichtigen, wie die möglichst breite Repräsentation aller Volksgruppen, das Geschlecht, das Alter, der Beruf oder die soziale Stellung.

Die Wahlliste wird anschließend vom Gemeinderat bestätigt. Die „sachkundigen Einwohner*innen“ werden zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten auf Anfrage des Gemeinderates hinzugezogen.

In der Diskussion wurde diese Form der Partizipation als sehr schlank, praktikabel und flexibel bewertet. Als sehr hilfreich gerade auch in Fragen von Integration wurde die Form der Vermittlung über Einzelpersonen mit einer prädestinierten Stellung in ihrer Volksgruppe gesehen. Als Vertrauenspersonen können sie Interessenslagen aus den einzelnen Volksgruppen kommunizieren, aber auch städtischen Vorhaben und Entscheidungen in die einzelnen Volksgruppen vermitteln.

Ergebnis

Im Verlauf der Diskussion wurde die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für einen Migrationsbeirat auf Basis des Modells aus Karlsruhe zu entwickeln. Dieser sollte ergänzt werden, um ein regelmäßig und verbindlich tagendes Forum, welches sich aus den „sachkundigen Einwohner*innen“ und Vertreter*innen der Kommunalpolitik und der Verwaltung zusammensetzt. Ebenso sollen dort Fortbildungen für „sachkundigen Einwohner*innen“

festgelegt werden, um mit den demokratischen Strukturen von kommunaler Selbstverwaltung vertraut werden zu können.

b) Eigenverantwortung

Im weiteren Diskussionsverlauf wurde auch über die Möglichkeiten diskutiert, in der gemeinsamen Integrationsarbeit auch auf die Eigenverantwortung von Flüchtlingen und deren aktive Mithilfe zu setzen. Hierzu wurde festgehalten, dass eine Beteiligung von Flüchtlingen an dieser Arbeit zum Beispiel über die Möglichkeiten des „Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug“, für die sich die Stadt qualifiziert hat, möglich ist und dieser Weg konkret verfolgt werden soll. Weiterhin sollen Angebote der Fortbildung entwickelt, nachgefragt oder genutzt werden, in denen Geflüchtete mehr Kompetenzen erwerben können, um selbst als Helfer*innen tätig sein zu können.

2. Ergebnisse aus Umfrage zu den Lebensperspektiven von Flüchtlingen

Parallel zu den Arbeiten an den verschiedenen Thementischen wurde im April 2016 eine nicht repräsentative Umfrage unter den Flüchtlingen in den Sprachkursen der Volkshochschule gestartet, um insbesondere einen Eindruck von ihren Lebensperspektiven und Hoffnungen, ihren aktuellen Bedarfen, ihren beruflichen Qualifikationen und Wünschen und auch zu ihrem Freizeitverhalten zu bekommen. Die Umfrage wurde mehrsprachig übersetzt, in Arabisch, Farsi, Russisch und Englisch. Sie bestand aus Auswahlantworten, aber auch aus eigenen Wortbeiträgen, die mithilfe von Sprachmittlern anschließend ausgewertet wurden. Es beteiligten sich 51 Personen an der Umfrage, aus dem Irak, dem Iran, Syrien, Eritrea, Armenien und Afghanistan. Die Fragebögen wurden nur teilweise komplett ausgefüllt.

Die Ergebnisse der Auswertung wurden zunächst nach Sprachgruppen erfasst und anschließend in eine Gesamtdarstellung überführt. Die prozentuale Bewertung im Auswahlfragebereich ergibt sich aus dem Bezug zu den ausgewerteten Fragebögen und ermöglicht einen Vergleich zwischen den angebotenen Schlagworten und entsprechend eine Gewichtung der Bedeutung von Themen.

LEBEN**Was ist für Sie in der jetzigen Situation am wichtigsten?**

Arbeit	Sprache	Asyl	Familie	Studium	Wohnung	Freunde
39	49	44	15	21	21	33
71%	89%	80%	27%	38%	38%	60%

weitere Nennungen:

Unterstützung	Eigenstg.	Sicherheit	Würde	Angst*		
1	1	3	1	1		
2%	2%	5%	2%	2%	0%	0%

Können Sie sich vorstellen, in Ratzeburg zu leben?

ja	nein	ich weiß nicht
39	4	10
71%	7%	18%

Wo möchten Sie lieber leben?**Nennungen:**

Hamburg	Lübeck	Kiel	Düsseldorf	Arbeit*	Verkehr*	Deutschland
1	1	1	1	1	1	1
2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%

Mölln						
2						
4%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Was vermissen Sie in Deutschland besonders:**Nennungen:**

Familie	Freunde	soz. Leben	Arbeit	Studium	Schulab.	Deutsch ler.
16	6	4	5	1	2	12
29%	11%	7%	9%	2%	4%	22%

ges. Teilhabe	Wohnung	Führerschein	Sport	Heimat		zufrieden
1	7	3	3	1		3
2%	13%	5%	5%	2%	0%	5%

PERSPEKTIVE

Welchen Beruf über Sie aus?

Nennungen:

Verkäufer	Friseur	Bäcker	Kellner	Autobauer	Schneider	Apotheke	Maurer
3	2	1	1	1	2	1	2
5%	4%	2%	2%	2%	4%	2%	4%

Kfz-Mech.	Mechaniker	Koch	Import/Ex.	Trockenbau	Elektriker	Diplomat	Flughafen
3	4	2	1	1	2	1	1
5%	7%	4%	2%	2%	4%	2%	2%

Maler	Lehrer	Callcenter	Schweißer	Fahrer	Drucker	Architekt	alles
1	4	1	2	1	1	1	3
2%	7%	2%	4%	2%	2%	2%	5%

Student	Azubi	nichts*	soz.päd. As.	Telekom	Dolmetscher	Krankensch.	Winzer
3	1	1	2	1	1	1	1
5%	2%	2%	4%	2%	2%	2%	2%

Sicherheitsd.	Hotel	Restaurant	Reinigung				
1	2	3	1				
2%	4%	5%	2%	0%	0%	0%	0%

Wie soll Ihr Leben in drei Jahren aussehen?

Nennungen:

bess. Leben*	eigenst. Leb.*	Beruf	Studium	Ausbild.	Teil d. Ges.*	Sprache	gl. Rechte
18	11	13	5	1	8	13	4
33%	20%	24%	9%	2%	15%	24%	7%

Bleiberecht	Familienz.	Familienp.	Wohnung	Führersch.	Gesundheit		
9	9	9	5	1	1		
16%	16%	16%	9%	2%	2%	0%	0%

Was wünschen Sie für Ihre Kinder?

Nennungen:

bess. Leben*	Ausbildung	Studium	Beruf	Teil d. Ges.	Sprache	Sicherheit*	Heimat*
18	2	10	9	5	3	7	2
33%	4%	18%	16%	9%	5%	13%	4%

Ist es Ihnen wichtig, einen Ort zu haben, wo sie beten können?

sehr wichtig	wichtig	nicht wichtig
15	7	18
27%	13%	33%

Wäre es Ihnen wichtig, Ihre Belange gegenüber Entscheidungsträgern in Ratzeburg selbst vertreten zu können und dort gehört zu werden?

sehr wichtig	wichtig	nicht wichtig
15	21	9
27%	38%	16%

Können Sie sich vorstellen, anderen Flüchtlingen in Ratzeburg zu helfen?

ja	nein	ich weiß nicht
37		5
67%	0%	9%

FREIZEIT

Wie möchten Sie Ihre Freizeit verbringen?

Nennungen:

Freunde	Familie	soz. Leben	Sport	Bildung	Kultur*	Helfen
9	6	2	15	13	10	6
16%	11%	4%	27%	24%	18%	11%

Lesen	Spazieren*	Fernsehen	Kochen	Schach	Shopping	Urlaub
5	3	3	2	1	1	1
9%	5%	5%	4%	2%	2%	2%

Wie haben Sie Ihre Freizeit in Ihrem Heimatland verbracht?

Nennungen:

Freunde	Familie	soz. Leben	Sport	Bildung	Kultur*	Helfen
17	16		8	3	1	1
31%	29%	0%	15%	5%	2%	2%

Lesen	Spazieren*	Fernsehen	Kochen	Shopping	Angeln	Schafhirte
4	2	2		1	1	1
7%	4%	4%	0%	2%	2%	2%

Sind sie an Sport interessiert?

ja	nein
45	8
82%	15%

Nennungen:

Fußball	Volleyball	Basketball	Schwimmen	Tennis	Kampfsp.*	Fitness
16	3	1	4	2	8	1
29%	5%	2%	7%	4%	15%	2%

Cricket	Badminton	Leichtat.				
2	1	1				
4%	2%	2%	0%	0%	0%	0%

Die inhaltliche Bewertung dieser Ergebnisse sollte in die nachfolgenden Beratungen für die Ausgestaltungen möglicher Angebote einfließen. Auf einige interessante Aspekte sei jedoch hingewiesen.

Da ist zunächst einmal die durchaus hohe Bereitschaft zur Integration. Spracherwerb, Arbeit, Eigenständigkeit, aber auch gesellschaftlicher Anschluss wird überdurchschnittlich hoch bewertet, sowohl als aktueller Bedarf, als auch perspektivisch. Zudem wird auch der Aspekt von persönlicher Sicherheit hervorgehoben, einmal im Wunsch nach Frieden für die Kinder, aber auch in Bezug auf das persönliche Bleiberecht.

Interessant ist zudem, dass eine deutliche Mehrheit sich vorstellen kann, in Ratzeburg einen Lebensmittelpunkt zu entwickeln.

Der Wille zur Mithilfe an der Flüchtlingsarbeit ist ebenfalls sehr hoch, mithin ein wichtiges Potential für weitere Projektplanungen, das erschlossen werden kann.

Beachtenswert ist auch, dass der Wunsch, nach einem eigenen Gebetsort nicht so stark ausgeprägt ist, wie der Wunsch, an Entscheidungsprozessen partizipieren zu können. Dies ist gerade im Lichte der populistisch aufgeladenen Debatte zum Islam ein spannendes, wenn auch nicht repräsentatives Detail.

Die Freizeitgestaltung ähnelt zudem auffällig der Freizeitgestaltung der Aufnahmegesellschaft und bietet so gute Ansatzpunkte für Integration.

3. Ausblick

Nachfolgend sollten die Ergebnisse der Thementische wie auch die Ergebnisse der Umfrage genutzt werden, um gemeinsam konkrete Projektangebote in den verschiedenen Themenbereich zu entwickeln. Dies sollte im Rahmen einer weiteren Arbeitssitzung geschehen. Es würde sich anbieten, hier vor allem die Themen „Begegnungsmöglichkeiten & Gesellschaftliche Teilhabe“, „Eingliederung in das Bildungssystem“, „Eingliederung in Arbeit“ und „Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement“ zu bearbeiten. Aus dem Themenbereich „Partizipation & Eigenverantwortung“ wäre vor allem der Part „Eigenverantwortung“ weiter zu konkretisieren. Das Thema „Entwicklung von Netzwerkstrukturen“ wird hingegen bereits verwaltungsseitig konkret bearbeitet. Ein Termin für eine solche Arbeitssitzung wird dazu in Kürze bekannt gegeben.

Parallel dazu muss abgewartet werden, ob die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen erfolgreich die Antragsphase des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durchlaufen. Entsprechend dieses Ergebnisses muss dann auch die Finanzierbarkeit der verschiedenen Projektangebote bewertet werden. Sollte das Antragsverfahren erfolgreich sein, werden die Ergebnisse dieses Prozesses und die entwickelten Projektideen in eine entsprechende Agenda einfließen, die im Rahmen dieses Förderprogramms in einem Beteiligungsverfahren zu entwickeln ist.

Kommunale Integrationsstrategie für Ratzeburg

Auftaktveranstaltung am 09.02.2016, 16:00 Uhr
Ratssaal des Rathauses

Von der Willkommenskultur...

...zur Anerkennungskultur

- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge differenziert zwischen Willkommens- und Anerkennungskultur. Grundlegend für dieses zweigeteilte Verständnis ist ein Phasenmodell, welches Zuwanderungsprozesse idealtypisch beschreibt. Es umfasst
 - **die Phase der Zuwanderungsentscheidung („Vorintegration“),**
 - **die Phase der „Erstorientierung“ in Deutschland sowie**
 - **die Phase der langfristigen „Etablierung“.**
- Potentiell zuwandernde oder kürzlich eingetroffene Personen bilden den zentralen Referenzpunkt der Willkommenskultur (Phase 1 und 2). Das Konzept der Anerkennungskultur hingegen bezieht sich auf Personen mit längerer Aufenthaltsdauer (Phase 3). Hier werden im Idealfall die gesellschaftlichen Beiträge aller im jeweiligen Land lebenden Menschen mit Migrationshintergrund wertgeschätzt und deren Integration in das gesellschaftliche Leben aktiv gefördert.

Integration – Eine Begriffsbestimmung

- Mit Blick auf die Phase der mittel- und langfristigen Etablierung bezeichnet das Bundesministerium des Inneren die Integration der ständig in Deutschland lebenden Zuwanderer als eine der wichtigsten innenpolitischen Aufgaben. **„Ziel ist es, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in unserem Land leben, in die Gesellschaft einzubeziehen und ihnen die damit verbundenen Rechte zu gewähren sowie Pflichten aufzuerlegen.“**
- Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive meint der Begriff zunächst einen Prozess der Eingliederung einzelner Elemente in ein neues Ganzes. Im Kontext Migration lässt er sich präzisieren als **„Einfügen von Bevölkerungen in existierende Sozialstrukturen und die Qualität dieser Verbindung in Bezug auf sozioökonomische, legale und kulturelle Verhältnisse“**

Dimensionen der Integration

- Häufig werden vier Dimensionen unterscheiden:
 - **strukturelle,**
 - **kulturelle,**
 - **soziale sowie**
 - **identifikatorische oder emotionale Integration.**
- Die **strukturelle Ebene** bezieht sich vornehmlich auf die (Voraussetzungen zur) Partizipation an den zentralen Institutionen der Aufnahmegesellschaft (Bildungssystem, Arbeitsmarkt und rechtlicher Status). Die **kulturelle Ebene** umfasst u.a. kognitive Kompetenzen (Sprache) sowie die Internalisierung bzw. Anerkennung zentraler Werte, Normen und Einstellungen. **Soziale Integration** rekuriert auf die zwischenmenschlichen Beziehungen der Menschen mit Migrationshintergrund. Das subjektive Gefühl der Zugehörigkeit, also die Frage, ob sich Migrant/innen als Teil der Gesellschaft wahrnehmen und sich mit dieser identifizieren, ist schließlich Bestandteil der **emotionalen Integration**.

Potentiale und Hindernisse des ländlichen Raumes für die Integration

LÄNDLICHER RAUM	
POTENTIALE	RESTRIKTIONEN
Vorhandener Wohnraum (auch in Dorfkernen), Schulen als zentrale Integrationsorte	Eingeschränkte Mobilität, beschränkte Beratungs- und Bildungsangebote und fehlende Therapiemöglichkeiten, schlechtere Zugänge in den Arbeitsmarkt, insbesondere für Frauen
Demographische Herausforderungen erhöhen Handlungsdruck für die Entwicklung einer Strategie	Geringerer Anteil an Landkreisen und Gemeinden mit einer strategisch ausgerichteten Handlungsstrategie
Face-to-face Kontakte gegeben	Grad an Vernetzung gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Akteure bei der zur Förderung der Integration hoch
Die geringere Zahl an Beschäftigten in Gemeinden lässt zügige Fort- und Weiterbildung zu	Niedriger Anteil an Landkreisen und Gemeinden mit Ansätzen zur Kulturellen Öffnung der Verwaltung
Möglichkeit, verlässliche Ansprechpartner/innen zu finden, da face-to-face-Kontakte gegeben sind	Sehr geringer Anteil an Gemeinden, die die Selbstorganisation von Migrant/innen fördern
	Niedriger Anteil an Kommunen, die Migrant/innen bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten unterstützen (z.B. Lotsen)
Handwerklich geprägte Wirtschaft	Geringer Anteil an Gemeinden, die Maßnahmen zur beruflichen Integration von Migrant/innen vorhalten
Geringere wohnräumliche Segregation, Akzeptanz traditioneller Lebensformen	Geringer Anteil an Landkreisen und Gemeinden, die Förderinstrumente für benachteiligte Quartiere
Sind Zugänge in Vereine gegeben, dann entwickeln sie hohe Bindungskraft (Sportvereine)	Geringere Angebotsvielfalt an Integrationsangeboten, geringer Selbstorganisationsgrad von Migrant/innen, fehlender Anschluss an Mitglieder der Herkunfts-Community
Ausgeprägtes Vereinsleben und aktive Kirchengemeinden bergen hohe Integrationspotentiale	Homogene Zusammensetzung der Bevölkerung, geringere interkulturelle Kompetenz
Tradition der Nachbarschaftshilfe	Höherer Anpassungsdruck und größeres Sanktionspotential
Schlüsselpersonen mit bedeutender Vorbildfunktion als Motoren der Integrationsprozesse	Abwehrhaltung der örtlichen Bevölkerung und geringere Durchlässigkeit tradierter Strukturen
Wunsch nach konfliktarmem Zusammenleben	Kultur der Negierung von rassistischen und rechtsextremen Strömungen

Potentiale des ländlichen Raumes für die Integration

- In ländlichen Regionen und Kleinstädten gelingt im Vergleich zu städtischen Ballungsräumen insbesondere die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen leichter, da die räumlichen Gegebenheiten deutlich besser sind. Die Segregation ist gering, sie begrenzt sich auf Straßenzugs- oder Wohnblockebene
- Zudem erleichtern räumliche Nähe und die Überschaubarkeit der dörflichen Strukturen die Orientierung und die Kontaktaufnahme zur Wohnbevölkerung.
- Es gibt eine hohe Bereitschaft zur Unterstützung der Flüchtlinge, die auf dem Land als Form der Nachbarschaftshilfe selbstverständlich ist.
- Die Integration über das Vereinsleben, insbesondere die Sportvereine, gelingt in den ländlichen Strukturen zumeist gut.
- Gesellschaftliche Protagonisten haben eine hohe Deutungsmacht und unmittelbaren Einfluss auf die Meinungsbildung der Bevölkerung.

Hindernisse des ländlichen Raumes für die Integration

- Nachteile der kleinstädtischen und dörflichen Ballungsräume sind die infrastrukturellen Schwächen, daher sind ländliche Wohngebiete langfristig wenig attraktiv für Zuwanderer.
- Die Mobilitätsanforderungen und -kosten sind hoch, Infrastruktur-Beratungs- und Bildungsangebote können nur eingeschränkt genutzt werden.
- In ländlichen Räumen gelingt ferner auch der Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich schlechter. Dies gilt insbesondere für Frauen.
- Es gibt generell geringere Chancen, die Potentiale von Flüchtlingen weiterzuentwickeln und wertzuschätzen.
- Der Anpassungsdruck ist in ländlichen Gemeinschaften insgesamt deutlich höher und die Sichtbarkeit erhöht ferner die soziale Kontrolle und kann zu Ausgrenzungsprozessen führen.

Chancen des ländlichen Raumes für die Integration

- Ländliche Regionen betreiben im Vergleich zu städtischen Ballungsräumen in geringerem Maß eine systematische Förderung der Integration von Migrant/innen. Dieses Defizit bietet aber auch Gestaltungs- und Entwicklungspotential, da in neu zu entwickelnden Strukturen gerade auch das breite zivilgesellschaftliche Engagement als Partner von Beginn an eingebunden werden kann.
- Die demographischen Herausforderungen in ländlichen Räumen könnten in Kombination mit dem Zuzug von Flüchtlingen ein Motor zur Erhöhung dieser Bemühungen sein.

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

- Um die langfristige und gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Integration von Flüchtlingen zu ermöglichen, müssen die Phasen der „Erstorientierung“ und der „langfristigen Etablierung“ bewusst gestaltet und mittel- bzw. langfristige Prozesse der Integration sowohl durch die aufnehmenden Kommunen als auch durch die zugewanderten Menschen bewältigt werden.
- Bei ihrer Bewältigung kann es sich mit Blick auf eine gelingende Integration u.a. als förderlich erweisen,
 - **ein kommunales Konzept zur integrierten Wohnunterbringung und sozialen Begleitung zu entwickeln,**
 - **Möglichkeiten zeitnaher, dezentraler Unterbringung auszuloten und zugleich die**
 - **Erreichbarkeit der Asylsuchenden für Unterstützungsmaßnahmen sicherzustellen.**
 - **Darüber hinaus bietet es sich an, Anreize zur Unterbringung in Privathaushalten zu schaffen.**

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

- Um einem unverbundenen Nebeneinander entgegenzuwirken und eine effektive, an den lokalen Bedürfnissen orientierten Umgang mit den Zuwandernden zu entwickeln, bietet es sich an, die Vernetzung zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu fördern und dabei möglichst Vertreter/innen der zugewanderten Menschen einzubinden.
- Derzeit stellt das ausgeprägte zivilgesellschaftliche Engagement einen wesentlichen der Integration zuträglichen Faktor dar. Dies gilt es weiter zu fördern im Sinne eines vernetzten und koordinierten Zusammenwirkens aller beteiligten Akteure.

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

Entwicklung einer positiven Leitidee

- Um ein gesellschaftliches Klima der Offenheit und aktiven Partizipation für die Integration von Flüchtlingen zu fördern, bietet sich ferner die Entwicklung einer kommunalen Leitidee an. In einem idealerweise partizipativ angelegten Prozess setzen sich die beteiligten Akteure mit der Frage auseinander, **„in welchem Ort sie eigentlich Leben wollen.“**
- Leitideen erfüllen gleich mehrere Funktionen. Sie sind zunächst eine **„wesentliche Voraussetzung für das Entstehen einer Netzwerkidentität und für die Bereitschaft zu gemeinsamen Anstrengungen und zu einer dauerhaften Zusammenarbeit.“**
- Leitideen können darüber hinaus auch als Orientierungsrahmen für die kommunalen Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung dienen.

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

Eingliederung in das Bildungssystem

- Von besonderer Bedeutung auf der strukturellen Ebene ist , dass die Eingliederung in das Bildungssystem erleichtert bzw. unterstützt wird, indem z.B.
 - die Einhaltung der Schulpflicht sichergestellt und
 - der Besuch von Kindertagesstätten gefördert wird,
 - Multiplikator/innen (z.B. Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten) qualifiziert und für die Lage der Flüchtlinge zu sensibilisiert werden,
 - aufbauende Sprachkurseangebote für Erwachsene in der Kommune vorhanden sind, die Männer und Frauen gleichermaßen zugänglich sind
 - Bildungspatenschaften, Hilfen beim Spracherwerb o.Ä. auch in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren vorgehalten und
 - bereits bestehende Bildungsangebote (z.B. von Hochschulen, Fachhochschulen) zugänglich gemacht werden.

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

Eingliederung in Arbeit

- Auf struktureller Ebene ist es der Integration zudem zuträglich,
 - schon vor Abschluss des Asylverfahrens berufsbezogene Kompetenzen der zugewanderten Menschen zu ermitteln, zu erhalten und z.B. über Praktika, Berufserprobungskurse und weiterführende Beschäftigungsmöglichkeiten zu fordern,
 - Unternehmen zu beraten, die Geflüchteten Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsplätze vermitteln wollen und
 - Gelegenheiten zum ehrenamtlichen Engagement und die Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten zu schaffen.
- Es besteht in Wissenschaft und Forschung Konsens darüber, dass Erwerbsarbeit u.a. zu sozialen Kontakten, Wertschätzung und Identifikation mit der aufnehmenden Gemeinschaft beitragen kann. Demnach ist langfristig die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein wesentlicher Grundpfeiler weiterführender Integrationsfortschritte auch in den Übrigen Dimensionen (soziale, kulturelle, identifikatorische Integration).

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

Entwicklung von Netzwerkstrukturen

Ein wichtiger Baustein ist die Etablierung neue Kommunikations- und Arbeitskulturen an den Schnittstellen „Kommunale Verwaltung – Bildungsträger – Arbeitsverwaltung – Zivilgesellschaft“.

- In naher Zukunft werden Asylsuchende und Flüchtlinge verstärkt nach einem Zugang auf den Arbeitsmarkt streben. Damit wird die Rolle von staatlichen Akteuren – u.a. Arbeitsagenturen, Schulen, berufliche Ausbildungszentren – und auch Akteuren aus der Wirtschaft – u.a. Betriebe, Wirtschaftsvereinigungen – für die Integration von Flüchtlingen an Bedeutung zu-nehmen. Es sollte aus Sicht von Expert/innen daher vorausschauend überlegt werden, in welcher Weise gelingende Konzepte auf die Kooperation mit den neu hinzukommenden Akteuren vor Ort übertragen und wie diese auf eine Kooperation mit der Zivilgesellschaft vorbereitet werden können.

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

Förderung von zivilgesellschaftliches Engagement

- Zivilgesellschaftliches Engagement in der Breite zu unterstützen ist unerlässlich, wenn Integration gelingen soll. Untersuchungen zeigen, dass dieses Engagement insbesondere dazu beiträgt, Flüchtlinge seelisch-emotional zu stärken und somit wesentliche Voraussetzungen für eine insgesamt bessere Integration zu schaffen. Insofern macht es Sinn, möglichst viele Initiativen von Bürger/innen dauerhaft zu fördern.
- Das zivilgesellschaftliche Engagement ist somit nicht nur eine aktive Hilfe für die ankommenden Menschen, sondern gleichzeitig ein klares Eintreten für freiheitliche und solidarische Grundwerte.
- Zivilgesellschaftliches Engagement breit zu befördern bedeutet immer auch, koordinierende und unterstützende Strukturen aufzubauen. Diese stellen sicher, dass eine Passung zwischen Angeboten und Bedarfen vor Ort gelingt, dass Überforderungen vermieden und Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden, Qualifikation erfolgt, Know-how geteilt wird und die nötigen Informationen dort vorliegen, wo sie benötigt werden.

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe

- Flüchtlingen von Beginn ihres Aufenthaltes an Möglichkeiten zu eröffnen, am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben teilzuhaben ist eine notwendige Voraussetzung, damit Integration gelingt. Begegnungen zwischen der ortsansässigen Bevölkerung und Flüchtlingen sind hierfür der erste Schritt. Sie ermöglichen das gegenseitige Kennenlernen, den Abbau von Hemmungen und Vorurteilen und können einen wesentlichen Beitrag für die gegenseitige Anerkennung leisten.
- Vereinsstrukturen bieten hier gerade im ländlichen Raum einen ganz wertvollen Rahmen.

Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

Eigenverantwortung und Partizipation

- Es ist von großer Bedeutung, dass das Engagement von Flüchtlingen selbst organisiert wird und als solches von der Verwaltung und Politik gewollt und strukturell gefördert wird.
- Die Grundidee einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation von Migrant/innen und Flüchtlingen wird bislang zwar fachpolitisch gefordert, in der Regelpraxis und im alltäglichen Miteinander ist sie indes noch lange nicht etabliert. Aktuell klaffen fachöffentliche Diskurse und die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland auseinander. Benötigt werden daher bewusst partizipativ gestaltete Prozesse der kommunalen Integrationsentwicklung.

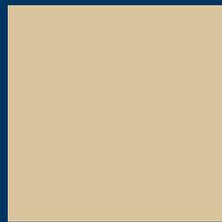
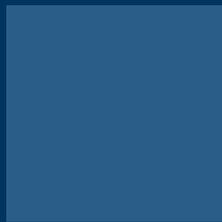
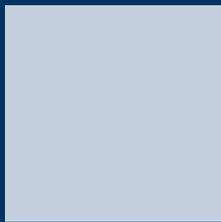
Elemente einer gelingende Integration auf kommunaler Ebene

Offene und positive gestaltete Informationspolitik

- Kommunale Akteure sollten dafür Sorge tragen, dass möglichst viele Bürger/innen einen einfachen Zugang zu Informationen haben und diese gut verstehen können. Hierzu tragen z.B. Informationsbroschüren bei, die an zentralen Orten wie Ämtern und öffentlichen Gebäuden aber auch an gezielten Orten wie z.B. Arztpraxen ausgelegt oder auf der Homepage der Kommune zu finden sind.
- Unmittelbare Nachbarn von Flüchtlingsunterkünften sind zentrale Unterstützer/innen für die Gestaltung von Integrationsangeboten. Sie sollten regelmäßig persönlich angesprochen werden. Bürger/innen, die keine unmittelbaren Nachbarn sind, können z.B. durch Informationsabende in größeren zeitlichen Abständen erreicht werden.
- Hilfreich zur von Negativbildern zu Flüchtlingen sind aufeinander abgestimmte öffentliche Maßnahmen, die einen Beitrag dazu leisten, dass Flüchtlinge einen Subjektstatus einnehmen können und aktiv in Kontakt treten können.
- Die Sichtbarkeit von gelungenen Projekten ist eine Voraussetzung für die Anerkennung und Wertschätzung von Integrationsprozessen und bürgerschaftlichem Engagement. Daher sollten Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Sichtbarkeit und Verbreitung gelingender Beispiele vor Ort beitragen.

Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?

Expertise



Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sowie durch das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“



Demokratie **leben!**

„www.beratungsnetzwerk-hessen.de“



Impressum

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main 2015
ISS-aktuell 19/2015

Ansprechpartnerinnen im ISS e.V.

Irina Bohn
Tina Alicke

Titelfoto

photocaseu7txkhn55259022

Danke an alle Interviewpartner/innen, die sich kurzfristig und im angespannten Arbeitsalltag zum Jahresende 2015 Zeit für das ausführliche Teilen ihres Know-hows genommen haben.

Inhalt

1	Einführung	3
2	Methodisches Vorgehen	7
3	Die grundlegenden Begriffe: „Willkommens- und Anerkennungskultur“ sowie „Integration“ und „Inklusion“	9
4	Elemente einer gelingenden Integration auf kommunaler Ebene	13
5	Potentiale und Hindernisse von städtischen und ländlichen Räumen für die Integration von Flüchtlingen	16
6	Einschätzung der Expert/innen zur Situation vor Ort	20
7	Förderliche Handlungsaspekte in Kommunen, damit die „Stimmung nicht in Richtung Flüchtlingsfeindlichkeit kippt“	24
7.1	Auf die politisch Verantwortlichen kommt es an!	24
7.2	Transparent kommunizieren!	28
7.3	Ohne das zivilgesellschaftliche Engagement geht es nicht!	32
7.4	Probleme gehören dazu!	36
7.5	Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe schaffen!	40
7.6	Integrationskonzepte partizipativ erarbeiten!	42
7.7	Rassismus und rechtsextremen Bestrebungen offensiv begegnen, Opfer schützen!	44
8	Schlussfolgerungen	47
9	Quellenverzeichnis	49

1 Einführung

Immer mehr Menschen fliehen vor Krisen und Kriegen in ihrer Heimat u.a. anderem auch nach Hessen. Bereits im Jahr 2014 wurde ein Anstieg von Asylsuchenden um 70% gegenüber dem Vorjahr registriert, im Jahr 2015 hat Hessen rund 80.000 Zuwanderinnen und Zuwanderer aufgenommen.¹ Etwa 80 % von ihnen stammen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak.

Kommunale Akteure, zivilgesellschaftliche Organisationen aber auch eine Vielzahl von bürgerschaftlich engagierten Menschen haben in den vergangenen Monaten große Anstrengungen unternommen, um handfeste Unterstützung für die ankommenden Menschen zu leisten. Dies reicht von der Erstversorgung Notleidender bis hin zu Übersetzungsdiensten, Deutschkursen, Freizeitangeboten und Orientierungshilfen im Alltag. Untersuchungen zeigen, dass beim ehrenamtlichen Engagement sowohl altruistische Anliegen (humanitäre Hilfe) als auch der Wunsch, gesellschaftliche Zustände zu gestalten, zentrale Motivationsgrundlagen darstellen.² Dennoch sind Engagierte mit einer Vielzahl von organisatorischen und praktischen Herausforderungen konfrontiert, die letztlich zu einer Überforderung und ggf. zu einer wahrnehmbaren Diskrepanz zwischen Motivlage und tatsächlichem Einsatz führen können.

Auch auf Seiten der politisch und kommunal verantwortlichen Akteure lässt sich in Hessen – wie auch andernorts – eine hohe Bereitschaft zur Lösung der drängenden Probleme ausmachen: Es gelang überwiegend, sowohl Unterkünfte kurzfristig bereitzustellen, durch Amtshilfe stark betroffene Kommunen zu entlasten als auch durch die Abordnung aktueller und ehemaliger staatlicher Mitarbeiter/innen, wie i.e. Polizeibeamt/innen und Lehrer/innen, Unterstützung zu organisieren. Landrät/innen und Bürgermeister/innen positionieren sich gegen rassistische Meinungsmache und müssen manchmal hierfür auch persönliche Bedrohungen in Kauf nehmen.

Trotz dieses breiten Engagements nehmen jedoch auch die Übergriffe und Bedrohungen durch rechtsextreme und rassistische Gruppierungen bzw. Personen, die sich diesen Szenen zuordnen lassen, zu. Bis einschließlich September 2015 zählte das Bundeskriminalamt bundesweit 549 und Straf- und Gewalttaten gegen Flüchtlinge und Unterkünfte und in Hessen 18 Anschläge auf Unterkünfte.³ Offensichtlich sieht sich eine gestiegene Zahl von Täter/innen dazu berechtigt, die Gewalthoheit des Staates auszuhebeln und gegen „unerwünschte“ Entwicklungen eigenmächtig vorzugehen. Rechtsextreme Organisationen – wie i.e. die „Identitäre Bewegung“ – koordinieren Aktionen und versuchen, die bürgerliche Mitte zum Widerstand gegen den Zuzug von Flüchtlingen zu mobilisieren, der aus ihrer Sicht aus-

1 Vgl. Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Volker Bouffier zum Thema Flüchtlinge und Asylbewerber in Hessen „Hessen handelt“. Plenarsitzung des Hessischen Landtages am 19.12.2015.

2 Vgl. Karakayali/Kleist 2015: S. 33.

3 Vgl. Deutscher Bundestag 2015.

schließlich „Drogenhandel, Gewalt- und Eigentumsdelikte, Müllentsorgungsprobleme und Ruhestörung“ zur Folge hätte.⁴

Gerade aber um die bürgerliche Mitte, also die Menschen, die aktuell Unsicherheit, Unbehagen oder gar eine Bedrohung persönlicher und gesellschaftlicher Errungenschaften empfinden, dennoch aber Flüchtlingen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, wird es zukünftig „im Kampf um die Köpfe“ gehen. Es wird eine zentrale Aufgabe der Rechtsextremismus- und Rassismusprävention der nahen Zukunft sein, Maßnahmen umzusetzen, die verhindern, dass diese Bürger/innen zunehmend demokratiefeindliche und rassistische Positionen annehmen bzw. offensiv vertreten und die gesellschaftliche Stimmung in Richtung einer pauschalen Ablehnung von Zuwanderung kippt.

Insofern ist eine pro aktive Beratung – wie sie das Beratungsnetzwerk Hessen anbietet – vor Ort dringend geboten. Diese Beratung hat zum Ziel, die kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteure bei der Vermeidung von Konflikten im Vorfeld und bei der Deeskalation im Gemeinwesen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden zu unterstützen und sie zum Umgang mit rechtsextremen Aktivitäten oder auch bei der Entwicklung der örtlichen Zivilgesellschaft hin zur Schaffung einer Willkommenskultur zur Seite zu stehen.

Angesichts der Tatsache aber, dass nunmehr nicht nur die Schaffung einer primären Willkommenskultur, sondern auch die Sicherstellung der mittelfristigen Anerkennung und Integration von Flüchtlingen vonnöten sind, müssen neue Fragestellungen in den Blick genommen werden: Wie kann das bürgerschaftliche Engagement und das Interesse für die Belange von Flüchtlingen aufrechterhalten werden? Wie können Flüchtlinge aktiv in das Geschehen vor Ort eingebunden, wie können Bürger/innen der Mitte angesprochen werden? Wie können die demokratischen Kräfte eine größere Bedeutungskraft auf kommunaler Ebene entwickeln und welche aktiven Gegenmaßnahmen sind gegen rechte Aktivitäten geboten?

Das Beratungsnetzwerk Hessen hat zur Beantwortung dieser Fragestellungen bzw. zur Entwicklung eines erweiterten Handlungskonzepts für die Mobile Beratung die vorliegende Expertise ausgeschrieben, die vorhandenes Vorwissen aus Wissenschaft und Praxis und daraus Handlungsempfehlungen für die Implementierung des Konzeptes zum Thema „Integration von Flüchtlingen unter der Berücksichtigung lokaler Stimmungslagen“ extrahiert.

Auftrag war es herauszuarbeiten, auf welche Maßnahmen es ankommt, um ein gesellschaftliches Klima der Offenheit und aktiven Partizipation für die Integration von Flüchtlingen aufrecht zu erhalten oder zu schaffen. Hierbei sollten insbesondere folgende Perspektiven beachtet werden:

- der Anerkennungsstatus von Flüchtlingen und eine sozialräumliche Perspektive;
- das vorhandene Wissen zu den Fragen städtische/ländliche, arme/reiche, migrationsstarke/migrationsschwache Kommunen
- die Vermeidung eines paternalistischen Blickwinkels, der die Ressourcen der Flüchtlinge selbst nicht in den Blick nimmt.

⁴ Vgl. Majic, D. 2015.

Als Flüchtling definiert die Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, „die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.“⁵

In der vorliegenden Expertise werden unter dem Begriff „Flüchtlinge“ Menschen verstanden, die Asyl in Deutschland suchen, um Bedrohungen in ihrem Heimatland zu entkommen. Der rechtliche Status dieser Menschen umfasst hierbei Asylbewerber/innen während des laufenden Asylverfahrens, Asylberechtigte (politisch Verfolgte nach Art. 16a GG), anerkannte Flüchtlinge nach §3 AsylG gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention Art. 1 und subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG nach positivem Asylbescheid ebenso wie Geduldete nach §60 AufenthG, deren Asylantrag abgelehnt wurde, aber die Abschiebung ausgesetzt wird. Auch gilt es zu bedenken, dass in diesem Sinne verstandene Flüchtlinge – anders als es der Begriff suggeriert – eine sehr heterogene Gruppe von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Alters und sozialer Milieus darstellen und dass auch ihre Lebensbedingungen in Deutschland je nach Rechtsstatus sehr stark variieren. Aufgrund des engen Zeitfensters, in dem die Expertise erstellt wurde, konnte der Aspekt der Differenzierung der Befunde nach dem Anerkennungsstatus der Flüchtlinge nicht umgesetzt werden. Hierzu wären vertiefende Recherchen nötig gewesen, für die keine zeitlichen Ressourcen vorlagen. Die Expert/innen haben in den Interviews vor allem Unterscheidungen zwischen Flüchtlingen mit und ohne Bleibeperspektive getroffen. Beschriebene Maßnahmen zur Integration wurden ohne weitere Differenzierung auf die Gruppe der Flüchtlinge mit einer Bleibeperspektive bezogen. Häufiger als der Rechtsstatus kamen Differenzierungen zwischen Flüchtlingen aus Krisenländern wie Syrien, Eritrea und Afghanistan und Flüchtlingen aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ z.B. Albanien, Bulgarien sowie Bosnien vor.⁶ Hier kann z.T. von einer dichotomen Differenzierung zwischen „erwünschten“ und „unerwünschten“ ausgegangen werden.

Die vorliegende Expertise ist in sechs Teile gegliedert.

In ersten Abschnitt werden die zentralen Begriffe „Willkommenskultur“, „Integration“ und „Inklusion“, die eine fachliche Rahmung der aktuellen Diskurse um die Integration von Flüchtlingen ermöglichen, erläutert.

Im zweiten Abschnitt werden die grundlegenden Voraussetzung für eine strukturelle Integration von Flüchtlingen skizziert und die rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Spracherwerb und Bildung sowie Arbeitsmarktzugang beschrieben.

Städtische und ländliche Räume bieten für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen unterschiedliche strukturelle sowie gesellschaftliche Potentiale und Herausforderungen, diese sind im dritten Abschnitt dargestellt.

5 Vgl. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 2015.

6 Vgl. hierzu kritisch PRO ASYL 2014.

Im vierten Abschnitt wird die Gesamteinschätzung der Expert/innen zur Situation bei der Flüchtlingsaufnahme vor Ort zusammengefasst und in Abschnitt fünf werden die Aspekte vorgestellt, die sich auf der Basis der Auswertungen der Expert/innen-Interviews und des Forschungsmaterials als förderlich erweisen, wenn es darum gehen soll, einer flüchtlingsfeindlichen Stimmung bei den Bürger/innen vorzubeugen.

Abschnitt sechs fasst schließlich Schlussfolgerungen zusammen.

2 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Expertise basiert auf der Auswertung von qualitativen Interviews mit Expert/innen in Hessen und von Veröffentlichungen, Dokumenten und z.T. auch Pressemitteilungen, die als Desk-top Recherchen durchgeführt wurden.

Die Interviews wurden im Dezember 2015 mit insgesamt 12 Expert/innen, darunter

- eine Integrationsbeauftragte von Landesverbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- zwei Integrationsbeauftragte der Wohlfahrtsverbände auf kommunaler Ebene;
- eine kommunale Integrationsbeauftragte;
- drei Beauftragte für die Ehrenamtskoordination in einem hessischen Regierungspräsidium;
- ein/e Kommunalpolitiker/in;
- zwei leitende Polizeibeamte sowie
- eine/e Mitarbeiter/in der Mobilen Beratung in Hessen.

Um sicherzustellen, dass die Expert/innen offen über Probleme und ggf. kritische Ereignisse vor Ort berichten können, wurde eine anonyme Auswertung vereinbart. Bei der Darstellung der Untersuchungsergebnisse der Befragung werden Personen-, Orts- und andere Angaben, die eine Rückverfolgung ermöglichen, nicht genannt.

Die Interviews wurde leitfadengestützt durchgeführt und beinhalteten Fragen nach

- der historischen und aktuellen lokalen Situation der Flüchtlingsaufnahme und -betreuung;
- den kommunalen Strukturen und Ressourcen;
- der Einschätzung der aktuellen Stimmung in der Bevölkerung, konkreten Konflikten vor Ort, möglichen Konfliktszenarien in naher Zukunft und ihren Ursachen;
- „good practice“ Ansätzen vor Ort;
- wahrgenommenen Unterschieden für die Integrationschancen von Flüchtlingen zwischen städtischen und ländlichen Räumen;
- Erfordernissen für das weitere mittelfristige Vorgehen.

Die Interviews wurden aufgezeichnet, transkribiert, mit Hilfe des Softwareprogramms MAXQDA kodiert und mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.⁷

Bei der Auswahl der Expert/innen wurde gezielt darauf geachtet, dass unterschiedliche kommunale Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden konnten. Im sample sind vertreten:

- zwei kreisfreie Städte;
- drei Landkreise;
- zwei Gemeinden;
- jeweils eine Stadt und ein Landkreis mit einer Erstaufnahmeeinrichtung;

⁷ Vgl. Mayring 2003.

- jeweils eine Stadt, ein Landkreis und eine Gemeinde mit einem dezentralen Unterbringungskonzept;
- zwei Landkreise, eine Gemeinde und eine Stadt mit großen Gemeinschaftsunterkünften.

Bei der Auswertung von Dokumenten wurden herangezogen:

- Studien und Expertisen zur Integration von Flüchtlingen;
- ausgewählte kommunale, bundeslandbezogene und bundesweite Integrationskonzepte;
- graue Literatur von Flüchtlingshilfsorganisationen, Stiftungen und Trägern;
- ausgewählte Literatur zu spezifischen Handlungsfeldern der Integrationsarbeit;
- ausgewählte Literatur zu Ansätzen der Prävention von Rechtsextremismus sowie
- Pressemeldungen.

Bis auf einen städtischen Standort, befanden sich alle Städte, Landkreise und Gemeinden nach Aussage der Expert/innen in einer finanziell angespannten Haushaltslage, zwei Standorte in Landkreisen und eine Stadt unterlagen den Restriktionen des kommunalen Haushaltsschirms des Landes Hessen.⁸

⁸ Vgl. Hessisches Ministerium der Finanzen 2015.

3 Die grundlegenden Begriffe: „Willkommens- und Anerkennungskultur“ sowie „Integration“ und „Inklusion“

In Folgenden werden die zentralen Begriffe „Willkommenskultur“, „Integration“ und „Inklusion“, die eine fachliche Rahmung der aktuellen Diskurse um die Integration von Flüchtlingen ermöglichen, erläutert. Sie sollen einer konzeptionellen Einordnung jenseits ihres alltagsweltlichen Gebrauchs dienen.

Willkommens- und Anerkennungskultur

Angesichts der im Jahr 2015 deutlich gestiegenen Zuwanderung von Flüchtlingen und den resultierenden gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen kommt dem Begriff der „Willkommenskultur“ aktuell eine hohe Bedeutung zu. Er ist zum festen Bestandteil der öffentlichen Debatte geworden und beschreibt zunächst eine Grundhaltung der Aufgeschlossenheit und Akzeptanz gegenüber Migrant/innen.⁹

Ursprünglich fand der Begriff unter Bezugnahme auf arbeitsmarktspezifische Entwicklungen Eingang in die wirtschaftlichen und politischen Diskurse. In Anbetracht des Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und des wachsenden Fachkräftebedarfs wurden vielfältige Maßnahmenbündel diskutiert, die auf eine Abmilderung der Konsequenzen des demografischen Wandels abziel(t)en.

Neben der Ausschöpfung bestehender Potentiale etwa in Form von „Bildungsoffensiven“ und der Erhöhung der Lebensarbeitszeit nahm und nimmt hierbei die gezielte Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte eine prominente Rolle ein.¹⁰ U.a. aufgrund des globalen Wettbewerbs um den Zuzug von Fachkräften gerieten zunehmend die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Aufnahmeländer in den Blick.¹¹ So wurde im Bemühen um möglichst attraktive Standortbedingungen speziell die Förderung einer Kultur des Willkommens betont.

Von dieser primär ökonomischen, auf Außenwerbung neuer Fachkräfte gerichteten Perspektive löst sich Friedrich Heckmann und präzisiert den bis dahin eher unscharfen Begriff.¹² Er differenziert vier Ebenen:

- die Ebene des Individuums,
- die Ebene interpersonaler Beziehungen,
- die Ebene von Organisationen und Institutionen sowie
- die Ebene der Gesamtgesellschaft.

9 Vgl. Heckmann 2012, S. 2f.

10 Vgl. Hradil 2004.

11 Um Fachkräfte in ausreichender Zahl für einen Zuzug zu gewinnen, wurde in Deutschland u.a. die Beschäftigungsverordnung angepasst bzw. die „Blaue Karte“ eingeführt. Darüber hinaus können aus dieser primär ökonomischen Perspektive Informationsangebote oder bewusstes Diversity Management zur Etablierung einer Kultur des Willkommens beitragen (vgl. Carrel 2013).

12 Vgl. Roth 2013, S. 10.

„Auf Ebene des Individuums meint Willkommenskultur offene, möglichst vorurteilsfreie Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Menschen anderer als der eigenen Gruppe ethnischen Zugehörigkeit, anderen Aussehens und Religion.“¹³ Eine grundsätzliche Beziehungs- und Hilfsbereitschaft gegenüber Fremden kennzeichnet die zweite Ebene. In Bezug auf Organisationen und Institutionen hingegen meint Willkommenskultur „offene Regelungen und Praktiken des Mitgliedschaftserwerbs und der Entfaltung neuer Mitglieder [...]“.¹⁴ Ein mehrheitliches Selbstverständnis als Einwanderungsland und entsprechende Einreise- und Aufenthaltsbedingungen bilden schließlich die zentralen Charakteristika der vierten Ebene.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge differenziert darüber hinaus zwischen Willkommens- und Anerkennungskultur. Grundlegend für dieses zweigeteilte, erweiterte Verständnis ist ein Phasenmodell, welches Zuwanderungsprozesse idealtypisch beschreibt. Es umfasst

- die Phase der Zuwanderungsentscheidung („Vorintegration“),
- die Phase der „Erstorientierung“ in Deutschland sowie
- die Phase der langfristigen „Etablierung“.

Potentiell zuwandernde oder kürzlich eingetroffene Personen bilden den zentralen Referenzpunkt der Willkommenskultur (Phase 1 und 2). Das Konzept der Anerkennungskultur hingegen bezieht sich auf Personen mit längerer Aufenthaltsdauer (Phase 3). Hier werden im Idealfall die gesellschaftlichen Beiträge aller im jeweiligen Land lebenden Menschen mit Migrationshintergrund wertgeschätzt und deren Integration in das gesellschaftliche Leben aktiv gefördert.

Integration

Mit Blick auf die Phase der mittel- und langfristigen Etablierung bezeichnet das Bundesministerium des Inneren die Integration der ständig in Deutschland lebenden Zuwanderer als eine der wichtigsten innenpolitischen Aufgaben. „Ziel ist es, alle Menschen, die dauerhaft und rechtmäßig in unserem Land leben, in die Gesellschaft einzubeziehen und ihnen die damit verbundenen Rechte zu gewähren sowie Pflichten aufzuerlegen.“¹⁵

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive meint der Begriff zunächst einen Prozess der Eingliederung einzelner Elemente in ein neues Ganzes. Im Kontext Migration lässt er sich präzisieren als „Einfügen von Bevölkerungen in existierende Sozialstrukturen und die Qualität dieser Verbindung in bezug [sic!] auf sozioökonomische, legale und kulturelle Verhältnisse.“¹⁶

13 Heckmann 2012, S. 3.

14 Ebd. S. 3.

15 Bundesministerium des Inneren (o.J).

16 Vgl. Heckmann 1997, S. 1.

Häufig werden vier Dimensionen unterscheiden:

- strukturelle,
- kulturelle,
- soziale sowie
- identifikatorische oder emotionale Integration.¹⁷

Die strukturelle Ebene bezieht sich vornehmlich auf die (Voraussetzungen zur) Partizipation an den zentralen Institutionen der Aufnahmegesellschaft (Bildungssystem, Arbeitsmarkt und rechtlicher Status). Die kulturelle Ebene umfasst u.a. kognitive Kompetenzen (Sprache) sowie die Internalisierung bzw. Anerkennung zentraler Werte, Normen und Einstellungen. Soziale Integration rekurriert auf die zwischenmenschlichen Beziehungen der Menschen mit Migrationshintergrund. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Frage, ob diese vorwiegend innerhalb der eigenen ethnischen/religiösen/kulturellen Gruppen oder auch über deren Grenzen hinweg bestehen (Intergruppenkontakte).¹⁸ Das subjektive Gefühl der Zugehörigkeit, also die Frage, ob sich Migrant/innen als Teil der Gesellschaft wahrnehmen und sich mit dieser identifizieren, ist schließlich Bestandteil der emotionalen Integration.

Dabei ist die Frage, inwieweit sich die Aufnahmegesellschaft öffnen und anpassen muss, um zu einem auf sämtlichen Ebenen stattfindenden Prozess beizutragen, Gegenstand wiederkehrender Diskussionen. In jedem Fall ist jedoch davon auszugehen, dass gelingende Integration ein wechselseitiger Prozess ist, in dessen Verlauf Anforderungen sowohl an die aufnehmende Gesellschaft (z.B. Ermöglichung von gleichberechtigten Zugängen zu Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmärkten), als auch an ihre Mitglieder mit Migrationshintergrund (Spracherwerb, Kenntnisse und Akzeptanz geltender Werte und Normen, Bereitschaft zu Intergruppenkontakten etc.) gerichtet sind.¹⁹

Inklusion

Ist mit dem Konzept der Integration die Grundannahme verbunden, dass es Integrierte und zu Integrierende gibt, zielt Inklusion darauf ab, „Heterogenität als gesellschaftliche Realität wahrzunehmen, Vorstellungen von einer mehr oder minder homogenen Normalität zu ersetzen [sic!] und die Rechte auf Teilhabe in der Praxis zu verankern. Der Fokus liegt dabei nicht auf einer Anpassung des einzelnen an die Struktur, sondern es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Regelstrukturen so zu gestalten, dass jedes Individuum sein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe wahrnehmen kann.“²⁰

Über diese erste Annäherung hinaus bleibt „Inklusion“ ein eher unbestimmter Begriff, der in den medialen, wissenschaftlichen und politischen Diskursen unterschiedliche Konnotationen

17 Vgl. El-Mafaalani/Toprak 2011, S. 22. oder Heckmann 1997, S. 1.

18 Vgl. Heckmann, 1997, S. 6.

19 Mit dem Konzept der Integration ist das Ziel verbunden, die Chancengleichheit aller Mitglieder des Gemeinwesens, unabhängig von ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, zu fördern. Dieses findet sich auch in den Ausführungen des Bundesministeriums des Inneren (o.J.) wieder: „Die Integration von Zuwanderern soll Chancengleichheit und die tatsächliche Teilhabe in allen Bereichen ermöglichen, insbesondere am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben“.

20 Aliche/Eichler/Laubstein 2015, S.31.

und Bedeutungen besitzt. Entsprechend existieren kein einheitliches Begriffsverständnis und keine allgemein anerkannte Definition. Einigkeit besteht jedoch in der Vorstellung, dass der Begriff der Inklusion über jenen der Integration hinaus geht und eine Überwindung exkludierender gesellschaftlicher Verhältnisse umfasst.²¹

Im Verständnis des ISS-Frankfurt a.M. gilt Inklusion für alle Menschen, unabhängig ihrer Gruppenzugehörigkeit. Sie zielt darauf ab, eine Kultur zu fördern, die individuelle Vielfalt in der Gesellschaft wertschätzt und einen nichtdiskriminierenden Umgang mit Individuen und ihrer Heterogenität fordert. Dies gilt auch für gesellschaftliche und sozialstaatliche Strukturen. Im Sinne der oben angesprochenen Wechselseitigkeit „ist es nicht mehr nur Aufgabe des einzelnen Individuums, sich in bestimmte existierende Strukturen zu integrieren und sich ihnen anzupassen, sondern es ist die Pflicht des Staates, Strukturen so zu gestalten, dass das Recht des Einzelnen auf eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an allen gesellschaftlichen Teilbereichen gewährleistet ist.“²²

21 Kronauer 2010.

22 Aliche/Eichler/Laubstein 2015, S.43.

4 Elemente einer gelingenden Integration auf kommunaler Ebene

Die strukturelle Integration von Flüchtlingen ist eine grundlegende Voraussetzung für gelingende Integrationsprozesse insgesamt, daher sollen an dieser Stelle vorab die zentralen fachpolitischen Rahmenbedingungen skizziert werden.

Um die langfristige und gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Integration von Flüchtlingen zu ermöglichen, müssen die Phasen der „Erstorientierung“ und der „langfristigen Etablierung“ bewusst gestaltet und mittel- bzw. langfristige Prozesse der Integration sowohl durch die aufnehmenden Kommunen als auch durch die zugewanderten Menschen bewältigt werden. Dabei lassen sich mehrere grundlegende Handlungsperspektiven einer gelingenden kommunalen Flüchtlingspolitik konturieren.²³

Die Verteilung Asylsuchender auf die einzelnen Bundesländer und die jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtungen wird nach dem „Königssteiner Schlüssel“ vorgenommen, welcher jedes Jahr auf Grundlage der Bevölkerungszahl und der zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen neu bestimmt wird. Nach der vorläufigen Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen oder in einer der 28 Außenstellen (Stand: 1.12.2015) werden die Flüchtlinge durch das Regierungspräsidium Darmstadt den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Für die weitere Versorgung und Wohnunterbringung vor Ort sind schließlich die Kommunen zuständig. Entsprechend stellt die Bereitstellung von Wohnraum eine dringliche und vielerorts kontrovers diskutierte Aufgabe dar. Bei ihrer Bewältigung kann es sich mit Blick auf eine gelingende Integration u.a. als förderlich erweisen,

- ein kommunales Konzept zur integrierten Wohnunterbringung und sozialen Begleitung zu entwickeln,
- Möglichkeiten zeitnaher, dezentraler Unterbringung auszuloten und zugleich die
- Erreichbarkeit der Asylsuchenden für Unterstützungsmaßnahmen sicherzustellen.
- Darüber hinaus bietet es sich an, Anreize zur Unterbringung in Privathaushalten zu schaffen.

Kommunale Akteure verweisen im Zusammenhang mit der kurzfristigen Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden jedoch nicht nur auf einen hohen Problemdruck, sondern auch auf das ausgeprägte zivilgesellschaftliche Engagement sowie die trotz aller Bemühungen noch unzureichende Koordinierung der Aktiven vor Ort. Entsprechend stellt derzeit neben der Mobilisierung von Engagementpotentialen die Förderung eines vernetzten und koordinierten Zusammenwirkens aller beteiligten Akteure einen wesentlichen der Integration zuträglichen Faktor dar. Um einem unverbundenen Nebeneinander entgegenzuwirken und eine effektive, an den lokalen Bedürfnissen orientierten Umgang mit den Zuwandernden zu entwi-

²³ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich weitgehend auf die Ergebnisse der Veröffentlichung von Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 162f.

ckeln, bietet es sich an, die Vernetzung zwischen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu fördern und dabei möglichst Vertreter/innen der zugewanderten Menschen einzubinden. Zugleich zeichnet sich ab, dass die Bedarfe der Aktiven angesichts des fortgesetzten Problemdrucks keinesfalls aus dem Blick geraten sollten.²⁴ Sie benötigen eine kontinuierliche, professionelle, anerkennende und qualifizierende Begleitung.

Über diese drei grundlegenden Aspekte hinaus („Wohnunterbringung“, „Vernetzung“, „Unterstützung der Engagierten“) lassen sich entlang der o.a. Dimensionen gesellschaftlicher Integration weitere förderliche Bedingungen beschreiben.

Auf struktureller Ebene ist es der Integration demnach zuträglich,

- ggf. schon vor Abschluss des Asylverfahrens berufsbezogene Kompetenzen der zugewanderten Menschen zu ermitteln, zu erhalten und z.B. über Praktika, Berufserprobungskurse und weiterführende Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern,
- Unternehmen zu beraten, die Geflüchteten Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsplätze vermitteln wollen und
- Gelegenheiten zum ehrenamtlichen Engagement und die Vermittlung von „Arbeitsgelegenheiten“ zu schaffen.

So besteht in Wissenschaft und Forschung Konsens darüber, dass Erwerbsarbeit u.a. zu sozialen Kontakten, Wertschätzung und Identifikation mit der aufnehmenden Gemeinschaft beitragen kann. Demnach ist langfristig die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein wesentlicher Grundpfeiler weiterführender Integrationsfortschritte auch in den übrigen Dimensionen (soziale, kulturelle, identifikatorische Integration).²⁵

Der rechtliche Zugang zum **Arbeitsmarkt** für Geflüchtete hängt von ihrem Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer in Deutschland ab. Eine Ausnahme bilden Praktika.

Asylsuchende und Personen mit Duldung benötigen eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde und ggf. auch die Genehmigung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit. In den ersten drei Monaten und während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes dürfen Asylsuchende nicht arbeiten. Sie dürfen „Arbeitsgelegenheiten“ bei einer staatlichen Stelle oder einer gemeinnützigen Einrichtung (bei 1,05 € Stundenlohn) annehmen. Asylsuchende und Geduldete haben ab einer Aufenthaltsdauer von 3 Monaten bis zum Zeitraum von Jahren einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang, d.h. es bedarf der Zustimmung der Arbeitsagentur, da in den ersten 15 Monaten eine Arbeitsmarkt- und eine Vorrangprüfung durchgeführt werden müssen.

²⁴ Vgl. ISS-Frankfurt a.M./Camino 2015.

²⁵ Vgl. Thränhardt 2015.

Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass die Eingliederung in das **Bildungssystem** erleichtert bzw. unterstützt wird, indem z.B.

- die Einhaltung der Schulpflicht sichergestellt und
- der Besuch von Kindertagesstätten gefördert wird,
- Multiplikator/innen (z.B. Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten) qualifiziert und für die Lage der Flüchtlinge zu sensibilisiert werden,
- Bildungspatenschaften, Hilfen beim Spracherwerb o.Ä. auch in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren vorgehalten und
- bereits bestehende Bildungsangebote (z.B. von Hochschulen) zugänglich gemacht werden.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis haben Anspruch auf einen Integrationskurs. Dies gilt nicht für Asylsuchende und Geduldete. Nach Abschluss des Integrationskurses besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs im Rahmen des ESF-BAMF-Programms, sofern die Aufenthaltserlaubnis länger als ein Jahr gilt oder Asylsuchende sich seit neun Monaten in Deutschland aufhalten.²⁶

Kinder, die nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes leben, haben ab dem ersten Lebensjahr Anspruch auf einen Kitaplatz. Derzeit werden diese Angebote noch wenig genutzt. Sobald geflüchtete Kinder und Jugendliche von den Aufnahmeeinrichtungen des Landes in die Kommune gewechselt sind, besteht für sie Schulpflicht.

Anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte können jederzeit eine Ausbildung aufnehmen. Asylsuchende können erst nach drei Monaten des Aufenthalts und Geduldete erst ab Erteilung der Duldung in eine Ausbildung starten. Sie benötigen eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Schulische Berufsausbildungen sind für Asylsuchende und Geduldete immer möglich und müssen nicht genehmigt werden. Für Menschen aus gesetzlich definierten sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 1.09.2015 einen Asylantrag gestellt haben, besteht nach dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ein Beschäftigungsverbot. Geduldete müssen eine Berufsausbildung vor dem 21. Lebensjahr begonnen haben. Geflüchtete dürfen auch in Deutschland studieren, sowohl während des Asylverfahrens, als auch mit der Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter und mit Duldung.

²⁶ Vgl. Weiser 2014, S. 32.

5 Potentiale und Hindernisse von städtischen und ländlichen Räumen für die Integration von Flüchtlingen

Städtische und ländliche Räume bieten für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen unterschiedliche strukturelle sowie gesellschaftliche Potentiale und Herausforderungen. Diese gezielt in den Blick zu nehmen ist notwendig, um angemessene Strategien der Unterstützung entwickeln zu können, bzw. besser an die jeweiligen Herausforderungen angepasst handeln zu können.

Bis vor kurzem galt, dass urbane Räume besser zur Integration von Flüchtlingen geeignet sind als ländliche Gebiete. Neuere Studienergebnisse relativieren inzwischen diese Einschätzung.²⁷ Vorteilhaft ist in Städten, dass die strukturelle, technische und soziale Infrastruktur in den städtischen Räumen besser ausgebaut ist. Der Zugang zum öffentlichen Nahverkehr, zu Kommunikationstechnologien, zu medizinischer und psychologischer Versorgung, zu Orientierungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten etc. ist in urbanen Räumen besser gewährleistet als in ländlichen Gebieten. Zudem sind die Chancen für eine Integration in den Arbeitsmarkt deutlich größer.

Ein weiterer Vorteil städtischer Standorte ist, dass die Verwaltungsstrukturen gut ausgebaut sind. Es existieren in Städten häufiger strategisch ausgerichtete kommunale Handlungsstrategien, die Vernetzung gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Akteure bei der zur Förderung der Integration ist zumeist gegeben und es existieren Ansätze zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung. So kann auf bestehenden Potentialen aufgebaut werden und können staatliche Mechanismen der Integration zügiger vorangebracht werden. Durch die räumliche Nähe sind ferner auch Vernetzungsstrukturen in der Flüchtlingshilfe leichter einzurichten als in ländlichen Gebieten und es kann zudem auf Organisationsstrukturen wie i.e. Stadtteilkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften aufgebaut werden.

Urbane Räume sind im Vergleich zu ländlichen Räumen ferner von größerer Vielfalt gekennzeichnet. Die Gelegenheitsstrukturen für Freizeit, Sport, Kultur, Religion, Vereinen und Neigungsgruppen sind breit ausgerichtet. Hinzu kommen Angebote, die von migrantischen Communities getragen werden. Im Vorhandensein von Moscheevereinen, Migrantenselbstorganisationen oder Nachbarschaften sehen Expert/innen wichtige Potentiale für die Integration von Flüchtlingen. Städte sind aber auch i.d.R. durch eine kulturelle, soziale und ethnische Vielfalt der Bevölkerung geprägt. 71% der Menschen mit Migrationshintergrund in Hessen leben in städtischen Gebieten, 25% in verstäderten Räumen, in ländlichen Räumen hingegen nur knapp 4%.²⁸ Die Heterogenität der Bevölkerung wirkt sich auf die Sichtbarkeit von Flüchtlingen im öffentlichen Raum aus und führt dazu, dass Flüchtlinge weniger exponiert sind. Sog. Einwandererquartiere schaffen darüber hinaus Brückenköpfe, die Flüchtlingen „Informationen, praktische Hilfen, aber auch soziale und psychologische

²⁷ Vgl. Difu 2015.

²⁸ Vgl. Burkert/Kindermann 2008, S. 11.

Unterstützung bieten, sie vor Isolation schützen und generell den Schock der Fremde mildern.²⁹

Ein weiterer Vorteil von Städten drückt sich im mobilisierbaren zivilgesellschaftlichen Potential aus. Das Vorhandensein einer Vielzahl von Organisationen und Zusammenschlüssen in der Flüchtlings- bzw. Integrationshilfe, aber auch in erweiterten Kontexten mündet in einem zivilgesellschaftlichen Potential, das von ländlichen Räumen nicht in der gleichen Breite vorgehalten werden kann. Damit gestalten sich vielfältige Brücken in lokale Gemeinschaften vor Ort und lassen sich bei Bedarf Solidarität, Einsatz für die Belange von Flüchtlingen und zivilgesellschaftlicher Protest gegen Rassismus und ggf. auch Rechtsextremismus leichter mobilisieren. Auch die Förderung der Selbstorganisation von Migrant/innen ist in urbanen Räumen eher gewährleistet als im ländlichen Raum.

Andererseits haben Ballungszentren den Nachteil, dass Wohnraum knapp und die Gefahr der Segregation für Flüchtlinge erhöht ist, da billiger Wohnraum – wenn überhaupt – nur in benachteiligten Wohngebieten bereitsteht. Zentral gelegene Unterkünfte – gerade in Stadtvierteln mit einem hohen bürgerschaftlichen Potential – sind begrenzt, so dass auch Kommunen, die eine dezentrale Unterbringung vorsehen, inzwischen auf Großunterkünfte an der Peripherie zurückgreifen müssen. Derzeit beurteilen Expert/innen die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in wenig migrantisch geprägte Sozialräume als vorteilhaft, da Kontakte zur einheimischen Bevölkerung schneller ermöglicht werden. Untersuchungen zeigen aber, dass sich in homogenen Stadtvierteln Neiddebatten langfristig eher ausprägen, da insbesondere schicht- und lebenslagenbedingte Unterschiede als Normverstöße wahrgenommen werden und Diskurse über „einen zu hohen Anteil an Migrant/innen“ schneller aufkommen.³⁰ Zudem bleiben die Durchsetzungschancen von Minderheiten in solchen Quartieren eher begrenzt, sofern hier keine unterstützenden Maßnahmen ergriffen werden. Aktuell zeigt sich zudem, dass die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Kommunen, die gleichzeitig große Unterbringungseinheiten betreuen müssen, dazu führen kann, dass sie „aus den Augen verloren“ werden. Das ehrenamtliche Engagement wird dorthin abgezogen, wo die größten Probleme in der Unterbringung bestehen, und die Kapazitäten reichen derzeit nicht aus, um die benötigten Tandemmodelle einzurichten.

In ländlichen Regionen und Kleinstädten gelingt im Vergleich zu städtischen Ballungsräumen insbesondere die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen leichter, da die räumlichen Gegebenheiten – insbesondere auch in den oftmals sich entleerenden Dorfkernen – deutlich besser sind. Im Vergleich zu Ballungsräumen ist daher die Segregation gering, sie begrenzt sich auf Straßenzugs- oder Wohnblockebene.³¹ Zudem erleichtern räumliche Nähe und die Überschaubarkeit der dörflichen Strukturen die Orientierung und die Kontaktaufnahme zur Wohnbevölkerung. Expert/innen weisen ferner aktuell auf die hohe Bereitschaft zur Unterstützung der Flüchtlinge hin, die auf dem Land als Form der Nachbarschaftshilfe selbstver-

29 Vgl. Häußermann/Siebel 2001.

30 Vgl. Straßburger 2001, S. 236.

31 Vgl. Kirchhoff 2015, S. 13.

ständig sei. Integration, so die Expert/innen, verlaufe „von selbst“, da Kontakte über die Schulen, Kinder oder in den Nachbarschaften unausweichlich seien. Die Integration über das Vereinsleben, insbesondere die Sportvereine, gelingt in den ländlichen Strukturen zumeist gut.³² Zudem seien die Kirchengemeinden aktiv und böten niedrigschwellige Angebote wie Bürgercafés zur Kontaktaufnahme und zum Abbau von Zugangsbarrieren an. Grundsätzlich haben Einzelakteure in ländlichen Gebieten also Bürgermeister, Vereinsvorsitzende oder lokale Unternehmer eine hohe Deutungsmacht und unmittelbaren Einfluss auf die Meinungsbildung der Bevölkerung. Ihre Haltung gegenüber Fremden hat einen deutlich größeren Einfluss auf die Bereitschaft der Bewohner/innen Zuwanderer zu integrieren als in Städten. Ein Motor von Integrationsbemühungen der Bevölkerung sei auch, Konflikte vor Ort vermeiden zu wollen. Allerdings sei das interkulturelle Bewusstsein der Verwaltungen im ländlichen Raum wenig ausgeprägt.³³

Nachteile der kleinstädtischen und dörflichen Ballungsräume sind die infrastrukturellen Schwächen, daher sind ländliche Wohngebiete langfristig wenig attraktiv für Zuwanderer. Die Mobilitätsanforderungen und -kosten sind hoch, Infrastruktur- Beratungs- und Bildungsangebote können nur eingeschränkt genutzt werden.³⁴ Hinzu kommt, dass aufgrund der geringen Vielfalt an Angeboten die Flexibilität stark eingeschränkt ist. In ländlichen Räumen gelingt ferner auch der Zugang zum Arbeitsmarkt deutlich schlechter. Dies gilt insbesondere für Frauen.³⁵ Durch die stark handwerklich geprägte Wirtschaftsstruktur sind Frauen auf dem Arbeitsmarkt deutlich benachteiligt und es gibt generell geringere Chancen, die Potentiale von Flüchtlingen weiterzuentwickeln und wertzuschätzen. Zudem nehmen die Bemühungen der Kommunen zur Förderung von Migrant/innen bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten (z.B. Lotsen) mit dem Anteil von Migrant/innen ab.

Neben strukturellen Hindernissen können in ländlichen Gebieten auch spezifische soziale Prozesse die Integration erschweren. Der Anpassungsdruck ist in ländlichen Gemeinschaften insgesamt deutlich höher und die Sichtbarkeit erhöht ferner die soziale Kontrolle und kann zu Ausgrenzungsprozessen führen. Verstärkt wird dies durch die in der Regel konservativen Milieus, die Abweichungen von Normerwartungen eher nicht tolerieren. Gemeinschaften sind in ländlichen Gebieten oftmals von einer geringen Durchlässigkeit für Fremde gekennzeichnet zu denen Zugezogene generell keinen Zugang finden.³⁶ Hinzu kommt eine latente Fremdenfeindlichkeit, die für ländliche Gebiete verstärkt konstatiert werden kann und eine Kultur des Herunterspielens von Rassismus und Rechtsextremismus.³⁷

32 Vgl. Aumüller/Gesemann 2014, S. 109.

33 Vgl. Aumüller/Gesemann 2014, S. 16.

34 Kirchoff 2015, S. 13.

35 Westphal/Behrens 2008.

36 Kirchoff 2015, S. 13.

37 Vgl. Burschel 2010, S. 64.

Im Überblick zeigen sich die Chancen und Hindernisse einer Integration von Flüchtlingen im Stadt/Land-Überblick folgendermaßen dar:³⁸

STÄDTISCHER RAUM		LÄNDLICHER RAUM	
POTENTIALE	RESTRIKTIONEN	POTENTIALE	RESTRIKTIONEN
Zugang zum öffentlichen Nahverkehr, zu Kommunikationstechnologie, medizinischer und psychologischer Versorgung sowie Vielfalt an Beratungs- und Bildungsangeboten, Zugang zum Arbeitsmarkt.	Knapper Wohnraum und ggf. Unterbringung an der Peripherie oder in benachteiligten Stadtgebieten	Vorhandener Wohnraum (auch in Dorfkernen), Schulen als zentrale Integrationsorte	Eingeschränkte Mobilität, beschränkte Beratungs- und Bildungsangebote und fehlende Therapiemöglichkeiten, schlechtere Zugänge in den Arbeitsmarkt, insbesondere für Frauen
Hoher Anteil an Kommunen mit einer strategisch ausgerichtete kommunale Handlungsstrategie		Demographische Herausforderungen erhöhen Handlungsdruck für die Entwicklung einer Strategie	Geringerer Anteil an Landkreisen und Gemeinden mit einer strategisch ausgerichteten Handlungsstrategie
Grad an Vernetzung gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Akteure bei der zur Förderung der Integration hoch	Hohe Belastung der Akteure durch Beteiligung an einer Vielzahl von Gremien	Face-to-face Kontakte gegeben	Grad an Vernetzung gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Akteure bei der zur Förderung der Integration hoch
Hoher Anteil an Kommunen mit Ansätzen zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung	Finanzlage der Kommunen schränkt das Vorantreiben der interkulturellen Öffnung ein, insbesondere, wenn der Anteil der Migrant/innen an der Wohnbevölkerung niedrig ist	Die geringere Zahl an Beschäftigten in Gemeinden lässt zügige Fort- und Weiterbildung zu	Niedriger Anteil an Landkreisen und Gemeinden mit Ansätzen zur Kulturellen Öffnung der Verwaltung
Hoher Anteil an Kommunen, die die Selbstorganisation von Migrant/innen fördern	Förderung der Selbstorganisation von Migrant/innen hängt vom Anteil der Migrant/innen an der Wohnbevölkerung ab	Möglichkeit, verlässliche Ansprechpartner/innen zu finden, da face-to-face-Kontakte gegeben sind	Sehr geringer Anteil an Gemeinden, die die Selbstorganisation von Migrant/innen fördern
Hoher Anteil an Kommunen, die Migrant/innen bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten unterstützen (z.B. Lotsen)	Finanzielle Restriktionen, Schwierigkeiten bei der Vernetzung und Steuerung der Angebote		Niedriger Anteil an Kommunen, die Migrant/innen bei der Wahrnehmung von Bildungsangeboten unterstützen (z.B. Lotsen)
Hoher Anteil an Kommunen, die Maßnahmen zur beruflichen Integration von Migrant/innen vorhalten	Je niedriger Arbeitslosenquote, desto geringere Bemühungen zur Entwicklung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Migrant/innen	Handwerklich geprägte Wirtschaft	Geringer Anteil an Gemeinden, die Maßnahmen zur beruflichen Integration von Migrant/innen vorhalten
Hoher Anteil an Landkreisen und Gemeinden, die Förderinstrumente für benachteiligte Quartiere	Durchsetzungschancen der Interessen von Migrant/innen nicht immer gegeben	Geringere wohnräumliche Segregation, Akzeptanz traditioneller Lebensformen	Geringer Anteil an Landkreisen und Gemeinden, die Förderinstrumente für benachteiligte Quartiere
Vielfalt vorhandener Gelegenheitsstrukturen in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur, Religion, Vereine und Neigungsgruppen sowie durch Gruppen mit Migrationshintergrund getragene Angebote	Segregation in Zuwanderungsquartieren und migrantenspezifischen Angeboten	Sind Zugänge in Vereine gegeben, dann entwickeln sie hohe Bindungskraft (Sportvereine)	Geringere Angebotsvielfalt an Integrationsangeboten, geringer Selbstorganisationsgrad von Migrant/innen, fehlender Anschluss an Mitglieder der Herkunfts-Community
Heterogenere Zusammensetzung der Bevölkerung (kulturell, sozial, ethnisch),	Gefahr, dass dezentral untergebrachte Flüchtlinge aus dem Blick geraten	Ausgeprägtes Vereinsleben und aktive Kirchengemeinden bergen hohe Integrationspotentiale	Homogene Zusammensetzung der Bevölkerung, geringere interkulturelle Kompetenz
Vorhandenes und mobilisierbares zivilgesellschaftliches Potential (z.B. Organisationen und Zusammenschlüsse in der Flüchtlings- und Integrationshilfe)		Tradition der Nachbarschaftshilfe	Höherer Anpassungsdruck und größeres Sanktionspotential
Zugang zu Communities mit Brückenfunktionen		Schlüsselpersonen mit bedeutender Vorbildfunktion als Motoren der Integrationsprozesse	Abwehraltung der örtlichen Bevölkerung und geringere Durchlässigkeit tradierter Strukturen
Vorhandensein von Antidiskriminierungsstellen, hohes zivilgesellschaftliches Potential		Wunsch nach konfliktarmem Zusammenleben	Kultur der Negierung von rassistischen und rechtsextremen Strömungen

Die Befunde zeigen, dass eine systematisch und von der kommunalen Verwaltung aktiv betriebene Förderung der Integration von Migrantinnen in urbanen Ballungsräumen eher gegeben ist als in ländlichen Regionen, insbesondere dann, wenn der Anteil von Migrant/innen an der Wohnbevölkerung gering ist. Städte können daher vorhandene Strukturen für die Integration von Flüchtlingen adaptieren. Allerdings geht hiermit auch eine Einschränkung der Flexibilität einher. Ob sich eine kommunale Flüchtlingspolitik als eigenständiges Handlungsfeld entwickelt, kann noch nicht vorausgesehen werden. Ländliche Regionen betreiben in weit aus geringerem Maß in systematischer Form eine Förderung der Integration von Migrant/innen. Die demographischen Herausforderungen in ländlichen Räumen könnten in Kombination mit dem Zuzug von Flüchtlingen ein Motor zur Erhöhung dieser Bemühungen sein.³⁹

38 Der Überblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist eine Zusammenführung der Informationen aus der Studie von Gesemann/Roth/Aumüller und den Aussagen der interviewten Expert/innen.

39 Vgl. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 102ff.

6 Einschätzung der Expert/innen zur Situation vor Ort

Alle befragten Expert/innen schätzen die Situation bei der Flüchtlingsaufnahme als große Herausforderung ein, die Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure jedoch sehr gut meistern. Sie können aus ihrer Sicht keine Anzeichen dafür erkennen, dass die Stimmung in der Bevölkerung kippt. Das ist eine interessante Einschätzung, die sich nicht mit den Ergebnissen von Trendanalysen zum Ende des Jahres 2015 deckt. So meldete der ARD Deutschlandtrend auf der Basis einer Umfrage von Infratest Dimap Anfang Oktober, dass 51% der Bevölkerung Angst vor dem vermehrten Zuzug von Flüchtlingen hätten, und auch der Anteil der Menschen, die eher Nachteile in der Zuwanderung erkennen können, um elf Prozentpunkte auf 44% zugenommen habe. Sie deckt sich ebenso nicht mit den europaweiten Erfahrungen, die nachzeichnen, dass Immigrationsthemen die entscheidende Mobilisierungsgrundlage für rechtspopulistischer Parteien sind⁴⁰ oder mit den Analysen der z.B. Friedrich Ebert Stiftung, die Rassismus als „Einstiegsdroge“ zum Rechtsextremismus identifizieren und regelmäßig nachzeichnen können, dass fremdenfeindliche und abwertende Einstellungen breit in der Mitte der Gesellschaft verankert sind.⁴¹

Eine Erklärung für diesen Umstand ist in der Tatsache zu sehen, dass die Expert/innen in der Regel eine Nähe zur aktiven Flüchtlingshilfe haben. In ihrem Blickfeld stehen insbesondere das unerwartet hohe Engagement der Bürger/innen und die zahlreichen aktiven Bemühungen auf Seiten der Kommunen und Verwaltungen, Hilfen und Angebote auf die Beine zu stellen. In diesen Initiativen identifizieren sie eine gesellschaftliche Veränderung hin zu mehr Menschenrechtsorientierung, Offenheit und Akzeptanz von Vielfalt.⁴² Die Zivilgesellschaft sei besser aufgestellt als noch in den 1990er Jahren, handle aktiv, einfallsreich und achtsamer gegenüber Rassismus und Rechtsextremismus.⁴³

Politisch Verantwortliche und Akteure der Strafverfolgungsbehörden formulieren in den Interviews deutlich klarer schwierige Situationen. Sie benennen Probleme beim Namen und weisen auch auf latente und manifeste Formen der Ablehnung von Zuwanderung hin. Aber auch sie kommen im Allgemeinen zu keiner grundsätzlich anderen Einschätzung. Bei allen Problemen, die angesichts der hohen Herausforderungen bestehen, sei die gegenwärtige Lage als gut einzuschätzen und drohe nicht zu kippen.

Insgesamt zeichnet sich damit ab, dass die Bewältigung der aktuellen Situation die Anstrengungen aller Akteure bindet. Diese an sich positive Entwicklung hat allerdings auch eine Kehrseite. Ablehnende Haltungen in der Bevölkerung, zunächst latent und dann in sozialen Medien offen formulierter Widerstand von Bürger/innen oder auch die durchaus vorhandenen Aktionen zur Mobilisierung gegen Flüchtlinge rechter Gruppierungen rücken aus dem Blick-

40 Vgl. Lochocki 2012.

41 Vgl. Universität Leipzig 2013.

42 Vgl. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 131.

43 Vgl. Amadeo Antonio Stiftung/Pro Asyl 2014, S. 29f.

feld. Solange sich vor Ort kein manifester Antiflüchtlingsprotest formiert, wird die Situation als „gut“ bewertet. In diesem Fall formulieren Expert/innen keine Notwendigkeit zum Handeln. Präventiv ausgerichtete Maßnahmen scheinen derzeit weniger im Blickfeld zu stehen, zudem scheint es, dass keine Kapazitäten dafür bereitstehen, sie werden somit zu einer nachrangigen Aufgabe.⁴⁴

Eine zweite Auffälligkeit, die sich über die Aussagen aller interviewten Expert/innen abzeichnet ist, dass die Integration von Flüchtlingen im ländlichen Raum als einfacher eingeschätzt wird als in städtischen Kontexten. Die zumeist dezentrale Unterbringung, die sehr persönlichen Formen der Nachbarschaftshilfe sowie die unausweichlichen Begegnungsmöglichkeiten, die kleine Ortschaften mit sich brächten, seien gute Bedingungen für die Integration der ankommenden Menschen. Mit der Beschreibung dieser Bedingungen geht auch die Einschätzung einher, dass Integration im ländlichen Raum beiläufig erfolge, in den Schulen, den Vereinen oder in den Straßenzügen bzw. Ortskernen, in denen Flüchtlinge oftmals untergebracht sind. Die Notwendigkeit zur Erarbeitung von Integrationskonzepten für Flüchtlinge wird für den städtischen, nicht aber für den ländlichen Raum formuliert.

Zentrale Restriktionen bei der Ausgestaltung von integrationsfördernden Initiativen aufgrund der finanziellen Haushaltslage der Kommunen werden von den Expert/innen nicht angeführt. Zum einen werde die Mehrzahl der Projekte und Aktivitäten von ehrenamtlich engagierten Menschen kostengünstig vorgehalten und zum anderen ließen sich auch kostenintensive Maßnahmen, wie z.B. die Ausweitung des ÖPNV oder die Beauftragung von Sicherheitsdiensten, derzeit auch für Kommunen, die Haushaltsrestriktionen unterliegen, politisch durchsetzen. Informationen darüber, welchen genauen Einfluss die ökonomischen Bedingungen in Kommunen auf die Integrationschancen von Flüchtlingen haben, liegen nur sehr eingeschränkt vor, sie werden aber als förderliche Rahmenbedingung gewertet.⁴⁵

Mehrere Expert/innen betonen, dass integrationsfördernde Maßnahmen für Flüchtlinge realistischer Weise erst dann zum Tragen kommen könnten, wenn die Menschen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen ausziehen können. Flüchtlinge bräuchten nach ihrer Ankunft in den Kommunen zunächst eine Phase des „zur Ruhe Kommens“. Zu diesem Zeitpunkt sei es vor allem wichtig, Gastfreundschaft zu zeigen. Erst bei einer längeren Verweildauer in den Aufnahmeeinrichtungen seien dann auch Orientierungshilfen z.B. im Stadtteil, eine erste Heranführung an die deutsche Sprache oder Angebote an Freizeitaktivitäten ggf. hilfreich. Flüchtlinge von Anbeginn an mit einer Vielzahl von Angeboten in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu konfrontieren, hieße auch, die Menschen mit Anforderungen zu konfrontieren, die sie zu diesem Zeitpunkt überfordern können.⁴⁶ Die Verweildauer in den Erstaufnahmeeinrichtungen

44 In einem Standort legt die Reaktion der angefragten Interviewpartner die Interpretation nahe, dass das Sprechen über Konflikte zwischen der ortsansässigen Bevölkerung und Flüchtlingen als Strategie zur Deckelung der Probleme verstanden wird. Die Interviewanfrage bei einer lokalen Organisation der Flüchtlingshilfe wurde rundweg abgelehnt. Man hätte keine Probleme und selbst wenn man welche hätte, würde man mit diese mit einem externen Interviewpartner nicht besprechen. Dies hieße die Probleme heraufzubeschwören.

45 Vgl. Aumüller/Gesemann 2014, S.26.

46 Daher existieren in der Fachwelt gegenläufige Einschätzungen (Robert Bosch Stiftung). Da häufig die Verweildauer in Erstaufnahmeeinrichtungen doch länger ist als angestrebt, sollen erste Maßnahmen des Spracherwerbs oder der beruflichen Orientierung bereits dort greifen, auch um lange Phasen der erzwungenen Untätigkeit zu vermeiden.

schätzen die Expert/innen sehr unterschiedlich ein. Einige sprechen von knapp zwei Monaten für Flüchtlinge mit einer Bleibeperspektive, andere wiederum sehen selbst die vorgeschriebene Verweildauer von max. sechs Monaten nicht gewährleistet.

Über alle Akteure hinweg lassen sich folgende kommunale Handlungsebenen identifizieren, die aktuell als relevant eingeschätzt werden, damit eine Integration von Flüchtlingen gelingt:

- **Frühzeitige Planungen:** Die Unterbringung, Betreuung und wohlwollende Aufnahme von Flüchtlingen gelingt dort am besten, wo verantwortliche Akteure bereits vor der Zuweisung und Ankunft der Flüchtlinge in der Kommune unterschiedliche Möglichkeiten der Unterbringung ausloten und hierbei ggf. auch die Bevölkerung bzw. einschlägige Organisationen aktiv einbeziehen. Ebenso sind eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu zivilgesellschaftlichen Akteuren, die sich in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit engagieren und eine vorausschauende Klärung der möglichen Unterstützungsleistungen hilfreich. Ein solches Vorgehen vermittelt Handlungssicherheit und bietet Bürger/innen Ansätze zur aktiven Beteiligung. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine frühzeitigere Information der Kommunen über die Verteilung, um Planungssicherheit zu schaffen.
- **Angemessene Unterbringung:** Die Expert/innen sind sich darin einig, dass die angemessene Unterbringung der Flüchtlinge einen hohen Einfluss auf die Akzeptanz der Bevölkerung hat. Eine dezentrale Unterbringung, möglichst in kleinen Wohneinheiten und Gemeinschaftunterkünften mit max. 50 Bewohner/innen gelten als anzustrebender Standard.⁴⁷ In ländlichen Gebieten lassen sich diese Standards derzeit zwar nicht flächendeckend, aber dennoch besser realisieren als in Städten. Aktuell lässt sich feststellen, dass auch in Kommunen, in denen bislang eine rein dezentrale Unterbringung gelang, inzwischen aufgrund der hohen Zahl an ankommenden Flüchtlingen auch andere Formen der Unterbringung (in großen Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Turnhallen, Zelten etc.) notwendig geworden sind. Die Unterbringung an Stadträndern ist mit großen Mobilitätsproblemen für Flüchtlinge und Unterstützer/innen verbunden, Konflikte seien hier oftmals vorprogrammiert.
- **Stabsstellen in Verwaltungen:** Die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge stellt Verwaltungen vor neue Herausforderungen. Hier ist es nach Meinung der Expert/innen notwendig, Verantwortliche zu benennen und für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der Ressorts Sorge zu tragen. Hierzu seien Stabsstellen in der Regel die geeignete Organisationsform. Alle involvierten Mitarbeiter/innen der Verwaltung sollten über die Abläufe gut informiert sein und ggf. durch die Verwaltungsspitze dazu aufgefordert werden, die Mitarbeiter/innen der Stabsstellen tatkräftig zu unterstützen. Es gälte zu bedenken, dass die Mehrzahl der Beschäftigten in den Verwaltungen über keine dezidierten Erfahrungen in der Arbeit mit Flüchtlingen verfügt. Daher sollte bei der Besetzung der Leitungen der Stabsstellen auf die Qualifikation geachtet werden und auch Fortbildungen für Leitungen und Mitarbeiter/innen seien einzuplanen. In städtischen Kontexten sind auch diese Strukturen leichter einzurichten als in den kleinen Gemeinden in ländlichen Räumen. Dort fällt die Mehrzahl der zu bewältigenden Aufgaben den Bürgermeis-

⁴⁷ Vgl. Landkreis Gießen 2015.

ter/innen und ihrem begrenzten Mitarbeiter/innenstab zu. Zudem seien in Hessen weder die Verantwortlichkeiten zwischen Landkreisen und Gemeinden, noch die umfängliche Weiterleitung der finanziellen Ressourcen ausreichend geklärt.⁴⁸

- **Koordination des Ehrenamtes:** Der Koordination des Ehrenamtes kommt nach Meinung aller Expert/innen eine Schlüsselfunktion zu. Sie stellt einerseits sicher, dass alle möglichen und notwendigen Unterstützungsleistungen organisiert werden können, dass Know-how geteilt werden kann, dass Reibungsverluste und Überschneidungen vermieden werden, dass eine bedarfsgerechte Hilfe geleistet werden kann sowie, dass Überforderungen möglichst ausbleiben. Die Koordination erfolgt entweder über zuständige Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen oder über die Wohlfahrtsverbände. Der Vorteil liegt u.a. auch darin, dass die Bedarfe der Unterstützer/innen schneller erkannt werden und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Unterstützung gestaltet werden können.
- **Angemessene Kommunikationsstrukturen:** Zur Sicherstellung einer transparenten Kommunikation und Absprache der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure haben nahezu alle Städte und Landkreise sog. Runde Tische installiert. Sie dienen der Reflexion der aktuellen Situation sowie der Absprache zwischen den unterschiedlichen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Eine gute Kommunikationsstruktur ist aus der Sicht der Expert/innen allein jedoch nicht ausreichend, es bedarf auch einer neuen Kommunikationskultur, das heißt eines Austausches auf Augenhöhe. Zur Sicherstellung einer gelingenden Kommunikation ist auch regelmäßig zu prüfen, ob alle notwendigen Partner/innen, wie z.B. die Betreiber/innen der Unterkünfte und Vertretungen der Asylsuchenden, angemessen beteiligt sind.
- **Kooperation mit der Polizei:** Auch wenn Verantwortliche der Polizeidirektionen betonen, dass ihnen keine aktive Rolle in der Integration von Flüchtlingen zukommt, so ist die Polizei in Kommunen durchaus ein wichtiger Partner vor Ort. Expert/innen sehen sie als wichtigen Akteur, wenn es z.B. darum geht, Bürger/innen sachlich zu informieren und aufzuklären. Die regelmäßige Beteiligung der Polizei bei Bürgerversammlungen wird von den Beamten/innen hingegen eher kritisch diskutiert, da diese auch den Eindruck vermitteln kann, zur Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen sei die Mithilfe der Sicherheitsbehörden notwendig. Polizeibeamte berichten ferner, dass sie in der Bevölkerung auf Misstrauen stoßen. Sie werden regelmäßig mit dem Vorwurf konfrontiert, nicht die volle Wahrheit zu sagen. Seit einigen Monaten führt die hessische Polizei auch Aufklärungsmaßnahmen für Flüchtlinge durch. Beamte informieren in Unterkünften in mehreren Modulen über die Aufgaben und Rolle der Polizei sowie u.a. auch über Salafismus und Anwerbestrategien radikalislamischer Gruppierungen.

48 Vgl. Hessischer Städte und Gemeindebund 2015.

7 Förderliche Handlungsaspekte in Kommunen, damit die „Stimmung nicht in Richtung Flüchtlingsfeindlichkeit kippt“

Im Folgenden werden die Aspekte vorgestellt, die sich auf der Basis der Auswertungen der Expert/innen-Interviews und des Forschungsmaterials als förderlich erweisen, wenn es darum gehen soll, einer flüchtlingsfeindlichen Stimmung bei den Bürger/innen vorzubeugen.

Grundsätzlich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Klima der Offenheit, der Vielfalt und des Respekts nicht erst mit der Ankunft von Flüchtlingen vor Ort geschaffen wird, sondern sich insbesondere dort gut entwickeln kann, wo eine plurale und lebendige demokratische Kultur gelebt wird und wo Migrant/innen – ohne dass man dies gesondert erwähnen muss – Teil dieser Kultur sind. Aktuell zeigen sich im Engagement für Flüchtlinge die hohen Potentiale, die der Zivilgesellschaft innewohnen. Diese zu stärken und zu fördern sowie gegen demokratiefeindliche Bestrebungen zu verteidigen ist ebenso wichtig, wie gezielte Angebote und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Flüchtlingen vorzuhalten.

7.1 Auf die politisch Verantwortlichen kommt es an!

Bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sind politisch verantwortliche Akteure vor Ort, also (Ober)Bürgermeister/innen, Landrät/innen aber auch Parlamentsvertreter/innen, zunächst oftmals vor große logistische Herausforderungen gestellt. Dennoch ist es von Anbeginn an wichtig, dass politische Akteure erkennen, dass sie nicht nur für die z.T. sehr kurzfristig zu bewältigende Organisation der Unterbringung und Versorgung der Menschen verantwortlich sind, sondern darüber hinaus viele Aufgaben einer aktiven Gestaltung bedürfen. Ebenso wichtig ist es, die notwendigen Rahmenbedingungen in der Verwaltung zu etablieren, der Engagementbereitschaft von Ehrenamtlichen Impulse zu geben und einen organisatorischen Rahmen zu schaffen, sich mit den Argumenten von besorgten Bürger/innen auseinanderzusetzen.⁴⁹ Es ist daher notwendig, dass politische Akteure ihre Rolle und Aufgaben im Prozess der Integration in allen Facetten umfassend erkennen, reflektieren und gestalten. Expert/innen, die das Handeln der Bürgermeister/innen vor Ort als hilfreich und richtungsgebend bewerten, beschreiben sie als Akteure, die sich umfassend kümmern und alle notwendigen Prozesse aktiv voranbringen.

Bürgermeister/innen und Landrät/innen müssen Haltung zeigen

Gerade wenn es um die Akzeptanz der Unterbringung neu ankommender Flüchtlinge, die Lösung auftretender Probleme oder die Motivierung zum Engagement in der Flüchtlingshilfe und für eine langfristige Integration von Flüchtlingen geht, sind die Präsenz, die authentische Haltung und die richtungsweisende Vorgabe der politisch verantwortlichen Akteure ausschlaggebend für die Stimmung, die sich bei der Bevölkerung ausprägt. Bürgermeister/innen

⁴⁹ Vgl. Stracke 2015.

und Landrät/innen müssen daher den befragten Expert/innen zufolge eine klare, sichere und integere Haltung einnehmen, Verantwortung zeigen und diese gegenüber der Bevölkerung überzeugend vertreten. Je überzeugender politische Akteure ihre eigene demokratische Werthaltung vermitteln, je persönlicher sie ihre Haltung darstellen können, desto geringer ist die Gefahr, dass ablehnende und ggf. auch ausländerfeindliche und rassistische Stimmen frühzeitig Oberhand über den öffentlichen Diskurs erhalten. Gleichzeitig ist es Aufgabe, Gerüchte aktiv einzudämmen und richtigzustellen oder sich bei Bedarf rechtspopulistischen oder gar rechtsextremen Organisationen entgegenzustellen, um der Bevölkerung den notwendigen Rückhalt zu geben.

„Und dann ist tatsächlich wichtig, welche Haltung nehmen die ein, die als Verantwortliche sprechen. Geben die mit ihrer Haltung Halt und wird aufgefordert - weil das jetzt das ist, was wir gemeinsam zu tun haben - die neu Ankommenden zu unterstützen.“ (INT9_43)

Auf diese Aufgabe sind Bürgermeister/innen nicht immer gut vorbereitet. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass eine bewusste und ggf. angeleitete Reflexion der eigenen Haltung, etwaiger Unsicherheiten sowie der persönlichen Bezüge und Werthaltungen hilfreich ist, um in der Kommunikation mit den Bürger/innen Klarheit und Handlungssicherheit zu vermitteln. Bürgermeister/innen, die sich hingegen selbst als Opfer der Zuweisungspraxis darstellen und z.B. darüber klagen, dass sie „übereumpelt“ wurden, signalisieren Unsicherheit und geben Bürger/innen wenig Vertrauen in die Gestaltungsfähigkeit von Integrationsprozessen.

Idealerweise sollte zudem regelmäßige Treffen zwischen den Bürgermeister/innen und Landrät/innen stattfinden, um Erfahrungen und mögliche Handlungsoptionen auszutauschen.

Gut vorbereitet überzeugen und zum Engagement motivieren

Alle Expert/innen berichten, dass sie gute Erfahrungen mit sorgfältig vorbereiteten Bürgerversammlungen als Instrument der Willkommenskultur gemacht haben. Sie sind ein gutes Instrument um Transparenz herzustellen, den Dialog zwischen Politik und Bürger/innen in Gang zu setzen, Zuversicht zu vermitteln und zum aktiven Handeln anzuregen. Bewohner/innen fühlen sich weniger übergangen, wenn sie auf Bürgerversammlungen informiert wurden, es formiert sich seltener ein offener und aktiver Widerstand gegenüber Flüchtlingen.⁵⁰

Die Informationen, die auf Bewohner/innenversammlungen ausgetauscht werden, sind in der Regel sehr praxisnah und auf das Geschehen vor Ort fokussiert. Hier sollten neben den politisch verantwortlichen Akteuren auch die jeweils zuständigen Verwaltungsvertreter/innen regelmäßig anwesend sein. Unerlässlich ist die Beteiligung der zivilgesellschaftlich engagierten Organisationen und Gruppen, die durch ihre Arbeit die Situation vor Ort an besten kennen und vertreten können.

Auf diesen Versammlungen müssen politisch Verantwortliche, i.d.R. unterstützt durch lokal kundige Expert/innen, umfassend über die Situation vor Ort informieren und Gesprächspart-

⁵⁰ Vgl. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 164.

ner/innen für die Bürger/innen sein. Diese Versammlungen sind daher gut vorzubereiten, benötigen Regeln und ggf. auch eine geplante Dramaturgie.

Im Rahmen der Vorbereitung müssen sich Bürgermeister/innen vor öffentlichen Versammlungen gut informieren. Sie benötigen Standfestigkeit in juristischen und menschenrechtlichen Fragen zu Flucht und Asyl, sie müssen die Situation und Bedürfnisse von Flüchtlingen nachvollziehen können, über Know-how zu Hilfsstrukturen verfügen und Handlungsmöglichkeiten kennen. Außerdem müssen sie mögliche Bündnispartner/innen aus der Zivilgesellschaft gut einschätzen und absehen, welche Probleme auftreten können. Gerade wenn rechte Organisationen und eine potentiell rechtspopulistische Wählerschaft vor Ort existieren, ist es unabdingbar, die Akteure und ihre Positionen zu kennen und aktive Maßnahmen zu planen, um Wortergreifungsstrategien zu verhindern. So ist z.B. zu prüfen, ob Mitglieder rechter Gruppierungen Zutritt zu den Bürgerversammlungen erhalten, dass Kommunikationsregeln aufgestellt sind, dass bei den tragenden Akteuren Einigkeit über die Ziele der öffentlichen Veranstaltung besteht und für eine professionelle Moderation durch vor Ort akzeptierte Personen gesorgt ist.⁵¹

Dennoch bleibt die Führungsrolle politischer Akteure in solchen Ausgangssettings ausschlaggebend:

„Der Bürgermeister, die Bürgermeisterin selber muss vorne stehen und muss mit dem Eingangsstatement die Regeln klar machen, den Fokus klar machen und die Eigenhaltung zeigen.“ (INT7_32)

Die Positionierung der politisch Verantwortlichen erschöpft sich allerdings nicht in einem Eingangsstatement bei Auftaktveranstaltungen. Es kommt auch im Verlauf der weiteren Integrationsprozesse darauf an, dass politisch Verantwortliche den Diskurs mit den Bürger/innen fortsetzen und die Zielsetzungen der kommunalen Integrationspolitik nach außen vermitteln. Politisch Verantwortliche müssen fortwährend präsent und argumentationsfähig sein und nicht nur dann in Erscheinung treten, wenn es darum geht, den Bürger/innen Entscheidungen mitzuteilen oder sich zuspitzende Probleme abzuwenden. Ein wahrnehmbares dauerhaftes Interesse der politisch verantwortlichen Akteure an den Entwicklungen vor Ort ist die notwendige Grundlage dafür, dass sich bei Bürger/innen eine vertrauensvolle Grundstimmung aufbauen kann.

Neben den regelmäßigen Bürger/innen- bzw. Anwohnerversammlungen bietet sich daher an, z.B. Bürgerbriefe per Posteinwurf an die Haushalte zu versenden, regelmäßig aktualisierte Statements auf die Homepage der Kommunen und Landkreise einzustellen, Bürgersprechstunden abzuhalten oder auch Kolumnen in der Tagespresse zu veröffentlichen.⁵²

Insgesamt bedarf es in jedem Fall einer Strategie der gezielten inhaltlichen Vorbereitung von Kommunikationsstrategien mit den Bürger/innen. Je näher die Politik an den jeweiligen Bedarfen, Problemen und Potentialen der Bürger/innen und Flüchtlinge vor Ort ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass Betroffene sich ernstgenommen und angesprochen fühlen. Dies

⁵¹ Vgl. mobile beratung gegen rechtsextremismus berlin 2013.

⁵² Vgl. Vogel 2015.

setzt voraus, dass politische Akteure in Kommunen über ein gutes Informationssystem verfügen.

Die Kommunikation mit den Flüchtlingen ausbauen

Noch wenig in den Blick genommen sind bislang die Kommunikation zwischen politischen Akteuren und den Flüchtlingen selbst. Zwar weisen Expert/innen darauf hin, dass einzelne Bürgermeister/innen Flüchtlinge persönlich willkommen heißen oder sich regelmäßig vor Ort in den Unterkünften über die Lebenssituation der Flüchtlinge informieren und somit Präsenz und Interesse zeigen, dennoch kommt es auch immer wieder vor, dass Bürgermeister/innen Handlungsunsicherheit im Kontakt mit Flüchtlingen zeigen. Gelegentlich werden grundlegende Fehler begangen, so z.B. wenn Orientierungshilfen als Handlungsanweisungen an Flüchtlinge formuliert werden oder bereits sprachlich „Wir“ und „Ihr“ Botschaften zementieren.⁵³ Wenn aber die Haltung von Bürgermeister/innen und politischen Akteuren Vorbildfunktion hat, so misst sich diese nicht nur in der Art, wie mit ortsansässigen Bürger/innen, sondern auch wie mit Flüchtlingen kommuniziert wird und ihre Anliegen zur Kenntnis genommen werden. Regelmäßige Gelegenheiten zum Austausch schaffen eine Vertrauensebene für Flüchtlinge zur örtlichen Politik, bilden einen wichtigen Grundstein für ein gutes Ankommen vor Ort und motivieren zur aktiven Bewältigung der Integrationsprozesse.

Standfestigkeit und Handlungskompetenz auch bei Bedrohungen bewahren

Es kommt immer wieder vor, dass Bürgermeister/innen für ihre klare Haltung in der Flüchtlingsfrage Bedrohungen ausgesetzt sind. Hier ist es unabdingbar, dass sie Unterstützung erhalten, um als gutes Beispiel vorangehen zu können. Gelingende Einschüchterungsversuche rechtsextremer Akteure wirken sich in der öffentlichen Meinung als Rückschlag für die Demokratie aus und schaffen ein nicht hinnehmbares Klima der Angst und ggf. des Rückzugs von Akteuren aus dem Engagement.⁵⁴ Es ist deshalb auch ggf. notwendig, politische – und auch weitere exponierte Akteure – auf solche Situationen vorzubereiten und in ihrem Handeln zu stärken. Als gute Praxis hat sich erwiesen, wenn leitende Angestellte der Polizeipräsidien und -direktionen präventiv Bürgermeister/innen anschreiben, auf grundlegende Verhaltensmöglichkeiten hinweisen und sich als direkte Ansprechpartner/innen anbieten:

„Ich hab den Bürgermeistern allen einen persönlichen Brief geschrieben, und da ging es mir einmal darum, was wir so bisher in den neuen Bundesländern hatten, dass die politischen Verantwortungsträger angegangen werden und bei den Bürgermeistern, ich kenne die ja so ein bisschen, da ist der eine oder andere auch so, der sagt, ach das macht mir überhaupt nichts aus, wenn da so eine Email kommt, und auch meine Familie wird bedroht, ja das schmeiß ich in den Papierkorb, fertig, ja? Aber das sollte man nicht machen und da müssen wir frühzeitig dann uns auch aufstellen.“ (INT5_80)

Ferner ist es unabdingbar, auf solche Bedrohungsszenarien mit einer Strategie der breiten politischen und gesellschaftlichen Solidarisierung und rechtsstaatlichen Sanktionen zu reagieren.

⁵³ Vgl. Dorfer 2015.

⁵⁴ Vgl. Die Welt 2015.

7.2 Transparent kommunizieren!

„Handeln unter Bedingungen von Unstetigkeit und z.T. auch Ungewissheit“, so lässt sich derzeit die Einschätzung der Akteure vor Ort bei der Versorgung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen in vielen, insbesondere kleinen Kommunen zusammenfassen. Auch, wenn es bisher aus Sicht der Akteure weitgehend gut gelingt, eine Unterbringung zu organisieren und mit Hilfe des umfassenden bürgerschaftlichen Engagements Angebote der Begleitung und Betreuung anzubieten, so bedingen die oftmals kurzfristige Zuweisung von Flüchtlingen, die unerwartet hohe Zahl von Menschen, die einer Unterbringung und Versorgung bedürfen, sowie die z.T. relative Unerfahrenheit einzelner Gemeinden und Kleinstädte in der Flüchtlingspolitik, dass Situationen ad-hoc pragmatisch bewältigt werden müssen. Aber auch Kommunen, die über Konzepte zur Flüchtlingsaufnahme und -integration sowie eine bewährte Praxis verfügen, können sich durchaus rasch in einer veränderten Situation wiederfinden. So lässt sich z.B. aktuell in Städten eine rein dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge kaum bewerkstelligen, daher müssen doch oftmals kurzfristig Großunterkünfte eingerichtet und die Angebote an Unterstützung durch Ehrenamtliche umorganisiert werden.

Es ist aktuell davon auszugehen, dass die Flüchtlingsaufnahme in den nächsten Jahren ein aktuelles Thema bleiben wird und dass durchaus immer wieder nicht im Voraus planbare Ereignisse eintreten, die ein hohes Maß an Flexibilität erfordern. Es gibt weder einen vorgefertigten Lösungsweg, der für alle Kommunen gültig ist, noch eine Sicherheit, dass einmal eingeschlagene Wege dauerhaft begangen werden können.

Gerade diese sich stetig verändernde Situation erfordert eine zeitnahe und transparente Information von Bürger/innen aber auch von involvierten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Sie ist ein ausschlaggebender Faktor zur Vorbeugung ablehnender Reaktionen.⁵⁵

„Also wie kann ich ressourcenorientiert und Sicherheit vermittelnd sozusagen agieren, ohne eine strukturelle Sicherheit zu haben. Das ist die Herausforderung im Moment. Das sind wir nicht gewohnt. Wir sind gewohnt, da waren wir auch immer gut drauf, relativ schnell Strukturen zu schaffen. Jetzt kann man auch das noch mal kritisch hinterleuchten, aber im Prinzip waren wir da eigentlich immer ganz gut drauf als Gesellschaft. Und das scheint diesmal nicht so einfach zu sein.“ (INT4_131)

Zuständigkeiten und Ansprechpartner/innen klären

Expert/innen sind sich darin einig, dass die strukturellen Bedingungen der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen einen Einfluss auf die Haltung der Akzeptanz oder Ablehnung der Bevölkerung haben.

„Also es ist grundsätzlich so, je schlechter die Bedingungen sind, desto schwieriger die Integration. Na, und je besser da die Bedingungen sind, desto einfacher geht's.“ (INT9_29)

Je besser die Unterbringung aber insbesondere auch Betreuungs- und Integrationsangebote von Anbeginn an organisiert werden können, desto eher lässt sich eine Akzeptanz von

⁵⁵ Vgl. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 129.

Flüchtlingen vor Ort schaffen.⁵⁶ Insofern ist es notwendig, möglichst frühzeitig für eine gute Organisation der Unterstützung Sorge zu tragen. Sind grundlegende Verantwortungsbereiche klar benannt, Ansprechpartner/innen ausgewiesen, eine grundlegende Angebotsstruktur aufgebaut und ggf. auch Lücken benannt, so gelingt es einerseits gegenüber der Bevölkerung Handlungssicherheit zu signalisieren und andererseits Wege zur aktiven Mitgestaltung der Integrationsprozesse aufzuzeigen. In der Regel können nicht von Anbeginn an optimale Rahmenbedingungen bereitgestellt werden, es ist aber dennoch nötig, ein organisatorisches Grundgerüst aufzubauen. Hierzu gehört, dass Kommunen eine verantwortliche Person – z.B. die Integrationsbeauftragten – für die Gesamtkoordination der Angebote benennen, Hotlines eingerichtet sind, an die sich Bürger/innen wenden können, Angebote und Ansprechpartner/innen bekannt gemacht werden und Prozesse der Kommunikation sowohl zwischen den politisch Verantwortlichen und der Bevölkerung als auch zwischen den staatlichen und zivilgesellschaftlich engagierten Akteuren festgelegt sind.

Faktenbasiertes Material bereitstellen, sachgerecht informieren, Vorurteilen begegnen

Wenn Gerüchte und Vorurteile über Flüchtlinge die Runde machen, so ist dies es nach Meinung von Expert/innen einerseits auf die große Unkenntnis der Bedingungen von Flucht und Asyl unter der Bevölkerung zurückzuführen und andererseits auf eine rassistische Meinungsmache, die sowohl an Stammtischen gepflegt wie auch durch Rechte gezielt organisiert wird. In beiden Fällen ist es notwendig, den kursierenden Fehlinformationen mit faktenbasiertem Wissen zu begegnen und Bürger/innen in der Argumentation gegen ausländerfeindliche Parolen zu stärken.⁵⁷

Kommunale Akteure sollten dafür Sorge tragen, dass möglichst viele Bürger/innen einen einfachen Zugang zu Informationen haben und diese gut verstehen können. Hierzu tragen z.B. Informationsbroschüren bei, die an zentralen Orten wie Ämtern und öffentlichen Gebäuden aber auch an gezielten Orten wie z.B. Arztpraxen ausgelegt oder auf der Homepage der Kommune zu finden sind. Auf Bürgerversammlungen sollten Vorurteile und Gerüchte regelmäßig aufgegriffen und von Expert/innen richtiggestellt werden und auch Bürger/innen sollten z.B. mit Hilfe von Argumentationsbroschüren befähigt und darin bestärkt werden, Vorurteilen aktiv entgegenzutreten. Wichtig ist hierbei, nicht nur diejenigen anzusprechen, die ohnehin offen sind, sondern auch gezielte Informationsstrategien für Menschen zu entwickeln, die Informationen nicht aktiv suchen.

Es hat sich nach Meinung von Akteuren vor Ort bewährt, wenn den Gerüchten und Ängsten der Bevölkerung mit möglichst konkreten und lokalen Fakten begegnet wird. Je konkreter die Informationen sind, desto eher gelingt es die Menschen gegen Vorurteile zu stärken, die sich vor allem Sorgen machen. Hier kann der Rückgriff auf polizeiliche Informationen oder die Präsenz von Polizeibeamten, die auf Fragen konkrete Antworten geben können, hilfreich sein.

⁵⁶ Vgl. ebd.: S. 130.

⁵⁷ Vgl. Amadeu Antonio Stiftung/PRO ASYL 2015.

*„Ja, da kommt man dann in Dörfer und man kann sagen, ja ich habe mal hier in die Unterlagen geguckt, in ihrem Dorf ist das letzte Mal vor einem halben Jahr eingebrochen worden. Ein Einbruch in einem halben Jahr, ja? Und das fährt das Ganze dann wieder ein bisschen runter. [...] Die große Mehrheit, denke ich mal, ist sachlichen Argumenten zugänglich. Und da kann man was erreichen.“
(INT9_80)*

Eine gezielte Information zur lokalen Situation leisten Kommunen z.B. auch über Sachstandsberichte, die regelmäßig veröffentlicht werden.⁵⁸

Bürger/innen sind aus der Sicht der Expert/innen auch wenig über die Grundbegriffe, Verfahren und den Rechtsstatus von Flüchtlingen informiert. Da die komplexen Rahmenbedingungen und Regelungen für Laien nur schwer zu durchschauen sind, sollten gut aufbereitete Informationen z.B. als FAQs für die kommunale Ebene bereitgestellt werden.⁵⁹ Wichtig ist hierbei auch, dass die Verantwortungsbereiche und die Handlungsstrategien aller verantwortlichen Ebenen (Bund, Land und Kommune) für die Bürger/innen transparent und nachvollziehbar werden.

Die Bürger/innen differenziert informieren und ansprechen

Wie oben bereits erwähnt, sind Bürger/innenversammlungen ein bewährtes Instrument, um Transparenz herzustellen.

Allerdings ist es – insbesondere in größeren Städten – weder möglich noch dauerhaft notwendig, große Versammlungen einzuberufen. Auch benötigen nicht alle Bürger/innen dieselben Informationen, dieselbe Form von Ansprache und ggf. auch dieselben Beteiligungsoptionen. Es ist daher wichtig, eine differenzierte Informationspolitik zu gestalten und dabei dennoch alle Bewohner/innen im Blick zu behalten.

Unmittelbare Nachbarn von Flüchtlingsunterkünften sind zentrale Unterstützer/innen für die Gestaltung von Integrationsangeboten. Sie sollten regelmäßig persönlich angesprochen werden. Auf diese Weise können z.B. durch eine frühe Information Konflikte vermieden werden, es können aber auch direkte Kontakte zu Flüchtlingen hergestellt werden, die dazu beitragen, Vorurteile oder Hemmnisse abzubauen.

Bürger/innen, die keine unmittelbaren Nachbarn sind, können z.B. durch Informationsabende in größeren zeitlichen Abständen erreicht werden. Hier sind die Themen oftmals andere, geht es weniger um das nachbarschaftliche Alltägliche, sondern oftmals um die Gesamtentwicklungen vor Ort und das übergeordnete gesellschaftliche Klima. Die Bedeutung solcher Informationsabende für die Vorbeugung ablehnender Einstellungen gegenüber Flüchtlingen ist groß, da sowohl Werthaltungen als auch das Demokratieverständnis von Bürger/innen zur Sprache kommen. Ein Experte verwies hierbei auf den Prozess der Herstellung von Vergewisserung im Diskurs. Für solche Prozesse bedarf es der Entwicklung geeigneter Formate.

⁵⁸ Vgl. Stadt Leverkusen, Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales 2015.

⁵⁹ Auf Bundesebene stehen z.B. Informationen unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/1-FAQ/_node.html, auf Landesebene unter <https://fluechtlinge.hessen.de/flucht-asyl/wichtig-zu-wissen/haeufig-gestellte-fragen> zur Verfügung.

Schließlich gilt es auch die Presseberichterstattung einerseits kritisch in den Blick zu nehmen und andererseits gezielt anzureichern und zu verbessern. Hierzu bedarf es einer geplanten Informationspolitik, eine Expertin berichtete von der nicht realisierten Idee, eine bürgerschaftlich getragene Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Berichterstattung und von latenten Diskursen einzurichten und zur Erarbeitung von entsprechenden Verbesserungsvorschlägen.

Direkte Kommunikation mit einzelnen Zielgruppen suchen

Bislang wird die gezielte Ansprache und Information von migrantischen Communities noch zu wenig in den Blick genommen, obwohl auch sie vielfach Nachbarn, ggf. besorgte Bürger/innen oder auch bereits aktiv Helfende sind. Hier sollten Informationswege erweitert werden und geeignete Kooperationspartner wie z.B. muslimische Gemeinden oder Migrantenselbstorganisationen gesucht werden. Bürger/innen, die ehemals nach Deutschland gezogen sind, sollten gleichberechtigte Informations- und Beteiligungschancen haben, daher muss darauf geachtet werden, dass Informationen sie auch erreichen. Ggf. sollte geprüft werden, ob die auf Deutsch bereitgestellten Materialien auch in anderen Sprachen verfügbar sein sollten.

Schließlich sollte auch über aufsuchende Formen der Informationsvermittlung nachgedacht werden. Geschulte Multiplikator/innen können gut geeignet sein, um u.a. Zielgruppen wie Senior/innen, Jugendliche, konservative Milieus, sozial benachteiligte Personengruppen oder auch ggf. Stammtischgruppen gezielt zu informieren und Vorurteile abzubauen.

Eine positive Leitidee formulieren

Um ein gesellschaftliches Klima der Offenheit und aktiven Partizipation für die Integration von Flüchtlingen zu fördern, bietet sich ferner die Entwicklung einer kommunalen Leitidee an.⁶⁰ In einem idealerweise partizipativ angelegten Prozess setzen sich die beteiligten Akteure mit der Frage auseinander, „in welchem Ort sie eigentlich Leben wollen.“⁶¹ Leitideen erfüllen gleich mehrere Funktionen. Sie sind zunächst eine „wesentliche Voraussetzung für das Entstehen einer Netzwerkidentität und für die Bereitschaft zu gemeinsamen Anstrengungen und zu einer dauerhaften Zusammenarbeit.“⁶² Leitideen können darüber hinaus auch als Orientierungsrahmen für die kommunalen Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung dienen. In der Begründung des eigenen Engagements bzw. der argumentativen Auseinandersetzung eignen sie sich als Bezugspunkte und tragen so zur Entwicklung von Handlungssicherheit bei. Gleichzeitig können sie als Medium genutzt werden, um Stellung zu beziehen und die schriftlich formulierten Werte gezielt in die Öffentlichkeit zu transportieren.⁶³ Dabei hat sich in der Arbeit zur Prävention von Rechtsextremismus gezeigt, dass positiv formulierte Leitideen mehrere Vorteile mit sich bringen. Um für ein möglichst breites Spektrum (demokratischer) Akteursgruppen als Orientierungsrahmen zu dienen, „sollten sprachliche Formulierungen und Namensgebungen, durch die sich demokratische Gruppen ausge-

60 Vgl. Häusler 2009, S. 303.

61 Beyer 2010, S. 37.

62 Strobl/Lobermeier 2012, S. 9.

63 Z.B. über die Veröffentlichung der Leitlinien.

grenzt fühlen könnten, möglichst vermieden werden.“⁶⁴ Auch hinsichtlich der zu entwickelnden Ziele haben sich positive Formulierungen bewährt. Sie tragen zum inhaltlichen Verständnis bei, lösen ggf. positive Assoziationen aus und fördern derart die Motivation der Beteiligten.

7.3 Ohne das zivilgesellschaftliche Engagement geht es nicht!

Die Expert/innen berichten durchgängig von einer unerwartet hohen Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement für Flüchtlinge. Eine Vielzahl von Menschen erklärt sich spontan zu Hilfe bereit, wenn Flüchtlinge und Asylbewerber/innen neu in ihren Ort kommen, z.T. kann aber auch auf bestehende Initiativen der lokalen Flüchtlingshilfe – sei es der Wohlfahrtsverbände oder auch kleinerer Initiativen von Bürger/innen zurückgegriffen werden, die auch vor dem verstärkten Zuzug aktiv waren. In diesem Engagement sehen Expert/innen sowohl eine veränderte gesellschaftliche Haltung der Offenheit, als auch einen zentralen Motor für die Integration von Flüchtlingen.⁶⁵

„Denn das ist das, gerade wenn man jetzt schon so lange Flüchtlingsarbeit macht, das ist ja das Besondere an diesem Jahr, dass es ja nicht nur Frau Merkel war, die auf einmal im Sommer einen dramatischen Kurswechsel vollzogen hat, sondern auch in großen Teilen der Bevölkerung es eine ganz andere, nicht in allen, das kann man ja auch gar nicht erwarten, aber doch in vielen eine positive Hinwendung gab. Es war doch ganz anders als in den 90er Jahren, als die Bosnier kamen, als die Kurden kamen. Das war doch ganz anders.“ (INT6_92)

Die vier zentralen Säulen des ehrenamtlichen Engagements bestehen aktuell in der Versorgung z.B. bei der Essensausgabe und in den Kleiderkammern, bei der Freizeitgestaltung Kinderbetreuung und Alltagsbegleitung, dem Spracherwerb sowie in der Information. Ehrenamtliche engagieren sich als Paten/innen, Leiter/innen von Spielgruppen, unterstützen bei Kommunikationsproblemen und beim Erlernen der deutschen Sprache und helfen Flüchtlingen dabei, sich im Alltag, im Stadtteil und mit Institutionen zurechtzufinden. Mit diesem Engagement werden persönliche Kontakte hergestellt, Vorurteile abgebaut und auch Einfluss auf die Wahrnehmung von Flüchtlingen im sozialen Umfeld genommen.⁶⁶ Das zivilgesellschaftliche Engagement ist somit nicht nur eine aktive Hilfe für die ankommenden Menschen, sondern gleichzeitig ein klares Eintreten für freiheitliche und solidarische Grundwerte. Allerdings muss auch darauf hingewiesen werden, dass gesellschaftliche Solidarität nicht dem Zweck dient, Missstände im Handeln staatlicher Institutionen auszugleichen und Engagierte auf eine Verbesserung und verbesserte Ausstattung der professionellen Dienste drängen.

Breites zivilgesellschaftliches Engagement unterstützen

Zivilgesellschaftliches Engagement in der Breite zu unterstützen ist unerlässlich, wenn Integration gelingen soll. Untersuchungen zeigen, dass dieses Engagement insbesondere dazu beiträgt, Flüchtlinge seelisch-emotional zu stärken und somit wesentliche Voraussetzungen

64 Strobl/Lobermeier 2012, S. 4.

65 Vgl. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 85ff.

66 Vgl. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 131.

für eine insgesamt bessere Integration zu schaffen.⁶⁷ Insofern macht es Sinn, möglichst viele Initiativen von Bürger/innen zu fördern. Ohnehin zeigen Untersuchungen, dass Freiwillige sich eher kleinen Initiativen und Organisationen anschließen, weil diese in der Flüchtlingshilfe flexibler sind und auch eher Raum geben, um Kritik an der Flüchtlingspolitik zu formulieren.⁶⁸ Insofern ist zivilgesellschaftliches Engagement aber mehr als nur face-to-face Unterstützung. Sie ist Ausdruck einer gelebten demokratischen Kultur, einer bürgerschaftlichen Bewegung für mehr gesellschaftliche Offenheit und Respekt. Insofern ist eine Unterstützung der Vielfalt im zivilgesellschaftlichen Engagement als Anerkennung zentraler demokratischer Grundwerte zu verstehen und sollte in allen seinen Formen (z.B. im Rahmen von Ehrenamtsagenturen, Wohlfahrtsverbänden, religiöse Gemeinschaften, Vereinen, aber auch Willkommensinitiativen, Netzwerken und Bürgerbündnissen) ermöglicht werden.⁶⁹

Auf der anderen Seite birgt die Vielfalt an Initiativen auch eine Vielzahl von Menschen mit unterschiedlichen Engagementmotiven, Wünschen und (Vor)Erfahrungen. Expert/innen berichten, dass es eine große Herausforderung ist, die unterschiedlichen Vorstellungen der Engagierten mit den Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten vor Ort in Einklang zu bringen. Hierzu bedarf es einerseits einer guten Koordination, es bedarf aber darüber hinaus auch einer professionellen lokalen Gesamtmoderation der unterschiedlichen, manchmal auch einander zuwiderlaufenden Initiativen und der daraus erwachsenden Konfliktpotentiale. Probleme tun sich z.B. dort auf, wo Engagementwünsche nicht in der Art und Weise realisierbar sind, wie von den Ehrenamtlichen erwartet oder wo Verwaltungen nur unzureichend in der Lage sind, Unterstützung zu leisten und förderliche Rahmenbedingungen für das Engagement und die benötigten Flüchtlingsangebote bereitzustellen. Auch dort, wo bei Überschneidungen in den Angeboten ehrenamtlich aufgebaute Projekte zugunsten anderer Initiativen ein- oder umgestellt werden müssen oder wo zivilgesellschaftliches Engagement sich als Korrektiv staatlichen Handelns versteht und z.T. auch verstehen muss, sind Problemstellungen zu erwarten.

„Wir haben gerade in diesem Bereich der Hilfe im Bereich der Geflüchteten sehr viele freie Ehrenamtliche. Die einfach sagen, ich will was tun. Unorganisiert. Und da gibt es auch eine wichtige Aufgabe. Das ist, denen, die jetzt sagen, na ja, ich würde ja gerne was tun, aber die Verwaltung bremst, lässt uns nicht, macht das nicht so, wie wir haben wollen zu zeigen, dass wir das sehr wohl wollen und dass wir versuchen, Bedingungen zu schaffen. Und zum Anderen, die Kultur der Verwaltung ist ja auch nicht so, dass sie mit solchen Ehrenamtlichen arbeitet, sondern Verwaltung ist ja stark regelorientiert und kriegt jetzt diese Graswurzelbewegung. Und da auch zu erkennen, das ist was Hilfreiches, das war auch ein Lernprozess und wir müssen diese Kulturen zusammenbringen.“ (INT8_126)

Zivilgesellschaftliches Engagement breit zu befördern bedeutet also immer auch, koordinierende und unterstützende Strukturen aufzubauen. Diese stellen sicher, dass eine Passung zwischen Angeboten und Bedarfen vor Ort gelingt, dass Überforderungen vermieden und

67 Vgl. Han-Broich, Misun 2015.

68 Vgl. Mutz et al. 2015, S. 19 ff.

69 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Stiftung Bürger für Bürger 2010.

Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden, Qualifikation erfolgt, Know-how geteilt wird und die nötigen Informationen dort vorliegen, wo sie benötigt werden. Es bedeutet aber auch, für eine professionelle Begleitung bei der Bearbeitung auftretender Konflikte Sorge zu tragen, um Enttäuschungen und ggf. einem Rückzug aus dem wichtigen Engagement vorzubeugen und die „Kreativität und den Eigensinn“ des bürgerschaftlichen Engagements nicht auszubremsen.⁷⁰

Zivilgesellschaftliches Engagement anerkennen

Ohne das Engagement der vielen Menschen vor Ort hätte die Aufnahme der hohen Zahl an ankommenden Flüchtlingen nicht bewältigt werden können. Sie übernehmen einen Großteil der Versorgungs-, Betreuungs- und Integrationsangebote und kompensieren damit auch Versorgungslücken staatlicher Institutionen. Dieses Engagement bedarf der Anerkennung und Wertschätzung. Hierzu eignen sich Ehrenamtsempfänge, Preise, Dankesbriefe der Bürgermeister/innen und Landrät/innen aber auch Tage der kostenlosen Nutzung von öffentlichen Einrichtungen und Freizeitstätten für Ehrenamtliche u.v.a.m.⁷¹

Qualifizierung ermöglichen, Entlastung schaffen

Derzeit sehen Expert/innen die Situation der Ehrenamtlichen als z.T. extrem angespannt. Zum einen hätten viele Menschen über einen langen Zeitraum Belastungen auf sich genommen, um die notwendigen Hilfen und Unterstützungsangebote aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Daher sei es normal, dass inzwischen auch Ermüdungserscheinungen zu verzeichnen seien. Zum anderen hätten Defizite in der Koordination des Ehrenamtes, die z.T. mangelhafte Anleitung durch unerfahrene Professionelle und Restriktionen in der Entfaltung von Eigeninitiative engagierte Menschen vielfach zermürbt. Hinzu kommen auch psychische Belastungen, wenn Freiwillige mit schwierigen Schicksalen von Flüchtlingen konfrontiert sind oder miterleben müssen, dass die Menschen, die sie intensiv betreut haben, abgeschoben werden. Ehrenamtliche benötigen daher unterschiedliche Formen der Unterstützung, Qualifizierung und insbesondere Entlastung.⁷² Es ist daher notwendig, Supervision und Treffen zum Erfahrungsaustausch und zur Verarbeitung der Erfahrungen zwischen den Ehrenamtlichen anzubieten.

„Was auch ganz wichtig ist, und da versuchen wir auch Unterstützung zu leisten, ist, dass die Ehrenamtlichen ihrerseits mit all dem, was sie da erleben, auch Möglichkeiten der Rückkopplung haben. Also da gibt es zum Beispiel auch, noch nicht flächendeckend, aber vereinzelt schon Supervisionsmöglichkeiten oder so was für die Ehrenamtlichen. Weil, das ist ja auch für die teilweise sehr belastend, was die mitkriegen.“ (INT8_78)

Ehrenamtliche sind zudem ebenso wie Politiker/innen durchaus auch von Anfeindungen, öffentlich formulierten Abwertungen ihres Engagements und Einschüchterungen betroffen und benötigen in diesen Situationen Ansprechpartner/innen und Unterstützung.

⁷⁰ Vgl. Aumüller/Daphi/Biesemkamp 2015, S. 166.

⁷¹ Vgl. Müller/Wieland 2015.

⁷² Vgl. Mutz 2015, S. 22.

Verantwortliche in der Flüchtlingshilfe formulieren allerdings auch, dass die Vorstellungen der engagierten Menschen über Flüchtlinge und ihre soziale Lage nicht immer angemessen ist, interkulturelle Kompetenzen nicht vorausgesetzt werden können und gegenüber Flüchtlingen auch nicht immer eine Haltung auf Augenhöhe eingenommen wird.

„Alle wollen helfen, aber welches Bild vermittelt man dann auch. Also was hat man für ein Bild von denen, den man helfen will. [...] Ich denke, das kommt auch mit den Bildern, die wir über die großen Wanderungen, sage ich mal, über den Balkan halt kriegen, dass uns das Gefühl vermittelt wird, den fehlt alles und die sind hilflos. Das ist aber ja nur ein kleiner Teil der Wahrheit. Also die Stärke, die Menschen haben, genau auch durch diese Route und durch das auf die Flucht gehen, das wird nicht unbedingt gesehen.“ (INT9_47)

Insofern bedarf es neben der Koordination des Engagements durchaus auch Angebote, mit deren Hilfe Ehrenamtliche auf die Aufgaben vorbereitet werden, Selbst- und Fremdbilder reflektiert und interkulturelle Kompetenz entwickelt werden können. Hierzu wurden vielerorts bereits Qualifizierungsformate entwickelt und umgesetzt, allerdings reichen die Angebote aus Sicht der Expert/innen noch nicht aus.

Ehrenamtliche als Multiplikator/innen stärken

Ehrenamtliche sind darüber hinaus wichtige Multiplikator/innen in lokalen Gemeinschaften. Ihre Erlebnisse, ihre Reflexionen tragen sie in ihre Nachbarschaft, in soziale Netzwerke und Vereine. Ehrenamtliche, so formuliert es ein Experte, sind auch als Akteure der Öffentlichkeitsarbeit zu verstehen.

„Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Arbeit mit Ehrenamtlichen. Weil, jeder von denen hat, ich sage mal jetzt irgendeine Zahl, zehn Menschen, mit denen er regelmäßig kommuniziert und erzählt, was da passiert.“ (INT8_222)

Sie sollten daher auch gezielt darin unterstützt und z.B. durch Rollenspiele geschult werden, souverän mit Vorurteilen und Rassismus, Kritik an ihrer Arbeit und ggf. auch Anfeindungen umzugehen. Viele Engagierte verstehen ihre Bemühungen ohnehin auch als praxisnahen Weg, die lokale Gemeinschaft gegenüber einer (semi)latenten Fremdenfeindlichkeit zu stärken und mögliche Konflikte zu entschärfen.⁷³

Das bürgerschaftliche Potential für sie Zukunft sichern

Es ist nach Meinung der Expert/innen davon auszugehen, dass die benötigte Zahl an Ehrenamtlichen, die in der Erstversorgung der Flüchtlinge engagiert sind, mittelfristig abnehmen wird.

„Wenn jetzt als Beispiel alle Menschen, die kommen, irgendwann alphabetisiert wären, dann wäre ja der Bedarf an Alphabetisierungskursen gedeckt. Dann brauche ich keine Leute mehr, die das anbieten. Ja? Also das heißt, manche Sachen werden länger bleiben als Bedarfe, manche werden sich verändern und wenn ich morgen, als Beispiel, nur noch Frauen in den Einrichtungen hätte, verändert sich das wieder.“ (INT8_116)

⁷³ Vgl. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 92.

Hier sollte daher durchaus auch frühzeitig darüber nachgedacht werden, wie das bürgerschaftliche Engagement in andere Projekte der langfristigen Integration von Flüchtlingen oder in weitere soziale und gesellschaftspolitische Bereiche überführt werden kann, sofern es von den Engagierten gewollt ist. Wenn zivilgesellschaftliches Engagement Ausdruck einer lebendigen demokratischen Kultur verstanden wird, die die Abwehrkräfte gegenüber rassistischen und rechtsextremen langfristig am besten stärkt, so müssen die Bemühungen zur Bewahrung dieses Engagements verstärkt werden. Hilfreich können dabei Angebote zur Reflexion der eigenen Engagementmotive und zur Klärung der zukünftigen Engagementbiographie, ein erweitertes Freiwilligenmanagement in die Ehrenamtsagenturen und Strukturen vor Ort oder aber auch vorausschauende kommunale Zukunftswerkshops für das bürgerschaftliche Engagement und Formen der Bürgerbeteiligung insgesamt sein. Sollten Ehrenamtliche nicht mehr tätig sein wollen, so bedarf es einer abschließenden Anerkennung ihres Engagements.

Neue Akteure auf die kooperative Arbeit mit Engagierten vorbereiten

Im Rahmen der aktuellen Angebote zur Integration von Flüchtlingen haben – bei allen Problemen, die es aktuell sicherlich auch vielfach gibt – sich bereits jetzt neue Kommunikations- und Arbeitskulturen zwischen Verwaltungen und Zivilgesellschaft etablieren können. In vielen Kommunen und Landkreisen wurden sog. Runde Tische eingerichtet, in denen ein Austausch und Kooperationen zwischen den unterschiedlichen Akteuren auf Augenhöhe erfolgen können.

In naher Zukunft werden Asylsuchende und Flüchtlinge verstärkt nach einem Zugang auf den Arbeitsmarkt streben. Damit wird die Rolle von staatlichen Akteuren – u.a. Arbeitsagenturen, Schulen, berufliche Ausbildungszentren – und auch Akteuren aus der Wirtschaft – u.a. Betriebe, Wirtschaftsvereinigungen – für die Integration von Flüchtlingen an Bedeutung zunehmen. Es sollte aus Sicht von Expert/innen daher vorausschauend überlegt werden, in welcher Weise gelingende Konzepte auf die Kooperation mit den neu hinzukommenden Akteuren vor Ort übertragen und wie diese auf eine Kooperation mit der Zivilgesellschaft vorbereitet werden können.

7.4 Probleme gehören dazu!

Trotz aller positiven gesellschaftlichen Veränderungen und der hohen Engagementbereitschaft der Bürger/innen, gibt es in Kommunen und Gemeinden auch durchaus Probleme bei der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen. In manchen Standorten verbreiten sich Gerüchte und wachsen damit auch die Ängste und Sorgen der Bevölkerung, in anderen formieren sich ablehnende und z.T. rassistische Bündnisse in sozialen Medien und auch in Hessen gab es Übergriffe auf Unterkünfte.

Aus Sicht der Expert/innen kann die Erwartung nicht die sein, dass die Prozesse der Integration spannungsfrei verlaufen. Vielmehr sollten konstruktive Verfahren der Konfliktbewältigung eingeübt werden:

„Daraus folgt, dass ich sage mal mit den ehrenamtlichen Kräften, mit der Bevölkerung im Grunde genommen [...] gearbeitet werden muss im Hinblick auf als Gesellschaft bewusst Spannungen aushalten können.“ (INT4_119)

Die Themen, die Bürger/innen bewegen, von den Stammtischen in die Bürgersäle bringen

Einige Expert/innen formulieren, dass sie neben der hohen Hilfsbereitschaft vor Ort auch häufig Ablehnung, Sorgen, Klagen über Missstände sowie alltagsrassistische Diskurse wahrnehmen:

„Ich meine, ich kriege es ja mit, [...] ich wohne ja hier, ja? Beim Frisör, beim Bäcker, wie die Gerüchteküche ist: Die kriegen alles hinterher geschmissen und so, das ist da alles da. Das ist ja alles da an Diskussionen, an Vorurteilen. Aber die Leute gehen, glaube ich, nicht los und stellen sich da pegidamäßig hin und brüllen da irgendwelche Parolen.“ (INT7-66)

Die Themen, die hierbei aufgeworfen werden, reichen von Annahmen zu einem Anstieg der Kriminalität und der Auseinandersetzungen unter Flüchtlingen, Sorgen über eine Vermüllung der Umgebung, Ängste um die persönliche Sicherheit, über sog. Neid-Debatten bis hin zu Islamfeindlichkeit und manifesten Problemen wie Engpässe und Belästigungen im öffentlichen Nahverkehr.

Als Problem wird vor allem benannt, dass auf öffentlichen Veranstaltungen die Stimme von „besorgten Bürger/innen“ nicht immer Gehör findet. Oftmals seien öffentliche Diskurse von aktiven Bürger/innen in der Weise geprägt, dass Menschen, die ihre Bedenken äußern, als Rassisten oder gar Rechtsextremisten gebrandmarkt werden. Dies würde letztlich dazu führen, dass sich problematische Diskurse vom öffentlichen in den privaten Raum verlagerten und somit nicht mehr bearbeitbar seien. Ferner seien Angst und Kriminalitätsfurcht selten aus realen Tatsachen gespeist und könnten damit auch nicht einfach weggeredet werden.

„Und dann ist auch noch ein Effekt, der war in der Stadthalle schon so, wenn man kritisch ist und kommt dahin und hat vielleicht Ängste und will da auch mal was sagen, und will seine Angst auch mal los sein und vier, fünf Redner vor mir, die dann ans Mikro gegangen sind, die haben gesagt, das ist alles toll, wir finden das gut und hin und her, dann kann ich nicht mal was dagegen sagen. [...] Und wenn hier gesagt wird, das war eine überwiegend unproblematische positiv eingestellte Bürgerversammlung, dann sagt mein Kollege, der in XXX wohnt, also ich verstehe das nicht, ich kenne in XXX nicht einen, der pro Asyl reden würde, eher das Gegenteil.“ (INT5_120)

Expert/innen betonen, dass ein frühzeitiger, ehrlicher und pro-aktiver Umgang mit den geäußerten Befürchtungen und Problemen notwendig ist. Die Themen sollten aufgegriffen und zum Gegenstand von lösungsorientierten öffentlichen Diskursen gemacht werden, noch bevor problematische Ereignisse zu massiven Protesten oder Konflikten führen. Voraussetzung hierfür sei, dass in den Kommunen Verfahren des Hinhörens und des Bergens der Themenstellungen gibt. Dies bedeute nicht, die alltagsrassistischen Diskurse gut zu heißen und ihnen eine öffentliche Bühne zu bereiten, sondern geeignete Formen der Thematisierung und Bearbeitung zu finden.

Gerüchten und Befürchtungen sollte zunächst mit Fakten begegnet werden. So können z.B. mit Unterstützung der örtlichen Polizeidirektionen auf Bürger- oder Anwohner/innenversammlungen Annahmen zu einem Anstieg der Kriminalität in der Regel schnell entkräftet werden. Ebenso können mit Hilfe von kundigen Expert/innen sog. Fakten-Checks erstellt werden, die über die Medien, auf Homepages und im Internet verbreitet werden können, und die einen Beitrag dazu leisten, Diskussionen zu versachlichen.⁷⁴ Gute Erfahrungen wurden in der Vergangenheit auch mit der Ausbildung und dem Einsatz von (interkulturellen) Konfliktlotsen gemacht.⁷⁵

Aber auch Probleme unter Flüchtlingen, die sich durchaus als real begründet darstellen, sollten aus Sicht von Expert/innen nicht unter den Tisch gekehrt werden, da sie die Glaubwürdigkeit von Politik und Strafverfolgungsbehörden untergraben und es rechtsextremen Populisten ermöglicht wird, die Themenstellungen in ihrem Interesse aufzugreifen und die Deutungshoheit über die Situation zu übernehmen.

„Ich glaube, es ist besser, wir benennen die Probleme, dieses Geklungel und Gemurmel. Wir benennen die Probleme und auch die einzelnen Gruppen untereinander; besser als dass alle in einen Topf geworfen werden. Die Probleme mit kriminellen Gruppen. Die Probleme auch der verschiedenen Gruppen untereinander. [...] Das ist ja alles nicht von der Hand zu weisen. [...] Ich vertrete auch offen, die Flüchtlinge sind nicht per se die besseren Menschen. Die sind genauso wie wir und darunter gibt es so'ne und solche. Und ich vertrete die Meinung, das sollte man auch offen kommunizieren. Ich glaube, dann kann man mehr Akzeptanz vermitteln, als wenn man sagt, ja, da sollte man bestimmte Probleme nicht so laut benennen, das weckt dann nur sozusagen die Rechten.“ (INT6_58)

Besser sei es, diese Probleme zu benennen und einen offenen Diskurs anzuregen, der Interpretationen, Differenzierungen und Erklärungen ermöglicht. Hierfür bedarf es geeigneter Formate, Lernbereitschaft von allen Seiten und einer geeigneten Form der Moderation.

„Das gehört auch ein Stück zur bunten und vielfältigen Gesellschaft dazu. Und da muss man Auseinandersetzungen auch führen können. Das ist ein Lernprozess für alle. Aber dass das auch nicht alles nur reibungslos abläuft, also das muss man auch vermitteln.“ (INT9_129)

Faktische Missstände zügig lösen

Missstände und Probleme, die in Kommunen manifest existieren, sollten ferner aus Sicht der Expert/innen aktiv und zügig angegangen und abgemildert werden. Hierbei sei es auch wichtig, die Bevölkerung aktiv einzubinden und ihre Erwartungen und Vorstellungen für eine Lösung in den Blick zu nehmen. In jedem Fall sei es aber wichtig, dass Probleme nicht verschleppt würden und Behörden die ausgehandelten Lösungen verbindlich umsetzen, da sonst das Vertrauen in staatliche Akteure sinke und Eskalationen die Folge sein könnten.⁷⁶

74 Vgl. hessenschau 2015.

75 Vgl. Fischer-Krapohl 2007: S. 201ff; Staubach 2005; Amt für multikulturelle Angelegenheiten (o.J.).

76 Vgl. Aumüller/Daphi/Biesenkamp 2015, S. 129.

Sich auf neue Konfliktdiskurse und die Auseinandersetzung mit rechtspopulistischen Parteien in den Parlamenten vorbereiten

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass Expert/innen auch neue Themenstellungen ansprechen, die sie zwar nicht weiter in Hinblick auf notwendige präventive Maßnahmen diskutieren, die aber einen Vorausblick auf kommunale Entwicklungen und mögliche Reaktionsanforderungen werden.

Zum einen gehen im Vorfeld der Kommunalwahlen Expert/innen davon aus, dass rechtspopulistische Parteien einen breiten Einzug in die kommunalen Parlamente finden werden.

„Wie die politische Situation ist: ja, ich denke, eine rechtspopulistische Partei wie die AfD hat in Deutschland, wie in allen westeuropäischen Ländern, ein Potenzial von 10 bis 20 Prozent. Grundsätzlich werden wir uns wahrscheinlich darauf einstellen müssen, dass das sozusagen bei dem Flüchtlingszuzug auch in Deutschland so ist. So. [...] Die AfD tritt nicht laut auf, aber bei der Wahl werden sie nach meiner Einschätzung sicher über 10 Prozent bekommen. Damit rechne ich.“
(INT6_72)

Das bedeutet, dass wiederum gezielt politische Strategien für den parlamentarischen Umgang mit nunmehr rechtspopulistischen Parteien in den Blick genommen werden müssen und zwar unter der verschärften Bedingung, dass es sich nicht mehr um eine Auseinandersetzung mit einer kleinen Zahl von Mandatsträger/innen handeln wird. Ferner werden Strategien benötigt um sicherzustellen, dass die Themen „Flucht“, „Asyl“ und „Integration“ nicht für die politischen Zielsetzungen dieser Parteien instrumentalisiert werden und Parlamente sich zur Bühne für das Schüren fremdenfeindlicher Ressentiments entwickeln.⁷⁷

Eine weitere Entwicklung zeichnet sich dahingehend ab, dass sich weltweite Ereignisse wie die terroristischen Anschläge in Paris und bundesweite Debatten zur Flucht und Asyl – u.a. bedingt durch die mediale Verbreitung – auf die von Bürger/innen geführten Diskurse im kommunalen Raum durchschlagen und sowohl die Einstellungen als auch das Verhalten von Bürger/innen beeinflussen können.

„Das ist passiert, dass sich dann Leute privat zurückziehen und sagen, also das mache ich jetzt hier in dieser Einrichtung nicht, weil das in Paris passiert ist. Wo ich also sage, [...] diese Menschen können wir in der Schnelligkeit so nicht erreichen.“
(INT8_225)

Insofern wird es in Zukunft auch nötig sein, Konzepte u.a. der politischen Bildung zu entwickeln, die es erlauben die zentralen gesellschaftlichen Konfliktbereiche, die z.B. unter dem Schlagwort „Islamfeindlichkeit“ subsummiert werden können, also z.B. die Gleichsetzung von Islam mit „Radikalisierung“, „Gewalt“, „patriarchalen Geschlechterverhältnissen“ oder „Demokratiedistanz“ zu bearbeiten und kritisch zu differenzieren. Gleichzeitig wird es auch zunehmend wichtig sein, globale Konfliktlinien zu antizipieren und aktive Wege zu ihrer differenzierten Thematisierung in lokalen Settings zu suchen.

⁷⁷ Vgl. hierzu Hafenecker/Schönfelder 2007.

7.5 Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe schaffen!

Flüchtlingen von Beginn ihres Aufenthaltes an Möglichkeiten zu eröffnen, am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben teilzuhaben ist eine notwendige Voraussetzung, damit Integration gelingt. Begegnungen zwischen der ortsansässigen Bevölkerung und Flüchtlingen sind hierfür der erste Schritt. Sie ermöglichen das gegenseitige Kennenlernen, den Abbau von Hemmungen und Vorurteilen und können einen wesentlichen Beitrag für die gegenseitige Anerkennung leisten. Zug um Zug müssen zudem insbesondere in ländlichen Gebieten kommunale Integrationsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden.

Menschen individuell sichtbar machen

Hilfreicher noch als nachgehende Aktionen zur Korrektur von Negativbildern zu Flüchtlingen sind aufeinander abgestimmte öffentliche Maßnahmen, die einen Beitrag dazu leisten, dass Flüchtlinge einen Subjektstatus einnehmen können und aktiv in Kontakt treten können.

*„Wir wissen ja, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit da am besten gedeiht, wo man die Leute nicht kennt. Und wenn es jetzt so viele Leute sind, dass man gar nicht umhinkommen kann, sie kennen zu lernen, [...] dann kann gar nicht so viel gedeihen. So. Ist vielleicht eine gewagte Hypothese, aber mal gucken.“
(INT6_102)*

Initiativen hierzu gibt es in vielen Kommunen. So öffnen z.B. Bürgermeister/innen zeitgleich mit der Ankunft von Flüchtlingen Bürgerhäuser als Aufenthalts- und Begegnungsorte für Flüchtlinge und Bewohner/innen und setzen damit ein klares Signal für einen Treffpunkt in der Mitte ihrer Gemeinde. Nahezu überall sind Begegnungscafés eingerichtet worden, die ehrenamtlich betrieben werden und zu einem niedrigschwelligen Miteinander beitragen, und auch Initiativen zum Erlernen der Sprache, Tandemmodelle oder auch Aktionen wie „Kochen über den Tellerrand“ oder „Interkulturelle Gärten“ schaffen wichtige Brücken in die Gemeinschaften vor Ort. Willkommensfeste oder interkulturelle Feiern tragen dazu bei, die Vielfalt der in Kommunen lebenden Menschen sichtbar zu machen und ein wertschätzendes Miteinander zu fördern.

Eine weitere Möglichkeit bieten Initiativen des „story tellings“, die Flüchtlinge selbst zu Wort kommen lassen und ihre persönlichen Geschichten und Perspektiven sichtbar machen. So hat der NDR über WhatsApp Rami über drei Wochen hinweg selbst über seine Flucht und seine Erlebnisse berichten lassen, knapp 2.000 Menschen folgten seiner Geschichte.⁷⁸ In Köln existiert das Projekt „Our stories“. Ehrenamtler/innen der Kölner Pfarrei St. Agnes haben Flüchtlinge aber auch Bewohner/innen des Viertels, die z.B. Nachkriegsflüchtlinge waren, interviewt und individuelle Großplakate gestaltet, die rund um die Kirche aufgestellt wurden.⁷⁹

⁷⁸ Vgl. Norddeutscher Rundfunk (o.J.).

⁷⁹ Vgl. Homepage der „Willkommensinitiative in Agnes“ der Pfarrgemeinde St. Agnes

Eigeninitiative ermöglichen und strukturell anerkennen

Aus Sicht der Expert/innen fehlen noch immer geeignete Initiativen, die insbesondere Flüchtlinge selbst empowern und sie zu sichtbaren Akteuren werden lassen. So wird z.B. die aktive Mithilfe von Migrant/innen bei der Integration von Flüchtlingen aber auch im Allgemeinen noch zu wenig strukturell unterstützt und öffentlich gemacht, oftmals würden diese Hilfen z.B. aus Communities heraus eher als Familienhilfe, nicht aber als ehrenamtliches Engagement von Migrant/innen gesehen, strukturell gefördert und anerkannt.⁸⁰

„Und da, glaube ich, da müsste auch meiner Meinung noch mehr passieren. Also Ansätze, dass Flüchtlinge selber aktiv werden. Selbstorganisation stärken. Betätigungsmöglichkeiten für und mit Flüchtlingen schaffen und weniger für Flüchtlinge etwas tun als mit ihnen. Oder ihnen den Raum zu geben, sich selbst zu organisieren.“ (INT9_47)

Eine solche beispielhafte Maßnahme sind z.B. die „Helping Hands“ der Initiative „Ich bin ein Viernheimer“. Hier hat die Stadt, Flüchtlingen, die selber nicht vor allzu langer Zeit nach Viernheim gekommen sind, im Rathaus Rahmenbedingungen geschaffen, um aktiv zu werden. Das Engagement der Flüchtlinge reicht vom Jäten von Unkraut in Sportanlagen bis hin zur Unterstützung von alteingesessenen Bürger/innen in Not. Es ist hierbei von großer Bedeutung, dass das Engagement von Flüchtlingen selbst organisiert wird und als solches von der Verwaltung und Politik gewollt und strukturell gefördert wird.

Ferner haben sich auch politische Zusammenschlüsse von Flüchtlingen gegründet, wie z.B. die Initiative „Jugendliche ohne Grenzen“, die sich für die menschenrechtlichen Belange und soziale Integration selbstverwaltet stark machen oder die von Flüchtlingen und Unterstützer/innen im Frühjahr 2014 gegründete Initiative „Lampedusa in Hanau und Main-Kinzig-Kreis“, die sich insbesondere für einen Stopp der Abschiebep Praxis von Flüchtlingen einsetzt.⁸¹

Die Kompetenzen von Flüchtlingen fördern

Selbstverständlich sind die restriktiven Zugänge auf den Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und die Dauer der Anerkennung der beruflichen Qualifikation der zugewanderten Menschen Hemmschwellen, die dem Verharren-Müssen in Passivität Vorschub leisten. Initiativen wie z.B. „Academic Experience Worldwide“ der Frankfurter Universität, die u.a. Tandems zwischen Studierenden und geflohenen Akademiker/innen organisieren, leisten jedoch einen zentralen Beitrag zur Anerkennung der Kompetenzen von Flüchtlingen, zur Erhöhung ihrer Arbeitschancen und zu ihrer eigenständigen Integration.

Es gibt aber auch zahlreiche andere Initiativen, die Flüchtlingen zunächst eine Einbindung in ehrenamtliche Gemeinschaftsaktivitäten vor Ort und Partizipation ermöglichen sowie

⁸⁰ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) 2015.

⁸¹ Vgl. <http://jogspace.net/>; <http://lampedusa-in-hanau.antira.info/>.

sinnvolle Betätigungsoptionen nah an den Talenten, Kompetenzen und Qualifikationen der Zuwanderer eröffnen.⁸²

7.6 Integrationskonzepte partizipativ erarbeiten!

Die Prozesse der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen werden aktuell unter dem Schlagwort der „Schaffung einer Willkommenskultur“ gerahmt. Die Vielzahl an kommunalen Initiativen, das umfassende ehrenamtliche Engagement gelten Expert/innen als Hinweise darauf, dass sich die Gesellschaft hin zu mehr Offenheit verändert und sich die gesellschaftliche Situation nicht zuletzt aufgrund der breiten zivilgesellschaftlichen Gegenbewegungen zu Rassismus und Rechtsextremismus entscheidend gewandelt hat.

Trotz der Diskussion um eine „Willkommenskultur“, trotz des umfangreichen Engagements auf politischer Ebene und in den Kommunen unterliegen den Prozessen vor Ort in der Regel vor allem Annahmen zugrunde, die sich entweder auf die Lösung von „Problemen“, der sog. „Flüchtlingskrise“, beziehen oder zumindest einer zeitlichen begrenzten Herausforderung, die es aktiv zu bewältigen gilt. Ein umfassend verändertes Bewusstsein darüber, dass Zuwanderung einen gesellschaftlichen „Normalzustand“ darstellt, der mittel- und langfristig eine gesamtgesellschaftliche Veränderung bedeutet, kann nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Die Grundidee einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation von Migrant/innen und Flüchtlingen wird bislang zwar fachpolitisch gefordert, in der Regelpraxis und im alltäglichen Miteinander ist sie indes noch lange nicht etabliert. Aktuell klaffen fachöffentliche Diskurse und die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland auseinander. Benötigt werden daher bewusst gestaltete Prozesse der kommunalen Integrationsentwicklung.

Gute Beispiele und Gelingendes sichtbar machen

Keine Kommune startet bei null im interkulturellen Zusammenleben und überall gibt es gute Initiativen und gelungene Prozesse. Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Initiativen im kommunalen Gesamtgeschehen immer einen hohen Bekanntheitsgrad haben. Vorhandene Projekte, Initiativen der gegenseitigen Hilfe oder nachbarschaftlichen Unterstützung sowie das Engagement von Migrant/innen wurden lange öffentlich wenig wahrgenommen und auch selten gewürdigt.⁸³ Die Sichtbarkeit von gelungenen Projekten ist eine Voraussetzung für die Anerkennung und Wertschätzung von Integrationsprozessen und bürgerschaftlichem Engagement. Daher sollten Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Sichtbarkeit und Verbreitung gelingender Beispiele vor Ort beitragen. Auf diese Weise können wichtige Kontrapunkte zu einer problembezogenen öffentlichen Darstellung – Flüchtlinge als „Krise“ oder „Problem“ – gesetzt werden. Hierzu eignen sich sowohl Selbstdarstellungen

⁸² Vgl. Fuldaer Nachrichten 2015.

⁸³ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002, S.3.

von Organisationen, Projektpräsentationen auf der Homepage von Kommunen aber auch öffentliche Kampagnen.⁸⁴

„Wie wollen wir zukünftig miteinander leben?“ – Integrierte Handlungskonzepte zur Integration von Flüchtlingen und Migrant/innen

Angesichts des hohen Einsatzes, der aktuell von allen Seiten erbracht werden muss, um die drängendsten Notwendigkeiten in der Aufnahme von Flüchtlingen zu bewältigen, ist es nicht verwunderlich, dass dezidierte Fragestellungen und Konzepte zum weiteren Vorgehen vor Ort aktuell wenig thematisiert werden. Dennoch liegt auf der Hand, dass in naher Zukunft Konzepte zur langfristigen (Weiter)Entwicklung lokaler Integrationsstrategien benötigt werden. Studien zeigen auf, dass der kommunalen Integrationspolitik zwar Bedeutung zugemessen wird, dass aber nur die Hälfte der Kommunen über angepasste Konzepte verfügt. Hierbei zeigt sich auch ein großes Gefälle zwischen Großstädten und ländlichen Gebieten, die – auch aufgrund der geringeren Zahl an Einwohner/innen mit Migrationshintergrund – deutlich seltener Konzepte entwickelt haben.⁸⁵

Die neueren Initiativen zur Entwicklung von Integrationskonzepten in Städten wie z.B. Frankfurt am Main oder Wetzlar zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie staatliche und zivilgesellschaftliche Entwicklungslinien miteinander verschränken und eine partizipative Erarbeitung konzeptionell verankern.⁸⁶ Die Stadt Frankfurt hat ihr Integrationskonzept in einem öffentlichen (digitalen) Dialog unter Beteiligung einer Vielzahl von Bürger/innen und Organisation formuliert. Expert/innen betonen, dass Beteiligungsformen wie Integrationsnetzwerke, die einer Vielzahl von – auch kleineren Akteuren und Projekten – Partizipationschancen eröffnen, wichtige Rahmenbedingungen darstellen, um die Konzepte auf den Weg zu bringen.⁸⁷

Der Entwicklung von Steuerungsmechanismen für die kommunalen Integrationsmaßnahmen geht voraus, dass Leitbilder entwickelt werden, die auf die jeweilige Situation in den Kommunen ausgerichtet sind und von den Menschen getragen und gelebt werden können. Es werden daher vor Ort partizipativ angelegte Diskursprozesse benötigt und Ansätze, die z.B. bereits in der Gemeinwesenarbeit erprobt wurden und die neben der Quartiers- oder Stadtentwicklung auch auf den Aufbau kollektiver Identitäten und sozialen Zusammenhalts über unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen hinweg setzen. Stärker als bisher müssen dabei aber die Potentiale einer vielfältigen Gemeinschaft und lebendigen demokratischen Kultur in den Blick genommen werden. Die Inklusionsnormen sollten idealer Weise weit gefasst sein und sich auf die gesamte Stadtgemeinschaft beziehen.⁸⁸

84 Vgl. Deutscher Feuerwehrverband e.V. 2012.

85 Vgl. Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) 2012, S. 37.

86 Vgl. Stadt Frankfurt am Main, Amt für multikulturelle Angelegenheiten (o.J.); Magistrat der Stadt Wetzlar 2013.

87 Vgl. Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) 2012, S. 42.

88 Vgl. Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) 2012, S. 42.

Die Partizipationschancen von Flüchtlingen und Migrant/innen stärken

Bürgerschaftliches Engagement von Flüchtlingen und Migrant/innen erhöht ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und stärkt – insbesondere, wenn sie anerkannt wird – ihre Identifikation mit der Aufnahmegesellschaft.⁸⁹ Notwendige Voraussetzungen für eine solche Form des Engagements oder der Partizipation an der Ausgestaltung von lokalen Integrationskonzepten ist einerseits die Senkung von Zugangsbarrieren durch geeignete Beteiligungsverfahren und andererseits die Vermittlung von notwendigem Wissen und Aktivierung. Gefordert sind somit neue Formate der politischen Bildung, die, wenn sie erfolgreich sein sollen, sowohl Wissen über gesellschaftliche Strukturen und Prozesse als auch Kenntnisse zur Erhöhung der Partizipationsmöglichkeiten vermitteln als auch aktivierend ausgerichtet sein sollten. Analoge Formate wurden bereits z.B. mit den OWI-Projekten der Volkshochschulen durch das Internationale Begegnungszentrum Friedenshaus in Bielefeld entwickelt aber auch anderen Bildungsträgern entwickelt.⁹⁰

7.7 Rassismus und rechtsextremen Bestrebungen offensiv begegnen, Opfer schützen!

Maßnahmen, Initiativen und Projekte, die Flüchtlinge unterstützen, Begegnungen ermöglichen und niedrigschwellig Barrieren des Zugangs abbauen, sind unerlässliche Angebote, um Flüchtlingen ein „gutes“ Ankommen vor Ort zu ermöglichen und stellen wichtige Brückenfunktionen für die Integration der Menschen dar. Dennoch bleibt auch die aktive Auseinandersetzung mit alltäglichen Formen von Rassismus und gar rechtsextrem motivierten öffentlichen Kampagnen gegen Flüchtlinge eine dauerhafte Herausforderung. Sie sind überall dort gegeben, wo Bürger/innen sich zu Protesten gegen Flüchtlingsunterkünfte formieren, wo rechtspopulistische und rechtsextreme Parteien sich im hessischen Kommunalwahlkampf des Themas „Flüchtlinge“ bedienen, um Meinungsmache zu gestalten und auf Stimmenfang zu gehen, oder aber auch dort, wo Menschen, die sich für Flüchtlinge engagieren, Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt sind.

Zivilgesellschaftliche Gegenwehr organisieren

Auch zukünftig wird es weiterhin notwendig sein, zivilgesellschaftlich organisierte Bündnisse gegen Rassismus und Rechtsextremismus zu schließen und sichtbar für die Belange von Flüchtlingen und für demokratische Werte einzutreten sowie ein symbolisches Schutzschild gegen Anfeindungen aufzustellen. Z.T. befürchten Expert/innen hier allerdings einen Rückgang der Mobilisierungsfähigkeit, da viele der in diesem Feld engagierten Personen bereits intensiv in der Flüchtlingshilfe involviert sind. Hier sollten frühzeitig, auch angesichts der zu erwartenden Aktivitäten rechter Akteure im Vorfeld der hessischen Kommunalwahlen, Strategien durchdacht werden, die sowohl einen Einbezug neuer Akteure vorsehen, als auch der Verlagerung von reaktiven Veranstaltungen auf im Vorfeld geplante Aktionen, die dann langfristiger planbar sind.

⁸⁹ Vgl. Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) 2012, S. 67.

⁹⁰ Vgl. Reiter/Wolf 2006, S. 45.

Rassistische Anfeindungen und Diskriminierung thematisieren und dokumentieren

Rassistische Anfeindungen und Diskriminierung auf (lokaler oder überlokaler) Ebene zu thematisieren bedeutet, eine wichtige Grundlage für die Erhöhung der Sichtbarkeit dieser menschenverachtenden Phänomene zu legen. Derzeit wird Rassismus insbesondere dann öffentlich wahrgenommen, wenn massive Formen von Gewalt gegenüber Flüchtlingen oder Flüchtlingsunterkünften verübt werden. Isolierte, alltägliche Anfeindungen bleiben hingegen oftmals ungeschaut.

Die öffentliche Thematisierung und besser noch Dokumentation ist notwendig, um das Ausmaß von Rassismus, Gewalt und Diskriminierung deutlich zu machen und zudem die Perspektive der Betroffenen in den Vordergrund zu rücken.⁹¹ Sie ist ferner auch nötig, um mittelfristig Ursachen und besondere Zusammenhänge identifizieren zu können und wirksame Gegenstrategien zu entwickeln.

Rassismus, Gewalt gegen und Diskriminierung von Flüchtlingen widersprechen demokratischen Grundwerten, gefährden den gesellschaftlichen Frieden und sind daher für das Zusammenleben aller Bürger/innen relevant. Zudem zeigen Untersuchungen, dass Ausgrenzung und Diskriminierung dazu führen, dass die Integrationsbereitschaft von Betroffenen Gruppen schwindet und sich stattdessen ein hoher Eigengruppenbezug und Segregation einstellen.⁹²

Die sozialen Medien im Auge behalten und reagieren

Eine besondere Form der rassistischen und rechtsextremen Meinungsmache entwickelt sich im Internet und in sozialen Netzwerken. Vielerorts formiert sich jenseits des öffentlichen Diskurses die lokale Bevölkerung gegen Asylbewerber und -heime auf Facebook oder in anderen sozialen Netzwerken. So erhielten Schüler/innen in Hessen über WhatsApp einen Kettenbrief, der vordergründig Trauer für die Opfer von Paris vortäuschte, tatsächlich aber zur Ablehnung der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung aufrief. Befördert durch die Anonymität, die das Netz grundsätzlich bereitstellt, können Gerüchte, Anti-Asyl-Agitationen und auch Aufrufe zu Protest- und Gewaltaktionen sich zumeist ungehindert ausbreiten. Hinzu kommt, dass Rechtsextremisten gezielt Anknüpfungspunkte zum asylkritischen, nichtextremistischen Spektrum zu schaffen suchen und somit aktiv Mobilisierungsräume gegen Flüchtlinge eröffnen. Aus Sicht der Expert/innen ist die Anti-Asyl-Propaganda im Internet ein Problem, dem sie nicht umfassend begegnen können. Die Gründe hierfür sind einerseits der Mangel an Personal, um regelmäßig Informationen im Netz zu verfolgen, zum anderen auch z.T. die geringe Medienaffinität von relevanten z.B. politischen Akteuren. Gezielte Maßnahmen unterbleiben mancherorts, weil schlichtweg die Befürchtung besteht, die ausgelösten Reaktionen nicht ausreichend prüfen und kontrollieren zu können.

„Es ist auch für uns schwer zu überschauen, was auch in den sozialen Netzwerken los ist. Ja, da sind wir auch nicht so präsent. Und wir würden da möglicher-

91 Vgl. Kiess 2013.

92 Vgl. Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) 2013, S. 21.

weise was auslösen, was wir dann gar nicht mehr weiter begleiten könnten.“
(INT5_24)

Dennoch ist die Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Anfeindungen von Flüchtlingen im Internet aus der Sicht der Expert/innen sehr wichtig. Bürger/innen sollten die existierenden rechtlichen Möglichkeiten zur Sperrung und Löschung solcher Inhalte in Netz kennen und wissen, wohin sie sich wenden können, um entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Die im Netz aufgeworfenen Themen müssen zudem zur Kenntnis genommen werden und es sollte frühzeitig dafür Sorge getragen werden, dass öffentliche Gegen-Narrative erfolgen. Hierfür bedarf es der Identifizierung wirksamer Strategien und Formate der Schulung, insbesondere für Jugendliche.⁹³

Grundsätzlich sollte aber auch weiterhin eine Sensibilisierung der Bevölkerung zu Rassismus, Rechtspopulismus und Rechtsextremismus erfolgen sowie Informationen bereitgestellt werden, wie Bürger/innen angemessen reagieren können.⁹⁴

Schutz bieten und Opferhilfe leisten

Nach Meldungen des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ist das Ausmaß der rassistischen Gewalt in Deutschland inzwischen alarmierend hoch, daher sind sowohl Präventionsmaßnahmen der Polizei, Notrufe, gute Sicherheitsstandards in Flüchtlingseinrichtungen notwendig wie auch weiterhin eine entschiedene und öffentlich sichtbare Positionierung der Zivilgesellschaft.

Opfer von Rassismus und Rechtsextremismus bedürfen einer professionellen Hilfe und Unterstützung. Die Opferberatungsstellen sind hierfür die richtigen Ansprechpartner/innen und sollten – sofern dies nicht bereits geschieht – notwendige Maßnahmen ergreifen, um dem besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingen nachkommen zu können.

⁹³ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2015.

⁹⁴ Vgl. Klicksafe c/o Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2013.

8 Schlussfolgerungen

In der Zusammenschau der Ergebnisse der vorliegenden Expertise lassen sich zunächst übergeordnet zwei zentrale folgende Schlussfolgerungen ziehen:

- Maßnahmen zur Prävention flüchtlingsfeindlicher Einstellungen in der Bevölkerung und zur vorausschauenden Verhinderung von Anfeindungen und Konflikten sind insbesondere deshalb wichtig, weil aktuell vor allem das Engagement der Zivilgesellschaft Wahrnehmung erfährt. Ablehnung, die es unter der Bevölkerung gibt und die sich eher an Stammtischen oder in sozialen Medien äußert, wird nicht explizit als Problem eingeschätzt, solange Proteste und Konflikte nicht manifest werden. Aktuell bindet die Bewältigung der Herausforderungen vor Ort die zivilgesellschaftlichen Kräfte, für eine präventive Auseinandersetzung mit rassistischen und rechtsextremen Potentialen bleibt schlichtweg kein Freiraum.
- Im Hinblick auf die ländlichen Gebiete zeichnet sich auf der Basis der Ergebnisse der Interviews mit den Expertinnen ab, dass Integration eher als ein beiläufiger Prozess wahrgenommen wird, spezifische Steuerungserfordernisse werden nicht explizit benannt. Formen der Nachbarschaftshilfe, der Einfluss von deutungsmächtigen Akteuren und die unausweichliche räumliche Nähe werden als Motoren der Integration hervorgehoben, ergänzende Maßnahmen geraten aus dem Blick. Diese Einschätzungen machen deutlich, dass für die ländlichen Räume die Schaffung von Bewusstsein für die Notwendigkeit von aktiven Integrationsmaßnahmen hoch ist, insbesondere auch deshalb, weil in ländlichen Räumen strukturelle Nachteile (z.B. Mobilitäts-, Arbeitsmarkt- und Angebotsrestriktionen) ausgeglichen werden müssen.

Als spezifische mögliche Handlungsfelder für die pro-aktive Mobile Beratung bilden sich ab:

Beratung und Unterstützung von politisch verantwortlichen Akteuren:

- z.B. Entwicklung einer persönlichen Haltung und von Standing in Konfliktsituationen;
- Moderation von Prozessen zur Entwicklung eines kommunalen Mottos bei der Flüchtlingsaufnahme und -betreuung;
- Kommunikationsstrategien in Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen;
- Sensibilisierung für und ggf. Qualifizierung für die Anleitung partizipativer Verfahren;
- Strategien zum Umgang mit rechtspopulistischen Parteien in den Parlamenten;
- Erfahrungsaustausch unter Bürgermeister/innen und Landrät/innen.

Beratung und Unterstützung ehrenamtlich Engagierter:

- z.B. Entlastung und Erfahrungsaustausch;
- Wertschätzung, Erhalt und Überführung des Engagements in neue Kontexte;
- Schulungen in Hinblick auf diskursive Multiplikator/innen-Funktion;
- Vermittlung von Handlungssicherheit gegen Anfeindungen;
- Empowerment von Flüchtlingen und Migrant/innen zur Selbstorganisation und Partizipation;
- Strategien im zivilgesellschaftlichen Umgang mit rechtspopulistischen Parteien.

Beratung bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Formate der politischen Bildung:

- z.B. Wissensvermittlung zu bürgerschaftlicher Beteiligung und Aktivierung für Flüchtlinge;
- Ansätze der interkulturellen politischen Bildung;
- diskursorientierte demokratische Wertebildung im öffentlichen Raum;
- Einübung von Gegen-Narrationen insbesondere auch in sozialen Netzwerken.

Prozessmoderation für die partizipative Erarbeitung von Integrationskonzepten:

- z.B. Stakeholderanalysen und Prozessorganisation;
- Know-how Vermittlung zu niedrigschwelligen partizipativen Verfahren;
- Beratung zur inklusiven Leitbildentwicklung;
- Adaptierung von Modellen für den ländlichen Raum.

Know-how Transfer:

- z.B. interkommunaler Austausch;
- Dokumentation und Publikation guter Praxis.

Identifikation lokaler flüchtlingsfeindlicher Potentiale:

- z.B. Sensibilisierung lokaler Akteure für Notwendigkeit der Wahrnehmung von Rassismus und Rechtsextremismus;
- Verfahren zur Identifikation latenter Konfliktthemen und der spezifischen Milieus, in denen sie entstehen;
- Unterstützung bei der Entwicklung lokaler Deutungsmuster;
- Risikoanalysen für die Entstehung offenen Protestes gegen Flüchtlinge.

Konfliktmoderation

- z.B. Beratung und Moderation in Konflikten zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren;
- Beratung von verantwortlichen Akteuren bei der Moderation von Konflikten z.B. mit Anwohner/innen;
- Schulungen von lokalen (interkulturellen) Konfliktlotsen.

Prävention von Gewalt gegen Flüchtlinge

- z.B. Analyse der Entwicklungen in rechten Szenen im Zusammenhang mit dem Zuzug von Flüchtlingen;
- Analyse und Verhinderung von Prozessen der Ausgrenzung und Bedrohung von Flüchtlingen unter Jugendlichen;
- Entwicklung lokaler Schutzstrategien.

9 Quellenverzeichnis

- Alicke, Tina/Eichler, Antje/Laubstein, Claudia (2015): Inklusion. Grundlagen und theoretische Verortung. In: AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V./ Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Inklusive Gesellschaft. Teilhabe in Deutschland, Baden-Baden, S.31.
- Amadeu Antonio Stiftung/Pro Asyl (2014): Die Brandstifter. Rechte Hetze gegen Flüchtlinge, http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere_brandstifter_internet.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Amadeu Antonio Stiftung/PRO ASYL (2015): pro menschenrechte. contra vorurteile. Fakten und Argumente zur Debatte über Flüchtlinge in Deutschland und Europa, 2. aktualisierte Auflage, http://issuu.com/pro_asyl/docs/pro_contra_2015_web/1?e=4871293/15269144. (Letzter Zugriff 19.12.2015).
- Amt für multikulturelle Angelegenheiten (o.J.): Konfliktvermittlung und Prävention. <https://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=5343348>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Aumüller, J./Bretl, C. (2008): Die kommunale Integration von Flüchtlingen in Deutschland, Berlin.
- Aumüller, J. (2009): Die kommunale Integration von Flüchtlingen. In: Gesemann, F./Roth, R. (Hg.), Lokale Integrationspolitik in der Einwanderungsgesellschaft, Wiesbaden, S. 111–130.
- Aumüller, J./Gesemann, F. (2014): Integrationspotenziale ländlicher Regionen im Strukturwandel. Abschlussbericht zum Forschungs-Praxis-Projekt, Darmstadt. http://www.integrationspotenziale.de/wp-content/uploads/2012/04/Abschlussbericht_Integrationspotenziale-l%C3%A4ndlicher-Regionen-im-Strukturwandel.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Aumüller, J. /Daphi, P. /Biesenkamp, C. (2015): Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement, Expertise gefördert und herausgegeben von der Robert Bosch Stiftung, http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Studie_Aufnahme_Fluechtlinge_2015.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Beyer, S. (2010): Gemeinsam Handeln. Für Demokratie in unserem Gemeinwesen, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Rechtsextremismus im ländlichen Raum, <http://www.b-b->

e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2010/12/handreichung_gemeinsam_handeln.pdf.
(Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Stiftung Bürger für Bürger (2010): Engagiert für Integration. Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen aus 16 Modellprojekten zum interkulturellen bürgerschaftlichen Engagement,
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/RU/Download/Infothek/Integrationsprogramm/engagiert-fuer-integration.pdf?__blob=publicationFile. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) (2015): Freiwilliges Engagement älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte anerkennen und fördern,
http://www.bagso.de/fileadmin/Aktuell/Positionen/2015/BAGSO_Positionspapier_Engagement_aelterer_Migrantinnen_Migranten.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002): Recherche zum freiwilligen Engagement von Migrantinnen und Migranten, Berlin.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2015): Gemeinsam gegen Hassbotschaften. Ergebnispapier der Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ vorgeschlagene Wege zur Bekämpfung von Hassinhalten im Netz,
https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf?. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Bundesministerium des Inneren (o.J.): Integration.
http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integration/Integration/integration_node.html. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit (2015): Begriffsbestimmungen und Erläuterungen. Flüchtling, Asylsuchender, Binnenvertriebener, Klimamigrant, UNHCR, https://www.bmz.de/de/themen/Sonderinitiative-Fluchtursachen-bekaempfen-Fluechtlinge-reintegrieren/hintergrund/definition_fluechtling/index.html. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Burkert, C. /Kindermann, W. (2008): Integration von Migranten in Hessen. Bildungssystem und Arbeitsmarkt,
https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk3/~edisp/l6019022dstbai384579.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI384582, . (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Burschel, F. (2010) (Hrsg.): Stadt – Land – Rechts. Brauner Alltag in der deutschen Provinz, Berlin.

Bouffier, V. (2015): Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Volker Bouffier zum Thema Flüchtlinge und Asylbewerber in Hessen „Hessen handelt“. Plenarsitzung des Hessischen Landtages am 19.12.2015,

https://staatskanzlei.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/regierungserklaerung_fluechtlinge_und_asylbewerber_in_hessen_0.pdf. (Letzter Zugriff: 22.09.2015).

Carrel, N. (2013): Anmerkungen zur Willkommenskultur. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 47, S. 30-33.

Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode: Drucksache 18/6559, 04.11.2015. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan van Aken, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 18/6424 – Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im dritten Quartal 2015

Deutscher Feuerwehrverband e.V. (Hrsg.) (2012): Handreichung zur Interkulturellen Öffnung der Feuerwehren. „Einsatz braucht Vielfalt - Vielfalt braucht Einsatz“, <http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/SCHWERPUNKTE/Integration/DFUF-Handreichung.pdf>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Die Welt (2015): Bürgermeister tritt wegen NPD. Anfeindungen zurück. <http://www.welt.de/regionales/sachsen-anhalt/article138189980/Buergermeistertritt-wegen-NPD-Anfeindungen-zurueck.html>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Deutsches Institut für Urbanistik (difu) (2015): Forschungs-Praxis-Projekt: Vielfalt in den Zentren von Klein- und Mittelstädten – sozialräumliche Integration, städtische Identität und gesellschaftliche Teilhabe. Dokumentation der Auftaktveranstaltung am 26./27. November 2015, Berlin

Dorfer, T. (2015): Benimm-Knigge für Flüchtlinge. <http://blog.zeit.de/teilchen/2015/10/08/benimmregeln-fuer-fluechtlinge/>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

EI-Mafaalani, A. /Toprak, A. (2011): Muslimische Kinder und Jugendliche in Deutschland. Lebenswelten – Denkmuster – Herausforderungen, http://www.kas.de/wf/doc/kas_28612-544-1-30.pdf?111201141739. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Fischer-Krapohl, I. (2007): ‚Ethnische Ökonomie‘ im theoretischen Diskurs. Unternehmen von MigrantInnen zwischen Ethnisierung und Integration, in: Fischer-Krapohl, I. /Waltz, V.: Raum und Migration. Differenz anerkennen, Vielfalt planen, Potenziale nutzen, Dortmund, S. 199-222.

Fuldaer Nachrichten (2015): Junge Asylbewerber helfen bei der Apfelernte im Biosphärenreservat Rhön. <http://www.fuldaer-nachrichten.de/?p=144111>. (Letzter: 19.12.2015).

Gesemann, F., Roth, R., Aumüller, J.: Stand der kommunalen Integrationspolitik in Deutschland. Studie erstellt für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2012.

- Han-Broich, Misun (2015): Engagement in der Flüchtlingshilfe. Eine erfolgsversprechende Integrationshilfe, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 14-15, S. 43-49.
- Hafeneger, B./Schönfelder, S. (2007): Politische Strategien gegen die extreme Rechte in Parlamenten. Folgen für kommunale Politik und lokale Demokratie, Berlin
- Häusler, A. (2009): Rechtsextremismus und interkulturelle Konflikte in der Einwanderungsgesellschaft. In: Molthagen, D. / Korgel, L. (Hg.): Handbuch für die kommunale Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus, <http://library.fes.de/pdf-files/do/06431.pdf>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Häußermann, Hartmut/Siebel, Walter (2001): Integration und Segregation. Überlegungen zu einer alten Debatte, in: Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften, 1, S. 68-79.
- Heckmann, F. (1997): Integration und Integrationspolitik in Deutschland. efms paper, http://www.efms.uni-bamberg.de/pdf/efms_p11.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Heckmann, F. (2012): Willkommenskultur was ist das, und wie kann sie entstehen und entwickelt werden? efms paper. www.efms.uni-bamberg.de/pubpap_d.htm. (Letzter Zugriff: 13.01.2016).
- Hessisches Ministerium der Finanzen (2015): <https://finanzen.hessen.de/finanzen/themenseite-kommunaler-schutzschirm>, (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Hessischer Städte- und Gemeindebund (2015): Fachinformationen Asyl/Flüchtlinge. Forderungskatalog des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur aktuellen Flüchtlingsproblematik, <https://www.hsgb.de/asyl-fluechtlinge/forderungskatalog-des-hessischen-staedte-und-gemeindebundes-zur-aktuellen-fluechtlingsproblematik-1450430261/2015/12/18>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- hessenschau (2015): Was ist wirklich dran? Sieben Gerüchte über Flüchtlinge, sieben Faktenchecks, <http://hessenschau.de/gesellschaft/sieben-geruechte-ueber-fluechtlinge--sieben-faktenchecks,faktencheck-100.html>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Hradil, S. (2004): Die Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich. Wiesbaden.
- Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) (2012): Stand der kommunalen Integrationspolitik in Deutschland. Studie erstellt für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2012-05-04-kommunalstudie.pdf?__blob=publicationFile&v=4. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- ISS-Frankfurt a. M./Camino (2015): Erster Zwischenbericht zum Berichtszeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015 der Wissenschaftlichen Begleitung des Programmbereichs „Partnerschaften für Demokratie“ im Programm „Demokratie leben! Aktiv

gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit.“ (unveröffentlicht).

Jugend ohne Grenzen: <http://jogspace.net>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Karakayali, S. /Kleist, O. (2015): EFA-Studie. Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland. 1. Forschungsbericht, Ergebnisse einer explorativen Umfrage von November/Dezember 2014, Berlin.

Kiess, J. (2013): Demokratiemonitoring: mehr als Geheimdienst und Serviceleistung, in: Wer schützt die Verfassung? Kritik zu den Verfassungsschutzbehörden und Perspektiven jenseits der Ämter, Dresden,
http://www.weiterdenken.de/sites/default/files/downloads/Verfassungsschutz_Kiess.pdf (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Kirchhoff, G. (2015): Integrationspotentiale ländlicher Kommunen. Was heißt Willkommenskultur?, in: Deutsches Institut für Urbanistik (difu) (2015): Forschungs-Praxis-Projekt: Vielfalt in den Zentren von Klein- und Mittelstädten – sozialräumliche Integration, städtische Identität und gesellschaftliche Teilhabe. Dokumentation der Auftaktveranstaltung an 26./27. November 2015, Berlin, S. 12-16.

clicksafe c/o Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013): Rechtsextremismus hat viele Gesichter. Wie man Rechtsextreme im Netz erkennt – und was man tun kann, Materialien für den Unterricht, http://www.lprhessen.de/files/Rechtsextremismus_hat_viele_Gesichter.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Kronauer, M. (2010): Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart, in Kronauer, M. (Hrsg.): Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart, Bielefeld, S. 24-58.

Lampedusa in Hanau und Main-Kinzig-Kreis: <http://lampedusa-in-hanau.antira.info/uber-uns-about-us-2/>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Landkreis Gießen (2015): Richtlinie zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen.
https://www.lkgi.de/images/formulare_downloads/Gesundheit_Soziales_Integration/Zuwanderung_und_Einreise/Richtlinie_Unterbringung_Betreuung_Fluechtlinge_LK.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Lochocki, T. (2012): Immigrationsfragen. Sprungbrett rechtspopulistischer Parteien, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 5-6, S. 30-36.

Magistrat der Stadt Wetzlar (Hrsg.) (2013): Integriertes Handlungskonzept der Stadt Wetzlar zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
http://www.wetzlar.de/media/custom/370_18160_1.PDF?1386847879. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

- Majic, D. (2015) : Rechte : "Stoppt den großen Austausch", <http://www.fr-online.de/rhein-main/rechte-bewegung-in-hessen-rechte---stoppt-den-grossen-austausch-,1472796,31119164.html>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Mayring, P. (2003): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim.
- mobile beratung gegen rechtsextremismus berlin (2013) : Keine Bühne für Rassismus. Flüchtlinge willkommen heißen, Empfehlungen zur Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen in geschlossenen Räumen anlässlich der Einrichtung einer Flüchtlingsunterkunft, http://www.mbr-berlin.de/wp-content/uploads/2013/12/mbr_faltblatt-2013-web1.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Mutz, G. /Costa-Schott, R. /Hammer, I. /Layritz, G. /Lexhaller, C. /Mayer, M. /Poryadina, T. /Ragus, S. /Wolff, L. (2015): Engagement für Flüchtlinge in München. Ergebnisse eines Forschungsprojekts an der Hochschule München in Kooperation mit dem Münchner Forschungsinstitut miss, <http://www.b-b-e.de/fileadmin/inhalte/aktuelles/2015/10/newsletter-21-abschlussbericht.pdf>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Müller, M. /Wieland, R. (2015): Berlin sagt Danke. 31. Januar 2016, Der Regierende Bürgermeister und das Abgeordnetenhaus laden herzlich ein, <https://www.parlament-berlin.de/de/Meldungen/Berlin-sagt-Danke>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Norddeutscher Rundfunk (o.J.): Viel Lob für WhatsApp-Geschichte, <http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Viel-Lob-fuer-WhatsApp-Geschichte,fluchtprotokoll168.html>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- PRO ASYL (2014): Presseerklärung, 30.04.2014. Zum heute vom Kabinett beschlossenen Gesetzesentwurf zu sicheren Herkunftsstaaten: PRO ASYL stellt kritisches Rechtsgutachten vor, http://www.proasyl.de/en/press/press/news/zum_heute_vom_kabinett_beschlossenen_gesetzesentwurf_zu_sicheren_herkunftsstaaten/. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Regierungspräsidium Darmstadt (2015): Flüchtlinge. https://rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=8147a983fb256d5383918f1babe7446d. (Letzter Zugriff: 10.12.2015).
- Reiter, S. /Wolf, R. (2006): Maßnahmen zur politischen Bildung für Migranten und Migrantinnen. Expertise für die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), <http://bpb.de/files/2AELAY.pdf>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Roth, R. (2013): Willkommens- und Anerkennungskultur in Deutschland – Herausforderungen und Lösungsansätze, Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, <https://www.bertelsmann->

- stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/Roth_Willkommenskultur.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Stadt Frankfurt, Amt für multikulturelle Angelegenheiten (o.J.): Ein Integrationskonzept für Frankfurt am Main. <http://www.vielfalt-bewegt-frankfurt.de/de/seite/integrationskonzept-fuer-frankfurt-am-main>. (Letzter Zugriff: 31.12.2015).
- Stadt Leverkusen, Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales (2015): 2. Sachstandsbericht Flüchtlinge in Leverkusen. Februar 2015, http://www.kircheschlebusch.de/fileadmin/user_upload/pdf/2_sachstandsbericht_fleuchtlinge_stadt_lev.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Staubach, R. (2005): Konfliktvermittlung in Nachbarschaft und Quartier. In: Rösener, B. /Selle, K. (Hg.): Kommunikation gestalten. Beispiele und Erfahrungen aus der Praxis für die Praxis, Dortmund, S. 266-269.
- Straßburger, G. (2001): Evaluation von Integrationsprozessen in Frankfurt am Main. Studie zur Erforschung des Standes der Integration von Zuwanderern und Deutschen in Frankfurt am Main am Beispiel von drei ausgewählten Stadtteilen im Auftrag des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main, <http://www.gaby-strassburger.de/evaluation.pdf>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Stracke, B. (2015): Meinung. Probleme und Lösungswege in der kommunalen Flüchtlingspolitik, <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/207700/meinungsprobleme-und-loesungswege-in-der-kommunalen-fluechtlingspolitik>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Strobl, R./Lobermeier, O. (2012): Gelingensfaktoren für eine gute Netzwerkarbeit. https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Wissen/Aufsatz_Strobl_Lobermeier_final.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Universität Leipzig (2013): Pressemitteilung 083/2013 vom 25.03.2013. Rechtsextremismus der Mitte, http://www.zv.uni-leipzig.de/service/kommunikation/medienredaktion/nachrichten.html?ifab_modus=detail&ifab_id=4842. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Thränhardt, D. (2015): Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland. Humanität, Effektivität, Selbstbestimmung, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/28_Einwanderung_und_Vielfalt/Studie_IB_Die_Arbeitsintegration_von_Fluechtlingen_in_Deutschland_2015.pdf. (Letzter Zugriff: 31.12.2015).
- Vogel, B. (2015): Vorbildliche Information zum Thema Flüchtlinge durch die Kommune Ottendorf. <http://wie-kann-ich-helfen.info/vorbildliche-information-zum-thema-fluechtlinge-durch-die-kommune-in-otterndorf/2853>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).
- Weiser, B. (2014): Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung

(schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung), in: Beilage zum ASYLMA-GAZIN 11/2013, Online-Version 2014.

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/R echtBildung_online2014.pdf. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Westphal, M./Behrens, B. (2008): Wege zum beruflichen Erfolg bei Frauen mit Migrationshintergrund der ersten und zweiten Generation und Ursachen für die gelungene Positionierung im Erwerbsleben, Osnabrück.

„Willkommensinitiative in Agnes“ der Pfarrgemeinde St. Agnes:

<http://ourstoriescologne.tumblr.com/>. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) (2013): Wechselwirkungen zwischen Diskriminierung und Integration. Analyse bestehender Forschungsstände. Expertise des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes,

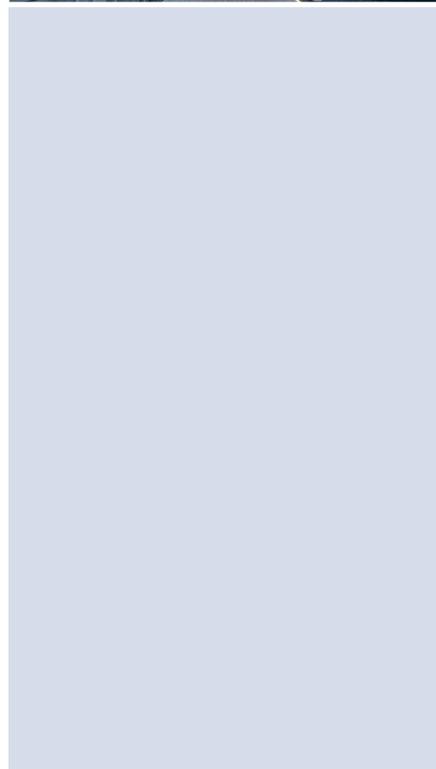
http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Wechselwirkung_zw_Diskr_u_Integration.pdf;jsessionid=9312CD8714AE742FF30D0AE361B46C93.2_cid350?__blob=publicationFile&v=1. (Letzter Zugriff: 19.12.2015).

Kurzprofil

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS-Frankfurt a. M.) wurde im Jahr 1974 vom Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e.V. (AWO) gegründet und ist seit 1991 als rechtlich selbständiger gemeinnütziger Verein organisiert. Der Hauptsitz liegt in Frankfurt am Main. In Berlin unterhält das ISS ein Projektbüro.

Das ISS-Frankfurt a. M. beobachtet, analysiert, begleitet und gestaltet Entwicklungsprozesse der Sozialen Arbeit und erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen für öffentliche Einrichtungen, Wohlfahrtsverbände und private Träger. Gefördert wird das Institut durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

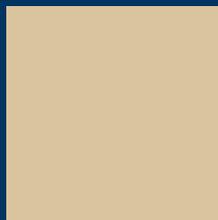
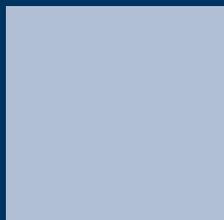
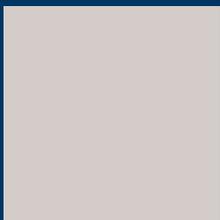
- Das Leistungsprofil des ISS-Frankfurt a. M. steht als wissenschaftsbasiertes Fachinstitut für Praxisberatung, Praxisbegleitung und Praxisentwicklung an der Schnittstelle von Praxis, Politik und Wissenschaft der Sozialen Arbeit und gewährleistet damit einen optimalen Transfer.
- Zum Aufgabenspektrum gehören wissenschaftsbasierte Dienstleistungen und Beratung auf den Ebenen von Kommunen, Ländern, Bund und der Europäischen Union sowie der Transfer von Wissen in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die Fachöffentlichkeit.
- Die Arbeitsstruktur ist geprägt von praxiserfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, häufig mit Doppelqualifikationen, die ein breites Spektrum von Themenfeldern in interdisziplinären Teams bearbeiten. Dadurch ist das Institut in der Lage, flexibel auf Veränderungen in Gesellschaft und Sozialer Arbeit sowie die daraus abgeleiteten Handlungsanforderungen für Dienstleister, Verwaltung und Politik einzugehen.
- Auf unserer Website www.iss-ffm.de finden Sie weitere Informationen zum ISS-Frankfurt a. M. und zu dessen Kooperationen sowie Arbeitsberichte, Gutachten und Expertisen zum Download oder Bestellen.





Institut für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42
60439 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0) 69 / 95789-0
Telefax +49 (0) 69 / 95789-190
E-Mail info@iss-ffm.de
Internet www.iss-ffm.de



Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.09.2016

SR/BerVoSr/303/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Az:

Kommunale Integrationsstrategie; hier: Teilnahme am Bundesprogramm "Demokratie leben" - Förderung einer lokalen "Partnerschaft für Demokratie"

Zusammenfassung:

Die gemeinsame Interessensbekundung der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen zur Teilnahme am Bundesprogramm „Demokratie leben“ mit der Förderung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ wurde erfolgreich durchlaufen. Eine Aufforderung zur Antragstellung seitens der zuständigen Regiestelle des Bundesprogramms ist erfolgt und in die Wege geleitet worden.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 09.08.2016

Bürgermeister Voß am 10.08.2016

Sachverhalt:

Parallel zur Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie (s. Anlage) ist seitens der Verwaltung im April 2016 eine Interessensbekundung zur Teilnahme am Bundesprogramm „Demokratie leben“ mit der Förderung einer lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingereicht worden. Um die für den Antrag notwendige Einwohnerzahl nachzuweisen (>=20.000), geschah dies in Kooperation mit dem Amt Lauenburgische Seen, die mit einstimmiger Beschlussfassung im Amtsausschuss diese Antragstellung unterstützt hat.

Mit diesem Antrag soll bis 2019 ein Fördervolumen von rund 225.000 € für die Durchführung von zivilgesellschaftlichen Projektes im Bereich Demokratiestärkung im ländlichen Raum, Extremismusprävention, Willkommenskultur/ Arbeit mit Flüchtlingen sowie Bearbeitung von Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gehoben werden bei einem Eigenmittelanteil von 20.000 €, der in diesem Zeitraum aufzubringen ist.

Mit Schreiben vom 01.08.2016 hat die zuständige Regiestelle des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mitgeteilt, dass die Interessensbekundung akzeptiert wurde und eine Antragstellung mit Projektstart 01.09.2016 erfolgen kann (s. Anlage).

Ein entsprechender Antrag wurde in Abstimmung mit dem Amt Lauenburgische Seen fristgerecht eingereicht.

Nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides werden seitens der Verwaltung die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die „Partnerschaft für Demokratie“ arbeitsfähig auszugestalten. Dazu wird:

- a) eine Koordinierungsstelle für die operative Umsetzung des Förderprogrammes ausgeschrieben (gefördert durch das Bundesprogramm)
- b) eine Auftaktkonferenz in Form einer Bürgerwerkstatt im Herbst vorbereitet, auf der eine lokale Strategie, auch auf Basis der Vorarbeiten an der „Kommunalen Integrationsstrategie“ entwickelt werden soll mit entsprechenden Schwerpunktsetzungen und Zielvorgaben
- c) ein Begleitausschuss aus zivilgesellschaftlichen und kommunalpolitischen Akteuren eingerichtet, der nachfolgend über die Mittelvergabe bei Einzelprojektanträgen entscheiden soll
- d) eine Öffentlichkeitsarbeit initiiert.

Mitgezeichnet haben:



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



Demokratie leben!
Aktiv gegen Rechtsextremismus,
Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

BEARBEITUNG
Dr. Christoph Wovtscherk

Stadt Ratzeburg
Herrn Rainer Voß
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

HAUSANSCHRIFT
Sprembergerstr 31
02959 Schleife

TEL 035773/7399124
FAX 035773/7399129

Chris-
toph.wovtscherk@bafza.bund.de

www.demokratie-leben.de

S
chleife, den 01.08.2016

Ihre Interessenbekundung für das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Programmbereich A: Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“

Aufforderung zur Antragstellung für das Förderjahr 2016

Projekt-Nr.: A0308

Sehr geehrter Herr Voß,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am dritten Interessenbekundungsverfahren (IBK) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ für den Programmbereich A: Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“.

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Abstimmung mit dem Bundesland Schleswig-Holstein Ihre Interessenbekundung zur Förderung im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ ausgewählt hat.

Wir möchten Sie nunmehr bitten, auf der Grundlage Ihrer eingereichten Interessenbekundung einen Antrag auf Förderung für das Haushaltsjahr 2016 (voraussichtlicher Bewilligungszeitraum: 01.09.

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

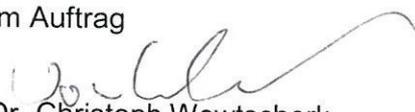
bis 31.12.2015) für eine lokale „Partnerschaft für Demokratie“ im Fördergebiet Stadt Ratzeburg bis zum **26.08.2016 (Posteingang Regiestelle)** beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304, Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremberger Straße 31
02959 Schleife

einzureichen.

Die Antragsunterlagen sind bereits per Email an die Adresse sauer@ratzeburg.de übermittelt worden. Sollte diese Adresse nicht zur tatsächlichen Ansprechperson Ihrer Partnerschaft für Demokratie gehören, empfehlen wir, dass diese für die Antragsberatung Kontakt mit unserer/m zuständigen Programmberater/in aufnimmt: Für Fragen zur Antragstellung steht Ihnen Christian Randel unter der Email-Adresse christian.randel@bafza.bund.de oder unter der Telefonnummer 035773/7399-127 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Christoph Wowtscherk
Fachbereichsleiter
Demokratie leben!

Das Programm Demokratie leben! wird gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie der Stadt Ratzeburg

1. Einleitung

Ausgehend von den Leitlinien der Stadt Ratzeburg zur Aufnahme, Unterbringung, Beratung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Ratzeburg, die im Sommer 2015 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg einstimmig beschlossen wurden, ist auf Initiative der „Willkommenskultur in Ratzeburg“ zum Jahresbeginn 2016 ein Prozess angestoßen worden, um diese Leitlinien um das wichtige Themenfeld „Integration“ zu ergänzen. Maßgebliche Intention war dabei, den Fokus auf die notwendigen, nächsten Schritte zu legen, die den Flüchtlingen den Weg von der Aufnahme zu einer gelingenden Integration ebnen können. Daraus ergab sich die Fragestellung, was aus kommunaler Sicht getan werden sollte und getan werden kann, um Flüchtlingen ein eigenständiges, attraktives Leben in Ratzeburg zu ermöglichen.

Um diese Überlegungen strukturiert anzustoßen und dabei auch möglichst umfassend jene Akteure einzubinden, die auf kommunaler Ebene zur Integration einen wichtigen Beitrag leisten könnten, wurde am 09.02.2016 eine öffentliche Auftaktveranstaltung im Ratssaal durchgeführt. Es wurde eine Expertise des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. mit dem Titel „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“ vorgestellt, die 2015 im Auftrag des Beratungsnetzwerkes Hessen erstellt wurde, und gute Ansatzpunkte für mögliche Arbeitsschwerpunkte liefert, die für eine gelingende Integration besonders bedeutsam erscheinen. Die Expertise gibt zudem auch beachtenswerte Hinweise für die mögliche Ausgestaltung von Integrationsangeboten (s. Anhang).

Ausgehend von dieser Expertise wurden in der Folge sechs Thementische in Kleingruppen unter Beteiligung von kommunalen Experten im Zeitraum vom 09.02. – 31.03.2016 bearbeitet:

- Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe
- Eingliederung in das Bildungssystem
- Eingliederung in Arbeit
- Entwicklung von Netzwerkstrukturen
- Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement
- Partizipation & Eigenverantwortung

Dabei wurde jeweils in einem vergleichbaren Verfahren gearbeitet, dem drei zentrale Fragen zu Grunde lagen:

- 1. Was für Angebote sind vorhanden? (Frage nach Ressourcen und Akteuren)**
- 2. Was ist zu erwarten? (Frage nach zukünftigen Aufgabenstellungen?)**
- 3. Welche Bedarfe ergeben sich daraus? (Frage nach den zu schaffenden Angeboten)**

Lediglich der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ wich von diesem Schema ab und arbeitete diskursiv.

Die Beteiligung an den Thementischen zeichnete sich durch eine hohen Sachverstand der Mitwirkenden aus. Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kirche, Diakonie, Migrationssozialberatung, Jugendarbeit, Jugendhilfe, Kita, Volkshochschule, Vereinswesen, Jobcenter, Arbeitsagentur, Serviceclubs, ehrenamtliche Flüchtlingshilfe sowie interessierte Flüchtlinge nahmen sich Zeit, um die einzelnen Arbeitsschwerpunkte ergebnisorientiert zu erörtern. Dabei wurde als Ziel ausgegeben, zunächst nur bis zur Bedarfsermittlung voranzuschreiten und die Projektentwicklung in einem zweiten Schritt anzustoßen. Entgegen dieser Vorgabe wurde in den Diskussionsprozessen an den Tischen jedoch bereits gute Projektideen zusammengetragen und festgehalten.

Die Arbeit an den Thementischen wurde ergänzt um eine nicht repräsentative Umfrage zu den Lebensperspektiven von Flüchtlingen, die in den Sprachkursen der Volkshochschule mit guter Resonanz und Akzeptanz mehrsprachig durchgeführt wurde.

Ebenfalls parallel zur Arbeit an der kommunalen Integrationsstrategie wurde gemeinsam mit dem Amt Lauenburgische Seen ein Antrag beim Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auf Förderung einer sogenannten „Partnerschaft für Demokratie“ (zivilgesellschaftliches Förderinstrument des Bundes) gestellt, aus der heraus mögliche Projektideen, die sich aus einer solchen Integrationsstrategie ergeben, eigenverantwortlich umgesetzt werden können.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Arbeitsprozesses an den Thementischen wie auch die Ergebnisse der Umfrage in einer Übersicht zusammengefasst dargestellt, ergänzt um Hinweise auf bereits entwickelte Projektideen.

2. Ergebnisse aus den Thementischen

Thementisch „Begegnung & gesellschaftliche Teilhabe“

Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe schaffen!

- *Flüchtlingen von Beginn ihres Aufenthaltes an Möglichkeiten zu eröffnen, am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben teilzuhaben ist eine notwendige Voraussetzung, damit Integration gelingt. Begegnungen zwischen der ortsansässigen Bevölkerung und Flüchtlingen sind hierfür der erste Schritt. Sie ermöglichen das gegenseitige Kennenlernen, den Abbau von Hemmungen und Vorurteilen und können einen wesentlichen Beitrag für die gegenseitige Anerkennung leisten.*
- *Vereinsstrukturen bieten gerade im ländlichen Raum einen ganz wertvollen Rahmen*

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
SPORT		
zahlreiche niedrigschwellige Sportangebote (RSV)	steigendes Interesse an Sportangeboten	Öffnung weiterer Vereinen, Schaffung weiterer Sportangebote für Flüchtlinge
Fußball in den Altersgruppen 13 – 18 und ab 18 Jahre (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	geschlechterspezifische Sportangebote	gezielte Ansprache von Flüchtlingen, feste Ansprechpartner in den Vereinen
interkulturelle Laufgruppe (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)	Fragen zu interkultureller Kompetenz im Bereich des Sports	Vermittlung von interkultureller Kompetenz für Trainer, Betreuer, Vorstand und Geschäftsführung
		Vermittlung von Sprachhelfern für Trainer und Betreuer
		Sportangebote nur für Frauen (z.B. Schwimmen)
GESELLSCHAFT		
Schneiderwerkstatt (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	Begegnungen im Alltag	weitere Begegnungsräume und –möglichkeiten schaffen IDEE: Sommerfest, Open Dinner, Musikevent
Projekt „Kulturreisen“ (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)	auf Unkenntnis beruhende interkulturelle Konflikte	IDEE: Vermittlung von interkultureller Kompetenz für Bürger und spez. auch für Rettungsdienste
Flüchtlings-Fahrradwerkstatt (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)	Fragen zu interkultureller Kompetenz im Alltag	IDEE: niederschwellige, geschlechterspezifische Themenabende zum Thema „Leben in Deutschland“
Willkommenscafé (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)		
Spielmannzug des RSV (IDEE: Nachwuchssuche)		

Thematisch „Eingliederung in das Bildungssystem“

Eingliederung in das Bildungssystem

Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass die Eingliederung in das Bildungssystem erleichtert bzw. unterstützt wird, indem z.B.

- die Einhaltung der Schulpflicht sichergestellt und
- der Besuch von Kindertagesstätten gefördert wird,
- Multiplikator/innen (z.B. Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen von Kindertagesstätten) qualifiziert und für die Lage der Flüchtlinge zu sensibilisiert werden,
- Bildungspatenschaften, Hilfen beim Spracherwerb o.Ä. auch in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren vorgehalten und
- bereits bestehende Bildungsangebote (z.B. von Hochschulen) zugänglich gemacht werden.

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
KITA		
Projekt „Hippy“ (Ev. Familienbildungsstätte)	steigender Bedarf an Krippen- und KITA-Plätzen	Bedarfsplanung bei KITA; Werbung für KITA-Nutzung
Programm „SPRINT“ (Ev. Familienbildungsstätte)	kulturell begründete Skepsis gegenüber KITA-Nutzung	Vermittlung von interkultureller Kompetenz in KITAs
		Sprachmittler in KITAs
SCHULE		
DAZ-Klassen (primar/ sekundar) (LG und GMS)	motiviert Schüler*innen	Vermittlung von interkultureller Kompetenz in Schule
Bildungs- und Lesepaten (Kinderschutzbund, ehrenamtl. Flüchtlingshilfe)		Fortbildung für ehrenamtl. Sprachpaten
Projekt „Sprachklar“ (JUZ GLEIS 21 & STELLWERK)		Einbindung von Flüchtlingseltern; sprachvermittelte Elternabende
ERWACHSENENBILDUNG		
Sprachkurse der VHS (STAFF; A1; A2/B1)	zusätzlicher Schulungsbedarf für Schulabschlüsse	mehr Sprachkursangebote A2/B1
INTERGATIONSKURSE (VHS; sonst educare Mölln)	motiviert Menschen	
Sprachpartner, Sprachkreise (ehrenamtliche Flüchtlingshilfe)		Fortbildung für ehrenamtl. Sprachpaten
		Aufbau eines Sprachmittlerpool
		Ausweitung von Beratungsangeboten
		IDEE: Aufbau eines Pools von Bildungslotsen (für Eltern)
		IDEE: Entwicklung einer Laufmappe für Flüchtlinge in der alle wesentlichen Stammdaten und Teilnahmebescheinigungen von Sprachkursen, Praktika, ehrenamtl. Tätigkeiten zusammengefasst werden

Thematisch „Eingliederung in Arbeitsmarkt“

Eingliederung in Arbeitsmarkt

Auf struktureller Ebene ist es der Integration demnach zuträglich,

- *schon vor Abschluss des Asylverfahrens berufsbezogene Kompetenzen der zugewanderten Menschen zu ermitteln, zu erhalten und z.B. über Praktika, Berufserprobungskurse und weiterführende Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern,*
- *Unternehmen zu beraten, die Geflüchteten Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsplätze vermitteln wollen und*
- *Gelegenheiten zum ehrenamtlichen Engagement und die Vermittlung von „Arbeitsgelegenheiten“ zu schaffen.*

Es besteht in Wissenschaft und Forschung Konsens darüber, dass Erwerbsarbeit u.a. zu sozialen Kontakten, Wertschätzung und Identifikation mit der aufnehmenden Gemeinschaft beitragen kann. Demnach ist langfristig die erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ein wesentlicher Grundpfeiler weiterführender Integrationsfortschritte auch in den übrigen Dimensionen (soziale, kulturelle, identifikatorische Integration).

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
ARBEITSAGENTUR		
vorb. Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für alle Asylbewerber und Geduldete	Erfassung aller Asylsuchender führt zu mehr Arbeits- und Ausbildungssuchenden	forcierte Anmeldungen; Schulung von Ehrenamt
Neues Landesprogramm BÜFA (Kombimaßnahme aus Sprachförderung und Ausbildung) als Perspektive für junge Flüchtlinge unter 25 Jahre		
Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsvermittlung in Betrieben • Eingliederungszuschuss an Betriebe • Einstiegsqualifizierung (Vorbereitung der Ausbildungsfähigkeit) 	mehr Nachfragen	mehr Förderungen von Bewerbungstraining und Zusatzschulungen; mehr berufsbildende Maßnahmen
Portale der Jobbörse auch für Praktikumsplätze		Werbung für die Nutzung der Jobbörse; Vermeidung von Doppelstrategien
JOBCENTER		
anerkannte Asylbewerber und Geduldete ab dem 18. Monat	bis zu 1.000 Neukunden in 2016 kreisweit	Unterstützung bei der Übergabe von Sozialamt zu Jobcenter durch geschulte Ehrenamtliche

Sprachfördermaßnahmen als Schwerpunkt		
abgestimmte Qualifizierungsmaßnahmen (Dauer mind. 2 Jahre)		mehr berufsbildende Maßnahmen; mehr betriebliche Praktikumsplätze
BQG		
Projekt zur Arbeitsmarktintegration; Kombination aus Werkstattpraktikum und Sprachförderung mit 3 Monaten Laufzeit (Iran, Irak, Syrien, Eritrea)	mehr Nachfragen	mehr betriebliche Praktikumsplätze
AGH-Maßnahmen (1 Euro-Job) offen für alle Nationalitäten	mehr Nachfragen	mehr Gemeinnützigkeitsstellen
		Orientierungswissen in der deutschen Berufswelt vermitteln
WILLKOMMENSKULTUR		
Infoveranstaltungen für Arbeitgeber und Flüchtlinge	erhöhter Informationsbedarf	
Unterstützung bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen	mehr Nachfragen	
Sprechstunden bei der VHS		
Bewerbungsunterstützung und Lebenslauftraining	mehr Nachfragen	
Suche von Praktikums- und Ausbildungsplätzen	mehr Nachfragen	
WIRTSCHAFT		
W.I.R. erstellt Liste von praktikumswilligen Betrieben	erhöhter Informationsbedarf	aktive Werbung zur Öffnung von Betrieben für Flüchtlinge
Sprachkompetenzen sehr gefragt		Liste der potentiellen Praktikumsstellen
MIGRATIONSSOZIALBERATUNG		
Vermittlung von Praktikumsplätzen		Dolmetscherpool nutzen
Projekt „Lehrraum“ ab 27 Jahre	mehr Nachfragen	
STADT		
Bereitstellung von Praktikumsplätzen		Abfrage nach Praktikumsplätzen (Unterstützung durch BUFDI)
Werbung für gemeinnützige Tätigkeiten		Konkrete Abfrage für gemeinnützige Tätigkeiten
KREIS		
ggf. Bereitstellung von Praktikumsplätzen		
IHK & HANDSWERKSKAMMER		
Projekt „Land in Sicht“		Externe Expertisen stärker einbinden
Willkommenslotsin der Handwerkskammer (neu)		
IQ Netzwerk für Anerkennung von		

Berufsabschlüssen		
		Netzwerkstrukturen zwischen Jobcenter, Arbeitsagentur, Kommune, Ehrenamt effektiver gestalten (feste Ansprechpartner)
		IDEE: Entwicklung einer Laufmappe für Flüchtlinge in der alle wesentlichen Stammdaten und Teilnahmebescheinigungen von Sprachkursen, Praktika, ehrenamtl. Tätigkeiten zusammengefasst werden

Thementisch „Netzwerkentwicklung“

Entwicklung von Netzwerkstrukturen

Ein wichtiger Baustein ist die Etablierung neuer Kommunikations- und Arbeitskulturen an den Schnittstellen „Kommunale Verwaltung – Bildungsträger – Arbeitsverwaltung – Zivilgesellschaft“.

- In naher Zukunft werden Asylsuchende und Flüchtlinge verstärkt nach einem Zugang auf dem Arbeitsmarkt streben. Damit wird die Rolle von staatlichen Akteuren – u.a. Arbeitsagenturen, Schulen, berufliche Ausbildungszentren – und auch Akteuren aus der Wirtschaft – u.a. Betriebe, Wirtschaftsvereinigungen – für die Integration von Flüchtlingen an Bedeutung zunehmen. Es sollte aus Sicht von Expert*innen daher vorausschauend überlegt werden, in welcher Weise gelingende Konzepte auf die Kooperation mit den neu hinzukommenden Akteuren vor Ort übertragen und wie diese auf eine Kooperation mit der Zivilgesellschaft vorbereitet werden können.*

(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Akteure sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
KITA		
Personal	mittelfristige erhöhte Platzbedarfe durch Familienzusammenführungen	steigender Schulungsbedarf
Trägerkonferenz		
SCHULE		
Schulamt des Kreises (DAZ-Klassen an LG und GMS)	erhöhter Raumbedarf Mehrbelastungen des Personals bei den Schulsekretariaten	mehr Personal in den Schulsekretariaten
BBZ Mölln ab 16 Jahre	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu Ehrenamt und Migrationssozialberatung	Elternunterstützung (Elternabende)

VERWALTUNG/ STADT		
Schulamt	Ausbau der Kooperationsbeziehung zum Schulamt des Kreises	
Sozialamt (Flüchtlingsbetreuerin; ggf BUFDI)	Ausbau der Kooperationsbeziehung zum Jobcenter und zu Migrationssozialberatung	
VERWALTUNG/ KREIS		
Ausländerbehörde		
Kreissozialamt		
Koordinierungsstelle „Flucht“	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu den ehrenamtl. Initiativen	Standardentwicklung für ehrenamtl. Flüchtlingshilfe; Digitale Netzwerkkarte
„Sozialamtsrunde“ mit Kommunen		
ARBEITSAGENTUR & JOBCENTER		feste Ansprechpartner
MIGRATIONSSOZIALBERATUNG JUGENDMIGRATIONSDIENST	mehr Angebote an den Jugendzentren	
	Ausbau der Kooperationsbeziehung zu Schulen	Elternunterstützung, Elternberatung
		IDEE: halbjähriges Treffen aller Akteure zwecks Austausch; bilaterale, bedarfsbezogene Treffen

Thementisch „Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement“

Förderung von zivilgesellschaftliches Engagement

- *Zivilgesellschaftliches Engagement in der Breite zu unterstützen ist unerlässlich, wenn Integration gelingen soll. Untersuchungen zeigen, dass dieses Engagement insbesondere dazu beiträgt, Flüchtlinge seelisch-emotional zu stärken und somit wesentliche Voraussetzungen für eine insgesamt bessere Integration zu schaffen. Insofern macht es Sinn, möglichst viele Initiativen von Bürger/innen dauerhaft zu fördern.*
- *Das zivilgesellschaftliche Engagement ist somit nicht nur eine aktive Hilfe für die ankommenden Menschen, sondern gleichzeitig ein klares Eintreten für freiheitliche und solidarische Grundwerte.*

Zivilgesellschaftliches Engagement breit zu befördern bedeutet immer auch, koordinierende und unterstützende Strukturen aufzubauen. Diese stellen sicher, dass eine Passung zwischen Angeboten und Bedarfen vor Ort gelingt, dass Überforderungen vermieden und Verantwortlichkeiten aufgeteilt werden, Qualifikation erfolgt, Know-how geteilt wird und die nötigen Informationen dort vorliegen, wo sie benötigt werden. (aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Was für Angebote sind vorhanden?	Was ist zu erwarten?	Welche Bedarfe ergeben sich daraus?
AG Alltagspartner	Endlichkeit von Ehrenamt <ul style="list-style-type: none"> • Ermüdung durch intensiven Einsatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung und hauptamtl. Koordination des Ehrenamtes fortführen • Ehrenamt als Bereicherung darstellen • Ehrenamt nicht überfordern • Flüchtlinge für ehrenamtliche Mithilfe gewinnen
medizinische Wegweiser	neue Aufgabenstellungen <ul style="list-style-type: none"> • Integrationslotsen • Normen & Werte erklären und diskutieren • Alltagsverhalten erklären • Mündigkeit der Flüchtlinge respektieren und fördern • mit den Bedarfen der Flüchtlinge wachsen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungen beschreiben • gemeinsam neue Aufgabenfelder definieren • gemeinsam für neue Projekte begeistern • Qualifikationen im Prozess des Mitwachsens initiieren
AG Sprachpartner (ehrenamtl. Kinderbetreuung)	Ehrenamt & Hauptamt <ul style="list-style-type: none"> • Regel und Abläufe weitere hauptamtlichen Strukturen auf dem Weg der Flüchtlinge kennenlernen (z. B. Jobcenter, Arbeitsagentur) 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen vertiefen zusammen mit den hauptamtl. Akteuren • Vernetzungen intensivieren (z.B. mit der hauptamtlichen Flüchtlingsbetreuerin oder mit Angebote der Handwerkskammer)
AG Begegnung (Café, Fahrradwerkstatt)	Ehrenamt in der Kritik „Warum hilfst du denen?“	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungsangebote wie Argumentationstraining anbieten • Ehrenamt als politische Haltung sichtbar machen
AG Praktikum & Arbeit		
Kleiderkammer Buchholz		
hauptamtl. Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe		
Beratungsstruktur für Ehrenamt (kollegiale Beratung, Fortbildung)		

Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“

Eigenverantwortung und Partizipation

- *Es ist von großer Bedeutung, dass das Engagement von Flüchtlingen selbst organisiert wird und als solches von der Verwaltung und Politik gewollt und strukturell gefördert wird.*
- *Die Grundidee einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation von Migrant/innen und Flüchtlingen wird bislang zwar fachpolitisch gefordert, in der Regelpraxis und im alltäglichen Miteinander ist sie indes noch lange nicht etabliert. Aktuell klaffen fachöffentliche Diskurse und die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland auseinander. Benötigt werden daher bewusst partizipativ gestaltete Prozesse der kommunalen Integrationsentwicklung.*
(aus „Wie kann Integration von Flüchtlingen gelingen, damit die Stimmung nicht kippt?“)

Der Thementisch „Partizipation & Eigenverantwortung“ hat abweichend vom Schema der übrigen Thementische seine Arbeitsergebnisse im Rahmen eines Diskussionsprozesses zusammengetragen.

Im Fokus dieser Diskussion standen die Fragen, in welcher Form Flüchtlinge in den städtischen Gremien Gehör finden könnten und wie Prozesse der Selbstorganisation und Selbsthilfe gezielt gefördert werden können.

a) Partizipation

Es wurden anhand von konkreten Beispielen verschiedene Möglichkeiten erörtert, die Partizipation von Flüchtlingen an den kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Als Beispiele wurden der Integrationsbeirat der Stadt Mölln, der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg und der Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe diskutiert. Diese Gremien sind trotz gleicher Zielrichtung jeweils sehr unterschiedlich ausgerichtet in ihrer Organisationsform, der Zusammensetzung und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Integrationsbeirat der Stadt Mölln

Der Integrationsbeirat der Stadt Mölln ist eine Fortführung des ehemaligen Ausländerbeirates, ein städtisches Gremium, das beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertretung und Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die ausländischen Einwohner*innen als Gruppe betreffen, angeben kann. Der Integrationsbeirat hat Antragsrecht in der Stadtvertretung und den Ausschüssen, welche die Belange von ausländischen Einwohner*innen beraten. Der Integrationsbeirat besteht aus 6 ausländischen Einwohner*innen sowie 2 Mitgliedern der Stadtvertretung. Die Wahl erfolgt über eine öffentliche

Wahlversammlung, in der sich potentielle Kandidaten vorstellen und anschließend die Wahl durchgeführt wird. Die Wahlperiode des Integrationsbeirates entspricht der Wahlzeit der Stadtvertretung. Aus den Reihen des Integrationsbeirates wird ein Sprecher gewählt

In der Diskussion wurde diese Form eines Integrationsbeirates problematisch bewertet, da sich zum einen die Heterogenität der betreffenden Gruppe der ausländischen Einwohner*innen mit ihren durchaus unterschiedlichen Interessen in solch einem Gremium und über einen Sprecher kaum abbilden lässt. Der ehemalige Ausländerbeirat ist auch aus diesem Grunde in der Vergangenheit zum Erliegen gekommen. Zudem wurde die Wahlzeit als deutlich zu lang angesehen, da davon auszugehen ist, dass viele Flüchtlinge, die sich dort ggf. engagieren, sich nach Erhalt eines Bleiberechts räumlichen umorientieren werden. Ebenso die Frage von zügiger Nachbesetzung scheint in diesem Sinne nicht flexibel genug, um auf eine höhere Fluktuation reagieren zu können.

Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg

Der Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Bamberg ist in seiner Aufgabenstellung sowie seinen Rechten ähnlich ausgestattet, wie der Integrationsbeirat der Stadt Mölln. Es ist ebenfalls ein auf sechs Jahre gewähltes Gremium der Stadt. Es weist aber einige Besonderheiten auf hinsichtlich der Wahl, der Geschäftsführung und auch der Anbindung an die städtische Verwaltung auf. So wird bei der Wahl darauf geachtet, dass es zu einer möglichst repräsentativen Abbildung der Staatsangehörigkeiten im Beirat kommt. In einem öffentlichen Aufruf wird für Wahlvorschläge aus den einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen geworben und dabei nach einem Schlüssel aus dem Meldewesen definiert, wieviel Mitglieder pro Gruppe entsprechend der gemeldeten Anzahl der Einwohner aus dieser Gruppe in den Beirat gewählt werden können. Der Beirat hat als ausführendes Organ keinen Sprecher, sondern einen geschäftsführenden Ausschuss. Eine enge Verzahnung zwischen der Verwaltung und dem Beirat ist in der Satzung explizit in Form einer frühen Beteiligung festgeschrieben. Der Beirat verfügt zudem über eigene Haushaltsmittel.

In der Diskussion wurde auch hier die Länge der Wahlzeit, die sich auf einen Zeitraum von 6 Jahren, kritisch gesehen. Die Einrichtung eines geschäftsführenden Ausschusses sowie die Bereitstellung eigener Haushaltsmittel wurden im Vergleich zu den Verhältnissen in Ratzeburg als zu weitgehend wahrgenommen. Positiv wurde die Wahl in Bezug auf die Staatsangehörigkeitsgruppen gesehen, da sich auf diese Weise unterschiedliche Interessenslagen besser in einem solchen Gremium abbilden lassen. Auch die explizite Verzahnung zur Verwaltung wurde positiv gesehen.

Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe

Der Migrationsbeirat der Stadt Karlsruhe geht einen anderen Weg, als die oben beschriebenen Integrationsbeiräte. Dort wird kein festes städtisches Gremium gewählt, sondern lediglich die „Mitwirkung sachkundiger Einwohner*innen“ in den Ausschüssen des Gemeinderates festgelegt. Als „sachkundige Einwohner*innen“ gelten Personen, die in ihrer Gruppe eine herausragende Stellung einnehmen, dort Vertrauen genießen und in Alltagsfragen angesprochen werden und Gehör finden. Sie sollen sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres ehrenamtlichen Engagements dafür qualifizieren.

Das Wahlverfahren ist so gestaltet, dass die einzelnen Volksgruppen in der Stadt aufgerufen werden, jeweils zwei Wahlvorschläge zu benennen und beim Bürgermeister abzugeben. In einer öffentlichen Delegiertenversammlung wird daraus eine Wahlliste von 10 Personen samt Vertreter*innen erstellt, die als „sachkundige Einwohner*innen“ benannt werden sollen. Dabei sind bestimmte Wahlkategorien zu berücksichtigen, wie die möglichst breite Repräsentation aller Volksgruppen, das Geschlecht, das Alter, der Beruf oder die soziale Stellung.

Die Wahlliste wird anschließend vom Gemeinderat bestätigt. Die „sachkundigen Einwohner*innen“ werden zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten auf Anfrage des Gemeinderates hinzugezogen.

In der Diskussion wurde diese Form der Partizipation als sehr schlank, praktikabel und flexibel bewertet. Als sehr hilfreich gerade auch in Fragen von Integration wurde die Form der Vermittlung über Einzelpersonen mit einer prädestinierten Stellung in ihrer Volksgruppe gesehen. Als Vertrauenspersonen können sie Interessenslagen aus den einzelnen Volksgruppen kommunizieren, aber auch städtischen Vorhaben und Entscheidungen in die einzelnen Volksgruppen vermitteln.

Ergebnis

Im Verlauf der Diskussion wurde die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für einen Migrationsbeirat auf Basis des Modells aus Karlsruhe zu entwickeln. Dieser sollte ergänzt werden, um ein regelmäßig und verbindlich tagendes Forum, welches sich aus den „sachkundigen Einwohner*innen“ und Vertreter*innen der Kommunalpolitik und der Verwaltung zusammensetzt. Ebenso sollen dort Fortbildungen für „sachkundigen Einwohner*innen“ festgelegt werden, um mit den demokratischen Strukturen von kommunaler Selbstverwaltung vertraut werden zu können.

b) Eigenverantwortung

Im weiteren Diskussionsverlauf wurde auch über die Möglichkeiten diskutiert, in der gemeinsamen Integrationsarbeit auch auf die Eigenverantwortung von Flüchtlingen und deren aktive Mithilfe zu setzen. Hierzu wurde festgehalten, dass eine Beteiligung von Flüchtlingen an dieser Arbeit zum Beispiel über die Möglichkeiten des „Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug“, für die sich die Stadt qualifiziert hat, möglich ist und dieser Weg konkret verfolgt werden soll. Weiterhin sollen Angebote der Fortbildung entwickelt, nachgefragt oder genutzt werden, in denen Geflüchtete mehr Kompetenzen erwerben können, um selbst als Helfer*innen tätig sein zu können.

2. Ergebnisse aus Umfrage zu den Lebensperspektiven von Flüchtlingen

Parallel zu den Arbeiten an den verschiedenen Thementischen wurde im April 2016 eine nicht repräsentative Umfrage unter den Flüchtlingen in den Sprachkursen der Volkshochschule gestartet, um insbesondere einen Eindruck von ihren Lebensperspektiven und Hoffnungen, ihren aktuellen Bedarfen, ihren beruflichen Qualifikationen und Wünschen und auch zu ihrem Freizeitverhalten zu bekommen. Die Umfrage wurde mehrsprachig übersetzt, in Arabisch, Farsi, Russisch und Englisch. Sie bestand aus Auswahlantworten, aber auch aus eigenen Wortbeiträgen, die mithilfe von Sprachmittlern anschließend ausgewertet wurden. Es beteiligten sich 55 Personen an der Umfrage, aus dem Irak, dem Iran, Syrien, Eritrea, Armenien und Afghanistan. Die Fragebögen wurden nur teilweise komplett ausgefüllt.

Die Ergebnisse der Auswertung wurden zunächst nach Sprachgruppen erfasst und anschließend in eine Gesamtdarstellung überführt. Die prozentuale Bewertung im Auswahlfragebereich ergibt sich aus dem Bezug zu den ausgewerteten Fragebögen und ermöglicht einen Vergleich zwischen den angebotenen Schlagworten und entsprechend eine Gewichtung der Bedeutung von Themen.

LEBEN**Was ist für Sie in der jetzigen Situation am wichtigsten?**

Arbeit	Sprache	Asyl	Familie	Studium	Wohnung	Freunde
39	49	44	15	21	21	33
71%	89%	80%	27%	38%	38%	60%

weitere Nennungen:

Unterstützung	Eigenstg.	Sicherheit	Würde	Angst*		
1	1	3	1	1		
2%	2%	5%	2%	2%	0%	0%

Können Sie sich vorstellen, in Ratzeburg zu leben?

ja	nein	ich weiß nicht
39	4	10
71%	7%	18%

Wo möchten Sie lieber leben?**Nennungen:**

Hamburg	Lübeck	Kiel	Düsseldorf	Arbeit*	Verkehr*	Deutschland
1	1	1	1	1	1	1
2%	2%	2%	2%	2%	2%	2%

Mölln						
2						
4%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

Was vermissen Sie in Deutschland besonders:**Nennungen:**

Familie	Freunde	soz. Leben	Arbeit	Studium	Schulab.	Deutsch ler.
16	6	4	5	1	2	12
29%	11%	7%	9%	2%	4%	22%

ges. Teilhabe	Wohnung	Führerschein	Sport	Heimat		zufrieden
1	7	3	3	1		3
2%	13%	5%	5%	2%	0%	5%

PERSPEKTIVE

Welchen Beruf über Sie aus?

Nennungen:

Verkäufer	Friseur	Bäcker	Kellner	Autobauer	Schneider	Apotheke	Maurer
3	2	1	1	1	2	1	2
5%	4%	2%	2%	2%	4%	2%	4%

Kfz-Mech.	Mechaniker	Koch	Import/Ex.	Trockenbau	Elektriker	Diplomat	Flughafen
3	4	2	1	1	2	1	1
5%	7%	4%	2%	2%	4%	2%	2%

Maler	Lehrer	Callcenter	Schweißer	Fahrer	Drucker	Architekt	alles
1	4	1	2	1	1	1	3
2%	7%	2%	4%	2%	2%	2%	5%

Student	Azubi	nichts*	soz.päd. As.	Telekom	Dolmetscher	Krankensch.	Winzer
3	1	1	2	1	1	1	1
5%	2%	2%	4%	2%	2%	2%	2%

Sicherheitsd.	Hotel	Restaurant	Reinigung				
1	2	3	1				
2%	4%	5%	2%	0%	0%	0%	0%

Wie soll Ihr Leben in drei Jahren aussehen?

Nennungen:

bess. Leben*	eigenst. Leb.*	Beruf	Studium	Ausbild.	Teil d. Ges.*	Sprache	gl. Rechte
18	11	13	5	1	8	13	4
33%	20%	24%	9%	2%	15%	24%	7%

Bleiberecht	Familienz.	Familienp.	Wohnung	Führersch.	Gesundheit		
9	9	9	5	1	1		
16%	16%	16%	9%	2%	2%	0%	0%

Was wünschen Sie für Ihre Kinder?

Nennungen:

bess. Leben*	Ausbildung	Studium	Beruf	Teil d. Ges.	Sprache	Sicherheit*	Heimat*
18	2	10	9	5	3	7	2
33%	4%	18%	16%	9%	5%	13%	4%

Ist es Ihnen wichtig, einen Ort zu haben, wo sie beten können?

sehr wichtig	wichtig	nicht wichtig
15	7	18
27%	13%	33%

Wäre es Ihnen wichtig, Ihre Belange gegenüber Entscheidungsträgern in Ratzeburg selbst vertreten zu können und dort gehört zu werden?

sehr wichtig	wichtig	nicht wichtig
15	21	9
27%	38%	16%

Können Sie sich vorstellen, anderen Flüchtlingen in Ratzeburg zu helfen?

ja	nein	ich weiß nicht
37		5
67%	0%	9%

FREIZEIT

Wie möchten Sie Ihre Freizeit verbringen?

Nennungen:

Freunde	Familie	soz. Leben	Sport	Bildung	Kultur*	Helfen
9	6	2	15	13	10	6
16%	11%	4%	27%	24%	18%	11%

Lesen	Spazieren*	Fernsehen	Kochen	Schach	Shopping	Urlaub
5	3	3	2	1	1	1
9%	5%	5%	4%	2%	2%	2%

Wie haben Sie Ihre Freizeit in Ihrem Heimatland verbracht?

Nennungen:

Freunde	Familie	soz. Leben	Sport	Bildung	Kultur*	Helfen
17	16		8	3	1	1
31%	29%	0%	15%	5%	2%	2%

Lesen	Spazieren*	Fernsehen	Kochen	Shopping	Angeln	Schafhirte
4	2	2		1	1	1
7%	4%	4%	0%	2%	2%	2%

Sind sie an Sport interessiert?

ja	nein
45	8
82%	15%

Nennungen:

Fußball	Volleyball	Basketball	Schwimmen	Tennis	Kampfsp.*	Fitness
16	3	1	4	2	8	1
29%	5%	2%	7%	4%	15%	2%

Cricket	Badminton	Leichtat.				
2	1	1				
4%	2%	2%	0%	0%	0%	0%

Die inhaltliche Bewertung dieser Ergebnisse sollte in die nachfolgenden Beratungen für die Ausgestaltungen möglicher Angebote einfließen. Auf einige interessante Aspekte sei jedoch hingewiesen.

Da ist zunächst einmal die durchaus hohe Bereitschaft zur Integration. Spracherwerb, Arbeit, Eigenständigkeit, aber auch gesellschaftlicher Anschluss wird überdurchschnittlich hoch bewertet, sowohl als aktueller Bedarf, als auch perspektivisch. Zudem wird auch der Aspekt von persönlicher Sicherheit hervorgehoben, einmal im Wunsch nach Frieden für die Kinder, aber auch in Bezug auf das persönliche Bleiberecht.

Interessant ist zudem, dass eine deutliche Mehrheit sich vorstellen kann, in Ratzeburg einen Lebensmittelpunkt zu entwickeln.

Der Wille zur Mithilfe an der Flüchtlingsarbeit ist ebenfalls sehr hoch, mithin ein wichtiges Potential für weitere Projektplanungen, das erschlossen werden kann.

Beachtenswert ist auch, dass der Wunsch, nach einem eigenen Gebetsort nicht so stark ausgeprägt ist, wie der Wunsch, an Entscheidungsprozessen partizipieren zu können. Dies ist gerade im Lichte der populistisch aufgeladenen Debatte zum Islam ein spannendes, wenn auch nicht repräsentatives Detail.

Die Freizeitgestaltung ähnelt zudem auffällig der Freizeitgestaltung der Aufnahmegesellschaft und bietet so gute Ansatzpunkte für Integration.

3. Konkrete Schritte zur kommunalen Integrationsstrategie

3.1 Vom Willkommen... ..zur Integration

Parallel zur Entwicklung einer kommunalen Integrationsstrategie laufen bereits zahlreiche Aktivitäten, die vom Willkommen zur Integration weisen...

- **Februar 2016 – Arbeitgeberinformation im Ratssaal**
 - in der Folge Ausbau des Netzwerkes „Arbeit & Praktikum“
- **Februar 2016 – Einrichtung einer Kinderbetreuung bei der VHS**
 - mit Unterstützung von Spenden
- **März 2016 – Antrag beim Bundesprogramm „Demokratie leben“**
 - Einrichtung einer „Partnerschaft für Demokratie“ für Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen mit Schwerpunkt auf „Demokratie und Flüchtlingsprojekte“ (Fördersumme: bis zu 55.000 € jährl.)
- **Mai 2016 – Beantragung einer Stelle des BUFDI mit Fluchtbezug**
 - Ausschreibung , Bewerbungsverfahren, Besetzung
- **Mai 2016 – 1. WIPO-Kurs an der VHS-Ratzeburg**
- **Mai 2016 – Entwurf einer Satzung für einen Migrationsbeirat**
- **Juni 2016 – Einrichtung von Praktikumsplätze in städt. Betrieben**
 - Vorstellung, Ausschreibung und Besetzung
- **Juni 2016 – Vorbereitung einer Kampagne „Gemeinnützigkeit“**
 - städtisches Anschreiben an Vereine und Institutionen in Vorbereitung
- **Juni 2016 – Beratung im ASJS am 30.06.2016**
 - Einrichtung eines Migrationsbeirates, kommunale Integrationsstrategie
- **Juli 2016 – anstehende Sprachprüfungen in der VHS**
 - A1 und A2/B1-Zertifikate werden erworben

3.2 Projektentwicklung

Zur Fortschreibung der kommunalen Integrationsstrategie ist ein Prozess der Projektentwicklung gestartet worden, zu dem in einer ersten Runde Vertreter*innen der Stadtverwaltung, der Stadtpolitik, der Willkommenskultur, der Bürgerstiftung, der Volkshochschule, der Familienbildungsstätte, der Arbeitsagentur, der Koordinierungsstelle des Kreises sowie Flüchtlingsvertreter zusammengekommen sind. Ausgehend von den Bedarfsanalysen und Erhebungen wurden dabei konkrete Projektideen zusammengetragen, die in den einzelnen Themenbereichen sinnvolle Angebote sein können, um Flüchtlinge bei den kommenden Integrationsschritten nachhaltig zu unterstützen. Dabei wurde wiederum auf eine enge Verzahnung von haupt-

und ehrenamtlichen Engagement geachtet, im Sinne einer notwendigen und fruchtbaren Ergänzung. Gerade im Bereich des ehrenamtlichen Engagements geht dies mit einer Transformation des Aufgabenspektrums einher.

a) Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Teilhabe

Als maßgeblichen Entwicklungsschritt in der nachhaltigen Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und gesellschaftlicher Teilhabe wurde die Ausweitung von Angeboten durch die Einbeziehung weiterer Anbieter (Vereine, Institutionen) als vordringlich gesehen. Als gute Beispiele sind hier die Öffnung verschiedener Sparten des Ratzeburger Sportvereins, die neue Schwimmangebote der DLRG sowie das ebenfalls neue Angebot eines Internationalen Frauencafés in den Räumen der Evangelischen Familienbildungsstätte zu nennen, die die bestehenden Angebote der Willkommenskultur sowie des Migrationssozialdienstes und Jugendmigrationsdienstes des Diakonischen Werkes in den Ratzeburger Jugendeinrichtungen sinnvoll ergänzen.

Als weitere Projektideen wurde zudem die Gründung eines internationalen Chores angesehen, die Etablierung einer oder mehrerer interkulturellen Gesprächsrunde (vorzugsweise geschlechterspezifisch) zu den Themen Werte, Normen und Konventionen (ggf. im Gefüge der VHS-Ratzeburg) oder die Einrichtung eines „Repair-Cafés“ oder „Repair-Börse“ in Form gelebter Nachbarschaftshilfe (handwerklich versierte Flüchtlinge bieten ihre Hilfe bei Kleinreparaturen an und zeigen so auch ihr Können).

Als wichtige Maßnahme wird auch die Ausweitung von gemeinnütziger Tätigkeit für Flüchtlinge bewertet. Hier soll seitens der Stadtverwaltung eine Informationskampagne angestoßen werden, um gemeinnützige Vereine und Organisationen auf diese Form der Unterstützung aufmerksam zu machen, die gleichzeitig Zugänge zu gesellschaftlichen Leben in der Stadt schaffen kann.

Ebenso wichtig wird die kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeit zu diesem Themenfeld bewertet. Über die Darstellung positiver Beispiele von Begegnung und Integration in bestehenden Strukturen sollen weitere Vereine und Organisationen motiviert werden, selbst Angebote zu schaffen.

b) Eingliederung in das Bildungssystem

Im Bereich der Erwachsenenbildung wird seitens der Volkshochschule weiterhin ein hoher Bedarf bei der Sprachvermittlung festgestellt, insbesondere im Bereich der Alphabetisierung, aber auch bei der Vertiefung von Lernerfolgen und dem Erwerb weitergehender Sprachzertifikate über das Sprachniveau B1 hinaus. Die Entwicklung weiterer Sprachangebote in

Absprache mit Jobcenter und Arbeitsagentur sind aus Sicht der Volkshochschule geboten. Angesichts der zunehmenden beruflichen Integration von Flüchtlingen könnten hier auch Abendkurse eine größere Bedeutung bekommen

Als neues Feld der pädagogischen Unterstützung rückt zu dem die klassische Nachhilfe in den Blickpunkt, insbesondere für die zunehmende Zahl von Flüchtlingen, die es schaffen, einen Ausbildungsplatz zu erhalten und damit im dualen Ausbildungssystem auch verpflichtend am Berufsschulunterricht teilnehmen müssen. Hier ist der Hinweis wichtig, dass seitens des Jobcenters ausbildungsbegleitende Hilfen bewilligt werden können. Hier bietet sich aber auch die Möglichkeit an, eine ehrenamtliche Unterstützung in Form von Nachhilfegruppen zu organisieren.

Zusätzlich sei auf das oben bereits angesprochene Angebot der Etablierung einer oder mehreren interkulturellen Gesprächsrunde (vorzugsweise geschlechterspezifisch) zu den Themen Werte, Normen und Konventionen verweisen, die parallel und analog zum aktuellen laufenden VHS-Kurs „Deutsche Geschichte und das politische System der Bundesrepublik“ organisiert werden könnten.

Im Bereich der schulischen Bildung, derzeit vor allem noch in den DaZ-Klassen wird mit dem/der Vertreter*in diskutiert, ob im analog zu einem Modellprojekt im Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt) zum Ende des einjährigen Unterrichts nicht eine Schulartenempfehlung mit dem Schulamt getroffen werden sollte, um Flüchtlingskindern von Beginn an entsprechend ihren Fähigkeiten fördern zu können. Der/die Vertreter*in Kreis sagen hier eine Prüfung zu.

Ebenso wird diskutiert, wie auch im Bereich der frühkindlichen Bildung die Kindergärten auf die Zunahme von Flüchtlingskindern sinnvoll vorbereitet werden können, unter anderem mit Fortbildungsangeboten zu interkultureller Kompetenz. Der/die Vertreter*in Kreis sagen hier eine Prüfung zu.

Die Bürgerstiftung stellt in diesem Zusammenhang das Projekt der Leselernhilfe „Mentor“ vor, das mit ca. 80 ehrenamtlichen Helfern derzeit in direkter Betreuung Kinder der Ratzeburger Schulen unterstützt. Hier ist eine Ausweitung denkbar, um gerade auch Flüchtlingskindern zu helfen. Eine gemeinsame Informationskampagne, um weitere ehrenamtliche Helfer*innen zu finden, wird seitens der Stadtverwaltung angeboten.

c) Eingliederung in Arbeit

Mit der Zunahme der Anerkennung von Asylanträgen gelangen immer mehr Flüchtlinge in die Zuständigkeit des Jobcenters und damit auch in die

Reichweite von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Ebenso engagiert sich aber auch die Arbeitsagentur deutlich verstärkt für Flüchtlinge, die noch im Asylverfahren stehen. Hierbei ist eine enge Abstimmung von Sprachbildungseinrichtungen und ehrenamtlicher Unterstützung bei der Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche unabdingbar und sollte regelmäßig in gemeinsamen Gesprächsrunden erfolgen. Zusätzliche Hilfsangebote wie die Lotsen der Handwerkskammer und auch der IHK sollten hierbei eingebunden werden.

Wichtig erscheint auch, die Information von Arbeitgebern zu intensivieren, wie eine Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erfolgen kann und wo es dafür Unterstützung gibt. Eine Einbeziehung von Wirtschaftsvereinigungen ist hierbei wichtig.

Ebenso wichtig können hier kombinierte Sprachangebote sein, die den Spracherwerb mit Praktikumserfahrungen koppelt, zum Beispiel in Form der ESF-BAMF-Sprachkurse.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die konkrete, positive Fallbeispiele zum Beispiel von ersten Ausbildungserfolgen beschreibt, sind dazu eine wichtige Ergänzung.

Diskutiert wurde zudem, inwieweit die Förderung von Selbständigkeit auch eine Option sein könnte, da viele der Flüchtlinge in ihrem Heimatland selbständig tätig waren. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Hürden für Selbständigkeit in Deutschland ungleich höher sind.

Eine weitere Idee ist die Schaffung eines kommunalen Handwerksprojektes, zum Beispiel ein Bauprojekt, in dem unter Anleitung handwerkliche Kompetenzen erlernt oder soweit bestehend vertieft werden könnten. Hier gibt es Vorbilder in Hamburg.

d) Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement

Ehrenamtliches Engagement bleibt unverzichtbar, wenn es um den Erfolg von Integration bei Flüchtlingen geht. Gerade die zwischenmenschliche Komponente, die hierbei zum Tragen kommt, ist eine unschätzbare Ressource und unterstützt hauptamtliche Angebote. Wichtig ist dabei jedoch, dass die Fortbildungsangebote für ehrenamtlich Tätige den sich wandelnden Bedarfen und Aufgabenstellungen themenorientiert angepasst und weiter auf hohem Niveau angeboten werden. Dabei geht es nicht nur um Wissenserwerb und die Erarbeitung von Kompetenzen in der Arbeit mit Flüchtlingen, sondern immer auch um den Austausch mit Gleichgesinnten und die damit einhergehende Stärkung der eigenen Motivation sowie die Vermittlung von Wertschätzung.

Wichtig ist hier auch, neue Aufgabenfelder zu beschreiben und anzubieten, insbesondere wenn andere Aufgabenfelder im Zuge von Integrationserfolgen zurückgeführt werden können. Ziel sollte es hier sein, dass mit wegfallenden Aufgabenfeldern möglichst wenig ehrenamtliches Engagement wegfällt.

e) Ausblick

Die Entwicklung von konkreten Projektideen soll in der Folge mit weiteren hauptamtlichen Akteuren diskutiert und so ergänzt werden.

3.3 Politische Prozessbegleitung

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport hat sich im Juni erstmalig mit den Themen „Kommunale Integrationsstrategie“ und „Migrationsbeirat“ (s. Themenfeld Partizipation & Eigenverantwortung) befasst. Für die Einrichtung eines Migrationsbeirates ist seitens der Verwaltung ein entsprechender Satzungsentwurf zu erarbeiten, über dem im Herbst weiter beraten werden soll.

Seitens der oben genannten Arbeitsrunde ist hierzu noch der Hinweis gekommen, dass parallel zur Einführung eines Migrationsbeirates auch die Fortbildung von Mitgliedern dieses Beirates verbindlich festgeschrieben werden sollte, gilt es doch, mit den demokratischen Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung vertraut zu werden.

3.4 Finanzierung der Projektideen

Parallel zum laufenden Prozess muss abgewartet werden, ob die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen erfolgreich die Antragsphase des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durchlaufen, aus dem sich entsprechende Projektideen finanzieren lassen könnten. Entsprechend dieses Ergebnisses muss die Finanzierbarkeit der verschiedenen Projektangebote konkret bewertet werden. Sollte das Antragsverfahren erfolgreich sein, werden die Ergebnisse dieses Prozesses und die entwickelten Projektideen in eine entsprechende Agenda einfließen, die im Rahmen dieses Förderprogramms in einem Beteiligungsverfahren zu entwickeln ist.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 11.08.2016

SR/BeVoSr/355/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen:

Vertrag über den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen Kreis, Städten und Ämtern

Zielsetzung:

Gesetzeskonforme Wahrnehmung der Aufgabe der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen (die Stadtvertretung beschließt), den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten zwischen dem Kreis Herzogtum Lauenburg sowie der Stadt Ratzeburg und weiteren Vertragskommunen abzuschließen, so wie er sich aus der Anlage zu dieser Vorlage ergibt. Geringfügige, den Vertragsinhalt nicht wesentlich berührende Änderungen darf der Bürgermeister im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern vornehmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Ralf Weindock am 11.08.2016

Bürgermeister Voß am 11.08.2016

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg hat eine/n behördlichen Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Näheres ergibt sich aus der Anlage des ULD, Datenschutzzentrum, in Kiel. Die Stadt hatte eine behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt, die allerdings in diesem Jahr

verstorben ist. Etwa zeitgleich verhandelten andere Kommunen mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg über eine gemeinsame Bestellung.

Diesen Verhandlungen ist auch die Stadt Ratzeburg beigetreten. Die Sprecher der Ämter und der hauptamtlich verwalteten Städte und Gemeinden vereinbarten zusammen mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg den Verhandlungstand, so wie er sich aus dem Vertragsentwurf ergibt.

Der Kreis trägt 25 % der Kosten und die Vertragskommunen 75 %. Eine vorläufige Kostenverteilung ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Kostengünstiger kann eine Bestellung durch eigenes Personal nicht erreicht werden, insbesondere auch nicht fachlich qualifizierter.

Wenn nach einem Treffen der Vertragskommunen am 23. August 2016 noch Ergänzungen erforderlich sein sollten, werden diese noch in der Sitzung vorgetragen. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Kreis Herzogtum Lauenburg im jeweiligen Einvernehmen mit den Sprechern der Städte und hauptamtlichen Gemeinden und der Ämter.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Anlage Kostenaufstellung Vertragskommunen

Anlagenverzeichnis:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten (Entwurf vom 07.07.2016).
- Vortrag des ULD zu behördlichen Datenschutzbeauftragten vom 26.05.2016.
- Kostenaufstellung der Vertragskommunen

E. 07.07.2016

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung
einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Auf Grund des § 10 (1) Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in Verbindung mit §19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Landrat

nachfolgend Anstellungsbehörde genannt

und

den Städten Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek,
vertreten jeweils durch den Bürgermeister

und

den Ämtern Berkenthin, Hohe Elbgeest, Lauenburgische Seen, Lüttau, Sandesneben-
Nusse, Schwarzenbek-Land,
vertreten jeweils durch den Amtsvorsteher

sowie

den Gemeinden Büchen, Wentorf b. Hamburg,
vertreten jeweils durch den Bürgermeister

nachfolgend Vertragskommunen genannt

nach Beschlussfassungen des Kreistages, der Stadt- und Gemeindevertretungen
sowie der Amtsausschüsse wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestel-
lung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten ge-
schlossen.

§ 1 Zweck des Vertrages

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Bestellung einer oder eines gemeinsamen hauptamtlichen behördlichen Datenschutzbeauftragten (nachfolgend gbDSB abgekürzt) für den Kreis Herzogtum Lauenburg als Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen geschlossen.

§ 2 Bestellung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die zur oder zum gbDSB zu bestellende Person muss über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnis der einschlägigen Datenschutzregelungen und ein angemessenes Maß an technischem Verständnis, um die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten überwachen zu können.
- (2) Die Bestellung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor der Bestellung ist Einvernehmen mit einem Sprecher der hauptamtlichen Bürgermeister und einem Sprecher des Fachverbandes der Leitenden Verwaltungsbeamten herzustellen. Eine Ausfertigung der Bestellung ist den Vertragskommunen zuzuleiten und von ihnen zu dokumentieren.

§ 3 Rechte und Pflichten der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die oder der gbDSB verfügt im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit bei der Anstellungsbehörde und den Vertragskommunen über die in § 10 LDSG beschriebenen Rechte und Pflichten. Die Aufgaben werden in der Bestellung zur bzw. zum gbDSB konkretisiert. Die oder der gbDSB untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat der Anstellungsbehörde. Bei der Ausübung des Amtes ist sie bzw. er weisungsfrei.
- (2) Die oder der gbDSB hat das Recht, an den für sie oder ihn erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die von der oder dem gbDSB im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Parteien

- (1) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten obliegen der Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der gbDSB ist. Sie hat die oder den gbDSB mit den erforderlichen sachlichen Mitteln auszustatten.
- (2) Der oder dem gbDSB der Anstellungsbehörde wird durch die Vertragskommunen die Aufgabe der Überwachung und Unterstützung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 10 (4) LDSG mit Wirkung vom übertragen. Scheidet die oder der gbDSB aus dem Dienst aus, hat die Anstellungsbehörde in angemessener Zeit eine neue Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter für diese Aufgaben zu bestellen.
- (3) Die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen sind weiterhin datenverarbeitende Stellen nach § 2 (3) LDSG. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Tätigkeit der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten; Kostenerstattung

- (1) Die oder der gbDSB ist mit der Gesamtarbeitszeit ausschließlich für die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen in datenschutzrechtlichen Belangen tätig. Sie oder er fertigt jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr.
- (2) *Die Kosten für die oder den gbDSB tragen die Anstellungsbehörde zu 25% und die Vertragskommunen zu 75%. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wird auch diese anteilig auf die Vertragskommunen umgelegt. Die Vertragskommunen haben der Anstellungsbehörde jährlich auf Anforderung ihren Anteil an den Kosten zu zahlen. Der jeweilige Anteil wird durch die Relation der Einwohner pro Kommune (Stichtag 31.03.) vorgegeben. Die Kostenerstattung ist zum 01.06. eines jeden laufenden Jahres fällig und basiert auf den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahres. Die Kostenerstattung wird ab dem 01.01.2017 erhoben. Für das erste Jahr wird zusammen mit dem Tätigkeitsbericht eine geeignete Dokumentation über den tatsächlichen Zeitaufwand je Vertragspartner vorgelegt.*
- (3) Zu den *Kosten* gehören die Besoldung bzw. Vergütung inklusive Sonderzuwendung bzw. Jahressonderzahlung der oder des gbDSB max. bis zu einer Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A12 der Landesbesoldungsordnung bzw. EG 11 nach dem TVöD, die Pensions- und Beihilferückstellung, der Führungsbetrag zur Versorgungsrücklage, die Beihilfe, die Sozialversicherungsbeiträge inklusive Beitrag zur Unfallversicherung sowie die VBL-Umlage, des Weiteren ein Sachkostenzuschlag und ein Gemeinkostenzuschlag entsprechend der KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“*.

*Bericht Stand2015/2016: GemKosten=>20%d. Pers.Kosten, Sachkosten =>9.700€/a

- (4) Zur Abrechnungsvereinfachung werden die Berechnungsmethoden und Beträge für das erste Jahr anhand der gültigen KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ vereinbart.

§ 6

Abberufung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Abberufung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor einer Abberufung ist allen Vertragskommunen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber der Anstellungsbehörde und den anderen Vertragskommunen zu erklären.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
- a) vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gbDSB oder einer der vertragsschließenden Behörden,
 - b) wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gbDSB oder einer der vertragsschließenden Behörden.

Ratzeburg, den

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Dr. Sven Polenz

Tel.: 0431/988-1215

Mail: uld4@datenschutzzentrum.de



Gliederung

1. Gesetzgeberische Intention
2. Maßgebende Vorschriften
3. Stellung und Befugnisse des behördlichen Datenschutzbeauftragten
4. Aufgabenspektrum eines behördlichen Datenschutzbeauftragten
5. Bestellung
6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

1. Gesetzgeberische Intention

- **Selbstkontrolle** der Daten verarbeitenden Stelle
- **Unabhängige Überwachung** der Anwendung der zur Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen
- **Gewährleistung**, dass die Rechte und Freiheiten einer betroffenen Person durch die Datenverarbeitung nicht beeinträchtigt werden
- Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten soll zur Entbehrlichkeit von **Meldungen automatisierter Verfahren** an die Datenschutzaufsichtsbehörde führen.

-> (Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesdatenschutzgesetz, LT-Drs. 14/2258 v. 24.06.1999)

2. Maßgebende Vorschriften

(Art. 18 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 95/46/EG sowie § 10 LDSG)

MELDUNG

Artikel 18

Pflicht zur Meldung bei der Kontrollstelle

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Meldung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls seinen Vertreter bei der in Artikel 28 genannten Kontrollstelle vor, bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl von Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Vereinfachung der Meldung oder eine Ausnahme von der Meldepflicht nur in den folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen vorsehen:

- Sie legen für Verarbeitungskategorien, bei denen unter Berücksichtigung der zu verarbeitenden Daten eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen unwahrscheinlich ist, die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, die Daten oder Kategorien der verarbeiteten Daten, die Kategorie(n) der betroffenen Personen, die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, denen die Daten weitergegeben werden, und die Dauer der Aufbewahrung fest, und/oder
- der für die Verarbeitung Verantwortliche bestellt entsprechend dem einzelstaatlichen Recht, dem er unterliegt, einen Datenschutzbeauftragten, dem insbesondere folgendes obliegt:
 - die unabhängige Überwachung der Anwendung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen,
 - die Führung eines Verzeichnisses mit den in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Informationen über die durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgenommene Verarbeitung,

um auf diese Weise sicherzustellen, daß die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen durch die Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Behördliche Datenschutzbeauftragte

(1) Die datenverarbeitende Stelle kann schriftlich eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Mehrere datenverarbeitende Stellen können gemeinsam eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(2) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie oder er darf durch die Bestellung keinem Konflikt mit anderen dienstlichen Aufgaben ausgesetzt sein.

(3) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der datenverarbeitenden Stelle zu unterstellen. Sie oder er ist bei der Ausübung des Amtes weisungsfrei und darf wegen der Wahrnehmung des Amtes nicht benachteiligt werden. Sie oder er ist zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes im erforderlichen Umfang freizustellen und mit den notwendigen Mitteln auszustatten. Beschäftigte und Betroffene können sich ohne Einhaltung des Dienstweges in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an sie oder ihn wenden. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte darf zur Aufgabenerfüllung Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen. Dies gilt nicht, soweit das Steuergeheimnis dem entgegensteht. Im übrigen gilt § 41 Abs. 1 entsprechend.

(4) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte überwacht und unterstützt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der datenverarbeitenden Stelle. Sie oder er hat insbesondere

1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Einführung von Datenverarbeitungsmaßnahmen hinzuwirken,
2. die Beschäftigten der datenverarbeitenden Stellen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen,
3. die datenverarbeitende Stelle bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten und bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften hinzuwirken,
4. das Verzeichnis nach § 7 Abs. 1 zu führen und zur Einsicht bereitzuhalten,
5. die Vorabkontrolle nach § 9 Abs. 1 durchzuführen.

In Zweifelsfällen hat sie oder er das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz zu hören.

3. Stellung und Befugnisse

- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar der Leiterin oder dem Leiter der **datenverarbeitenden Stelle** zu unterstellen.
- Sie oder er ist bei der Ausübung des Amtes **weisungsfrei** und darf wegen der Wahrnehmung des Amtes nicht benachteiligt werden.
- Sie oder er ist zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes im erforderlichen Umfang **freizustellen** und mit den **notwendigen Mitteln** auszustatten.
- **Beschäftigte und Betroffene** können sich ohne Einhaltung des Dienstweges in allen Angelegenheiten des Datenschutzes an sie oder ihn wenden.

3. Stellung und Befugnisse

- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte darf zur Aufgabenerfüllung Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen. -> Ausnahme: Das Steuergeheimnis steht entgegen.
- Die Befugnisse ergeben sich im Übrigen analog aus § 41 Abs. 1 LDSG.

§ 41 Kontrollaufgaben

- (1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und Dateien zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen; besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen;
 2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

4. Aufgabenspektrum

- **Kernaufgabe** ist die Überwachung und Unterstützung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der datenverarbeitenden Stelle (§ 10 Abs. 4 Satz 1 LDSG).
- **Beispiele:**
 - Prüfung von Rechtsgrundlagen (§ 11 LDSG)
 - Einhaltung von Datenschutzgrundsätzen (z.B. Zweckbindung, Erforderlichkeit)
 - Prüfung von Auftragsdatenverarbeitung (§ 17 LDSG)
 - Videoüberwachung (§ 20 LDSG)
 - Rechte von Betroffenen (§§ 27, 28 LDSG, z.B. Auskunft, Löschung, Berichtigung)
 - Prüfung von Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung (§ 27a LDSG)

4. Aufgabenspektrum

- Zu den Kernaufgaben gehören auch die Verpflichtungen aus der Datenschutzverordnung Schleswig-Holstein – DSVO (GVOBl. 2013, 554):
 - Erstellung einer **Verfahrensdokumentation** (§ 3 DSVO)
 - Dokumentation von **Sicherheitsmaßnahmen** (§§ 5, 6 LDSG)
 - **Test- und Freigabeverfahren** (§ 5 DSVO)

§ 3 Verfahrensdokumentation

(1) Automatisierte Verfahren sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss eine schriftliche, verfahrensbezogene Darstellung

1. des Einsatzes von Informationstechnik (Absatz 2),
2. der Sicherheitsmaßnahmen (§ 4) und
3. des Vorgehens bei Test und Freigabe (§ 5)

enthalten. Von der Dokumentation kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn durch automatisierte Verfahren die Rechte der Betroffenen nur geringfügig berührt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Begründung schriftlich niederzulegen.

(2) Zur Darstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes von Informationstechnik sind zu dokumentieren:

1. Die Rechtsgrundlage, der Verfahrenszweck (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LDSG), eine Datenfeldbeschreibung und die Maßnahmen zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 4 Abs. 1 LDSG sowie zur Datentrennung nach § 11 Abs. 4 LDSG,
2. die für das Verfahren verwendeten informationstechnischen Geräte einschließlich des Standorts,
3. die für das Verfahren verwendeten Programme, die zur Inbetriebnahme getätigten Schritte und die für die Inbetriebnahme verantwortlichen Personen,
4. bei vernetzten informationstechnischen Geräten die physikalischen und logischen Verbindungen zu anderen informationstechnischen Geräten (Netzplan) sowie eine Darstellung, an welche Systeme welche personenbezogenen Daten innerhalb der Organisation übertragen werden, inklusive der Schnittstellen zu anderen Organisationen (Datenflussdiagramm),
5. die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Datenverarbeitung einschließlich der Darstellung, welche Personen für welche Aspekte der Datenverarbeitung verantwortlich und berechtigt sind,
6. die vorgesehenen und durchgeführten Datenübermittlungen einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger der Daten,
7. das Vorliegen einer Datenverarbeitung im Auftrag einschließlich der schriftlichen Vereinbarungen gemäß § 17 Abs. 3 LDSG,
8. die Maßnahmen zum Erfüllen von Auskunftsansprüchen von Betroffenen (§ 27 LDSG) und
9. die Maßnahmen für die Berichtigung, die Löschung und die Sperrung personenbezogener Daten (§ 28 LDSG).

4. Aufgabenspektrum

- Datenschutzrechtliche Vorschriften bestehen auch außerhalb des LDSG und der DSGVO.
- Beispiele:
 - Bundesmeldegesetz
 - Landesmeldegesetz
 - Landesbeamtengesetz
 - Vermessungs- und Katastergesetz (z.B. § 13 VermKatG)
 - (...)
- Eine weitere Aufgabe besteht darin, auf die Einhaltung von Datenschutzvorschriften bei der **Einführung einer Datenverarbeitung** hinzuwirken (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 LDSG).
- Ferner zählt die **Sensibilisierung der Mitarbeiter** mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Aufgabenspektrum (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 LDSG).
- **Beratung** der datenverarbeitenden Stelle (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 LDSG)

4. Aufgabenspektrum

- Führen eines Verfahrensverzeichnisses - § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 LDSG i.V.m. § 7 Abs. 1 LDSG

§ 7

Verfahrensverzeichnis, Meldung

(1) Die datenverarbeitende Stelle erstellt für jedes von ihr betriebene automatisierte Verfahren ein Verfahrensverzeichnis. Dieses Verzeichnis kann auch von einer Stelle für andere geführt werden. Es enthält Angaben über

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage des Verfahrens,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Kategorien der verarbeiteten Daten und deren Aufbewahrungs- oder Löschfristen
5. die Personen und Stellen, die Daten erhalten oder erhalten dürfen einschließlich der Auftragnehmer,
6. geplante Datenübermittlungen an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
7. die datenschutzrechtliche Beurteilung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, soweit eine solche vorliegt,
8. eine allgemeine Beschreibung der nach den §§ 5 und 6 zur Einhaltung der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen.

4. Aufgabenspektrum

- Durchführung einer Vorabkontrolle - § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 LDSG i.V.m. § 9 Abs. 1 LDSG

§ 9 Vorabkontrolle

(1) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung

1. eines Verfahrens nach § 8 Abs. 1 oder
2. eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten im Sinne des § 11 Abs. 3 verarbeitet werden,

ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder, wenn eine solche oder ein solcher nicht bestellt ist, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Gelegenheit zur Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, ob die Datenverarbeitung zulässig und die vorgesehenen Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 ausreichend sind (Vorabkontrolle).

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

5. Bestellung

- **Interessenkollisionen** müssen ausgeschlossen sein. Der Leiter der datenverarbeitenden Stelle oder der Leiter der IT-Abteilung kommen etwa nicht als behördliche Datenschutzbeauftragte in Betracht.
- Aufgrund der umfassenden Kontrollrechte muss die Funktion immer durch einen **Beschäftigten der datenverarbeitenden Stelle** wahrgenommen werden (LT-Drs. 14/2258, S. 13).
- **Private Stellen** können gegebenenfalls als Sachverständige, Berater oder Dienstleister eingesetzt werden.
- **Mehrere datenverarbeitende Stellen** können jedoch gemeinsam einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LDSG – künftig: Art. 37 Abs. 3 der VO EU 2016/679).

5. Bestellung

- Beispiel für gemeinsame Bestellung

Startseite - Der Kreis - Stabsbereiche - Gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte

Gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte

- > für den Kreis Stormarn,
- > die Stadt Bad Oldesloe,
- > die Stadt Bargteheide,
- > die Stadt Reinbek
- > die Stadt Reinfeld
- > das Amt Bad Oldesloe-Land und
- > das Amt Bargteheide-Land



- Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche **Zuverlässigkeit und Sachkunde** besitzen.
- Gemäß Art. 37 Abs. 5 der VO EU 2016/679 wird der (behördliche) Datenschutzbeauftragte künftig anhand seiner **beruflichen Qualifikation** und seines **Fachwissens** benannt, dass er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis hat sowie auf der Grundlage seiner **Fähigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 39 der VO EU 2016/679**.

5. Bestellung

- Aufgaben des (behördlichen) Datenschutzbeauftragten nach Art. 39 der VO EU 2016/679 – Geltung ab 25. Mai 2018

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
 - a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

5. Bestellung

-> Künftig besteht eine Verpflichtung zur Bestellung für öffentliche Stellen.

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Abschnitt 4

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn
- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.

6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Mit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25. Mai 2018 kann eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung eingreifen (Art. 83 Abs. 4, 37 Abs. 1 a) VO EU 2016/679):

Art. 83 Abs. 4 VO EU 2016/679:

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

- a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;
- b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;
- c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Hinsichtlich der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Haftung öffentlicher Stellen in Schleswig-Holstein müsste jedoch der Landesgesetzgeber eine Regelung treffen (vgl. Art. 83 Abs. 7 der VO EU 2016/679):

(7) Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

6. Konsequenzen einer Nichtbestellung

- Werden gemeinsame Verfahren oder sog. Abrufverfahren eingerichtet oder in wesentlichen Punkten geändert/erfolgt eine automatisierte Verarbeitung sensibler Daten nach § 11 Abs. 3 LDSG, so ist im Falle der Nichtbestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten dem ULD Gelegenheit zur Durchführung einer **Vorabkontrolle** zu geben (§ 9 Abs. 1 LDSG).
- Die datenverarbeitende Stelle muss dem ULD den Einsatz oder die wesentliche Änderung automatisierter Verfahren melden (§ 7 Abs. 3 LDSG).
- Das ULD veröffentlicht ein Verzeichnis der **Meldungen** nach § 7 Abs. 3 LDSG auf seiner Internetseite (§ 7 Abs. 4 LDSG).

Fragen?

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung
einer/eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Kosten Besoldungsgruppe A 12 inkl. VAK-Umlage	80.000,00 €
(Kosten TVöD EG 11 (Stufe 4) inkl. AG-Anteile)	66.500,00 €
<hr/>	
25 % Kreisanteil	20.000,00 €
75 % Vertragskommunen	60.000,00 €
<hr/>	

Einwohnerzahlen Vertragskommunen (Stichtag: 31.03. des Vorjahres -Statistikamt Nord-)

Städte	Einw. 31.03.2015	Kostenanteil
Geesthacht	29.707	9.655,27 €
Lauenburg	11.323	3.680,16 €
Mölln	18.646	6.060,26 €
Ratzeburg	14.135	4.594,11 €
Schwarzenbek	15.578	5.063,11 €
	<hr/> 89.389	<hr/> 29.052,90 €
 Ämter		
Berkenthin	8.409	2.733,06 €
Hohe Elbgeest	19.505	6.339,45 €
Lauenburgische Seen	13.122	4.264,87 €
Lüttau	3.930	1.277,31 €
Sandesneben-Nusse	15.195	4.938,63 €
Schwarzenbek-Land	9.115	2.962,53 €
	<hr/> 69.276	<hr/> 22.515,84 €
 Gemeinden		
Büchen	13.668	4.442,33 €
Wentorf bei Hamburg	12.273	3.988,93 €
	<hr/> 25.941	<hr/> 8.431,25 €
13	<hr/> 184.606	<hr/> 60.000,00 €
(Kosten pro Einwohner)	0,33 €	

(Datum: 25.07.2016)

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 05.09.2016

SR/BeVoSr/250/2015/2

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

Beschluss der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2015

Zielsetzung:

Beschlussfassung gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) über die Jahresrechnung 2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses, die Jahresrechnung 2015 festzustellen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 28.07.2016

Bürgermeister Voß am 05.09.2016

Sachverhalt:

Nach § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg hat der Finanzausschuss die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung (Feststellung) vorzulegen.

Diese Prüfung hat am 26.04.2016 stattgefunden, das Prüfungsergebnis ist in einem Schlussbericht festgehalten worden, zu dem der Bürgermeister nach § 94 GO Stellung nehmen kann.

Der Schlussbericht mit den kursiv gedruckten Stellungnahmen zu den einzelnen Anmerkungen ist als Anlage beigefügt.

Die nach den §§ 93 GO und 37 GemHVO erstellte Jahresrechnung wird am Sitzungstag zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Jahresrechnung 2015 schließt im Verwaltungshaushalt mit einem Soll-Fehlbetrag in Höhe von 164.330,05 € ab und liegt damit 1.107.069,95 € unterhalb des geplanten Fehlbedarfes von 1.271.400,00 €.

Der Ausgleich im Vermögenshaushalt wurde durch die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgungsbeträge (~ 926 T€) erreicht. Weitere Verbesserungen im Vermögenshaushalt führten letztendlich dazu, dass die Kreditaufnahme um 223.996,71 € gesenkt werden konnte.

Anlagenverzeichnis:

Schlussbericht mit Stellungnahme des Bürgermeisters

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Ratzeburg zur Jahresrechnung 2015

Die Jahresrechnung 2015 mit allen Anlagen und Zahlungsbelegen wurde am 26.04.2016 im Rathaus der Stadt Ratzeburg durchgesehen und stichprobenartig geprüft.

Folgende Anmerkungen und/oder Beanstandungen sind zu notieren:

1. Die Jahresrechnung schließt im **Verwaltungshaushalt**

mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von	23.289.870,14 € sowie
mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von	23.454.200,19 € ab,
und weist somit einen Fehlbetrag in Höhe von	164.330,05 € aus.

Das geplante Defizit (Fehlbedarf) von 1.271.400,00 € konnte durch Verbesserungen aus Mehreinnahmen und Minderausgaben bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen in allen Unterabschnitten deutlich um rd. 1.107 T€ auf einen nunmehr entstandenen Fehlbetrag (=164.330,05 €) gesenkt werden.

Maßgebend für die Höhe des Fehlbetrages ist die nach den rechtlich relevanten Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts für Schleswig-Holstein vorgenommene Mindestzuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung von Krediten (~ 926 T€) sowie die Durchbuchung der Abdeckung des verbleibenden Soll-Fehlbetrages aus 2014 in Höhe von 1.622.629,97 €

Der **Vermögenshaushalt** schließt

mit bereinigten Soll-Einnahmen in Höhe von	4.269.850,35 € und
mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von	4.269.850,35 € ab,
weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen.	

Hier konnte die vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 766.900,00 € um 223.996,71 € auf 542.903,29 € gesenkt werden.

2. Aus der Belegprüfung ergeben sich keine/folgende Anmerkungen:

Haushaltsstelle	Bemerkungen
a) SN 02 Versicherungen	<p>Immer noch läuft der Großteil der Versicherungen über die Provinzial; hier sollte geprüft werden, ob nicht über einen Makler oder den GVV günstigere Konditionen erreicht werden können.</p> <p><i>Die Versicherungsleistungen wurden im Jahr 2012 öffentlich ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die Provinzial, die das günstigste Angebot abgab und zudem in Ratzeburg mit einem Bezirkskommissariat vertreten ist (Arbeitsplätze, Gewerbesteuer, Sponsoring). Die Abwicklung der Versicherungsfälle ist unkompliziert und bisher sind keinerlei Leistungen verweigert worden. Es besteht kein Anlass, eine erneute Ausschreibung vorzunehmen, zumal hierfür ein Kostenaufwand in Höhe von 8-10 T€ verbunden ist.</i></p>
b) 000.5803 Beleg 15040132	<p>Der Grund für die Zahlung von 108,00 € an einen Party-Service fehlt.</p> <p><i>Bewirtungskosten für den Antrittsbesuch des Landrates Dr. Mager am 14.07.2016 im Rathaus der Stadt Ratzeburg.</i></p>

- c) 110.5913 Der Grund für die Zahlung von 191,99 € für einen Umzug fehlt.
Hierbei handelt es sich um Umzugskosten, die für einen Unterkunftswechsel von Asylbewerbern entstanden sind.
- d) 110.5202 Der Bauhof hat die Skontogewährung der Fa. Rattay nicht an die Stadt weitergegeben.
Der Skontobetrag wurde für den Aufwand des Bauhofsleiters u. a. für Preisverhandlungen einbehalten.
- e) 4361.5313 Beleg 15043330 Warum werden Mietverträge über fünf Jahre abgeschlossen?
Wegen der hohen Zuweisungszahlen an Flüchtlingen und des wenig verfügbaren Wohnraums, wurden zwei Mietverträge aufgrund der hohen Sanierungskosten des Vermieters auf längere Zeit abgeschlossen.
- Beleg 15043361 Mietvertrag bis 31.12.16 ohne Kündigungsmöglichkeit?
Der Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden. Der Vermieter hat die Mindestlaufzeit zur Bedingung des Vertragsabschlusses gemacht. Die Wohnung ist weiterhin bewohnt.
- f) 000.5803 Beleg 15026304 Warum wird Kaffee in Hamburg und nicht in Ratzeburg gekauft?
Gemäß Leihvereinbarung werden der Stadt zwei Bonamat Kaffeemaschinen zur Nutzung bereitgestellt, für deren zu verwendenden Filterkaffee eine vertragliche Jahresabnahmemenge besteht. In weiteren Verwaltungsbereichen wird zu Bewirtungszwecken der Kaffee in Ratzeburg eingekauft.
- g) 130.5500 Beleg 15055830 Warum wurde kein 10%-iger Rabatt gewährt?
Es handelt sich um ein herstellerseitig nicht rabattfähiges Fahrzeugersatzteil im Wert von 89,01 €.

3. Abschließend kann festgehalten werden, dass der Haushaltsplan, soweit geprüft, eingehalten wurde, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet sind und bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist.

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 15.06.2016

SR/BeVoSr/337/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.06.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	N
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Herr Andreas Brandt

FB/Aktenzeichen: 5.10.66

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014

Zielsetzung: Anpassung der Satzung aus aktuellem Anlass

Beschlussvorschlag:

1. Der ASJS empfiehlt der Stadtvertretung die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014 gemäß Entwurf zu beschließen.

2. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des ASJS und des Hauptausschusses –ohne/mit Ergänzung- die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates vom 30.09.2014 gemäß Entwurf.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Lutz Jakubczak am 13.06.2016

Bürgermeister Voß am 15.06.2016

Sachverhalt:

Im September 2014 ist die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates in Kraft getreten. Im Dezember 2014 wurde der erste Ratzeburger Jugendbeirat gewählt und nahm im Januar 2015 nach der konstituierenden Sitzung seine Arbeit auf.

Im Laufe der Zeit zeigte sich bei mehreren §§, dass eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Zum einen kann der/die Vorsitzende nicht an allen für den Jugendbeirat relevanten Sitzungen allein teilnehmen, daher die Änderung dahingehend, dass alle Jugendbeiratsmitglieder an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen teilnehmen können und das Wort verlangen können.

Nach kurzer Zeit ist bereits ein Jugendbeiratsmitglied nicht mehr zu den Sitzungen erschienen und hat auch nicht auf Anschreiben reagiert. Der Jugendbeirat hat bisher keine Möglichkeit Mitglieder auszuschließen, um Platz für gewählte Nachrücker zu machen. Aus dieser Erfahrung heraus ist eine Änderung des § 5 erforderlich.

Im Dezember 2016 steht die Wahl des 2. Ratzeburger Jugendbeirates an. Damit die Wahlbeteiligung gesteigert werden kann, ist eine Änderung des Wahlverfahrens vom Jugendbeirat erarbeitet worden.

Die Wahl in zwei Schritten und die Wahl der Kandidaten an den weiterführenden Schulen und den Jugendeinrichtungen hat eine größerer Anzahl an Kandidaten zur Folge und damit auch eine größere Wahlbeteiligung bei der Wahlversammlung.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen Regelungen und der beabsichtigten Änderungen ist als Anlage 1 beigefügt, ebenso ein entsprechender Entwurf der Satzungsänderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

- keine -

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Satzung von 2014	Satzung 2016
<p style="text-align: center;">§3 Antrags- und Teilnahmerechte</p> <p>4. Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.</p>	<p style="text-align: center;">§3</p> <p>4. Die Mitglieder des Jugendbeirates können nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Ratzeburg betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</p> <p>3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wahl ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.</p>	<p style="text-align: center;">§4</p> <p>2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</p> <p>3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.</p>
<p style="text-align: center;">§5 Wahlzeit</p> <p>1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.</p> <p>2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.</p> <p>3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.</p> <p>2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgermeisterin/Bürgermeister einberufen.</p> <p>3. Bleibt ein Beiratsmitglied unentschuldig drei aufeinanderfolgenden Beiratsitzungen fern, ist der Beirat berechtigt, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der Beiratsmitglieder. Dem Mitglied muss vor der</p>

	<p><u>Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.</u></p> <p>4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.</p>
<p>§6 Wahlverfahren</p> <p>1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlauf Ruf durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.</p> <p>2. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.</p> <p>3. Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen der Stadt Ratzeburg und des Umlandes (Geltungsbereich des Schulverbandes Ratzeburg). Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.</p> <p>4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.</p> <p>5. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.</p> <p>6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.</p>	<p>§ 6</p> <p>1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>2. Die Wahl erfolgt in zwei Schritten, einer Kandidatenwahl in den weiterführenden Schulen und den Jugendeinrichtungen in Ratzeburg und einer anschließenden öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, den Kinder- und Jugendeinrichtungen Gleis 21 und Stellwerk durchgeführt.</p> <p>3. Die Kandidatenwahl an den angegebenen Wahlorten wird vom Jugendbeirat und den entsprechenden Schulvertretungen mit Unterstützung der Stadtjugendpflege vorbereitet. An den weiterführenden Schulen werden pro Jahrgang zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt. In den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden in öffentlicher Wahl ebenfalls bis zu zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt.</p> <p>4. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und der Schulvertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus fünf Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus fünf Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.</p> <p>5. Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur an einem Wahlstandort zur Wahl stellen. Jede/r Wahlberechtigte in den Schulen und Jugendeinrichtungen hat bei der Kandidatenwahl eine Stimme.</p> <p>6. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlauf Ruf durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw.</p>

ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.

7. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
8. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
9. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
10. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzähl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Entwurf

I.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates

Auf Grund der §§ 4,28 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom 26.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel I – Antrags- und Teilnahmerechte

§3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Jugendbeirates können nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche der Stadt Ratzeburg betreffen, teilnehmen und das Wort verlangen.

Artikel II – Wahlberechtigung/Wählbarkeit

§4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach §4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und Umgebung (Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach §4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

Artikel III – Wahlzeit

§5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Jugendbeirates durch die Stadtvertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgermeisterin/Bürgermeister einberufen.

3. Bleibt ein Beiratsmitglied unentschuldigt drei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen fern, ist der Beirat berechtigt, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Zahl der Beiratsmitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendbeirates rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.

Artikel III - Wahlverfahren

§6 erhält folgende Fassung:

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Die Wahl erfolgt in zwei Schritten, einer Kandidatenwahl in den weiterführenden Schulen und den Jugendeinrichtungen in Ratzeburg und einer anschließenden öffentlichen Wahlversammlung. Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, den Kinder- und Jugendeinrichtungen Gleis 21 und Stellwerk durchgeführt.
3. Die Kandidatenwahl an den angegebenen Wahlorten wird vom Jugendbeirat und den entsprechenden Schülervvertretungen mit Unterstützung der Stadtjugendpflege vorbereitet. An den weiterführenden Schulen werden pro Jahrgang zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt. In den Kinder- und Jugendeinrichtungen werden in öffentlicher Wahl ebenfalls bis zu zwei Kandidaten für die Wahlversammlung gewählt.
4. Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und den Schülervvertretung durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus fünf Personen, gebildet. In den Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus fünf Personen besteht. Die Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
5. Kandidatinnen und Kandidaten können sich nur an einem Wahlstandort zur Wahl stellen. Jede/r Wahlberechtigte in den Schulen und Jugendeinrichtungen hat bei der Kandidatenwahl eine Stimme.
6. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden nach einem öffentlichen Wahlaufruf durch eine Wahlversammlung, der Kinder und Jugendliche ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Ratzeburg und Umgebung (Einzugsbereich des Schulverbandes) angehören, gewählt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) leitet die Wahlversammlung.
7. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnahme beschlussfähig.
8. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung die Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.

9. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, von denen jeweils nur eine Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
10. Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
11. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Artikel IV – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 27.09.2016

(LS)

Voß

Bürgermeister

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 28.06.2016

SR/BeVoSr/346/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.07.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße"

Zielsetzung: Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Beachtung der „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“

Beschlussvorschlag: *Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße" zwischen der Stadt Ratzeburg und der „BGB-Grundstücksgesellschaft Herten, BV 7397, Ratzeburg, Kolberger Straße 2“ vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 27.06.2016

Bürgermeister Voß am 28.06.2016

Sachverhalt:

Die ALDI Immobilienverwaltung ist mit der Absicht an die Stadt Ratzeburg herangetreten, den bestehenden ALDI-Markt Kolberger Straße/ Ecke Schweriner Straße abzurechen und durch einen Neubau mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zu ersetzen.

Für den Bereich des Grundstückes wird derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 aufgestellt. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hatte am 22.02.2016 die Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 23.05.2016 liegen die Entwürfe derzeit öffentlich aus; die Behördenbeteiligung erfolgt zeitgleich.

Gemäß § 12 BauGB ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen. Weiterer Sachverhalt: siehe Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Bau- und Planungskosten werden in Gänze durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG übernommen. Dies wird u.a. im Durchführungsvertrag geregelt.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf des Durchführungsvertrags

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Ratzeburg
(Vorhaben- und Erschließungsplan)
„Aldi-Markt – südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,
– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der BGB-Grundstücksgesellschaft Herten, BV 7397, Ratzeburg, Kolberger Straße 2,
vertreten durch die
ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG,
Hohewardstraße. 345-349, 45699 Herten,
diese vertreten durch den Geschäftsführer Robert Gerlach
und den Prokuristen Bodo Geerds
– im folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt –

wird aufgrund der §§ 11 und 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) folgender
Durchführungsvertrag (städtebaulicher Vertrag) geschlossen.

P r ä a m b e l

Die Vorhabenträgerin betreibt seit 2007 den auf der Vorhabenfläche befindlichen „Aldi-Markt“. Aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des Verhaltens von Kunden und Wettbewerbern im Bereich des Einzelhandels sieht sich die Vorhabenträgerin veranlasst, die bestehenden Gebäude abzurechen und durch einen Neubau mit einer größeren Verkaufsfläche zu ersetzen. Mit den bestehenden Einschränkungen durch den Bebauungsplan Nr. 72, der hier ein Gewerbegebiet festsetzt, kann das Vorhaben nicht realisiert werden, da Verkaufsflächen in der geplanten Größenordnung regelmäßig nur in Sondergebieten zulässig sind. Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich des Betriebsgrundstückes soll gewährleistet werden, dass der Betrieb als Lebensmittel-Discountmarkt mit bestimmten Sortimenten an dieser Stelle weitergeführt werden kann. Gleichzeitig soll aber ausgeschlossen werden, dass hier ein anderer großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit ggf. völlig anderen (zentrenschädlichen)

Sortimenten geführt werden kann. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 72 werden für das Grundstück des Aldi-Marktes dann durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ersetzt.

Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Vorhaben „Neubau des Aldi-Marktes“ und die Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet. Die Verwirklichung des Vorhabens auf dem Grundstück Kolberger Straße 2 in Ratzeburg wird auf Grundlage der Bauplanungen mit den Bau- und Betriebsbeschreibungen der Vorhabenträgerin, welche diesem Vertrag als Anlagen beigefügt sind, sowie des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplans) Nr. 12 „Aldi-Markt – südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“ der Stadt Ratzeburg einschließlich dessen Begründung durchgeführt.
- (2) Das Vorhabengebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) dargestellte Fläche (Vorhabenfläche). Die Planzeichnung ist Bestandteil des Vertrags. Es handelt sich um die folgende Fläche: Gemarkung Ratzeburg, Flur: 2, Flurstück Nr. 494; Flächengröße: 6.191 m².
- (3) Bei dem Vorhaben handelt es sich u.a. um die Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 400 m² von gegenwärtig ca. 800 m² auf ca. 1.200 m². Bei der vorgesehenen Nutzung handelt es sich um eine solche, die einer Bauleitplanung bedarf. Die Festsetzungen der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden durch diesen Durchführungsvertrag ergänzt, zu dessen Durchführung sich die Vorhabenträgerin verpflichtet.

§ A 2 Bestandteile dieses Vertrags

Bestandteile dieses Vertrags sind:

- (a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1),
- (b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan, Maßstab 1:500 mit Begründung (Anlagen 2)
- (c) der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bauzeichnungen, Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (Anlagen 3),
- (d) die Ausbauplanung für die Erschließungsanlagen mit den Baubeschreibungen mit Entwässerungsplan und Außenanlagenplan einschließlich Bepflanzungsplan (Anlagen 4),
- (e) die Kostenübersicht (Anlage 5).

§ A 3

Kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans

- (1) Die Stadt wird das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Aldi-Markt – südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“, welches mit Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 22.02.2016 eingeleitet worden ist, zügig betreiben und alle Verzögerungen vermeiden, die nicht auf einem sachlichen Grund beruhen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich jedoch darüber einig,
 - (a) dass durch diesen Vertrag keinerlei Anspruch auf Aufstellung des erwogenen Bebauungsplans begründet wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) und
 - (b) dass die Vorhabenträgerin für den Fall, dass das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan nicht mit einem Satzungsbeschluss endet, sondern vielmehr aufgegeben werden sollte, keinerlei Schadenersatz oder Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche gegenüber der Stadt zustehen.

Teil II Vorhaben

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Geschäftshausbebauung „Neubau des Aldi-Marktes“ mit 1 Ladeneinheit einschließlich aller Erschließungsanlagen gemäß den in § 2 aufgeführten Plänen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die in § V 1 genannten Maßnahmen sowie Anträge für eventuelle im Zusammenhang damit erforderliche weitere behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse zu stellen.
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der in Absatz 1 genannten Baugenehmigung mit der Durchführung der in § V 1 dieses Vertrags genannten Maßnahmen zu beginnen und diese spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Sollte es zur Einlegung von Drittrechtsbehelfen gegen die Baugenehmigung kommen, so beginnt die erstgenannte Frist mit Eintritt einer vorläufigen Vollziehbarkeit zu laufen.

- (3) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen durchgeführt, soll die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Aldi-Markt – südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“ aufheben (§ 12 Abs. 6 BauGB). In diesem Fall kann die Vorhabenträgerin keine Ansprüche gegen die Stadt geltend machen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ V 3

Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbedingungen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück für die Dauer von 20 Jahren nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Um den Belangen der Stadt hinsichtlich ihrer Einzelhandelsstruktur entgegenzukommen, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu, im entsprechend den Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a dieses Vertrags errichteten Markt Waren der Warengruppen

- Uhren/Schmuck/Optik,
- Oberbekleidung und
- Schuhe/Lederwaren

lediglich auf einer Verkaufsfläche von höchstens 240 m² anzubieten. Weitere Sortimentsbeschränkungen ergeben sich aus den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12.

§ V 4

Vorbereitungsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin wird alle für die Erschließung und Bebauung des Grundstückes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.

Teil III

Erschließung

§ E 1

Herstellung der Erschließungsanlagen

Die Vorhabenträgerin übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Herstellung der in § E 3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet gemäß den sich aus § E 2 ergebenden Vorgaben.

§ E 2

Fertigstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in den beigelegten Plänen dargestellte Entwässerung sowie die Freiflächenanlagen in dem Umfang innerhalb der sich aus § V 2 Abs. 2 ergebenden Frist fertigzustellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung ergibt.
- (2) Mit der Durchführung der Erschließung darf, sofern Anschlüsse an öffentliche Flächen oder Einrichtungen betroffen sind, erst nach der Anzeige durch die Vorhabenträgerin an die Stadt begonnen werden. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten fertig gestellt sein.
- (3) Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Rücksprache mit der Vorhabenträgerin die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ E 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
 - (a) die Herstellung der Kanäle und Anschlussleitungen für die Abwasserentsorgung einschließlich der Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze;
 - (b) die Herstellung der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektrizität, in Abstimmung mit den regionalen oder kommunalen Versorgungsunternehmen sowie
 - (c) der öffentlichen und privaten Grün- und Erschließungsanlagen nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausbauplanung.
- (2) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist.
- (3) Die Vorhabenträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.
- (4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

- (5) Im Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,5 m im Radius) zu erhaltender bzw. geschützter Gehölze sind Abgrabungen und Aufschüttungen sowie das Befahren mit schwerem Gerät unzulässig. Die zu erhaltenden Gehölze sind am Rand der Kronentraufe mit einem stabilen Bauzaun abzugrenzen. Bei Zuwiderhandlung hat der Vorhabenträger die entstandenen Schäden in Abstimmung mit der Stadt nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Baumschutzsatzung der Stadt Ratzeburg zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten.

§ E 4 Baudurchführung

- (1) Der Baubeginn ist der Stadt zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel von der Vorhabenträgerin zu verlangen.
- (2) Die Vorhabenträgerin hat im Einzelfall auf begründetes Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien für die öffentlichen Erschließungsanlagen nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Die Erschließungsanlagen sind vor Erstbezug der hochbaulichen Anlagen fertigzustellen.

§ E 5 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Vorhabenträgerin im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Die Vorhabenträgerin haftet bis zur Abnahme der Anlagen, sofern es sich um öffentliche Anlagen handelt, für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Versicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Bis zur Abnahme durch die Stadt gemäß § E 6 ist die Müllentsorgung und die Straßenreinigung für das Vertragsgebiet durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen. Ebenfalls hat die Vorhabenträgerin dafür zu sorgen, dass eine

Verunreinigung der anliegenden Straßen durch die Bautätigkeit auf ein Minimum beschränkt bleibt und deren regelmäßige Reinigung erfolgt. Durch die Bautätigkeit verursachte Gebührenaufschläge sind zu erstatten.

§ E 6 Gewährleistung und Abnahme

- (1) Die Vorhabenträgerin übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme der öffentlichen Anlagen gemäß § E 3 durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Mängelanspruchsfrist beträgt jedoch fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien öffentlichen Erschließungsanlage gemäß § E 3 durch die Stadt.
- (3) Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der öffentlichen Anlagen gemäß § E 3 schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen.

§ E 7 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § E 3 übernimmt die Stadt diese in ihre Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen ist, oder bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, diese durch Grunddienstbarkeiten oder Baulast zugunsten der Stadt gesichert sind und der Vorhabenträger vorher
 - (a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich Bestandspläne übergeben hat,
 - (b) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen

sichtbar sind,

- (c) einen Bestandsplan (Maßstab 1:500, zweifach sowie in digitaler Form (Formate pdf sowie dwg oder dxf)) über die Entwässerungseinrichtungen übergeben hat,
 - (d) Nachweise erbracht hat über
 - (aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien
 - (bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen.
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.

Teil IV Schlussbestimmungen

§ S 1 Kostenübernahme

- (1) Die Vorhabenträgerin führt die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch.
- (2) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten der Ausarbeitung der für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 erforderlichen Planunterlagen einschließlich eventueller weiterer erforderlicher Planungen, Gutachten oder Untersuchungen. Die Stadt verpflichtet sich, die Vorhabenträgerin kurzfristig zu unterrichten, sofern und sobald es Erkenntnisse darüber geben sollte, dass weitere Gutachten oder Planungen erforderlich sind, durch welche zusätzliche Kosten ausgelöst werden.
- (3) Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung, insbesondere auch die Kosten der Durchführung des Vorhabens. Die Kosten einer hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans oder des Abschlusses dieses Vertrags eventuell von der Stadt in Anspruch genommenen Beratung trägt die Stadt selbst.
- (4) Der Stadt entstehen keine weiteren eigenen Kosten, insbesondere keine Folgekosten durch das Bauleitplanungsverfahren. Eine ausreichende öffentliche Erschließung des Vorhabengeländes ist vorhanden.

§ S 2 **Haftungsausschluss**

- (1) Für den Fall, dass – gleich aus welchem Grunde – der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 nicht wirksam wird, sind Ansprüche der Vorhabenträgerin auf Schadenersatz gegen die Stadt ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens bzw. eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ S 3 **Sicherheitsleistungen**

- (1) Zur Sicherung aller sich aus §§ E 1 bis E 7, insbesondere aus § E 3, Absatz 2, für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit in Höhe von € 20.000 (in Worten: zwanzigtausend Euro) durch eine a-conto-Zahlung oder durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürge zugelassenen Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft, bei Erteilung einer Abbruch- bzw. Bau- oder Teilbaugenehmigung. Die Bürgschaft wird durch die Stadt nach Erfüllung der Verpflichtungen des § E 3, Absatz 1 und 2 und Vorlage einer etwaigen Gewährleistungsbürgschaft gemäß Absatz 3 freigegeben.
- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vorhabenträgerin ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- (3) Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.

§ S 4 **Wechsel der Vorhabenträgerin/ Rechtsnachfolge**

- (1) Ein Wechsel der Vorhabenträgerin bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Stadt darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Fristen gemäß § V 2 dieses Vertrags gefährdet ist (§ 12 Abs. 5 BauGB).
- (2) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, im Falle der Rechtsnachfolge, ihrem Rechtsnachfolger bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin sämtliche Beschränkungen in

derselben Weise aufzuerlegen, denen sie sich selbst mit Abschluss dieses Vertrags unterwirft.

§ S 5 Vertragsänderungen/ Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei, die Vorhabenträgerin eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts. Sollte sich eine Bestimmung oder sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam herausstellen, so verpflichten sich die Parteien wechselseitig dazu, diese Bestimmung oder diese Bestimmungen durch eine solche oder durch solche zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen rechtlich und wirtschaftlich am ehesten entspricht bzw. entsprechen.
- (3) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrags ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen in einer Weise zu treffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrags späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

§ S 6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.

§ S 7 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit seinem Abschluss durch die Vertragsparteien wirksam. Das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 bildet die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags.

Ratzeburg,

Herten,

Für die Stadt Ratzeburg:

Für die Vorhabenträgerin:

(Siegel)

(Stempel)

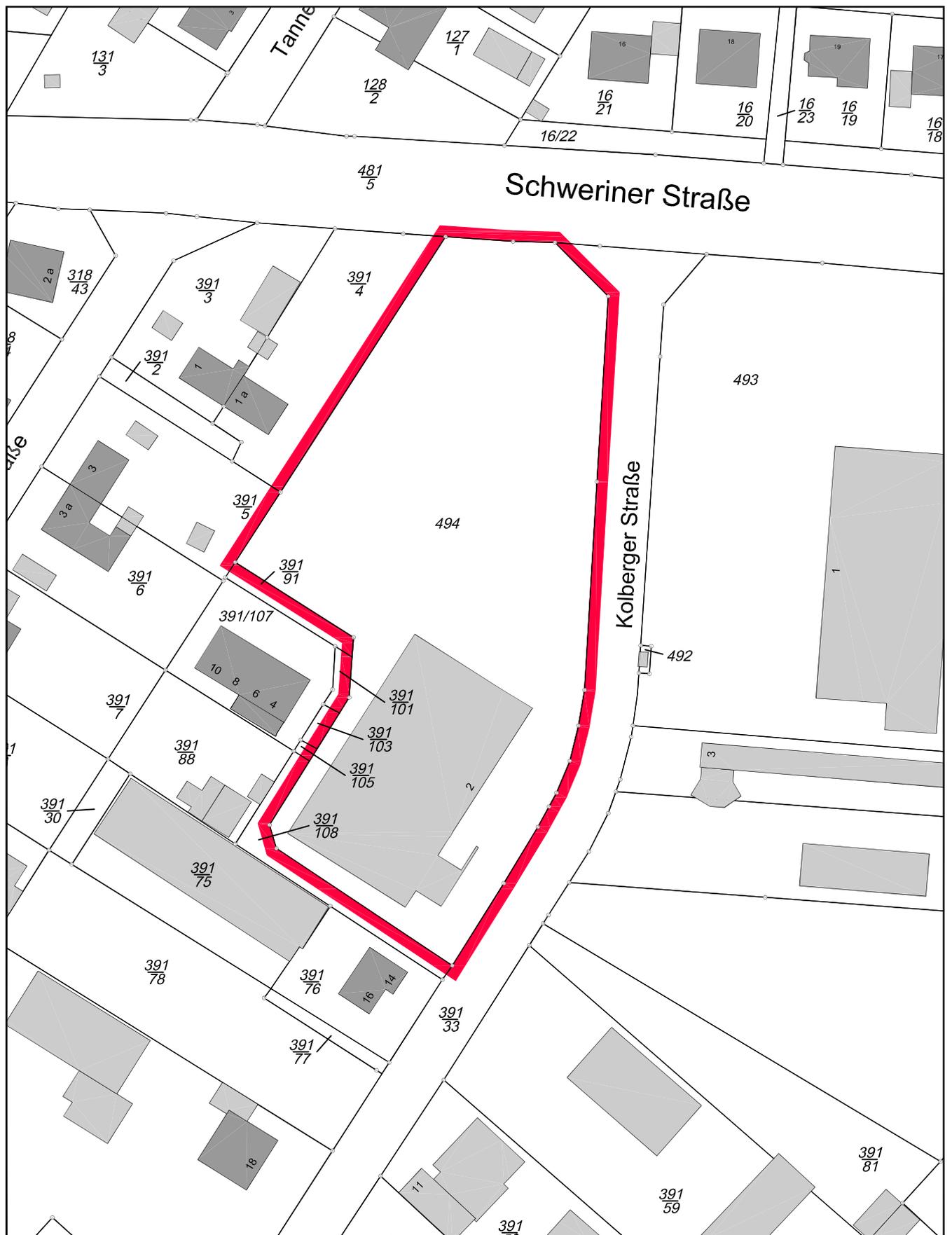
Rainer Voß,
Bürgermeister

Robert Gerlach,
Geschäftsführer

Bodo Geerds,
Prokurist

Anlagen:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes |
| Anlagen 2 | vorhabenbezogener Bebauungsplan |
| Anlagen 3 | Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bauzeichnungen, Bau- und Betriebsbeschreibung |
| Anlagen 4 | Entwässerungsplan und Außenanlagenplan einschließlich Bepflanzungsplan |
| Anlage 5 | Kostenübersicht |



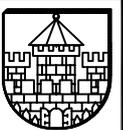
Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan - VEP 12

Grenzen des Vertragsgebietes

bearbeitet/gezeichnet: Wolf / Pagel

STADT
RATZEBURG

Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel. 04541/8000-0
Fax 04541/8000-9999



Datum: 15.06.2016

Maßstab 1000

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.09.2016

SR/BeVoSr/363/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - Abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung:

Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Beachtung der „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12) „ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“ abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12) „ALDI-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.*
- 3. Die Begründung wird gebilligt.*
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.*
- 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 06.09.2016

Bürgermeister Voß am 07.09.2016

Sachverhalt:

Die ALDI Immobilienverwaltung war mit der Absicht an die Stadt Ratzeburg herangetreten, den bestehenden ALDI-Markt Kolberger Straße/ Ecke Schweriner Straße abzubauen und durch einen Neubau mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² zu ersetzen. Das Neubauvorhaben entspricht wohl in verschiedenen Bereichen den Gesichtspunkten neuerer Konzeptionen von Lebensmittelmärkten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 72 „südlich Schweriner Straße, westlich Stadtgrenze“ aus dem Jahre 2006, der hier ein Gewerbegebiet festsetzt. Nach einschlägiger Praxis und Rechtsprechung sind hier bis zu maximal 800 m² Verkaufsfläche zulässig. Mit einer darüber liegenden Verkaufsfläche ist der Betrieb i.d.R. als großflächiger Einzelhandel nur innerhalb eines Sondergebietes zulässig.

Im Auftrag des Vorhabenträgers und in Abstimmung mit der Verwaltung wurde durch das Büro für Bauleitplanung, Uwe Czierlinski, Bornhöved, der Entwurf zum Bebauungsplan erstellt. Gleichzeitig wird eine Anpassung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 22.02.2016 und dem Auslegungsbeschluss vom 23.05.2016 wurden nun die Öffentlichkeit, die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Unter den eingegangenen Stellungnahmen führt die des Kreises Herzogtum Lauenburg zu geringfügigen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die allerdings keine erneute Auslegung notwendig machen (zusätzliche Baumpflanzungen). Der Anregung zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung wurde gefolgt (siehe Gutachten in der Anlage). Auch der Anregung aus der Stellungnahme der AWSH wurde gefolgt, indem nun eine Fläche für einen Depotcontainerstandort (Unterflursystem) festgesetzt wird. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Bau- und Planungskosten werden in

Gänze durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG übernommen. Ein entsprechender Durchführungsvertrag ist zu schließen.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungsvorschläge („Abwägungsprotokoll“)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12, Satzung
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12, Begründung
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12, Vorhaben- und Erschließungsplan
- Berichtigung des Flächennutzungsplanes (78. Änderung)

Stadt Ratzeburg

Kreis Herzogtum Lauenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

„für das Grundstück 'Kolberger Straße 2' - Aldi-Markt - südlich 'Schweriner Straße', westlich 'Kolberger Straße'“

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNG UND BESCHLUSS
<p>Aufgrund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH - Amt Lauenburgische Seen - IHK zu Lübeck - Deutsche Telekom Technik GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgender Träger öffentlicher Belange hat keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung - 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanungsbehörde - Kreis Herzogtum Lauenburg - Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - Archäologisches Landesamt - LBV S-H, Niederlassung Lübeck - Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Schwarzenbek - - Handwerkskammer Lübeck - LLUR -Technischer Umweltschutz - 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landesplanungsbehörde

(Stellungnahme vom 08.07.2016)

Die Stadt Ratzeburg plant im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 für das Grundstück „Kolberger Straße 2 - Aldi-Markt - südlich Schweriner Straße, westlich Kolberger Straße“ den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt Aldi mit rd. 800 m² Verkaufsfläche (VK) abzureißen und mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² neu zu errichten. Dazu soll im Rahmen der o. a. Bauleitplanung ein sonstiges Sondergebiet „Discounter“ für einen Lebensmittel-Discounter mit bis zu 1.200 m² VK inkl. 20 % der Verkaufsfläche für das branchenübliche Begleitsortiment und eine Stellplatzanlage festgesetzt werden. Derzeit setzt der Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Ratzeburg das Plangebiet als „Gewerbegebiet“ fest. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg, der das Plangebiet derzeit als gewerbliche Baufläche darstellt, soll im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 angepasst werden.

Der Planbereich liegt in verkehrsgünstiger Lage an der B 208 am östlichen Stadtrand von Ratzeburg in guter Zuordnung zu den Wohngebieten des östlichen Stadtgebietes.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum (alt) I (Reg.-Plan I).

Das Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Ratzeburg ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 grundsätzlich für die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen in der geplanten Größenordnung geeignet.

Der Planbereich in guter Zuordnung zu den östlichen Wohngebieten der Stadt Ratzeburg entspricht dem siedlungsstrukturellen

Die mit der Planung verfolgten Sachverhalte werden zutreffend zusammengefasst.

Die Einschätzung kann bestätigt werden.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Integrationsgebot gemäß Ziffer 2.8 Abs. 6 LEP 2010.

Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ratzeburg und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Herzogtum Lauenburg
(Stellungnahme vom 05.07.2016)

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

1.

Ende Juni 2016 ist das Gesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 27. Mai 2016 in Kraft getreten. Der § 27 a LNatSchG wurde gestrichen. Sollte es erforderlich sein, Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze zu beseitigen, darf dies nur außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Die Begründung ist entsprechend zu aktualisieren.

2.

Der festgestellte Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg kennzeichnet die gewerblichen Bauflächen südlich der Schweriner Straße wie folgt: „Schwerpunkt Siedlungsumfeldverbesserung (Wohnbau-/Gewerbeflächen), Erhöhung der Freiraumqualität des Straßenraumes und der Grünflächen“. Um die landschaftsplanerischen Belange aufzuarbeiten, halte ich deshalb eine kurze Stellungnahme zur Grünordnung hier für sinnvoll und erforderlich.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Einzelbäume sind als Planungsgrundlage mit Angabe von Baumart, Stamm- und Kronendurchmesser aufzunehmen. Erhaltenswerte Gehölze sollten möglichst entsprechend im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden.

Um eine wirksame Gestaltung und Gliederung des Plangebiets zu erreichen, sollte die Anpflanzung von Einzelbäumen im Geltungsbereich, entlang der Kolberger

Der Anregung wird entsprochen und die Begründung entsprechend aktualisiert.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass unter dem Punkt 'Landschaftspflege und Artenschutz' der Begründung ein kurzer Absatz zur Grünordnung eingefügt wird.

Der Anregung wird dahingehend Folge geleistet, dass fünf Bäume im Südwesten und ein Baum in Nordosten des Plangebietes aufgenommen und zum Erhalt festgesetzt werden. Es handelt sich um Ahorne, zwei mit 0,2 m / 2 m Stammumfang (StU) / Kronendurchmesser (KrD), zwei mit 0,3 m / 2 m StU/KrD, einer mit 0,5 m / 4 m StU/KrD und der im Nordosten mit 0,4 m / 3 m StU/KrD. Die Planzeichnung gibt den jeweiligen Kronendurchmesser wider.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und dahingehend gefolgt, dass in der Planzeichnung drei Einzelbäume entlang der 'Kolberger Straße' festgesetzt werden, die

Straße, innerhalb der Grünflächen sowie im Bereich der geplanten Stellplätze geprüft und im Bebauungsplan (ggf. textlich) festgesetzt werden.

3.

Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ weise ich hin, die Vorschriften sind zu beachten. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind die im Geltungsbereich zu erhaltenden Bäume sowie gegebenenfalls Gehölze auf angrenzenden Grundstücken entsprechend fachgerecht zu sichern.

Städtebau und Planungsrecht:

Ich halte es für unbedingt erforderlich, die Emissionen (zu- und abfahrender Verkehr, Anlieferungen sowie technische Anlagen des Gebäudes) in ihren Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung gutachterlich untersuchen zu lassen und entsprechende Festsetzungen zu treffen. Die Tatsache, dass sich auf dem Grundstück bereits ein Verbrauchermarkt befindet, entbindet die Stadt nicht davon. Ich bitte insofern um erneute Vorlage des Bebauungsplans im Rahmen einer Beteiligung gem. § 4 a (3) BauGB mit Ergänzung der lärmtechnischen Untersuchung.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung der Berichtigung des Flächennutzungsplans.

anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen sind. Gleiches gilt für zwei Einzelbäume, die textlich festgesetzt werden im Bereich der Stellplatzanlage. Im Gegensatz zum bisher maßgeblichen Bebauungsplan Nr. 72 aus dem Jahr 2006 werden nun mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 erstmalig an drei Seiten vollständig und an der Ostseite etwa zu 50 % private Grünflächen planerisch festgesetzt, darüber hinaus der Erhalt von sechs Einzelbäumen und das Anpflanzen von weiteren fünf Bäumen. Insofern geschieht eine planungsrechtlich abgesicherte Verbesserung im Hinblick auf die grünordnerischen Belange.

Der Hinweis auf die DIN 18920 wird zur Kenntnis genommen. Die dortigen Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen sind bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten.

Der Anregung wurde gefolgt und eine 'Schalltechnische Untersuchung' eingeholt. Das Gutachten des Büros Dipl.-Ing. M. Goritzka und Partner vom August 2016 gelangt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an allen in Betracht kommenden Immissionsorten sowohl tags als auch nachts unterschritten werden. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Immissionsschutz ergeben sich nicht, so dass eine erneute Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB entbehrlich ist. Die Begründung wird um ein Kapitel 'Schallimmissionen' ergänzt, in dem die Ergebnisse des Gutachtens und die Anforderungen an die Realisierung des Vorhabens benannt werden.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung wird dem Kreis Herzogtum Lauenburg zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 nach Abschluss des Verfahrens übersandt.

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN**ABWÄGUNG UND BESCHLUSS**

Die landesplanerische Stellungnahme hinsichtlich der Verkaufsflächen bitte ich abzuwarten.

Der Eingang der landesplanerischen Stellungnahme ist abgewartet worden.

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
(Stellungnahme vom 13.06.2016)

Vielen Dank für die Zusendung der o. g. Unterlagen.

Gegen die vorhabenbezogene Bebauung des Plangebietes aus verkehrstechnischer und aus abfallrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken seitens der Abfallwirtschaft Südholstein.

In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass dies ein idealer Standort wäre, um einen modernen und zeitgemäßen Depotcontainerstandort zu errichten. Hier würde ein Unterflursystem eine gute Alternative darstellen und der Kunde könnte Einkauf und Entsorgung von Papier und Glas miteinander verbinden. Einen Flyer hierzu finden Sie im Anhang.

Für weitere Fragen hierzu stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt und in der Planzeichnung eine Entsorgungsfläche für Depotcontainer als Unterflursystem festgesetzt.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 14.06.2016)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Entsprechende Hinweise befinden sich sowohl unter den textlichen Festsetzungen auf dem Plan, als auch in der Begründung.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

LBV S-H, Niederlassung Lübeck
(Stellungnahme vom 14.06.2016)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Ratzeburg bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1.

Gemäß § 9 (6) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) stehen Anlagen der Außenwerbung (u. a. Werbepylone) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 9 (1) FStrG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung.

2.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des FStrG ist unter Berücksichtigung der Belange der Bundesstraße 208 möglich. Hierzu sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, die konkreten Planunterlagen für die vorgesehenen Werbeanlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 208 nicht angelegt werden.

4.

Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 208 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Soweit eine Anlage der Außenwerbung innerhalb der Anbauverbotszone der B 208 errichtet werden soll, ist eine Genehmigung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten. Soweit eine Anlage der Außenwerbung innerhalb der Anbauverbotszone der B 208 errichtet werden soll, werden die konkreten Planunterlagen dem LBV S-H zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlegung direkter Zufahrten oder Zugänge von der B 208 ist nicht beabsichtigt.

Die Annahme ist zutreffend.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die mit dem Sichtvermerk versehene Ausfertigung wurde zum Vorgang genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG
(Stellungnahme vom 17.06.2016)

Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Maßnahme unser Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten". Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 29.06.2016)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

LLUR - Technischer Umweltschutz -
(Stellungnahme vom 18.07.2016)

Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Die eingehende Prüfung immissionsrechtlicher Belange erfolgt in der Ausführungsplanung im entsprechenden Genehmigungsverfahren.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der eingeholten 'Schalltechnischen Untersuchung' vom August 2016 gegebenen Hinweise bzw. Anforderungen an die Realisierung des Vorhabens werden im Genehmigungsverfahren beachtet.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

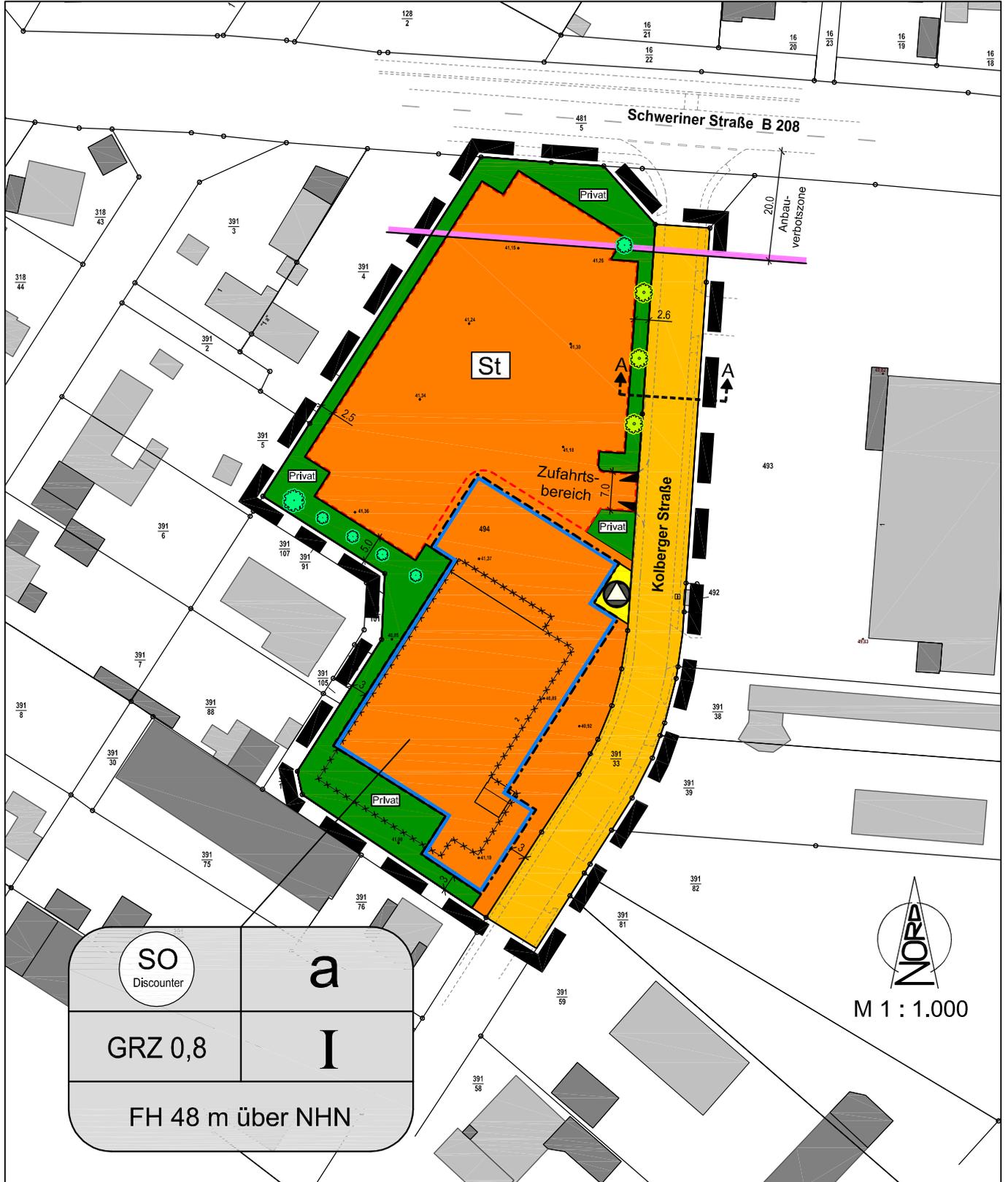
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder Ergänzungen haben sich aufgrund des Beteiligungsverfahrens nicht ergeben, so dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 als Satzung beschlossen werden kann.

Stadt Ratzeburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

für das Grundstück 'Kolberger Straße 2' - Aldi-Markt - südlich
'Schweriner Straße', westlich 'Kolberger Straße'

SATZUNG: 02.09.2016



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90

SATZUNG: 02.09.2016

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

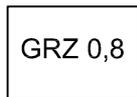
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: "Discounter"
(§ 11 BauNVO)

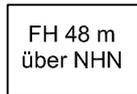
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 BauNVO)

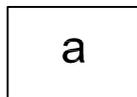


Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)



Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt,
als Höchstmaß:
Firsthöhe z.B. FH 48 m über NNH

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Abweichende Bauweise
(§ 22 Abs. 4 BauNVO)



Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Einfahrtsbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)



Zweckbestimmung: Abfall
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Zweckbestimmung:
Private Grünfläche

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90

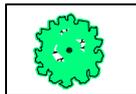
SATZUNG: 02.09.2016

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

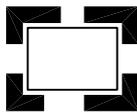


Bäume anpflanzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)



Bäume erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

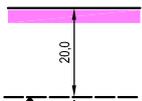


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

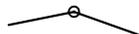
16. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



Anbauverbotszone nach FStrG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1
(Abstand = 20 m von der Fahrbahnkante der B 208 gemessen)

Verlauf der Asphaltkante B 208

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



Flurstücksgrenze

494

Flurstücksbezeichnung

41,34

vorhandene Geländehöhen



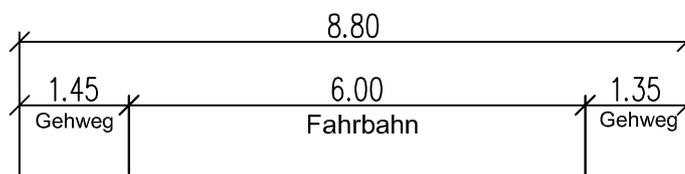
entfallene bauliche Anlage

III. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Zahl der Vollgeschosse
Firsthöhe in Meter über einem Bezugspunkt	

SYSTEMSCHNITT M. 1:100

SCHNITT A - A



TEXT (Teil B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(BauGB, BauNVO)

01. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6, § 6 und § 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Discounter“ sind nur zulässig:

- 1 Lebensmitteldiscounter mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m², wobei der Anteil des branchenüblichen Begleitsortiments max. 20 % der Verkaufsfläche betragen darf,
- Elektrotankstellen.

02. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

Von der in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen und Blitzableiter ausgenommen.

03. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise besteht darin, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 Metern errichtet werden dürfen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

04. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen sind im Bereich der Grundstückszufahrt an der 'Kolberger Straße' und im Norden an der 'Schweriner Straße' je ein freistehender Werbeträger (Pylon) mit einer maximalen Höhe von 7,0 m über der jeweiligen Fahrbahnmitte der angrenzenden Straße zulässig.

05. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen. Zusätzlich sind auf der Stellplatzanlage zwei weitere Bäume zu pflanzen. (Empfehlung für die insgesamt fünf neu anzupflanzenden Bäume: Hainbuche [*Carpinus betulus*], Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, mindestens 14 - 16 cm Stammumfang gemessen in 1 Meter Höhe.) Die anzupflanzenden Bäume sind - ebenso wie die zum Erhalt festgesetzten Bäume - dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

B. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO)

01. Solar- und Photovoltaikanlagen

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind. Der senkrechte Abstand zur Dachhaut darf max. 0,80 m betragen. Die festgesetzte Firsthöhe darf nicht überschritten werden. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überkragende Anlagen.

02. Werbeanlagen

Werbeanlagen an der Südwest- und Nordwestseite des Gebäudes sind unzulässig. Am und auf den übrigen Seiten des Gebäudes angebrachte Werbeanlagen dürfen die festgesetzte Firsthöhe nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig. Dies gilt auch für freistehende Werbeanlagen (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Ziffer 04).

C. Hinweise

01. Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

02. Altlasten

Sollte bei Erdarbeiten auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, so ist dies gemäß den aktuell geltenden technischen Richtlinien (zur Zeit LAGA M 20) zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst: Abfall und Bodenschutz, ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.



STADT RATZEBURG

Kreis Herzogtum Lauenburg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

für das Grundstück 'Kolberger Straße 2' - Aldi-Markt - südlich
'Schweriner Straße', westlich 'Kolberger Straße'

Begründung



Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf.....	4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen	5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich	7
1.4 Angaben zum Bestand	7
2. Anlass und Ziele der Planung	7
2.1 Anlass der Planung	7
2.2 Ziele der Planung	7
3. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	8
3.1 Merkmale des Vorhabens.....	8
3.1.1 Größe des Vorhabens.....	8
3.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	9
3.1.3 Abfallerzeugung	9
3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	10
3.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	10
3.2 Standort des Vorhabens.....	11
3.2.1 Bestehende Nutzung.....	11
3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	11
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten	11
3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen	12
3.3.1 Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft	12
3.3.2 Ausmaß der Auswirkungen	13
3.3.3 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	13
3.3.4 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	13
3.3.5 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	13
3.3.6 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.....	13
3.4 Einschätzung nach überschlägiger Prüfung	14

4. Inhalte des Bebauungsplans	14
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.	14
4.2 Landschaftspflege und Artenschutz	16
4.3 Schallimmissionen	17
4.4 Hinweise	18
4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung	18
5. Kosten	19

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom 13.05.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Landesverordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Sch.-H. S. 96) und
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Sch.-H. S. 3).

Es findet das beschleunigte Verfahren gemäß dem durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte eingefügten § 13 a BauGB Anwendung. Bei der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes innerhalb des bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 72 überplanten Bereiches südlich der 'Schweriner Straße' in Ratzeburg handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die in § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten Voraussetzungen, der Bauleitplan dürfe die festgesetzte Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m² nicht erreichen und nicht in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit anderen Bebauungsplänen stehen, sind erfüllt. Ferner ist nicht erkennbar, dass die Planung zu einer Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten führen könnte.

Bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des beschleunigten Verfahrens ist jedoch die in § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB aufgeführte Vorgabe beachtlich, wonach das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen ist, "wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen."

Nach dem Bundes-UVP-Gesetz besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht, da gemäß Nr. 18.6 der dortigen Anlage 1 eine

derartige Pflicht nur dann besteht, wenn ein Bebauungsplan für großflächige Einzelhandelsbetriebe im bisherigen Außenbereich aufgestellt wird. Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Plangebiet ist nicht dem Außenbereich zugehörig.

Gemäß § 6 Landes-UVP-Gesetz ist jedoch eine 'Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls' durchzuführen, da es sich bei dem Sondergebiet 'Großflächiger Einzelhandel' gemäß Nr. 10.2 der Anlage 1 zum Landes-UVP-Gesetz um ein Vorhaben handelt, dessen Geschossfläche insgesamt zwischen 1.200 m² und 5.000 m² liegen wird. Die Vorprüfung ist im Kapitel 3 dieser Begründung wiedergegeben und gelangt nach überschlägiger Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich und damit die Anwendung des beschleunigten Verfahrens statthaft ist.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Danach wird von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht abgesehen, ohne jedoch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, außer Acht zu lassen (siehe Kapitel 4.2).

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	22.02.2016
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	23.05.2016
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	07.06.2016
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	14.06. - 14.07.2016
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

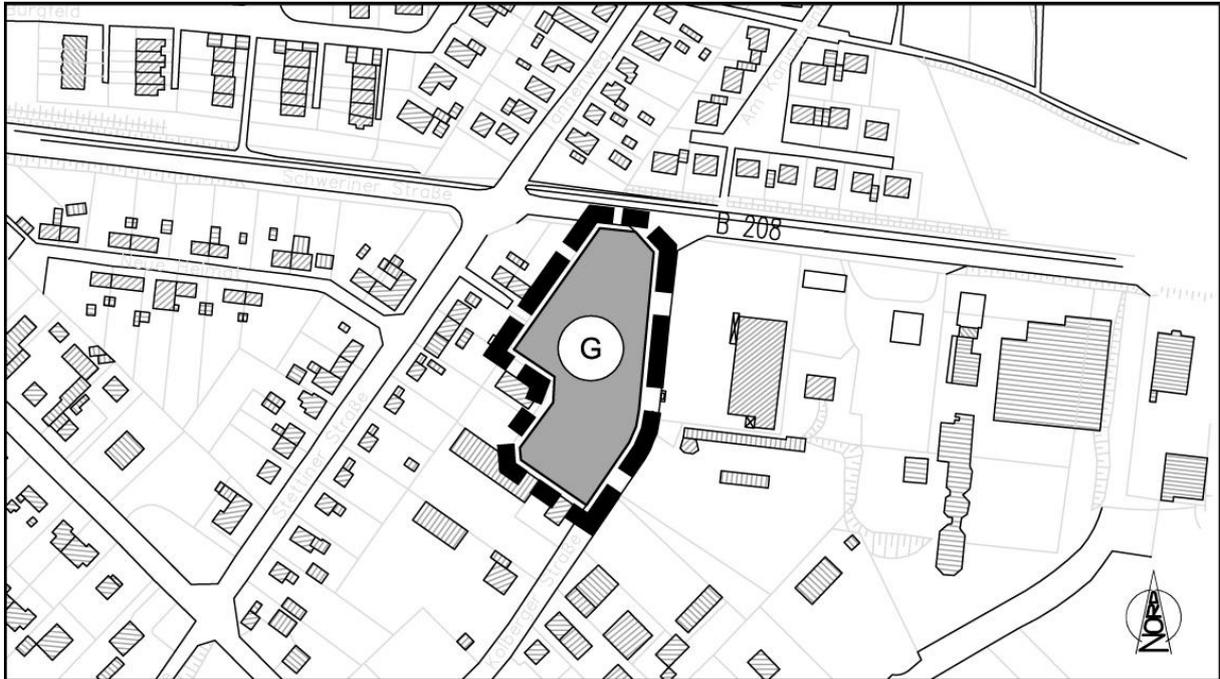
Die Stadt Ratzeburg ist nach der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 08. September 2009 als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.2.3 des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP) stellen Unterzentren "für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln." Weiter führt der LEP aus, dass Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren eine besondere Funktion als Entwicklungsschwerpunkte für die ländlichen Räume haben. "Ihr Angebot an Gütern und Dienstleistungen geht über das von Unterzentren hinaus, entspricht vielerorts aber noch nicht dem reiner Mittelzentren."

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Gewerbliche Baufläche' (G) dar. Da im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 zukünftig ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Discounter' festgesetzt werden soll, ergibt sich eine Abweichung vom derzeit

geltenden Flächennutzungsplan. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der Flächennutzungsplan durch eine Berichtigung angepasst werden (78. Änderung des Flächennutzungsplans durch Berichtigung), so dass dann dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entsprochen wird.

Derzeitige Darstellung im F-Plan



Zukünftige Darstellung im F-Plan (78. Änderung durch Berichtigung)



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 erstreckt sich auf das Grundstück des Aldi-Marktes im Einmündungsbereich der Kolberger Straße in die Schweriner Straße (B 108). Konkret handelt es sich um das Grundstück 'Kolberger Straße 2', südlich 'Schweriner Straße', westlich 'Kolberger Straße'. Das Gebiet befindet sich im Osten des besiedelten Stadtgebietes, ca. 2,5 km vom Stadtzentrum entfernt. Der Planbereich liegt in verkehrsgünstiger Lage an der B 208 am östlichen Stadtrand von Ratzeburg in guter Zuordnung zu den Wohngebieten des östlichen Stadtgebietes.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet ist geprägt durch den bestehenden Aldi-Markt mit seiner Stellplatzanlage.

Grünstrukturen sind in den Randbereichen und zum Teil auf der Stellplatzanlage in Form von Rasen und Gebüsch anzutreffen. Östlich an das Plangebiet grenzt ein Norma-Lebensmittelmarkt, südlich liegt ein Dachdeckerbetrieb und im Westen grenzt ein Wohngebäude an.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Anlass der Planung ist der Wunsch der Firma Aldi, ihren auf dem Grundstück bestehenden Discountmarkt abzureißen und mit einer vergrößerten Verkaufsfläche von 1.200 m² neu zu errichten.

Die Firma Aldi beabsichtigt eine geänderte Gebäudeanordnung und Architektur, ohne jedoch - wie in den letzten Jahren bereits andernorts im Verbreitungsgebiet von Aldi-Nord praktiziert - das Warensortiment zu erweitern. Geplant ist ein Flachdach-Gebäude mit Photovoltaikanlage, eine Wärmerückgewinnung aus den Kühlanlagen zum Zwecke der Beheizung, Tageslichteinfall durch bodentiefe Fenster und Lichtbänder sowie breitere Gänge und niedrigere Regale im Interesse der Kundenfreundlichkeit.

2.2 Ziele der Planung

Das Plangebiet ist in dem zur Zeit maßgeblichen Bebauungsplan Nr. 72 als 'Gewerbegebiet' (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt, in dem die beabsichtigte großflächige Einzelhandelsnutzung nicht zulässig ist. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll dementsprechend ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Discounter' gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden,

um die von der Gemeinde unterstützte Planungsabsicht verwirklichen zu können. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird zugleich der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst (78. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung).

Die städtebaulichen Ziele lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Lebensmittel-Marktes im Interesse einer zukunftsfähigen Absicherung;
- Anpassung planungsrechtlich bereits ausgewiesener Gewerbegebiets-Flächen an die sich durch die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes ergebende Situation;
- Ersatz einer in die Jahre gekommenen Immobilie durch einen Neubau, der unter energetischen Gesichtspunkten auf dem neuesten Stand ist.

3. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß dem Landes-UVP-Gesetz vom 13. Mai 2003, zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 16. März 2015, ist entsprechend der Anlage 1, Ziffer 10.2, eine 'Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls' hinsichtlich des „Großflächigen Einzelhandels“ erforderlich, da die zulässige Geschossfläche des Discounters zwischen 1.200 m² und 5.000 m² liegen wird. Die Kriterien für die überschlägige Vorprüfung sind in der Anlage 2 des Gesetzes bestimmt. Die Vorprüfung hat verfahrenlenkende Funktion. Sie soll eine Einschätzung erlauben, ob mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3.1 Merkmale des Vorhabens

3.1.1 Größe des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Abbruch eines vorhandenen Discounters und den anschließenden Neubau auf demselben Grundstück. Die Verkaufsfläche wird von bisher ca. 800 m² auf zukünftig ca. 1.200 m² vergrößert. Die Stellplatzanlage wird dem zukünftigen Bedarf entsprechend auf ca. 78 Pkw ausgelegt. Die Erschließung erfolgt für Pkw und Lkw weiterhin über die 'Kolberger Straße'.

Das geplante Vorhaben wird nach seiner Erweiterung mit einer Geschossfläche von ca. 1.850 m² in einem Bereich liegen, der eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auslöst. Die Zweckbestimmung "Discounter" weist aber darauf hin, dass es sich hier - schon allein wegen der Größenordnung - nicht um ein Einkaufszentrum handelt, sondern um die Erweiterung eines Lebensmittel-Discounters durch Abbruch und Neubau auf demselben Grundstück.

Bewertung:

Die Größe des Vorhabens ist auf den Bedarf abgestimmt und angemessen.

3.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser:

Das Vorhaben nutzt nicht das Grundwasser vor Ort. Auf den bestehenden Grundwasserstand wird kein Einfluss genommen. Es existieren keine Oberflächengewässer am Standort des Einzelhandelsvorhabens.

Boden:

Das Vorhaben sieht keine weiteren Flächenversiegelungen vor, die über das bereits jetzt nach dem Bebauungsplan Nr. 72 zulässige Maß hinausgehen. Ca. 80 % der Fläche sind versiegelt. Dies entspricht einer GRZ von 0,8. Bei den versiegelten Flächen handelt es sich um die Gebäude, die Stellplatzflächen, die Erschließungsstraßen, die Zufahrten und um Anliefer- und Rangierflächen.

Natur und Landschaft:

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um einen bestehenden, mit einem Aldi-Markt bebauten Einzelhandelsstandort. Der Vorhabenstandort ist als Siedlungsbiotop einzustufen.

Der vorhandene Discounter wird beseitigt. Der Neubau des Discount-Marktes findet am vorhandenen Standort statt und wird auf die bisherige Stellplatzanlage in Richtung Nordosten erweitert. Die dort vorhandenen Strukturen, wie die versiegelten Hofflächen und die randlichen Pflanzstreifen, werden beseitigt.

Bewertung:

Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden durch das beabsichtigte Vorhaben im Verhältnis zum Ist-Zustand nicht oder nur in geringem Maße berührt. Zusätzlichen Versiegelungen stehen Entsiegelungen durch den Abbruch von Gebäuden mit dort entstehenden Grünflächen gegenüber.

3.1.3 Abfallerzeugung

Der Lebensmittel-Discounter lässt kein Abfallaufkommen erwarten, das mit erheblichen und nachhaltigen Umweltbelastungen verbunden ist. Es werden Lebensmittel mit dem branchentypischen Randsortiment vertrieben.

Der anfallende Verpackungsmüll wird generell in firmeneigenen Lkw abgefahren und zentral entsorgt. Zur Zwischenlagerung werden Container aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes wird ein Depotcontainerstandort als Unterflursystem bereit gestellt, so dass Kunden Einkauf und Entsorgung von Papier und Glas miteinander verbinden können.

Bewertung:

Es ist kein problematisches Abfallaufkommen zu erwarten. Die Abfallbeseitigung ist geregelt.

3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Da es sich bei dem Nutzer des zukünftigen SO-Gebietes um einen Einzelmarkt handelt, ist aufgrund der überschaubaren Größenordnung von keiner erheblichen und nachhaltigen Umweltverschmutzung auszugehen. Die Ver- und Entsorgung ist gesichert.

Belästigungen sind durch das höhere Verkehrsaufkommen als Folge der Erweiterung zu erwarten. Es handelt sich um Lärmemissionen, die von den Anlieferungen, dem Kundenverkehr und der Kühl- und Lufttechnik an dem Gebäude ausgehen. Die Berechnungen der 'Schalltechnischen Untersuchung' des Büros Dipl.-Ing. M. Goritzka und Partner vom August 2016 weisen jedoch aus, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen Immissionsorten in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts unterschritten werden.

Das Sondergebiet ist darüber hinaus über Fuß- und Radwege sowie den öffentlichen Personennahverkehr an die angrenzenden Wohngebiete und die Ortslage angeschlossen.

Bewertung:

Bei der angestrebten Erweiterung des Nahversorgers sind keine Anhaltspunkte für erhebliche und nachhaltige Umweltverschmutzungen gegeben. Das sonstige Sondergebiet ist verkehrstechnisch verträglich angebunden. Die anlagenbezogenen Neuverkehre verursachen keine rechtserheblichen Konflikte mit der Nachbarschaft. Unzumutbare Lärmemissionen sind gemäß der durchgeführten 'Schalltechnischen Untersuchung' vom August 2016 nicht zu erwarten.

3.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei den zur Verwendung vorgesehenen Baustoffen lassen sich keine Hinweise auf Problemstoffe entnehmen, die ein erhöhtes Unfallrisiko auslösen.

Außenwände: Kalksandstein oder Porenbeton, Wärmedämmung gemäß Wärmeschutznachweis, Verblendmauerwerk und 1,5 cm Innenputz

Zwischenwände: Mauerwerk

Dach: Flachdach

Fußboden: 40 cm Kiesschicht, 20 cm Sauberkeitsschicht, mind. 10 cm Perimeter-Dämmung, PE-Folie, 16 - 20 cm Stahlbetonsohle, 6 cm Mörtel, 1,5 cm keramische Steinzeugfliesen

Fenster: Leichtmetall- oder Kunststoffprofile

Stellplatzanlage: vorhanden

Bewertung:

Es werden nur handelsübliche Baustoffe gewählt, von denen kein erhöhtes Unfallrisiko ausgeht. Umweltgefährdende Technologien werden nicht angewandt.

3.2 Standort des Vorhabens

3.2.1 Bestehende Nutzung

Bei dem für das Erweiterungsvorhaben vorgesehenen Grundstück handelt es sich um ein Einzelhandelsgrundstück. Vorgelagert ist eine Stellplatzanlage, die zukünftig aus ca. 78 Stellplätzen bestehen wird.

3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Bei der für die Erweiterung des Einzelhandels-Standortes vorgesehenen Fläche handelt es sich um anthropogen überprägte Böden. Der Vorhabenstandort stellt ein Siedlungsbiotop dar, das nicht an die freie Landschaft angrenzt. Der Einzelhandelsstandort ist bereits jetzt Bestandteil des Ortsbildes und fungiert als Teillebensraum für Tierarten, die im Umfeld von Siedlungen vorkommen. Hier sind insbesondere Vogelarten zu nennen, die in den randlichen Gehölzstrukturen brüten.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten

Das Plangebiet ist kein Bestandteil von Schutzgebieten. Laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (alt) (Stand: 09/1998) liegt das Plangebiet in einem 'Wasserschongebiet'. Wasserschongebiete sind Gebiete, die, nach näheren hydrogeologischen Untersuchungen, irgendwann als Wasserschutzbereich festgesetzt werden sollen. Im Falle von geplanten Maßnahmen in solchen Gebiete ist zu prüfen, ob das Vorhaben dem Grundwasserschutz entgegen steht. Für das Grundwasser ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen. Nähere Erläuterungen sind dem Kapitel 3.3.1 zu entnehmen. Ca. 1,5 km südöstlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet 'Salemer Moor mit angrenzenden Wäldern und Seen', ca. 4,5 km nördlich das Naturschutzgebiet 'Steinerne Rinne und Mechower Holz' und ca. 3 km nordöstlich das Naturschutzgebiet 'Lankower See, Grammsee und Umgebung'. Eine

Betroffenheit dieser Gebiete ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht vorhanden.

Am Vorhabenstandort gibt es keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG. Geschützte Landschaftsbestandteile sind ebenfalls nicht vorhanden.

Kulturdenkmale, Denkmalbereiche, Bodendenkmale sowie archäologisch besonders bedeutende Landschaften sind nicht betroffen.

Bewertung:

Da keine Schutzgebiete betroffen sind, ist eine Belastung durch das beabsichtigte Erweiterungsvorhaben nicht zu erwarten.

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.3.1 Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser:

Die geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes wird auf befestigten Hofflächen und randlichen Grünstreifen stattfinden. Soweit die Grünstreifen betroffen sind, werden die Flächenversiegelungen erhöht. Hierdurch wird zukünftig eine Versickerung des Oberflächenwassers weiter minimiert. Durch Abbruch des vorhandenen Gebäudes und Anlegung von Grünflächen werden an anderer Stelle Flächen entsiegelt, so dass dort Regenwasser wieder versickern kann. Es ist davon auszugehen, dass sich keine Auswirkungen für die Grundwasserneubildungsrate ergeben werden.

Boden:

Das Vorhaben führt zu weiteren Flächenversiegelungen in geringem Ausmaß, die bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 72 vorbereitet worden sind. Es wird ein Versiegelungsgrad von ca. 80 % der Fläche erreicht.

Da es sich bei dem Vorhabenstandort um ein Discounter-Grundstück handelt, sind bereits umfangreiche Versiegelungen vorhanden.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Verdichtung eines vorhandenen Einzelhandelsstandortes. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Verdichtung stets einer räumlichen Erweiterung des Siedlungsgebietes vorzuziehen. Die geplante bauliche Verdichtung wird an dem vorgesehenen Standort als unproblematisch angesehen.

Natur und Landschaft:

Das Vorhaben führt zu einer Intensivierung eines Siedlungsbiotops. Es sind vorwiegend befestigte Hofflächen betroffen.

Bewertung:

Da das Vorhaben innerhalb eines bereits durch Einzelhandel und sonstigem Gewerbe geprägtem Gebiet liegt, ergibt sich keine zusätzliche Betroffenheit

von Natur und Landschaft. Die Nachverdichtung wird zu einer erhöhten Versiegelung in geringem Umfang führen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine innerörtliche Nachverdichtung zu befürworten, da hierdurch ein Flächenverbrauch von bisher un bebauter Landschaft vermieden wird. Die zusätzliche Versiegelung wird als hinnehmbar eingestuft. Für das Grundwasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

3.3.2 Ausmaß der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf den Vorhabenstandort beschränkt.

3.3.3 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3.4 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen beziehen sich in erste Linie auf die Bodenversiegelungen und den neu entstehenden Kunden- und Anlieferverkehr. Schützenswerte nachbarliche Interessen könnten unter Immissionsgesichtspunkten betroffen sein, da es sich bei der nächstgelegenen Bebauung auch um ein Wohngebäude handelt. Da sich die Anlieferung des Aldi-Marktes auf der dem Wohngebäude abgewandten Seite des Gebäudes liegt und der Discounter spätestens um 21.00 Uhr schließt, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die restliche nächstgelegene Bebauung besteht aus Gewerbegrundstücken. Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen wurde bereits im Jahr 2006 aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 ermittelt. Es besteht weder eine Schwere noch eine Komplexität der Auswirkungen.

3.3.5 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Auswirkungen sind bekannt. Es bestehen keine Risiken hinsichtlich unerwarteter Auswirkungen.

3.3.6 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung am Standort findet einmalig während der Bauphase statt. Die Versiegelung ist von Dauer und an die Nutzung des Standortes gebunden. Eine Entsiegelung ist grundsätzlich möglich, wird aber nur erfolgen, wenn die bauliche Nutzung des Standortes aufgegeben wird. Da sich der Standort am Rande des Siedlungsgebietes befindet, ist eine Renaturierung in absehbarer Zeit unwahrscheinlich.

3.4 Einschätzung nach überschlägiger Prüfung

Das Vorhaben führt primär zu partiellen zusätzlichen Flächenversiegelungen, die für die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes erforderlich werden. Durch das bestehende Gebäude des Discounters und der Stellplatzanlage ergibt sich an dem Standort eine Vorbelastung. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Verdichtung.

Außer für das Schutzgut 'Boden' ergeben sich keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine bauliche Verdichtung eines vorhandenen Einzelhandelsstandortes einer Inanspruchnahme von bisher unbesiedelten Landschaftsbereichen vorzuziehen. Die zusätzliche Versiegelung wurde bereits im Jahr 2006 vorbereitet und wird als hinnehmbar eingestuft.

Weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase werden sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Der Betrieb von Discountern birgt keine Risiken für die Umwelt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

4. Inhalte des Bebauungsplans

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Discounter' ausgewiesen. Es dient der Unterbringung eines Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 1.200 m², wobei der Anteil des branchenüblichen Begleitsortiments max. 20 % der Verkaufsfläche betragen darf. Tatsächlich vorgesehen sind der Abbruch und der Neubau eines Aldi-Marktes. Innerhalb des Plangebietes sind Elektrotankstellen erlaubt für den Fall, dass der Discounter entsprechend motorisierten Kunden den Service einer Schnellladestation zukommen lassen möchte.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen Einfluss genommen. Für das Sondergebiet wird aufgrund des Flächenbedarfs für den Lebensmittelmarkt, die Stellplatzanlage mit ca. 78 Stellplätzen und den Anlieferbereich mit seinen erforderlichen Rangierflächen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO gilt die Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß für die mögliche Versiegelung. Eine Überschreitung ist nicht zulässig.

Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen die Errichtung des Gebäudes für den Lebensmittelmarkt mit der vorgesehenen Verkaufsfläche, den erforderlichen Lagerflächen sowie Technik- und Sozialräumen für den täglichen Betrieb. Das

Baufenster des großflächigen Einzelhandelsmarktes ist so gewählt, dass auch das Vordach, der Anlieferbereich und die Papppresse darin Platz finden.

Damit sich das Gebäude in das bestehende Ortsbild einfügt, wird eine Firsthöhe (FH) von max. 48,00 m über NN festgesetzt. Bei Geländehöhen, die im Mittel bei ca. 40 m über NN liegen, ergibt sich so eine absolute Gebäudehöhe von ca. 8,00 m. Von der vorgenannten Höhenbeschränkung sind untergeordnete Bauteile wie Schornsteine, Antennenanlagen und Blitzableiter ausgenommen, da von ihnen nur geringe optische Auswirkungen ausgehen.

Neben Grundflächenzahl, Baugrenze und Firsthöhe wird das Maß der baulichen Nutzung abschließend dadurch bestimmt, dass - wie bei selbständigen Einzelhandelsgebäuden üblich - nur ein Vollgeschoss zulässig ist.

Die abweichende Bauweise (a) stellt sicher, dass auch Baukörper mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen. Der Aldi-Markt wird nach derzeitigem Planungsstand eine Länge von ca. 53,50 m zzgl. einem Versatz im Anlieferbereich erreichen. Die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten.

Festsetzungen zur Dachform und zur Dachneigung werden nicht getroffen. Aufgrund der vergleichsweise geringen zulässigen Höhe des Gebäudes kommt nur ein Flachdach bzw. ein gering geneigtes Pult-, Walm- oder Satteldach in Betracht.

Im Hinblick auf die Integration zur umgebenden Bebauung und Landschaft sind gestalterische Vorschriften als Mindestregelungen aufgenommen worden.

So sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen des Gebäudes montiert sind. Aufständereien sind bis zu 0,80 m zulässig, wenn die festgesetzte Firsthöhe nicht überschritten wird. Freiflächenanlagen sind hingegen ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überkragende Anlagen, da selbständige oder überkragende Solar- und Photovoltaikanlagen mit ortsuntypischen optischen Beeinträchtigungen verbunden wären. Mit der Möglichkeit, Solar- und Photovoltaikmodule an der Fassade und auf dem Dach zu montieren, besteht eine angemessene Möglichkeit, regenerative Energiegewinnung zu betreiben.

Werbeanlagen an der Südwest- und Nordwestseite des Gebäudes sind unzulässig. Hier befinden sich die am nächsten gelegenen baulichen Anlagen auf den benachbarten Grundstücken. Am und auf den übrigen Seiten des Gebäudes angebrachte Werbeanlagen dürfen die festgesetzte Firsthöhe nicht überragen. Reflektierende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem bzw. bewegtem Licht sind unzulässig. Dies gilt auch für die im Bereich der privaten Grünflächen zulässigen freistehenden Werbeträger an der Grundstückszufahrt und im Norden an der 'Schweriner Straße'. Diese dürfen eine Höhe von maximal 7,00 m über Fahrbahnmitte der 'Kolberger Straße' bzw. 'Schweriner Straße' erreichen.

4.2 Landschaftspflege und Artenschutz

Bei Bebauungsplänen, die nach den Bestimmungen des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Grundfläche < 20.000 m²) aufgestellt werden, besteht kein Erfordernis für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich. Dennoch bleibt es unbenommen, grünordnerische Gesichtspunkte durch Festsetzungen zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zum bisher maßgeblichen Bebauungsplan Nr. 72 aus dem Jahr 2006 werden nun mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 erstmalig an drei Seiten des Plangebietes vollständig und an der Ostseite etwa zu 50 % private Grünflächen planerisch festgesetzt. Um den Vorgaben des Landschaftsplanes Folge zu leisten, in dem die gewerblichen Bauflächen südlich der 'Schweriner Straße' als „Schwerpunkt Siedlungsumfeldverbesserung (Wohnbau-/Gewerbeflächen), Erhöhung der Freiraumqualität des Straßenraumes und der Grünflächen" dargestellt sind, werden innerhalb der Grünfläche entlang der 'Kolberger Straße' drei standortgerechte, heimische Laubbäume festgesetzt, die neu anzupflanzen sind. Zusätzlich sind auf der Stellplatzanlage an geeigneten Standorten zwei weitere Bäume zu pflanzen, die nicht in der Planzeichnung, wohl aber textlich festgesetzt sind. Als anzupflanzende Bäume werden empfohlen: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, mindestens 14 - 16 cm Stammumfang gemessen in 1 Meter Höhe). Die anzupflanzenden Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Darüber hinaus wird der Erhalt von fünf Einzelbäumen als Baumreihe im Südwesten und eines Einzelbaumes im Nordosten festgesetzt. Es handelt sich um Ahorne, zwei mit 0,2 m / 2 m Stammumfang (StU) / Kronendurchmesser (KrD), zwei mit 0,3 m / 2 m StU/KrD und einer mit 0,5 m / 4 m StU/KrD. Jeder der Bäume für sich genommen ist wegen seines geringen Alters nicht markant; als Gruppe werden sie aber mit zunehmendem Alter eine abschirmende Funktion zwischen Stellplatzanlage und dem südlich angrenzenden Wohngebäude erfüllen.

Der Ahorn im Nordosten hat einen Stammumfang von 0,4 m und einen Kronendurchmesser von 3 m. Dieser Ahorn wird zusammen mit den drei neu anzupflanzenden Bäumen entlang der 'Kolberger Straße' die Freiraumqualität des Straßenraumes erhöhen. Auch diese zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch standortgerechte, heimische Laubbäume zu ersetzen.

Das Plangebiet liegt weder in einem FFH-Gebiet noch in einem EU-Vogelschutzgebiet. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter und somit kein Erfordernis für eine FFH-Prüfung.

Artenschutzrechtliche Belange sind in der deutschen Naturschutzgesetzgebung im Allgemeinen Artenschutz sowie im Besonderen Artenschutz verankert. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Verbotstatbestände, die in § 44 BNatSchG dargelegt sind.

Die vorhandene Biotopstruktur lässt erwarten, dass in den sich teilweise in der Nähe befindenden Hecken verschiedene Vogelarten brüten. Diese Vogelarten nutzen das Plangebiet zur Nahrungssuche, wobei das Plangebiet nur eine Teilfläche eines insgesamt bedeutend größeren Nahrungsreviers darstellt. Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet zum großen Teil seit vielen Jahren bebaut ist, ist davon auszugehen, dass im Plangebiet bzw. in den sich in der Nähe befindenden Gehölzen nur Vogelarten vorkommen, die wenig störungsempfindlich sind. Dies sind Arten, die in Gärten, Parks sowie in Hecken in Siedlungsnähe häufig vorkommen und insgesamt weit verbreitet sind. Ein Vorkommen von Vogelarten, die streng geschützt sind oder zu den in Deutschland gefährdeten Arten zählen (sog. Rote-Liste-Arten), kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Sollte es erforderlich sein, dass einzelne Gehölze beseitigt werden, darf dies nur in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Wenn diese Frist eingehalten wird, ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Bezug auf die im Plangebiet vorkommenden Vogelarten.

Ein Vorkommen von anderen Tierarten, die zu den 'streng geschützten' Tierarten zählen, kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

4.3 Schallimmissionen

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung ist eine 'Schalltechnische Untersuchung' eingeholt worden. Das Gutachten des Büros Dipl.-Ing. M. Goritzka und Partner vom August 2016 gelangt zusammengefasst zu folgendem Ergebnis:

Die Berechnungen weisen aus, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den Immissionsorten in den Beurteilungszeiträumen tags und nachts unterschritten werden. Eine Einschränkung der Anlieferungszeit im Beurteilungszeitraum "Tag" besteht nicht. Die Marktanlieferung kann in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden. Im Beurteilungszeitraum "Nacht" ist die Anlieferung mit einem Lkw $\geq 7,5$ t in der „lautesten Nachtstunde“ möglich.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind kurzfristige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, nicht zu erwarten. Maßnahmen organisatorischer Art, um die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs zu vermindern, sind nicht angezeigt.

Folgende Hinweise bzw. Anforderungen an die Realisierung des Vorhabens sind zu beachten:

- Die Öffnungszeiten des Geschäftshauses sind, zur Vermeidung schalltechnischer Konflikte im Nachtzeitraum, auf 07.00 bis 21.00 Uhr zu beschränken.
- Alle Anlagenteile sind entsprechend des Standes der Technik auszuführen (z. B. feste Regenrinne, abgestrahlte einzeltonfreie Schallspektren oder keine „klappernden“ Fahnenmasten).

- Für den Parkplatz sind die Fahrgassen mit einer Asphaltoberfläche oder einem schalltechnisch gleichwertigem Belag zu realisieren.

Die erteilten Hinweise bzw. Anforderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

4.4 Hinweise

Altlasten

Sollte bei Erdarbeiten auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, so ist dies gemäß den aktuell geltenden technischen Richtlinien (zur Zeit LAGA M 20) zu untersuchen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst: Abfall und Bodenschutz, ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

Bodendenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

In der Planzeichnung ist eine Entsorgungsfläche für die Errichtung von Depotcontainern als Unterflursystem festgesetzt.

Weitere Änderungen in Bezug auf die verkehrliche Erschließung und die Ver- und Entsorgung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Fernmeldeeinrichtungen, Gas, Elektroenergie, Abfall) ergeben sich nicht.

4.6 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

5. Kosten

Die Stadt Ratzeburg hat im Vorfeld der Planung eine Kostenübernahmevereinbarung mit der BGB-Grundstücksgesellschaft Herten, BV 7397, Ratzeburg, Kolberger Straße 2, vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, geschlossen. Danach trägt diese die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Die Stadtvertretung Ratzeburg hat die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Ratzeburg, den

**Rainer Voß
(Bürgermeister)**

Vorhaben- und Erschließungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

Stadt Ratzeburg

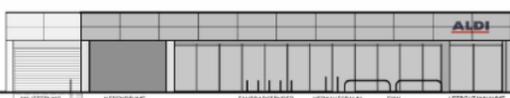
SATZUNG: 02.09.2016



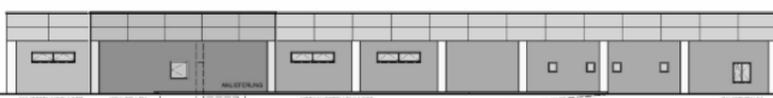
ALDI Standard Markt Ansichten Eingang Längsseite



ANSICHT 1



ANSICHT 2

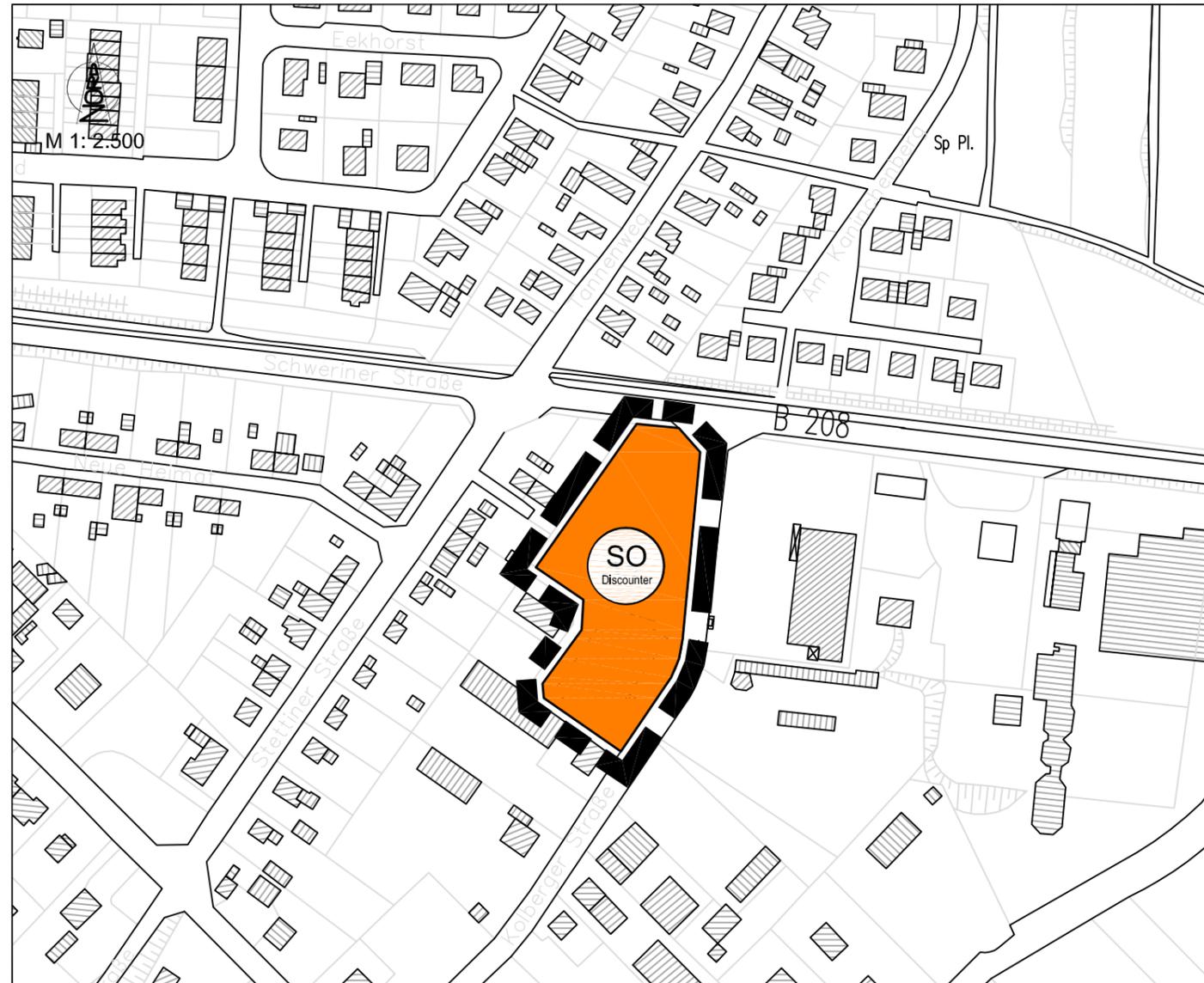


ANSICHT 3



78. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Es gilt die BauNVO 1990, zuletzt geändert 2013



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
-------------	---------------	-----------------

I.) DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



SONSTIGE SONDERGEBIETE
Zweckbestimmung: "Discounter"
(§ 11 BauNVO)

SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor iur. Uwe Czjertinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

78. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH BERICHTIGUNG DER STADT RATZEBURG KREIS HERZOGTUM LAUENBURG



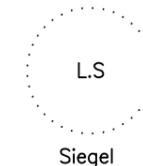
für das Grundstück 'Kolberger Straße 2' - Aldi-Markt -
südlich 'Schweriner Straße', westlich 'Kolberger Straße'



- Die Stadtvertretung hat die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung am beschlossen.
- Diese wurde gleichzeitig mit der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12, mithin am wirksam.

Die Richtigkeit der Urkunde wird hiermit bestätigt.

Ratzeburg, den



Siegel

.....
Bürgermeister



INGENIEURBÜRO FÜR SCHALL- UND SCHWINGUNGSTECHNIK
Immissionsschutz, Bau-, Raum- und Elektroakustik
Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b BImSchG

Ö 14
Diplom-Ingenieur
Manfred Goritzka und Partner

Handelsplatz 1, 04319 Leipzig
Telefon: 0341 / 65 100 92
Telefax: 0341 / 65 100 94
e-mail: info@goritzka-akustik.de
www.goritzka-akustik.de

SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG BERICHT 4317/16

Schallimmissionsprognose,
Neubau eines Geschäftshauses,
in 23909 Ratzeburg, Kolberger Straße 2

erstellt am: 23.08.2016

Auftraggeber: BGB Grundstücksgesellschaft Herten
BV 7397 - Ratzeburg
Hohewardstraße 345 - 349
45699 Herten

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG	03
2	BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN	03
2.1	VORSCHRIFTEN, NORMEN, RICHTLINIEN UND LITERATUR	03
2.2	ÜBERGEBENE UNTERLAGEN	04
2.3	EINHEITEN, FORMELZEICHEN, BERECHNUNGSALGORITHMEN	05
3	LÖSUNGSANSATZ	05
4	BEURTEILUNGSWERTE, IMMISSIONSORTE	06
5	ERMITTLUNG DER EMISSION	07
5.1	ALLGEMEINES	07
5.2	ANLIEFERUNG	08
5.3	KUNDENPARKPLÄTZE	14
5.4	EINKAUFSWAGEN - SAMMELBOX	17
5.5	HAUSTECHNIK	18
5.6	ENTSORGUNG VERPACKUNGSMÜLL	18
5.7	GEWERBLICHE VORBELASTUNG	19
6	ERMITTLUNG DER BEURTEILUNGSPEGEL	19
6.1	BERECHNUNGSPRÄMISSEN	19
6.2	BEURTEILUNGSPEGEL	20
7	EINZELEREIGNISBETRACHTUNG	21
8	ANLAGENBEDINGTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN	22
9	ZUSAMMENFASSUNG	23

ANLAGEN / BILD

1	BEGRIFFSERKLÄRUNG ZUR SCHALLEMISSION - IMMISSION	24
2	QUALITÄT DER IMMISSIONSPROGNOSE	29
3	ANTEILIGE MITTELUNGS- UND BEURTEILUNGSPEGEL	30
BILD 1	LAGEPLAN	

1 AUFGABENSTELLUNG

In 23909 Ratzeburg, Schweriner Straße, ist der Umbau eines bestehenden Geschäftshauses geplant. Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung ist die dem Geschäftshaus zuzuordnende gewerbliche Schallimmissionsbelastung (Beurteilungspegel $L_{r, \text{tags, nachts}}$) nach dem Umbau an den maßgeblichen Immissionsorten der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzung (**BILD 1**) rechnerisch zu ermitteln.

Die berechneten Beurteilungspegel sind mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm zu vergleichen.

2 BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

2.1 VORSCHRIFTEN, NORMEN, RICHTLINIEN UND LITERATUR

- | | | |
|-----|------------------------------------|--|
| /1/ | BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG); Ausfertigungsdatum: 15.03.1974; in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist |
| /2/ | BauGB | Baugesetzbuch; Ausfertigungsdatum: 23.06.1960; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist |
| /3/ | BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO); Ausfertigungsdatum: 26.06.1962; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist |
| /4/ | ISO 9613, Teil 2 | Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren; Ausgabedatum: 1999-10 |
| /5/ | TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; 26. August 1998 |
| /6/ | Hessische Landesanstalt für Umwelt | Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 192, Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, Wiesbaden 1995 |

-
- /7/ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Lebensmittelmärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Lebensmittelmärkten, Wiesbaden 2005
- /8/ Bayerisches Landesamt für Umweltschutz Parkplatzlärmstudie, 6. überarbeitete Auflage, Augsburg 2007
- /9/ Zeitschrift Beton 1/92 „Gute Noten für Betonsteinpflaster“
- /10/ RLS 90 Richtlinie für Straßenlärm
- /11/ M. Schlich „Geräuschprognose von langsam fahrenden Pkw“, Zeitschrift für Lärmbekämpfung Bd. 2 (2007) Nr.2 – März
- /12/ Hessisches Landesamt für Umwelt Heft 1, Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen; Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Heft 1, Wiesbaden 2002

2.2 ÜBERGEBENE UNTERLAGEN

- /13/ Lageplan Neubau eines ALDI – Marktes, mit letztem Änderungsdatum vom 03.03.2016 (ENT 03 - LAGEPLAN-C.PDF);
- /14/ Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Ratzeburg (SKMBT_C45416070718080.pdf);
- /15/ Email vom 25.07.2016 mit Angabe der geplanten Anlieferungsfahrten;
- /16/ telefonische Rücksprache mit dem Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Ratzeburg am 16.08.2016 zur Einordnung der Immissionsorte nach BauNVO;
- /17/ telefonische Rücksprache mit der ALDI GmbH & Co. Kommanditgesellschaft in Bargteheide am 26.07.2016 zu den Öffnungszeiten und Kundenzahlen;
- /18/ Datenblätter und Lage zum geplanten DAIKIN CONVENIPACK (2015.04.15_Bestätigung-Schalldaten_Schallleistung.pdf, ENT 03 - LAGEPLAN-D.PDF);
- /19/ Kampwerth Umwelttechnik GmbH & Co KG, Ergebnis der Geräuschmessung am stationären Schneckenverdichter;

2.3 EINHEITEN, FORMELZEICHEN, BERECHNUNGSLGORITHMEN

In der **ANLAGE 1** sind die in der schalltechnischen Untersuchung aufgeführten Begriffe, Formelzeichen und die für die Ermittlung der Emission verwendeten Berechnungsalgorithmen erläutert.

3 LÖSUNGSANSATZ

Das vorhandene Geschäftshaus soll erweitert werden, um den gewachsenen Ansprüchen an eine verbesserte Warenpräsentation gerecht zu werden (z.B. reduzierte Regalhöhen, breitere Gänge). Eine Sortimentserweiterung ist nicht geplant. Somit ist davon auszugehen, dass die Kundenzahlen am Standort im Bestand gesichert werden sollen und keine wesentliche Erhöhung an Neukunden zu erwarten ist.

Für den Discounter wird entsprechend den Angaben des Auftraggebers (AG) mit einer **Betriebszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr** gerechnet. Die **Ladenöffnungszeiten** sind mit **07.00 bis 21.00 Uhr** zu berücksichtigen /17/, um abzusichern dass die Kunden innerhalb der Beurteilungszeit im Tagzeitraum die „gewerbliche Anlage“ betreten und verlassen.

Aus der Errichtung des Planungsvorhabens ergeben sich folgende, schalltechnisch relevante Emissionsquellen für die zu untersuchende Zusatzbelastung:

- **Warenanlieferung (Lkw, Handhubwagen);**
- **Kundenstellplätze;**
- **Einkaufswagen–Sammelbox;**
- **Kühl- und Lufttechnik;**

Als Grundlage zur schalltechnischen Beurteilung, wird ein dreidimensionales **schalltechnisches Berechnungsmodell** erstellt. Dieses Modell besteht aus einem

- Ausbreitungsmodell (Gelände und Bebauung) und einem
- Emissionsmodell (Emittenten)

Für die vorliegenden schalltechnisch relevanten Emittenten liegen die Emissionsdaten ausschließlich als Einzahlwerte vor (Bsp. Parkplatzgeräusche nach /8/, Warenumschlag, Lkw Geräusch nach /6/, /7/). Aus diesem Grund werden die Schallausbreitungsberechnungen, gemäß TA Lärm /5/ bzw. DIN ISO 9613, Teil 2 /4/, mit der Mittenfrequenz von 500 Hz durchgeführt.

Unsere Erfahrungen aus vielfältigen Messungen an Geschäftshäusern und Lebensmittelmärkten bestätigen, dass es für die nachfolgende Beurteilung der Geräuschsituation, herrührend vom geplanten Geschäftshaus hinreichend genau ist, die Schallausbreitungsberechnungen mit der Mittenfrequenz von 500 Hz durchzuführen. Die Schallimmissionsbelastung an den relevanten Immissionsorten wird daher nicht im Oktavspektrum berechnet.

Dieser Emissionsansatz bildet die Basis zur Berechnung der Beurteilungspegel $L_{r, \text{tags, nachts}}$ an den relevanten Immissionsorten. Sollten sich im Ergebnis der Berechnungen Überschreitungen der Beurteilungskriterien an den Immissionsorten ergeben, so werden die Schallquellen aufgezeigt, die zu dieser Überschreitung führen und Anforderungen an die Minderung der Emissionspegel dieser Quellen formuliert.

Die Wirkung kurzzeitig auftretender Emissionen wird für das Entspanngeräusch der Lkw-Druckluftbremse (E1) rechnerisch ermittelt und mit den zulässigen Einzelereigniskriterien der TA Lärm verglichen.

Die **Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen** werden entsprechend der TA Lärm Absatz 3 und 4, Punkt 7.4 in die Beurteilung der Geräuschsituation einbezogen.

Im Bereich der Ecke Schweriner / Kolberger Straße befinden sich neben dem geplanten Geschäftshaus weitere Gewerbegrundstücke (**BILD 1**, hellblau hinterlegt, Markt, Steinmetzbetrieb, Baustoffhandlung, Dachdecker). Diese gewerbliche Vorbelastung wird angemessen in den Schallausbreitungsberechnungen bzw. der Beurteilung der Geräuschsituation entsprechend TA Lärm berücksichtigt.

4 BEURTEILUNGSWERTE, IMMISSIONSORTE

Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung betrachteten relevanten Immissionsorte sind im **BILD 1** ausgewiesen. Sie wurden entsprechend der Lage der vorhandenen Bebauung im übergebenen Lageplan so gewählt,

- dass das Untersuchungsgebiet schalltechnisch beschrieben wird und
- dass an Hand der auszuweisenden anteiligen Beurteilungspegel $L_{r, \text{an, tags, nachts}}$ Rückschlüsse auf die bestimmende(n) Emissionsquelle(n) gezogen werden und evtl. notwendig werdende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen bestimmt werden können.

Dazu wurde vorab eine flächendeckende Berechnung durchgeführt.

Nach Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften /16/ werden die relevanten Immissionsorte nach BauNVO wie nachfolgend eingeordnet:

- IO01 Mischgebiet (MI)
- IO02 bis IO05 allgemeines Wohngebiet (WA)
- IO06 Gewerbegebiet (GE)

Hinweis: Der Immissionsort IO06 befindet sich im Gewerbegebiet. Um das Schutzinteresse „Schlafen“ an diesem Immissionsort hinreichend zu berücksichtigen, wird im Beurteilungszeitraum nachts die Beurteilung der Geräuschsituation an Hand des Immissionsrichtwertes nachts für Mischgebiet durchgeführt (Rücksprache mit der Stadt Ratzeburg).

Als Beurteilungswerte "Außen" (0,5 m vor der Mitte eines geöffneten Fensters) für die Beurteilungszeiträume „Tag“ und „Nacht“ gelten somit:

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

	Tag	Nacht
Allg. Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)

Um störende **kurzzeitige Geräuscheinwirkungen** für angrenzende Wohnbereiche zu vermeiden, ist nach TA Lärm abzusichern, dass kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) nicht auftreten.

5 ERMITTLUNG DER EMISSION

5.1 ALLGEMEINES

Bei der Ermittlung der Emissionen wird bei allen Anlagenteilen davon ausgegangen, dass diese, entsprechend des Standes der Technik, ausgeführt werden (z.B. feste Regenrinne, abgestrahlte einzeltonfreie Schallspektren oder keine „klappernden“ Fahnenmasten).

Die Modellierung der Zufahrten auf der öffentlichen Straße (Lkw, Pkw; siehe **BILD 1**) erfolgt im schalltechnischen Modell entsprechend der TA Lärm, d.h. die Fahrstrecken werden so gestaltet, dass eine Vermischung mit dem öffentlichen Verkehr gegeben ist (TA Lärm, Abschnitt 7.4).

Alle folgend aufgeführten Emissionsquellen sind - entsprechend ihrer im Berechnungsmodell berücksichtigten Lage - im **BILD 1** dargestellt.

5.2 ANLIEFERUNG

Die Anlieferung für das Geschäftshaus mit Lkw > 7,5 t soll werktags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr über einen Rampentisch im Bereich der Verladezone stattfinden (Beurteilungszeitraum "Tag"). Der Rampentisch ist dreiseitig mit Dach eingehaust und in massiver Bauweise wie das Hauptgebäude ausgeführt.

Zur Abwägung einer Nachtanlieferung wird ein vollständiger Anlieferungszyklus (Lkw-Fahr- und Warenumschlagsgeräusche) innerhalb einer lautesten Nachtstunde betrachtet.

Die abschirmende Wirkung der Lkw-Aufbauten wird im Sinne der Prognosesicherheit nicht berücksichtigt.

Die Schalleistungspegel der einzelnen Emittenten für den Anlieferungsverkehr und die Vorgänge bei der Entladung werden dem Bericht /6/ und /7/ entnommen und nach den Gleichungen in **ANLAGE 1** berechnet. Entsprechend /6/ und /7/ wird beim Emissionsansatz zur Berechnung der Geräuschemissionen durch die Betriebsgeräusche der Lkw von Mittelwerten ausgegangen. Die Lkw – Geräusche werden in „Fahrgeräusche und besondere Fahrzustände“ und „Betriebsgeräusche“ unterschieden.

Fahrgeräusche und besondere Fahrzustände (Rangieren)

In der nachfolgenden **TABELLE 1** sind die im schalltechnischen Modell zum Ansatz gebrachten Anlieferungsfahrzeuge zusammengefasst ausgewiesen (die Anzahl der Fahrzeuge basiert auf der übergebenen Unterlage /17/).

TABELLE 1: Im schalltechnischen Modell zum Ansatz gebrachte Fahrzeuge, tags / nachts

Fahrzeug	Anzahl, tags	Anzahl, nachts	Fahrziel / Fahrzweck
1	2	3	4
Lkw > 7,5 t	1	1	Trockensortiment
Lkw > 7,5 t	1	--	Frischbrot
Lkw > 7,5 t	1	--	Frischesortiment mit Kühlaggregat (alle 2 bis 3 Tage)
Lkw > 7,5 t	1	--	Müllfahrzeug (wöchentlich)
Kleintransporter	1	--	Zeitungen
Summe, Gesamtfahrzeuge	5	1	

Die Anlieferungsvorgänge erfolgen tags in der Regel über 16 h verteilt. Damit die eventuell auftretenden Vorgänge innerhalb der Ruhezeiten berücksichtigt werden, wird ein vollständiger Anlieferungszyklus mit Lkw > 7,5 t innerhalb der Ruhezeiten betrachtet. Für eine sichere Prognose wird im Weiteren auch der Kleintransporter als Lkw > 7,5 t betrachtet und **alle** Anlieferungsfahrzeuge werden „an einem Tag“ in den Berechnungen berücksichtigt.

Nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) wird ein Lkw > 7,5 t in die Berechnungen eingestellt.

Für den Vorgang Rangieren der Lkw im Bereich der Laderampe wird für die erforderliche Rangierstrecke im schalltechnischen Modell ein Zuschlag von 5 dB (Maximalwert nach /7/) vergeben. Damit sind die bei Rangiertätigkeiten auftretenden Schallereignisse, wie Beschleunigung und Verzögerung der Fahrt, berücksichtigt. Die Anfahrten erfolgen von der Kolberger Strasse (**BILD 1**).

In der **TABELLE 2.1** sind die Emissionsdaten für die Fahrgeräusche der Lieferfahrzeuge am Tage und in der **TABELLE 2.2** für die Nacht ausgewiesen.

TABELLE 2.1: Emissionsdaten Fahrgeräusche und besondere Fahrzustände, **tags**

Emittent	Vorgang / Fahrstrecke	n	l	L'_{WA,1h}*	L_{T,16h}	L_n	L'_{WA,mod}
			[m]	[dB(A)/m]	[dB]	[dB]	[dB(A)/m]
1	2	3	4	5	6	7	8
T1	Lkw, Rampe	4	50	63,0	-12	6,0	57,0
T1_R	Lkw-Rangieren, Rampe	4	30	68,0	-12	6,0	62,0
T1r	Lkw, Rampe, i.d.R.**	1	50	63,0	-12	0,0	51,0
T1r_R	Lkw-Rangieren, Rampe, i.d.R.	1	30	68,0	-12	0,0	56,0

* Der Schalleistungspegel bezogen auf eine Stunde $L_{WA,1h} = 63$ dB(A) entspricht einem $L_{WA} \approx 106$ dB(A) für eine Vorbeifahrt mit 20 km/h und 1 m Wegelement.

** i.d.R. innerhalb der Ruhezeiten

TABELLE 2.2: Emissionsdaten Fahrgeräusche und besondere Fahrzustände, **nachts**

Emittent	Vorgang / Fahrstrecke	n	l	L'_{WA,1h}	L_{T,1h}	L_n	L'_{WA,mod}
			[m]	[dB(A)/m]	[dB]	[dB]	[dB(A)/m]
1	2	3	4	5	6	7	8
T1	Lkw,	1	50	63,0	0	0,0	63,0
T1_R	Lkw-Rangieren, Rampe	1	30	68,0	0	0,0	68,0

Die Fahrstrecken werden als Linienschallquellen entsprechend ihrer Lage in das schalltechnische Modell übernommen.

Betriebsgeräusche Lkw

Es ist davon auszugehen, dass die nachfolgenden Geräusche zwingend im Anlieferungsbetrieb auftreten /6/, /7/.

Diese Vorgänge werden daher für die Lkw detailliert in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt (die ausgewiesenen Schalleistungspegel L_{WA} sind arithmetische Mittelwerte):

- Betriebsbremse $L_{WA} = 108$ dB(A)
- Türensclagen $L_{WA} = 100$ dB(A)
- Anlassen $L_{WA} = 100$ dB(A)
- Leerlauf $L_{WA} = 94$ dB(A)

Die Motoren der Lkw sind während der Anlieferungszeit abzustellen und werden daher mit maximal einer Minute Betriebsdauer (60 s) berücksichtigt. Ausnahme bildet das Müllfahrzeug, auf Grund der über den Lkw-Motor betriebenen Hydraulik zur Beladung wird hier eine Betriebszeit von 5 min (300 s) angesetzt.

Entsprechend den Einwirkzeiten der Emittenten wird eine Zeitbewertung durchgeführt. Diese Zeitbewertung wird durch den Korrekturfaktor L_T berücksichtigt.

Die sich so ergebenden zeitbewerteten Vorgänge der Betriebsgeräusche sind **für einen Lkw** in der **TABELLE 3.1** ausgewiesen.

TABELLE 3.1: Emissionsdaten Betriebsgeräusche (BG) 1 Lkw / 1h

Emittent	Vorgang	L_{WA} [dB(A)]	n	t_{ges} [s]	$L_{T,1h}$ [dB]	$L_{WA,mod,1h}$ [dB(A)]
1	2	3	4	5	6	7
BG1.1	Bremsen	108,0	1	5 ¹	28,6	79,4
BG1.2	Türen zuschlagen	100,0	2	10	25,6	74,4
BG1.3	Anlassen	100,0	1	5	28,6	71,4
BG1.4	Leerlauf	94,0	1	60	17,8	76,2
BG1.5	Leerlauf (Müllfahrzeug)	94,0	1	300	10,8	83,2
energetische Summe BG1.1 – BG1.4 --> BG						82,3
energetische Summe BG1.1 – BG1.3, BG1.5 --> BGM						85,3

In der **TABELLE 3.2** sind die Betriebsgeräusche „tags“ entsprechend der zu erwartenden Anlieferungen (n) bezogen auf 16 Stunden und eine Fläche (S) aufgeführt. Analog hierzu sind in der **TABELLE 3.3** die Emittenten für die volle Stunde im Nachtzeitraum ausgewiesen.

1 Die Ermittlung der Schalleistungspegel basiert auf den Messungen nach dem Taktmaximalpegel – Verfahren. Erfassung eines Einzelereignisses innerhalb eines 5 Sekundentaktes. Mit dieser Vorgehensweise ist gleichzeitig der Impulszuschlag K_1 enthalten.

TABELLE 3.2: Betriebsgeräusche (BG) Lkw, Anlieferung Geschäftshaus, **tags**

Emittent	Bemerkung / Bereich	n	S [m ²]	L _{WA,1h} [dB(A)]	L _{T,16h} [dB]	L _n [dB]	L _S [dB]	L'' _{WA,mod} [dB(A)/m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8	9
BG1	Lkw, Rampe	3	10	82,3	-12	4,8	-10	65,1
BG1r	Lkw, Rampe, i.d.R.*	1	10	82,3	-12	0,0	-10	60,3
BGM	Müllfahrzeug, Rampe	1	10	85,3	-12	0,0	-10	63,3

* i.d.R. = innerhalb der Ruhezeiten

TABELLE 3.3: Betriebsgeräusche (BG) Lkw, Anlieferung Geschäftshaus, **nachts**

Emittent	Vorgang	n	S [m ²]	L _{WA,1h} [dB(A)]	L _{T,1h} [dB]	L _n [dB]	L _S [dB]	L'' _{WA,mod} [dB(A)]
1	2	3	4	5	6	7	8	9
BG1	Lkw, Rampe	1	10	82,3	0	0	-10	72,3

Für die Anlieferung von Tiefkühlware wird ein Lkw mit Kühlaggregat im Beurteilungszeitraum tags zum Ansatz gebracht. Dafür wird aus der Bayerischen Parkplatzlärmstudie /8/ ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 97$ dB(A) und eine übliche Laufzeit von 15 min für das Kühlaggregat entnommen. Entsprechend /8/ ist davon auszugehen, dass die Anlieferung mit Kühlaggregat ausschließlich tags (06.00 bis 22.00 Uhr) stattfindet. In der **TABELLE 3.4** sind die Emissionsdaten für das Kühlaggregat zusammengefasst.

TABELLE 3.4: Emissionsdaten Kühlaggregat Lkw, **tags**

Emittent	Vorgang	n	t _{ges} [min]	L _{WA} [dB(A)]	L _{T,16h} [dB]	L _{WA,mod} [dB(A)]
1	2	3	4	5	6	7
KA	Kühlaggregat	1	15	97,0	18,1	78,9

Die Schallquelle **KA** wird als Punktquelle entsprechend der zu erwartenden Lage im Modell berücksichtigt.

Warenumschlag (WU)

Die Entladung erfolgt vom Lkw zum Lager mit (Gabel-) Handhubwagen.

In /6/ sind unter Absatz 5.3 die Schallleistungspegel L_{WA} der Verladegeräusche als zeitlich gemittelte Schallleistungspegel für 1 Ereignis pro Stunde auf Basis des Taktmaximalpegels L_{WATeq} ausgewiesen. Aus diesem Grund sind die Impulse bereits enthalten und werden für diese Emittenten nicht immissionsseitig vergeben (abweichend zur TA Lärm).

In der **TABELLE 4.1** werden die für die Ermittlung des Modellschallleistungspegels $L_{WA,mod}$ notwendigen Emissionsdaten ausgewiesen.

TABELLE 4.1: Emissionsdaten Warenumschlag (WU1 und WU2), 1 Vorgang / 1h

Emittent	Vorgang	$L_{WATeq,1h}$ [dB(A)]
1	2	3
WU1.1	Palettenhubwagen über fahrzeugeigene Ladebordwand	88
WU1.2	Rollgeräusche, Wagenboden	75
energetische Summe WU1.1 – WU1.2 --> WU1		88,2
WU2.1	Rollcontainer über fahrzeugeigene Ladebordwand	78
WU2.2	Rollgeräusche, Wagenboden	75
energetische Summe WU2.1 – WU2.2 --> WU2		79,8

Anlieferungsvorgänge (Angaben aus analogen Aldi-Märkten)

- Frischbrot Anlieferung 1 Lkw mit 3 Paletten (6 Bewegungen) WU1
- Warensortiment 1 Lkw mit 5 Paletten (10 Bewegungen) WU1
- Warensortiment 1 Lkw mit 33 Paletten (66 Bewegungen) WU1
- Kühlfahrzeug max. 4 Rollcontainer (8 Bewegungen) WU2

Die Fahrwege im Bereich der Ladezonen sind nicht eindeutig festgelegt, daher wird die Emissionsquelle als Flächenquelle entsprechend ihrer Lage angesetzt (Berechnungsalgorithmen **ANLAGE 1**). Die Fahrten innerhalb des Lkw (Rollgeräusche, Wagenboden) werden am Lkw-Standort berücksichtigt.

In der **TABELLE 4.2** werden die in der Berechnung zum Ansatz gebrachten Emittenten „tags“ bezogen auf 16 Stunden und die im Modell zum Ansatz gebrachte Fläche (S) zusammenfassend ausgewiesen. Analog hierzu sind in der **TABELLE 4.3** die Emittenten für die volle Stunde im Nachtzeitraum ausgewiesen.

TABELLE 4.2: Warenumsschlag (WU), tags

Emittent	Vorgang / Bereich	n	S [m ²]	L _{WA,1h} [dB(A)]	L _{T,16h} [dB]	L _n [dB]	L _S [dB]	L'' _{WA,mod} [dB(A)/m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8	9
WU1	Hubwagen, Rampe	72	10	88,2	-12,0	18,6	-10	84,8
WU1r	Hubwagen, Rampe, i.d.R.*	10	10	88,2	-12,0	10,0	-10	76,2
WU2	Rollcontainer, Rampe	8	10	79,8	-12,0	9,0	-10	66,8

* i.d.R. = innerhalb der Ruhezeiten

TABELLE 4.3: Warenumsschlag (WU), nachts

Emittent	Vorgang / Bereich	n	S [m ²]	L _{WA,1h} [dB(A)]	L _{T,1h} [dB]	L _n [dB]	L _S [dB]	L'' _{WA,mod} [dB(A)/m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8	9
WU1	Hubwagen, Rampe	10	10	88,2	0,0	10,0	-10	88,2

5.3 KUNDENPARKPLÄTZE

Der nachfolgend zu berechnende Emissionspegel enthält nach den in der Bayerischen Parkplatzlärmstudie /8/ durchgeführten Untersuchungen die Pegelanteile für:

- die An- und Abfahrt (befahren der Stellflächen);
- das Motorstarten;
- das Türen- sowie Kofferraumzuschlagen und
- das Befahren des Parkplatzes mit Einkaufswagen

Nach der Parkplatzlärmstudie /8/ werden folgende Zuschläge für den Kundenparkplatz vergeben

- Parkplatzart und Fahrbahnoberfläche (Parkplätze an Einkaufszentren, Einkaufswagen auf Asphalt) ein $K_{PA} = 3$ dB und $K_{Stro} = 0$ dB,
- ein Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren $K_I = 4$ dB (die Impulshaltigkeit der Geräusche wird immissionsseitig vergeben),
- ein zu berechnender Zuschlag K_D für den Parksuchverkehr

Die im Berechnungsmodell zum Ansatz gebrachte Fläche des Parkplatzes beträgt $S \approx 2.600$ m² (entnommen dem schalltechnischen Modell). Für das Geschäftshaus wird in den übergebenen Unterlagen eine Verkaufsfläche von ca. 1.200 m² ausgewiesen. Diese Fläche wird im Sinne der Parkplatzlärmstudie /8/ als Netto - Verkaufsfläche herangezogen.

In den übergebenen Unterlagen wird der Parkplatz mit 78 Stellplätzen ausgewiesen (inklusive Sonderstellplätze für Mutter-Kind und Behinderten Parkplätze).

Unter Berücksichtigung der „Netto-Verkaufsfläche“ und der Anzahl der Stellplätze ergibt sich der Berechnungsfaktor f nach /8/ mit 0,06.

Entsprechend der Rücksprache mit dem Betreiber ist mit ca. 900 **Gesamtkunden** pro Tag zu rechnen /17/ (Kunden mit ÖPNV, Privat-Kfz, fussläufig). Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass **alle** 900 Kunden mit „motorisiertem Individualverkehr“ den Markt aufsuchen. Die Bewegungshäufigkeiten der Stellplatzwechsel ist entsprechend durchgeführter Untersuchungen /8/ im Bereich des Eingangs am höchsten und nimmt mit der Entfernung zum Eingang ab. Diese Verteilung wird in Form der Parkplatzgliederung in drei Teilbereiche berücksichtigt, **ohne** dabei die genannte motorisierte **Kundenzahl zu verringern**.

Daraus ergeben sich für die Beurteilungszeit von 16 Stunden (Tagzeitraum), ca. 60 motorisierte Kunden bzw. 120 Pkw-Bewegungen je Stunde.

Folgende Bewegungshäufigkeiten N werden für den Parkplatz im Beurteilungszeitraum tags angesetzt (Maßeinheit N : Bewegungen je m² Nettoverkaufsfläche und Stunde):

- Teilbereich P1: $N = 0,11$ (im Eingangsbereich, erhöhte Pkw-Frequentierung)
- Teilbereich P2: $N = 0,09$ (mittlerer Abstand zum Eingangsbereich, geringere Pkw-Frequentierung)
- Teilbereich P3: $N = 0,07$ (Randlage)

In der folgenden **TABELLE 5.1** sind die mit den entsprechenden Zuschlägen korrigierten Emissionsdaten für die Kundenstellplätze je Stunde für den Beurteilungszeitraum tags ausgewiesen.

TABELLE 5.1: Emissionsdaten der Parkgeräusche, **tags**

Emittent	L _{W0} [dB(A)]	N	f	B [m ²]	S [m ²]	*K _i [dB]	K _{PA} [dB]	K _D [dB]	K _{Stro} [dB]	L'' _{WA,mod} [dB(A)/m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
P1	63,0	0,11	0,06	577	1.250	0,0	3,0	3,5	0,0	56,6
P2	63,0	0,09	0,09	379	820	0,0	3,0	2,8	0,0	55,0
P3	63,0	0,07	0,10	245	530	0,0	3,0	1,9	0,0	53,0
Summe				1.200	2.600					

*wird nach TA Lärm immissionsseitig vergeben

Auf Grund der Öffnungszeit – bis 21.00 Uhr – kann davon ausgegangen werden, dass nach 22.00 Uhr keine Kundenbewegungen mehr auf dem Parkplatz stattfinden. Nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) werden daher keine Emissionen in das Modell integriert.

Entsprechend des Ansatzes, dass ca. 900 Pkws täglich das Geschäftshaus anfahren, ergeben sich folgende Pkw – Bewegungen pro Stunde:

- tags ≈ 120 Pkw-Bewegungen/h

Die Zu- und Abfahrt auf den Kundenparkplatz erfolgt über eine Zuwegung von der Kolberger Straße. Die Emission der Zu- und Abfahrt wird nach RLS 90 (**ANLAGE 1**) berechnet. In **TABELLE 6** sind die Emissionsdaten für die Zufahrt zu den Stellplätzen zusammengefasst. Entsprechend der Bayerischen Parkplatzlärmstudie /8/ erfolgt die Umrechnung auf eine Linienquelle durch einen Korrekturfaktor mit K_{RLS} = 19 dB.

TABELLE 6: Emissionsdaten Fahrstrecken der Pkw, **tags**

Emittent	Fahrstrecke	M [Kfz/h]	p [%]	v [km/h]	D _{STRO} [dB(A)]	L _{m,E} [dB(A)]	K _{RLS} [dB(A)]	L' _{WA,mod} [dB(A)/m]
1	2	3	4	5	6	7	8	9
P-Zu	Zufahrt, tags	60	0	30	0	46,3	19	65,3
P-Ab	Abfahrt, tags	60	0	30	0	46,3	19	65,3

Die Schallquellen werden als Linienquellen mit je ca. 20 m von der Kolberger Straße in das Modell integriert.

5.4 EINKAUFSWAGEN – SAMMELBOX

Die Einkaufswagen-Sammelbox befindet sich am Eingangsbereich des Marktes (**BILD 1**), deren Schallemissionen durch Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen zu beachten sind.

Im Sinne des Maximalansatzes wird davon ausgegangen, dass **alle** Kunden einen Einkaufswagen benutzen (in praxi ist hier mit deutlich weniger Vorgängen zu rechnen). In der Regel nutzen die Spätkunden keine bzw. nur selten Einkaufswagen.

Entsprechend der Kundenzahl von ca. 900 motorisierten Kunden täglich, tritt das Ein- und Ausstapeln des SB-Wagens in der Sammelbox wie folgt auf:

- tags ca. 120 / Stunde (60 × Ein- und 60 × Ausstapeln)

Die Formel zur Berechnung des Modellschallleistungspegels $L''_{WA,mod}$ „Einkaufswagen-Sammelbox“ ist der **ANLAGE 1** zu entnehmen. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose kann von Schallleistungsmittelungspegeln L_{WA} ausgegangen werden /7/.

In der **TABELLE 7** sind die Emissionsdaten zur Ermittlung des Modellschallleistungspegels für die Einkaufswagen-Sammelbox entsprechend der Anzahl der Vorgänge (n) und der Fläche (S) zusammenfassend ausgewiesen.

TABELLE 7: Emissionsdaten für das Ein- und Ausstapeln des SB-Wagens in der Sammelbox, **tags**

Emittent	Benennung	n	S [m ²]	$L_{WAeq,1h}$ [dB(A)]	$L_{T,16h}$ [dB]	L_n [dB]	L_S [dB]	$L''_{WA,mod}$ [dB(A)/m ²]
1	2	3	4	5	6	7	8	9
ES	SB-Wagen, tags	120	20	68,0	0,0	20,8	-13,0	75,8

Die Geräusche, die beim Bewegen der Einkaufswagen auf dem Parkplatz auftreten, sind in der Emissionsermittlung „Kundenparkplätze“, erfasst /8/. Die Impulshaltigkeit ($K_I = 4$ dB) der Geräusche wird immissionsseitig berücksichtigt².

² In /8/ ist für das Ein- und Ausstapeln von Metall-Einkaufskörben ein $L_{WAT,1h} = 72$ dB(A) ausgewiesen, d.h. die Impulshaltigkeit der Geräusche ist im Emissionsansatz berücksichtigt. Da die TA Lärm die immissionsseitige Vergabe von Zuschlägen vorsieht, wird $L_{WA,1h} = 68$ dB(A) emissionsseitig und ein Impulzzuschlag von $K_I = 4$ dB, immissionsseitig zum Ansatz gebracht.

5.5 HAUSTECHNIK

Das Klimagerät DAIKIN Conveni Pack LRYEQ 16 AY1 befindet sich im rückwärtigen Bereich der Anlieferungszone (**BILD 1**). Am IO06 ist auf Grund der Nähe zum Klimagerät ein anteiliger Beurteilungspegel $L_{r,an,nachts}$ – herrührend von diesem Klimagerät – von 10 dB unter dem einzuhaltenden Immissionsrichtwert nachts [$IRW_{nachts} = 45 \text{ dB(A)}$] einzuhalten (**BILD 1**, IRW_{nachts} minus $L_{r,an,nachts} = \geq 10 \text{ dB}$). Damit ist sichergestellt, dass das Klimagerät – bei einem 24-h-Betrieb ohne Nachtabsenkung - keinen immissionsrelevanten Beitrag am IO06 leistet.

Anmerkung: Besteht organisatorisch die Möglichkeit, das Klimagerät nur im Tagzeitraum zu betreiben (06.00 bis 22.00 Uhr), so ist ein anteiliger Beurteilungspegel $L_{r,an,tags}$ – herrührend von diesem Klimagerät am IO06 – von 10 dB unter dem Immissionsrichtwert tags [$IRW_{tags} = 60 \text{ dB(A)}$] einzuhalten (IRW_{tags} minus $L_{r,an,tags} = \geq 10 \text{ dB}$).

Um die Zielstellung für den Beurteilungszeitraum nachts einzuhalten, wird in die **Modellrechnung eine Punktschallquelle** LA01 mit einem Modellschalleistungspegel $L_{WA,mod,tags,nachts} = 57 \text{ dB(A)}$ integriert.

Dieser Modellschalleistungspegel $L_{WA,mod}$ für das Klimagerät ist gleich dem Schalleistungspegel L_{WA} als Zielstellung vom Ausrüster. Zur Vermeidung schalltechnischer Konflikte ist damit ein Schalleistungspegel $L_{WA} \leq 57 \text{ dB(A)}$ zwingend umzusetzen. Sollte sich die Lage, Anzahl oder Schalleistung dieser Klima- bzw. lufttechnischen Anlage auf Grund des Planungsfortschrittes ändern, so ist mit dem Sachverständigen Rücksprache zu nehmen.

Die klima- und lufttechnischen Anlagen sind entsprechend Stand der Technik auszuführen (abgestrahlte Schallspektren sind einzeltonfrei, schwingungsisolierte Aufstellung der Verdichter, etc.).

5.6 ENTSORGUNG VERPACKUNGSMÜLL

Zur Entsorgung von Papier- und Kartonabfällen steht ein Verpresssystem aus einem Schneckenverdichter und dem zugehörigen Container zur Verfügung (**BILD 1**).

Die Emissionsdaten des Schneckenverdichters beruhen auf Messungen des Herstellers mit $L_{p,5m} = 60 \text{ dB(A)}$ /19/. Als Betriebszeit wird im Beurteilungszeitraum tags eine Dauer von insgesamt einer Stunde zum Ansatz gebracht (mehrmaliger kurzzeitiger Betrieb).

TABELLE 9: Emissionsdaten Schneckenverdichter (SV), tags

Emittent	Vorgang	L_{WA} [dB(A)]	t_{ges} [min]	$L_{T,16}$ [dB]	$L_{WA,mod}$ [dB(A)]
1	2	3	4	5	6
SV	Schneckenverdichter	82	60	12,0	70,0

Die Emissionsquelle SV wird als Punktschallquelle entsprechend ihrer Lage modelliert

5.7 GEWERBLICHE VORBELASTUNG

Zur Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung an der Kolberger Straße (**BILD 1**, hellblau hinterlegt) werden die Grundstücke nach DIN 18005, Teil 1, Abschnitt 4.5.2, mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel, tags, von $L''_{WA} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$, für Industriegebiete, belegt.

Im Beurteilungszeitraum nachts wird geprüft, ob die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm $\geq 6 \text{ dB}$ – herrührend vom geplanten Marktumbau - unterschritten werden. Nach TA Lärm, Abschnitt 3.2.1, kann die Bestimmung und Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung entfallen.

6 ERMITTLUNG DER BEURTEILUNGSPEGEL

6.1 BERECHNUNGSPRÄMISSEN

Die Berechnungen wurden mit dem Programmsystem LIMA durchgeführt. Es wird entsprechend der gültigen Berechnungsvorschrift ISO 9613, Teil 2, gerechnet.

Folgende Prämissen liegen der Berechnung zu Grunde:

- Einzelpunktberechnungen:
 Lage der Immissionsorte: 0,5 m vor geöffnetem Fenster der betreffenden Fassade;
 Aufpunkthöhen: entsprechend der Geschosshöhen.

Nach TA Lärm sind folgende Korrekturen/Zuschläge bei der Ermittlung des Beurteilungspegels L_r zu berücksichtigen:

- für impulshaltige Emissionen ein Impulszuschlag K_I
- für Ton- oder Informationshaltigkeit ein Zuschlag K_T
- für „Stunden mit erhöhter Empfindlichkeit“ ein Zuschlag K_R (nur bei WA und WR)

6.2 BEURTEILUNGSPEGEL

Folgende Korrekturen werden berücksichtigt:

- $K_I = 4,0$ dB Parkplatzgeräusche (P1 – P3), Sammelboxen (ES);
- $K_R = 6,0$ dB für innerhalb der Ruhezeit einwirkende Geräusche (-r);
- $K_R = 1,9$ dB für einwirkende Geräusche (LA) im gesamten Beurteilungszeitraum tags, werden nach TA Lärm drei Stunden mit erhöhter Empfindlichkeit mit einem Zuschlag von 6 dB bezogen auf 16 Stunden berücksichtigt;
- $K_R = 0,7$ dB für einwirkende Geräusche (P1 – P3, ES, P-ab, P-zu) mit einer Stunde mit erhöhter Empfindlichkeit im Beurteilungszeitraum tags, wird mit einem Zuschlag von 0,7 dB berücksichtigt;

In der **TABELLE 10** sind die Beurteilungspegel $L_{r,tags,nachts}$, einschließlich gewerblicher Vorbelastung, an den relevanten Immissionsorten ausgewiesen und den Immissionsrichtwerten (IRW) gegenübergestellt.

TABELLE 10: Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten (IO)

Immissionsort		Immissionsrichtwert		Beurteilungspegel L_r		Differenz ΔL	
		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB]	[dB]
1	2	3	4	5	6	7	8
IO 01	EG	60	45	56,5	23,1	-3,5	-21,9
IO 01	1.OG	60	45	57,5	24,6	-2,5	-20,4
IO 02	EG	55	40	50,9	18,7	-4,1	-21,3
IO 02	1.OG	55	40	52,7	22,0	-2,3	-18,0
IO 03	EG	55	40	50,7	19,2	-4,3	-20,8
IO 03	1.OG	55	40	52,4	20,4	-2,6	-19,6
IO 04	EG	55	40	52,6	23,8	-2,4	-16,2
IO 04	1.OG	55	40	53,9	24,7	-1,1	-15,3
IO 05	EG	55	40	48,5	24,7	-6,5	-15,3
IO 05	1.OG	55	40	50,7	25,9	-4,3	-14,1
IO 06	EG	65	45*	53,9	39,0	-11,1	-6,0
IO 06	1.OG	65	45*	55,8	38,9	-9,2	-6,1

* vgl. mit Abschnitt 4

Die Ergebnisse in **TABELLE 10**, Spalte 7, weisen aus, dass die **Immissionsrichtwerte** an den relevanten Immissionsorten – einschließlich der vorhandenen gewerblichen Vorbelastung - im Beurteilungszeitraum **tags unterschritten** werden.

Im Beurteilungszeitraum nachts werden die Immissionsrichtwerte ≥ 6 dB an den Immissionsorten IO01 bis IO06 unterschritten. Der Immissionsbeitrag – herrührend vom geplanten Marktumbau – ist damit im Sinne der TA Lärm, Abschnitt 3.2.1, nicht relevant (**TABELLE 10**, Spalte 8).

Die Zuschläge und die anteiligen Mittelungs- bzw. Beurteilungspegel der einzelnen Schallquellen sind in **ANLAGE 3** für die Immissionsorte IO01, IO03, IO04 und IO06 ausgewiesen. Die energetische Summe der anteiligen Beurteilungspegel ergibt den dem Bauvorhaben zuzuordnenden Beurteilungspegel L_r .

7 EINZELEREIGNISBETRACHTUNG

Um störende kurzzeitige Geräuscheinwirkungen für die Wohnbereiche zu vermeiden, ist nach TA Lärm abzusichern, dass kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) nicht auftreten.

In Einzelpunktberechnung wird der Immissionspegel für das Entspannungsgeräusch einer LKW – Druckluftbremse (E1), $L_{WA,max} = 105$ dB(A) /8/ berechnet. Die Lage dieser Emissionsquelle ist dem **BILD 1** zu entnehmen. Aus dem Einzelereignis werden die Immissionen an den Immissionsorten IO 05 und IO 06 ermittelt. In der nachfolgenden **TABELLE 11** sind die Ergebnisse ausgewiesen, indem in Spalte 5 der Differenzbetrag „Immissionspegel minus Immissionsrichtwert“ angegeben ist. Dieser Differenzbetrag muß entsprechend TA Lärm ≤ 20 dB im Beurteilungszeitraum nachts sein.

TABELLE 11: Einzelereignisbetrachtung

IP		PSP [dB(A)]	IRW, nachts [dB(A)]	L [dB(A)]	Differenz [dB] Spalte 4 minus Spalte 3
1		2	3	4	5
IO 05	EG	105,0	40	39,1	-0,9
IO 05	1.OG	105,0	40	39,9	-0,1
IO 06	EG	105,0	45	46,2	1,2
IO 06	1.OG	105,0	45	49,3	4,3

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind kurzfristige Geräuschspitzen, die den Immissionsrichtwert nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, **nicht zu erwarten**.

8 ANLAGENBEDINGTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHEN STRAßEN

In Absatz 3 und 4, Punkt 7.4, TA Lärm, heißt es zum anlagenbezogenen Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen: „Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern vom Betriebsgrundstück sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden, so weit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weiter gehend überschritten werden.“

Diese Kriterien gelten kumulativ, d.h. nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs so weit wie möglich vermindert werden /5/. Die Zu- und Abfahrt zum Geschäftshaus erfolgt von der Kolberger Straße. Eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr ist direkt gegeben. Eine weitere Betrachtung des anlagenbedingten Verkehrs entfällt daher. Organisatorische Maßnahmen (in praxi das Eingrenzen der Ein- und Ausfahrtzeiten) sind aus lärmschutztechnischer Sicht nicht angezeigt.

9 ZUSAMMENFASSUNG

In 23909 Ratzeburg, Schweriner Straße, ist der Umbau eines bestehenden Geschäftshauses geplant. Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung war die dem Geschäftshaus zuzuordnende gewerbliche Schallimmissionsbelastung (Beurteilungspegel $L_{r, \text{tags, nachts}}$) nach dem Umbau an den maßgeblichen Immissionsorten der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzung (**BILD 1**) rechnerisch zu ermitteln.

Die Berechnungen weisen aus, dass bei dem im Abschnitt 5 ausgewiesenen Emissionsansatz, die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, an den Immissionsorten in den Beurteilungszeiträumen **tags und nachts unterschritten** werden (Einzelpunktberechnung **TABELLE 10**, Spalten 7 und 8).

Eine Einschränkung der Anlieferungszeit im Beurteilungszeitraum „Tag“ besteht nicht. Die Marktanlieferung kann in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden. Im Beurteilungszeitraum nachts ist die Anlieferung mit einem Lkw $\geq 7,5$ t in der „lautesten Nachtstunde“ möglich.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind kurzfristige Geräuschspitzen, welche den Immissionsrichtwert tags um mehr als 30 dB(A) und nachts um mehr als 20 dB(A) überschreiten, nicht zu erwarten (**TABELLE 11**, Spalte 5).

Maßnahmen organisatorischer Art, um die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs zu vermindern, sind nicht angezeigt.

Folgende Hinweise bzw. Anforderungen an die Realisierung des Vorhabens sind zu beachten:

- Die Öffnungszeiten des Geschäftshauses sind, zur Vermeidung schalltechnischer Konflikte im Nachtzeitraum, auf 07.00 bis 21.00 Uhr zu beschränken.
- Alle Anlagenteile sind entsprechend des Standes der Technik auszuführen (z.B. feste Regenrinne, abgestrahlte einzeltonfreie Schallspektren oder keine „klappernden“ Fahnenmasten).
- Für den Parkplatz sind die Fahrgassen mit einer Asphaltoberfläche oder einem schalltechnisch gleichwertigem Belag zu realisieren.



Dipl.-Ing. M. Goritzka



Dipl.-Ing. H. – J. Schunke

ANLAGE 1: BEGRIFFSERKLÄRUNG ZUR SCHALLEMISSION - IMMISSION**SCHALLEMISSION - ALLGEMEINE BEGRIFFE (NACH DIN 18005-1:2002-07)****(Punkt-) Schalleistungspegel L_W**

- zehnfacher dekadischer Logarithmus des Verhältnisses der Schalleistung P zur Bezugsschalleistung P_0
- $L_W = 10 \cdot \lg (P/P_0)$ [dB(A)]
- P : Die von einem Schallstrahler abgegebene akustische Leistung (Schalleistung)
- P_0 : Bezugsschalleistung ($P_0 = 1 \text{ pW} = 10^{-12} \text{ Watt}$)

Pegel der längenbezogenen Schalleistung L'_W (auch „längenbezogener Schalleistungspegel“)

- logarithmisches Maß für die von einer Linienschallquelle, oder Teilen davon, je Längeneinheit abgestrahlte Schalleistung P'
- $L'_W = 10 \cdot \lg (P'/10^{-12} \text{ Wm}^{-1})$ [dB(A)/m]
- Errechnung aus dem (Punkt-) Schalleistungspegel: $L'_W = L_W - 10 \lg (L/1\text{m})$
- Schalleistung die von einer Linie mit der Länge L pro m abgestrahlt wird. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Schallabstrahlung gleichmäßig über die gesamte Länge verteilt ist.

Pegel der flächenbezogenen Schalleistung L''_W (auch „flächenbezogener Schalleistungspegel“)

- logarithmisches Maß für die von einer flächenhaften Schallquelle, oder Teilen davon, je Flächeneinheit abgestrahlte Schalleistung P''
- $L''_W = 10 \cdot \lg (P''/10^{-12} \text{ Wm}^{-2})$ [dB(A)/m²]
- Errechnung aus dem (Punkt-) Schalleistungspegel: $L''_W = L_W - 10 \cdot \lg (S/1\text{m}^2)$
- Schalleistung, die von einer Fläche der Größe S pro m^2 abgestrahlt wird. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Schallabstrahlung gleichmäßig über die gesamte Fläche verteilt ist.

Modellschalleistungspegel $L_{W,\text{mod}}$ / $L'_{W,\text{mod}}$ / $L''_{W,\text{mod}}$

- Im Berechnungsmodell zum Ansatz gebrachte Schalleistungspegel für Ersatzschallquellen komplexer zusammenhängender / zusammengefasster Anlagen und / oder technologischer Vorgänge.
- Basis der Modellschalleistungspegel sind Werte aus der Literatur und / oder Ergebnisse die aus orientierenden Messungen.

SCHALLIMMISSION

Mittelungspegel L_{Aeq}

- A-bewerteter, zeitlicher Mittelwert des Schallpegels an einem Punkt (z.B. am Immissionsort).

anteiliger Beurteilungspegel $L_{r,an}$

- Der Beurteilungspegel *einer* Geräuschquelle (z.B. *eines* Anlagenteiles) ist nach TA Lärm wie folgt definiert: Der anteilige Beurteilungspegel $L_{r,an}$ ist gleich dem Mittelungspegel L_{Aeq} eines Anlagengeräusches plus (gegebenenfalls) Zu- und Abschlägen für Ruhezeiten und Einzeltöne sowie (gegebenenfalls) einer Pegelkorrektur für die Zeitbewertung entsprechend der Beurteilungszeit.

Beurteilungspegel L_r

- Der Beurteilungspegel L_r ist gleich dem Mittelungspegel L_{Aeq} eines Geräusches plus (gegebenenfalls) Zuschlägen für Impulshaltigkeit und/oder auffällige Pegeländerungen, für Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit sowie (gegebenenfalls) einer Pegelkorrektur für die Zeitbewertung entsprechend der Beurteilungszeit.

$$L_r = 10 \cdot \lg \left[\frac{1}{T_r} \cdot \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1 \cdot (L_{Aeq,j} + K_{I,j} + K_{r,j})} \right]$$

- T_j Teilzeit j
- N Zahl der gewählten Teilzeiten
- $L_{Aeq,j}$ Mittelungspegel während der Teilzeit T_j
- $K_{I,j}$ Zuschlag für Impulshaltigkeit in der Teilzeit T_j (Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j Impulse, so beträgt $K_{I,j}$ für diese Teilzeiten: $K_{I,j} = L_{AFTeq,j} - L_{Aeq,j}$ [$L_{AFTeq} =$ Taktmaximal-Mittelungspegel mit der Taktzeit $T = 5$ Sekunden])
- $K_{r,j}$ Zuschlag für Tonhaltigkeit und Informationshaltigkeit

Ermittlung der Emission

Fahrgeräusche

Die Emission "Fahrgeräusche" wird rechnerisch nach folgender Beziehung ermittelt:

$$L'_{WA,mod} = L'_{WA,1h} + 10 \cdot \lg(n) - 10 \cdot \lg(T_r) \quad \text{dB(A)/m}$$

dabei bedeuten: $L'_{WA,1h}$ zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für einen Lkw pro Stunde auf einer Strecke von 1m

n Anzahl der Lkw in der Beurteilungszeit T_r

T_r Beurteilungszeitraum: Tag = 16 Stunden
 Nacht = lauteste Nachtstunde

Betriebsgeräusche / Warenumschlag

Der immissionsbezogene Schallleistungspegel für „Betriebsgeräusche“ bestimmt sich:

$$L_{WA,1h} = L_{WA} + L_{T,1h} + L_n \quad \text{dB(A)}$$

dabei bedeuten: $L_{T,1h}$ Zeitkorrektiv, $L_T = 10 \log(t_{ges} / T_{1h})$, in dB

t_{ges} Gesamteinwirkzeit, $t_{ges} = t_e \times n$, in sec

T_{1h} Bezugszeitraum 1 Stunde

t_e Einzelzeit in sec

L_n Einzelvorgänge eines Vorganges pro Stunde, $L_n = 10 \log(n)$, in dB

n Anzahl der Vorgänge

$$L''_{WA,mod} = L_{WA,1h} + L_n + L_T - L_S \quad \text{dB(A)}$$

dabei bedeuten: $L_{WA,1h}$ zeitlich gemittelter Schallleistungspegel für einen Vorgang pro Stunde

L_T Zeitkorrektiv, $L_T = 10 \log(t / T_r)$, in dB

t hier 1 Stunde

T_r Beurteilungszeit in h

L_n $L_n = 10 \log(n)$, in dB

n Anzahl der Vorgänge

L_S Flächenkorrektur, $L_S = 10 \log(S / S_0)$, in dB mit $S_0 = 1 \text{ m}^2$

Parkverkehr

Grundlage zur Emissionsermittlung ist die Bayerische Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage 2007. Der immissionswirksame Flächenschalleistungspegel IFSP eines Parkplatzes, ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$L'_{WA,mod} = L_{WA0} + K_{PA} + K_I + 2,5 \lg(f \times B - 9) + 10 \lg(B \times N) + K_{Stro} - 10 \lg(S/1 \text{ m}^2) \quad \text{dB(A)/m}^2$$

dabei bedeuten:	L_{WA0}	Grundwert für einen Parkvorgang = 63 dB(A)
	K_{PA}	Zuschlag für die Parkplatzart in dB
	K_I	Zuschlag für die Impulshaltigkeit in dB
	f	Stellplätze je Einheit der Bezugsgröße
	B	Bezugsgröße (Netto-Verkaufsfläche, Anzahl der Stellplätze etc.)
	N	Bewegungshäufigkeit PKW pro Einheit und Stunde
	K_{Stro}	Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen in dB
	S	Gesamtfläche bzw. Teilfläche des Parkplatzes in m^2

Zufahrten zum Parkplatz

Die Berechnung des Emissionspegels erfolgt nach den in der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen, (RLS-90) vorgegeben Algorithmen.

Der Emissionspegel ist:

$$L_{m,E} = L_m^{(25)} + D_V + D_{Stro} + D_{Stg} + D_E$$

$$L_m^{(25)} = 37,3 + 10 \lg [M (1 + 0,082p)]$$

Geschwindigkeitskorrektur:

$$D_V = L_{PKW} - 37,3 + 10 \lg [100 + (10^{0,1D} - 1) p / 100 + (8,23 p)]$$

$$L_{PKW} = 27,7 + 10 \lg [1 + (0,02 v_{PKW})^3]$$

$$L_{Lkw} = 23,1 + 12,5 \lg (v_{Lkw})$$

$$D = L_{Lkw} - L_{PKW}$$

Korrektur für Steigungen und Gefälle:

$$D_{Stg} = 0,6 |g| - 3 \quad \text{für } |g| > 5 \%$$

$$D_{Stg} = 0 \quad \text{für } |g| \leq 5 \%$$

Erläuterung der Abkürzungen und Symbole STRAßENVERKEHR:

Zeichen / Begriff	Einheit	Bedeutung
1	2	3
$L_{m,E,tag}$	dB	Emissionspegel (für den Tag)
$L_{m,E,nacht}$	dB	Emissionspegel (für die Nacht)
$L_m^{(25)}$	dB	normierter Mittelungspegel eines Verkehrsweges
D_V	dB(A)	Korrektur für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten
D_{Stro}	dB	Korrektur für die unterschiedlichen Straßenoberflächen
D_{Stg}	dB(A)	Korrektur für Steigungen
D_E	dB(A)	Korrektur zur Berücksichtigung der Absorptionseigenschaften von reflektierenden Flächen
M_t	KFZ/h	maßgebende stündliche Verkehrsstärke (für den Tag)
M_n	KFZ/h	maßgebende stündliche Verkehrsstärke (für die Nacht)
p_t	%	maßgebender LKW- Anteil (über 2,8 t zul. Gesamtgewicht) tags
p_n	%	maßgebender LKW- Anteil (über 2,8 t zul. Gesamtgewicht) nachts
v_{Pkw}	km/h	vorgegebene Geschwindigkeit für PKW
v_{Lkw}	km/h	vorgegebene Geschwindigkeit für LKW
DTV	KFZ/24 h	Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke

ANLAGE 2: QUALITÄT DER SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE

Die Qualität der ausgewiesenen Ergebnisse (Beurteilungspegel) sind im Konkreten vorrangig abhängig von der Genauigkeit der Emissionsdaten (z.B. Schalleistungspegel, Einwirkungsdauer, Richtwirkung). Diese werden für spezifische Anlagen im Regelfall vom Auftraggeber und/oder Ausrüster übergeben, sodass wir auf diese Daten nur einen geringen Einfluss haben. Für „allgemeingültige“ Lärmquellen wie Lkw-Fahrten / -manipulationen (Be- und Entladen) und Parkplatzbewegungen werden die aktuellen Veröffentlichungen herangezogen.

Um dennoch eine hohe Genauigkeit der Prognose zu gewährleisten, werden von uns, aufbauend auf eigenen Erfahrungen und Messungen, die Eingangsdaten im Rahmen einer Plausibilitätsbetrachtung überprüft und bei Erfordernis den konkreten Bedingungen angepasst.

Eine hohe Genauigkeit wird dagegen bei der Erstellung des zur Durchführung der Schallausbreitungsberechnungen erforderlichen dreidimensionalen Berechnungsmodelles gewährleistet. Mit dem den Berechnungen zugrunde liegenden Berechnungsprogramm LIMA ist garantiert, dass die Berechnungen nach dem Stand der Technik (DIN ISO 9613-2) erfolgen können. Um dies abzusichern werden folgende Daten bei der Modellbildung berücksichtigt:

- vorrangige Verwendung digitaler Lagepläne, die maßstäblich übernommen werden.
- Das Zuweisen der dritten Dimension basiert zum einen auf Höhenangaben aus den Lageplänen (z.B. Geländedaten) und zum anderen auf persönlichen Informationen (übergeben vom Auftraggeber und/oder Ergebnis der Vorortbesichtigung)
- schalltechnisch genaue Nachbildung der künstlichen Hindernisse (z.B. Gebäude) mit Zuweisung der entsprechenden Reflexionseigenschaften

In dieses Schallausbreitungsmodell werden die Schallquellen mit den zuzuordnenden Schalleistungspegeln in ihrer Lage und Richtwirkung modellhaft als Punkt-, Linien- und/oder Flächenschallquellen integriert. Durch eine ständige Modellkontrolle wird abgesichert, dass Fehler bei der Modellerstellung auszuschließen sind.

Die im Abschnitt 5 ausgeführten Emissionsansätze basieren überwiegend auf Informationen

- des Auftraggebers und
- bundesweit anerkannte Studien zur Ermittlung der Emissionspegel (z.B. Bayerische Parkplatzlärmstudie)

ANLAGE 3: ANTEILIGE MITTELUNGS- UND BEURTEILUNGSPEGEL

TABELLE A: anteilige Mittelungs- L_{an} und Beurteilungspegel $L_{r,an}$ für das Geschäftshaus /
 Korrekturwerte für ruhebedürftige Stunden K_R , Impulshaltigkeit K_I und Tonhaltigkeit
 K_T an den IO01, IO03, IO04 und IO06; tags

Emittent	Quelle	$L_{w,mod}$	$L_{an,IO01}$	$L_{an,IO03}$	$L_{an,IO04}$	$L_{an,IO06}$	K_I	K_T	K_R	$L_{r,an,IO01}$	$L_{r,an,IO03}$	$L_{r,an,IO04}$	$L_{r,an,IO06}$
			1.OG	1.OG	1.OG	1.OG				1.OG	1.OG	1.OG	1.OG
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
BG1	L_w''	65,1	3,2	3,5	8,8	15,1	0,0	0,0	0,0	3,2	3,5	8,8	15,1
BG1r	L_w''	60,3	-1,6	-1,3	4,0	10,4	0,0	0,0	6,0	-1,6	4,7	10,0	10,4
BGM	L_w''	63,3	1,3	1,7	7,1	13,4	0,0	0,0	0,0	1,3	1,7	7,1	13,4
ES	L_w''	78,8	44,7	32,3	27,1	18,6	4,0	0,0	0,7	48,7	37,0	31,8	22,6
KA	L_w	78,9	7,8	7,9	13,0	19,4	0,0	0,0	0,0	7,8	7,9	13,0	19,4
LA01	L_w	57,0	-16,3	-13,8	-10,9	26,9	0,0	0,0	1,9	-16,3	-11,9	-9,0	26,9
P-ab	$L_w`$	65,3	30,7	27,2	16,9	9,8	0,0	0,0	0,7	30,7	27,9	17,6	9,8
P-zu	$L_w`$	65,3	31,2	28,0	18,3	10,0	0,0	0,0	0,7	31,2	28,7	19,0	10,0
P1	L_w''	56,6	50,5	45,6	48,4	22,8	4,0	0,0	0,7	54,5	50,3	53,1	26,8
P2	L_w''	55,0	45,5	37,3	38,1	18,4	4,0	0,0	0,7	49,5	42,0	42,8	22,4
P3	L_w''	53,0	37,3	30,7	31,1	14,1	4,0	0,0	0,7	41,3	35,4	35,8	18,1
SV	L_w	70,0	-2,8	-2,3	2,2	20,5	0,0	0,0	0,0	-2,8	-2,3	2,2	20,5
T1	$L_w`$	57,0	18,3	4,0	7,2	13,2	0,0	0,0	0,0	18,3	4,0	7,2	13,2
T1_R	$L_w`$	62,0	3,5	3,2	8,5	15,2	0,0	0,0	0,0	3,5	3,2	8,5	15,2
T1r	$L_w`$	51,0	3,2	-3,6	1,1	7,6	0,0	0,0	6,0	3,2	2,4	7,1	7,6
T1r_R	$L_w`$	56,0	-2,6	-2,7	2,6	9,3	0,0	0,0	6,0	-2,6	3,3	8,6	9,3
WU1	L_w''	84,8	-2,8	15,6	19,8	35,0	0,0	0,0	0,0	-2,8	15,6	19,8	35,0
WU1r	L_w''	76,2	11,6	11,9	16,2	25,9	0,0	0,0	6,0	11,6	17,9	22,2	25,9
WU2	L_w''	66,8	2,5	3,0	7,1	16,4	0,0	0,0	0,0	2,5	3,0	7,1	16,4
vor	L_w''	65,0	49,8	45,9	42,7	55,7	0,0	0,0	0,0	49,8	45,9	42,7	55,7

L_w Punktquelle [dB(A)]
 $L_{w,mod}$ Modell-Schalleistungspegel

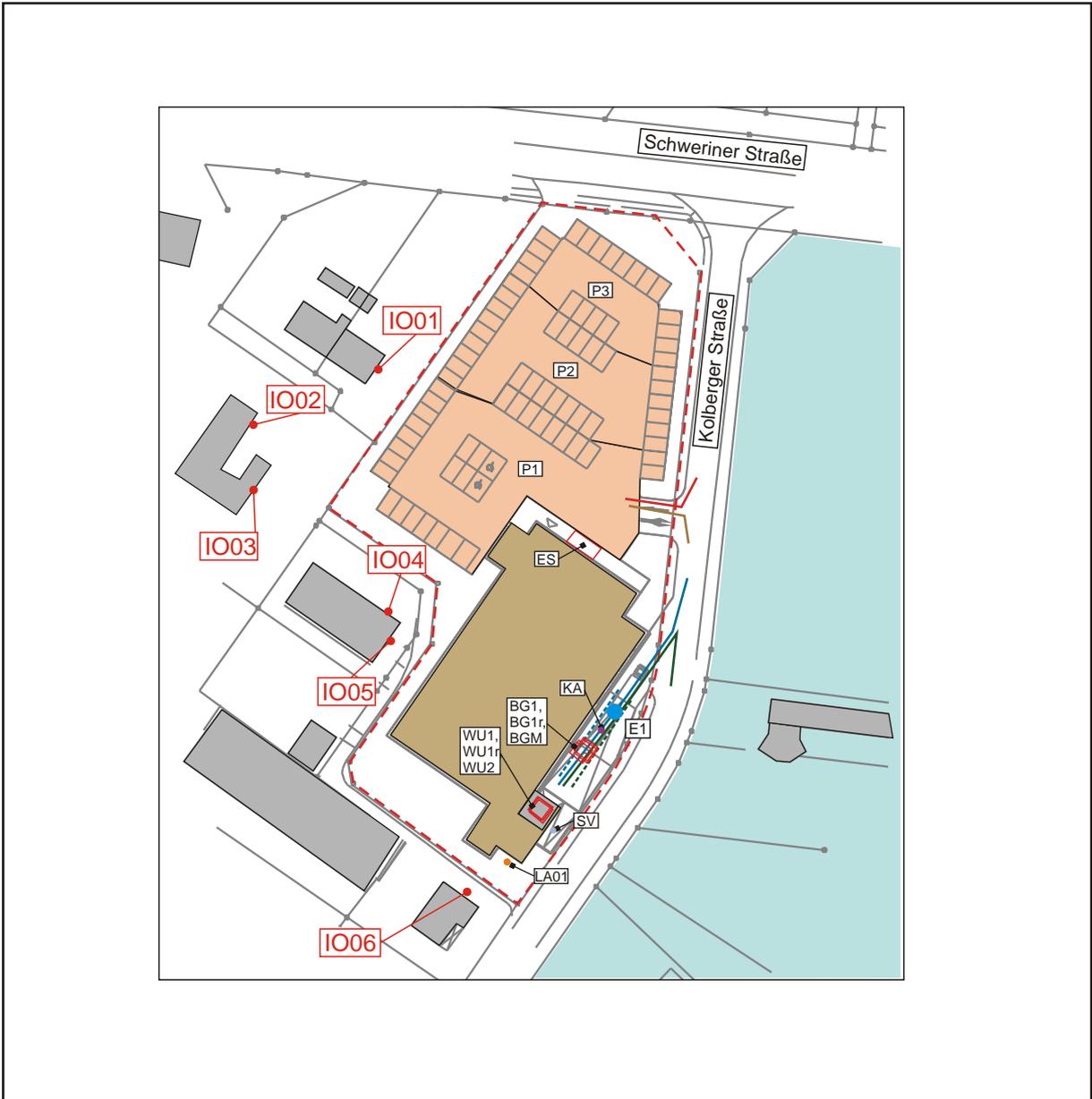
$L_w`$ Linienquelle [dB(A)/m]
 L_m Mittelungspegel [dB(A)]

L_w'' Flächenquelle [dB(A)/m²]

TABELLE B: anteilige Mittelungs- L_{an} und Beurteilungspegel $L_{r,an}$ für das Geschäftshaus / Korrekturwerte für Impulshaltigkeit K_I und Tonhaltigkeit K_T an den IO01, IO03, IO04 und IO06;; **nachts**

Emittent	Quelle	$L_{w,mod}$	$L_{an,IO01}$	$L_{an,IO03}$	$L_{an,IO04}$	$L_{an,IO06}$	K_I	K_T	K_R	$L_{r,an,IO01}$	$L_{r,an,IO03}$	$L_{r,an,IO04}$	$L_{r,an,IO06}$
			1.OG	1.OG	1.OG	1.OG				1.OG	1.OG	1.OG	1.OG
		dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
BG1	L_w''	72,3	10,4	10,7	16,0	22,3	0,0	0,0	0,0	10,4	10,7	16,0	22,3
BG1r	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
BGM	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ES	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
KA	L_w	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
LA01	L_w	57,0	-16,3	-13,8	-10,9	26,9	0,0	0,0	0,0	-16,3	-13,8	-10,9	26,9
P-ab	$L_w`$	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
P-zu	$L_w`$	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
P1	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
P2	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
P3	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
SV	L_w	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
T1	$L_w`$	63,0	24,3	10,0	13,2	19,2	0,0	0,0	0,0	24,3	10,0	13,2	19,2
T1_R	$L_w`$	68,0	9,5	9,2	14,5	21,2	0,0	0,0	0,0	9,5	9,2	14,5	21,2
T1r	$L_w`$	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
T1r_R	$L_w`$	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
WU1	L_w''	88,2	0,6	19,0	23,2	38,4	0,0	0,0	0,0	0,6	19,0	23,2	38,4
WU1r	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
WU2	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
vor	L_w''	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

L_w Punktquelle [dB(A)] $L_w`$ Linienquelle [dB(A)/m] L_w'' Flächenquelle [dB(A)/m²]
 $L_{w,mod}$ Modell-Schalleleistungspegel L_m Mittelungspegel [dB(A)]



- vorhandene Bebauung
- gewerbliche Vorbelastung
- Geschäftshaus
- Bebauungsgrenze Geschäftshaus

Emittenten:

- Fahrstrecke T1
- Fahrstrecke T1_R
- Fahrstrecke T1r
- Fahrstrecke T1r_R
- Fahrstrecke P-zu
- Fahrstrecke P-ab
- Einzelereignis

Ratzeburg

Neubau eines Geschäftshauses

Bild 1: Lageplan

Lage der Immissionspunkte (IO)
Lage der Emittenten

Maßstab 1 : 1.500



INGENIEURBÜRO FÜR SCHALL- UND SCHWINGUNGSTECHNIK
Handelsplatz 1
04319 Leipzig, Tel. 0341 - 651 00 92

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.09.2016

SR/BeVoSr/348/2016/1

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	11.07.2016	Ö
Hauptausschuss	12.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

Städtebaulicher Vertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße"

Zielsetzung: Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Beachtung der „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“

Beschlussvorschlag: *Dem städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" zwischen der Stadt Ratzeburg und der Bela Grundstücks GmbH & Co. KG wird zugestimmt.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 06.09.2016

Bürgermeister Voß am 06.09.2016

Sachverhalt:

Die Bartels-Langness Handelsgesellschaft, Betreiberin des Markant-Lebensmittelmarktes an der Heinrich-Hertz-Straße im Ratzeburger Stadtteil St. Georgsberg, hat durch ihre Bela Grundstücks GmbH & Co. KG das Grundstück des „Ratzeburger Achter“ erworben. Es ist nunmehr beabsichtigt, das gesamte Grundstück einer Neuordnung u.a. durch Abbruch und Neubau zu unterziehen. So soll der vordere Bereich mit „Achter“ und Getränkemarkt abgebrochen werden und der ALDI-Markt nördlich des Markant-Marktes neu errichtet werden. Dies entspricht

den Vorstellungen der 2006 beschlossenen „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“ die u.a. unter Ziffer 2.2.3 besagen, dass „im gesamten Stadtgebiet ... perspektivisch immer auf eine zeitgemäße und ansprechende Fortentwicklung und Modernisierung der periodischen Angebotskomponente, insbesondere auch des Vollsortimenter-Angebotes, zu achten“ ist.

Lediglich der derzeit in den Flächen des „Achters“ bestehende KiK-Textilien-Discountmarkt entspricht seinem Sortiment nach nicht den Anforderungen der Leitlinien. Hier besteht ein langfristiger Mietvertrag, der derzeit nicht aufgelöst werden kann. Deshalb wird in den Bebauungsplan ein sogenanntes „zeitlich befristetes Baurecht“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen. Somit wäre nach Ablauf des Mietvertrages ein Textilien-Einzelhandel dann nicht mehr zulässig. Aus städtischer Sicht wichtig ist auch, den etablierten Standort für Flächen für Recycling-Sammelcontainer in diesem Bereich beizubehalten.

Um u.a. die vorgennannten Punkte und die Kostentragung klar zu regeln, soll ein entsprechender städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen werden.

Ergänzung zur Vorlage im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 11.07.2016:

Aufgrund der Abwägungsempfehlungen zur Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 war eine Ergänzung im städtebaulichen Vertrag notwendig. Dieser wurde durch den 4. Absatz in § 4 ergänzt. Eine Klarstellung erfolgte in Absatz 2 (siehe Anlagen).

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Bau- und Planungskosten werden durch die Bela Grundstücks GmbH & Co. KG getragen.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf

§4

Zusätzliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens, Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück im Vertragsgebiet für die Dauer von 20 Jahren nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens nach Auslaufen des bestehenden Mietvertrages mit dem Textildiscounter KiK Textilien und Non-Food GmbH am 30.11.2033, diesen nicht zu verlängern oder einen neuen Mietvertrag abzuschließen und dafür zu sorgen, dass diese Einzelhandelsnutzung eingestellt wird.
- (3) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (4) Die Stadt weist den Vorhabenträger auf die Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 26.08.2016 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 hin (Anlage 4). In der LLUR geht es u.a. darum, dass das Personal regelmäßig über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles (Brand im benachbarten Betriebsbereich des Pflanzenschutzmittellagers der Fa. ATR, Bahnhofsallee 44) zu informieren ist. Der Vorhabenträger wird diese Verpflichtung an alle Betriebe innerhalb des Vertragsgebietes weitergeben.
- (5) Die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers. Hierzu gehört insbesondere auch die Herstellung der im Bebauungsplan als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Wertstoffsammelstelle“ festgesetzten Fläche für Wertstoffsammelcontainer.
- (6) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist.

Städtebaulicher Vertrag

(B-Plan 69, 1. Änderung – Markant)

Zwischen

der Stadt Ratzeburg,
– nachfolgend „Stadt“ genannt –
vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,

und

der Bela Grundstücks GmbH & Co. KG, Alte Weide 7-13, 24116 Kiel
– nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Hermann Langness,

wird folgender

städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB

geschlossen:

Präambel:

Das Unternehmen Bartels-Langness betreibt auf dem Grundstück Heinrich-Hertz-Straße 1 b einen MARKANT-Markt als Vollsortimenter-Lebensmittelmart sowie einen davon räumlich getrennten Getränkemarkt. Ebenso auf dem genannten Grundstück wird ein ALDI-Discountmarkt sowie eine Ladenzeile „Ratzeburger Achter“ betrieben. In der zur Heinrich-Hertz-Straße, vor den Lebensmittelmärkten gelegenen Ladenzeile wird im Wesentlichen nur noch ein KiK-Textildiscountmarkt betrieben. Der Vorhabenträger hat das Grundstück der Ladenzeile, des Getränkemarktes sowie des ALDI-Marktes erworben und beabsichtigt nun, die Ladenzeile und den Getränkemarkt abzubauen und den ALDI-Markt nördlich des bestehenden MARKANT-Marktes neu zu errichten. Der KiK-Markt soll dann, längstens für einen Zeitraum bis zum Ablauf des bestehenden Mietvertrages, in das dann frei werdende Gebäude des ehemaligen ALDI-Marktes ziehen. Um das Vorhaben und die geplanten Nutzungen planerisch rechtssicher zu ermöglichen, soll der für diesen Bereich bestehende Bebauungsplan Nr. 69 geändert werden. Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des zukünftigen Bebauungsplanes und um etwaige Probleme im Vorfeld des Vorhabens auszuräumen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages/Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Grundstücke Heinrich-Hertz-Straße/ Max-Planck-Straße, Flurstücke 64 und 148 der Flur 1 der Gemarkung Neu Vorwerk, – nachfolgend „Vertragsgebiet“ genannt – und ihre zukünftige Nutzung. Das Vertragsgebiet ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1) rot gekennzeichnet.
- (2) Die Stadt beabsichtigt, für das Vertragsgebiet und angrenzende Flächen, die im unmittelbaren städtebaulichen Zusammenhang stehen, die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 aufzustellen (Geltungsbereich: Anlage 2), um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens zu schaffen. Für das Vertragsgebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in diesem Bereich ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen. Grundlage des Vertrages ist die beigefügte Skizze des Bauvorhabens des Vorhabenträgers (Anlage 3). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erscheint nicht erforderlich.
- (3) Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung des Bebauungsplanes. Er beabsichtigt, im Vertragsgebiet folgende Vorhaben zu realisieren: Neubau eines Lebensmittel-Discountmarktes, Um- und Ausbau des bestehenden Lebensmittelvollsortiment-Marktes, temporäre Umnutzung des bisherigen Lebensmitteldiscountmarktes sowie die Herstellung privater Verkehrsflächen und der entsprechenden Anzahl von Stellplätzen auf dem Grundstück.

§ 2

Städtebauliche Planungen/ Leistungen / Fachgutachten

- (1) Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten die Entwürfe der Bebauungsplanänderung und dazugehöriger Fachplanungen durch qualifizierte Planungsbüros, deren Beauftragung mit der Stadt abzustimmen ist, erstellen lassen. Das Büro Gosch-Schreyer-Partner, Bad Oldesloe, wird entsprechend anerkannt.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes einschließlich z.Z. nicht bezifferbarer sonstiger Kosten (z.B. Gutachterkosten, Vermessungskosten (Erstellung der Plangrundlage sowie die Richtigkeitsbescheinigung nach Abschluss des Verfahrens durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur), Vervielfältigungskosten, Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, u.a.) sowie die Kosten dieses Vertrages. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig wird, trägt der Vorhabenträger auch hierfür die Kosten. Die Kosten sind von dem Vorhabenträger auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.
- (3) Bei der Erarbeitung der Bauleitpläne wird die Stadt mit dem Vorhabenträger zusammenarbeiten. Dieser gewährt die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Verfahrens. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung der Bauleitplanentwürfe ausschließlich dazu erfolgt, die Verwaltung der Stadt Ratzeburg zu entlasten und Kosten durch diese Planungen für die Stadt zu vermeiden. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, bei eventuellen Satzungsbeschlüssen sowie während der gesamten Aufstellungsverfahren für diese Bauleitplanungen bleiben dadurch unberührt.

§ 3

Landschaftspflegerische Maßnahmen / Anpflanzungen

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die sich aus dem Bebauungsplan ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen und Anpflanzungen auf seine Kosten durchzuführen, spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes oder Erteilung einer Baugenehmigung fertigzustellen und danach ihrer Bestimmung entsprechend dauerhaft zu unterhalten.

§4

Zusätzliche Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Rahmen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens, Erschließung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Festsetzungen des Bebauungsplanes in vollem Umfang einzuhalten und das Grundstück im Vertragsgebiet für die Dauer von 20 Jahren nicht anders als im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeiten zu nutzen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens nach Auslaufen des bestehenden Mietvertrages mit dem Textildiscounter KiK Textilien und Non-Food GmbH am 30.11.2033, diesen nicht zu verlängern oder einen neuen Mietvertrag abzuschließen und dafür zu sorgen, dass diese Einzelhandelsnutzung eingestellt wird.
- (3) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung des Vertragsgebietes erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (4) Die Stadt weist den Vorhabenträger auf die Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 26.08.2016 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 hin (Anlage 4). In der LLUR geht es u.a. darum, dass das Personal regelmäßig über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles (Brand im benachbarten Betriebsbereich des Pflanzenschutzmittellagers der Fa. ATR, Bahnhofsallee 44) zu informieren ist. Der Vorhabenträger wird diese Verpflichtung an alle Betriebe innerhalb des Vertragsgebietes weitergeben.
- (5) Die Herstellung sämtlicher Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Vorhabenträgers. Hierzu gehört insbesondere auch die Herstellung der im Bebauungsplan als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Wertstoffsammelstelle“ festgesetzten Fläche für Wertstoffsammelcontainer.
- (6) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus, soweit und sofern dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungs- bzw. Leitungsnetz erforderlich ist.

§ 5

Rücktrittsrecht

Für den Fall, dass innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht rechtsverbindlich wird oder von den in diesem Vertrag formulierten Planungszielen nicht nur unwesentlich abweicht, ist der Vorhabenträger berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt auszuüben. Auch im Falle des Rücktritts bleibt es bei den in diesem Vertrag getroffenen Kostenregelungen.

§ 6

Nutzung des Grundstücks/ Haftungsausschluss

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

§ 8

Kündigung und Anpassung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages wirtschaftlich, technisch und/ oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn der Vorhabenträger die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht fristgerecht einhält oder wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird.
- (3) Eine Anpassung kann dann erfolgen, wenn der Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweist oder wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes von dem in diesem Vertrag angenommenen Nutzungskonzept nicht nur unwesentlich abweichen. Der Vorhabenträger oder die Stadt hat in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Die Vertragsanpassung bedarf der Schriftform.

§ 9

Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung diesem Vertrag zugestimmt hat. Hinsichtlich der Regelungen, die dem Vollzug des Bebauungsplanes dienen, wird der Vertrag erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. im Falle einer Genehmigung nach § 33 BauGB mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach auszufertigen. Die Stadt erhält zwei, der Vorhabenträger eine Ausfertigung(en).

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Ratzeburg,

Kiel,

für die Stadt:

für den Vorhabenträger:

(Siegel)

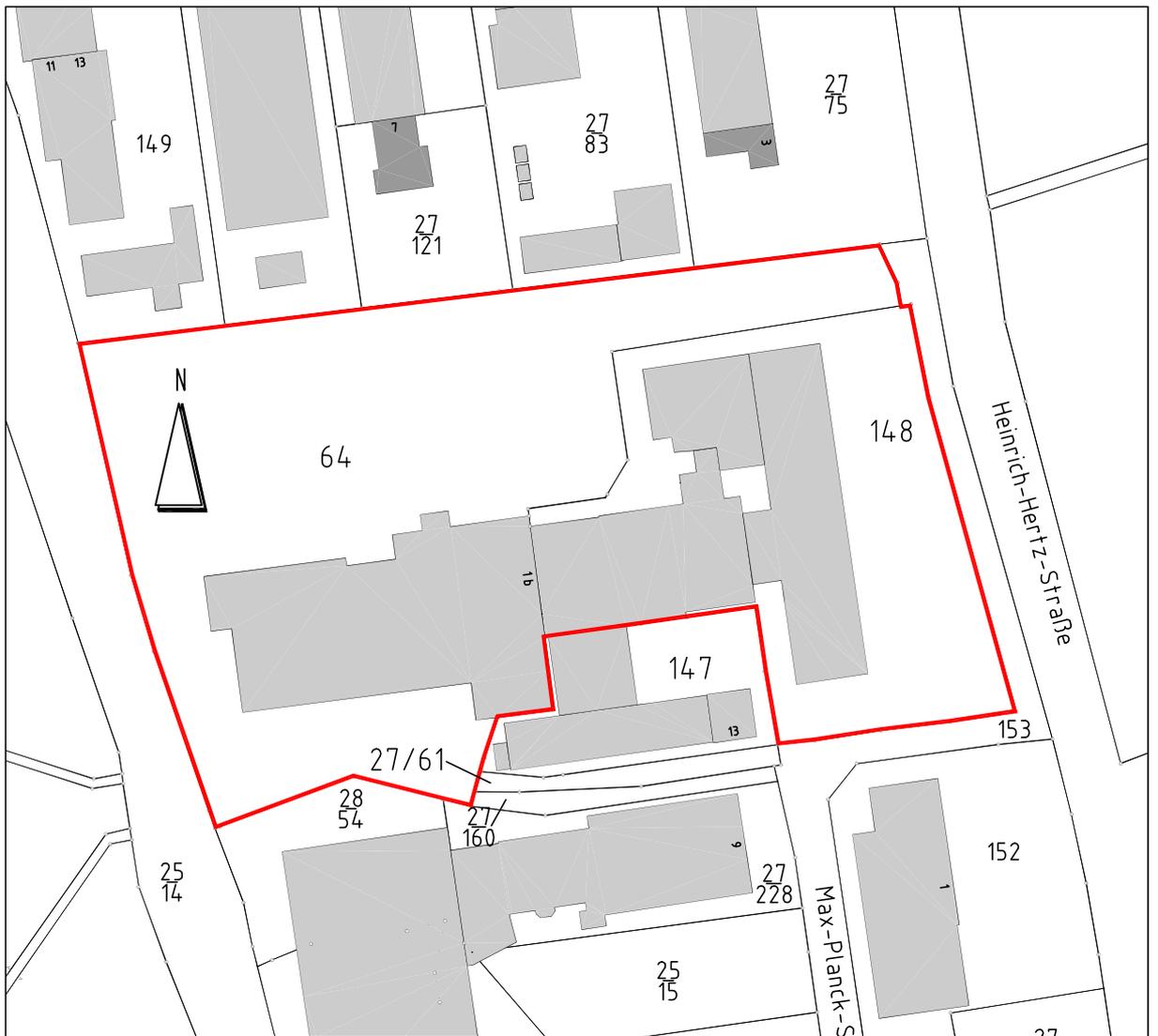
(Stempel)

.....
Voß
Bürgermeister

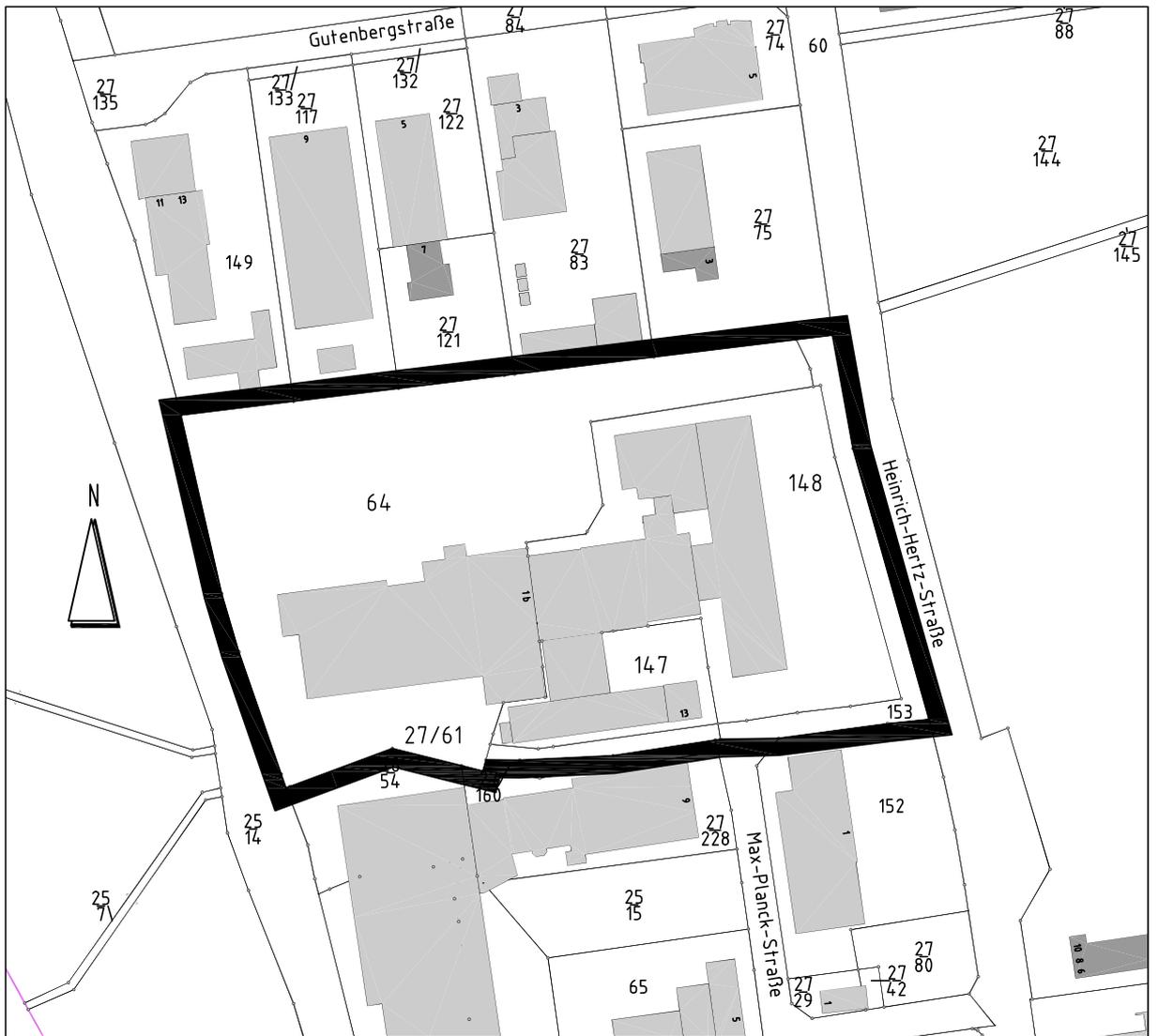
.....
Dr. Langness
Geschäftsführer

Anlagen:

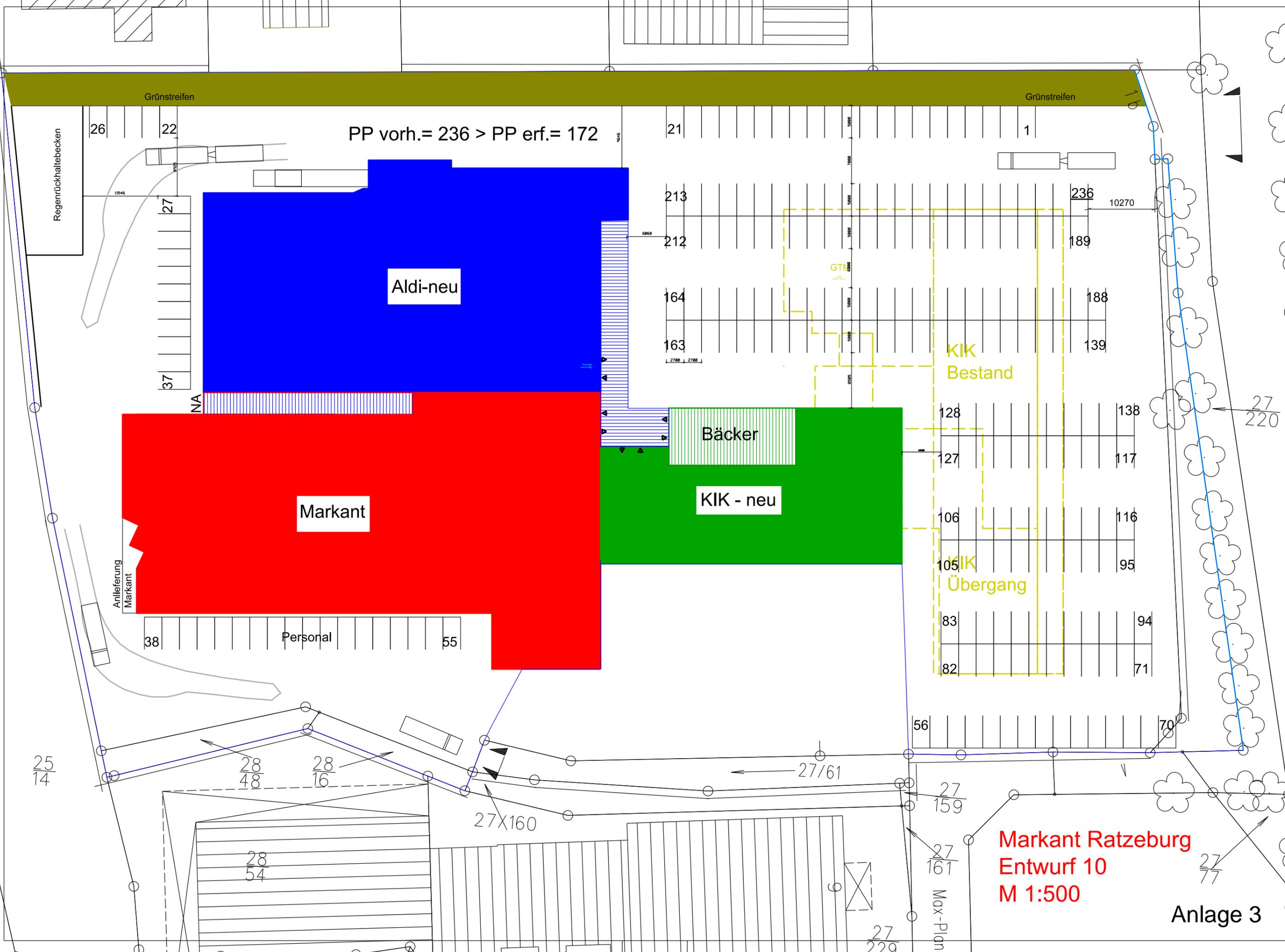
1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
2. Lageplan mit den Grenzen der Bebauungsplanänderung
3. Skizze des Vorhabens
4. Stellungnahme des LLUR vom 26.08.2016



Anlage 1 zum städtebaulichen Vertrag
der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69



Anlage 2 zum städtebaulichen Vertrag
 Geltungsbereich der 1. Änderung und
 Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69



PP vorh.= 236 > PP erf.= 172

Aldi-neu

Markant

Bäcker

KIK - neu

KIK Bestand

KIK Übergang

Markant Ratzeburg
Entwurf 10
M 1:500

Anlage 3

Grünstreifen

Grünstreifen

Regenrückhaltebecken

Anlieferung Markant

Personal

Max-Planck

26

22

PP vorh.= 236 > PP erf.= 172

21

1

27

213

236

212

189

164

188

163

139

37

NA

128

138

127

117

106

116

105

95

83

94

82

71

38

55

56

70

25
14

28
48

28
16

27/61

27
159

28
54

27X160

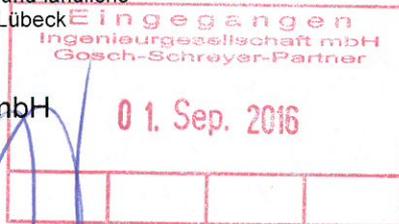
27
161

27
229

27
77

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe



Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.07.2016

Mein Zeichen: 7616
Meine Nachricht vom:

Gabriela Schwarz
E-Mail: gabriela.schwarz@llur.landsh.de
Telefon: 0451 885-417
Telefax: 0451 885-270

26. Aug. 2016

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Unterrichtung von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Laue,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgende Maßnahmenempfehlung des Bereiches Störfallvorsorge entsprechend Berücksichtigung findet:

Der hohe Publikumsverkehr durch Nutzer der Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter im Umfeld des Betriebsbereiches des Pflanzenschutzmittellagers der Fa. ATR Ratzeburg stellt eine schutzbedürftige Personengruppe im Sinne Art.12 Seveso II RL dar.

*Innerhalb des angemessenen Abstandes sind Nutzungen mit hohem Publikumsverkehr jedoch nicht auszuschließen. Aus dem Grund wird empfohlen, zum Schutz dieser Personengruppe (Kunden) **eine Festsetzung als organisatorische Maßnahmenempfehlung in die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 mit aufzunehmen:***

Es ist das Personal der Lebensmittelvollsortimenter und Lebensmitteldiscounter regelmäßig, einmal jährlich über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles (Brand im benachbarten Betriebsbereich) zu informieren, damit schutzbedürftige Personengruppen im Ereignisfall umfänglich informiert werden können. In die Informationskette ist auch der Kundenparkplatz einzubeziehen.

Die Information über das richtige Verhalten im Störfall ist der Information gem. §11 Störfall Verordnung zu entnehmen, die regelmäßig durch den Betreiber des Betriebsbereiches zugestellt wird. Sie ist auch jederzeit beim Betreiber erhältlich.

Begründung:

Zur Minimierung des Risikos für den Nutzerkreis wird empfohlen, oben aufgeführte Empfehlungen in die Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen. Zudem ist die Übernahme der Empfehlungen in die Baugenehmigungen der Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter zu veranlassen.

Durch die Schulung werden die Mitarbeiter im Rahmen der regelmäßigen Schulungen über das richtige Verhalten im Störfall sensibilisiert und können im Ereignisfall die Auswirkungen bei den Kunden minimieren.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß


Gabriela Schwarz

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 06.09.2016

SR/BeVoSr/364/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.09.2016	Ö
Stadtvertretung	26.09.2016	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - Abschließende Beschlussfassung

Zielsetzung:

Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Beachtung der „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" abgegebenen Stellungnahmen privater Personen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.**
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**
- 3. Die Begründung wird gebilligt.**
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**
- 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Michael Wolf am 06.09.2016

Bürgermeister Voß am 06.09.2016

Sachverhalt:

Die Bartels-Langness Handelsgesellschaft, Betreiberin des Markant-Lebensmittelmarktes an der Heinrich-Hertz-Straße im Ratzeburger Stadtteil St. Georgsberg, hat durch ihre Bela Grundstücks GmbH & Co. KG das Grundstück des „Ratzeburger Achter“ erworben. Es ist beabsichtigt, das gesamte Grundstück einer Neuordnung u.a. durch Abbruch und Neubau zu unterziehen. So soll der vordere Bereich mit „Achter“ und Getränkemarkt abgebrochen werden und der ALDI-Markt nördlich des Markant-Marktes neu errichtet werden.

Insgesamt lässt der bestehende Bebauungsplan Nr. 69 die angestrebten Nutzungen durch die Sondergebietsfestsetzungen bereits zu, nur nicht an den nunmehr geplanten Standorten auf dem Grundstück. Deshalb ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Durch die Umplanungen ergäbe sich aber eine Reduzierung der Verkaufsflächen um ca. 1.000 m².

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 22.02.2016 den Aufstellungsbeschluss für die Änderungsplanung gefasst. Im Auftrag des Vorhabenträgers und in Abstimmung mit der Verwaltung wurde durch das Büro Gosch-Schreyer-Partner, Bad Oldesloe, ein Entwurf zum Bebauungsplan erstellt. Im Vergleich zu der Aufstellung wurde der Geltungsbereich um Teile der angrenzenden Straßenverkehrsflächen geringfügig erweitert, um klare Regelungen hinsichtlich der Zu- und Abfahrten treffen zu können (deshalb „Änderung und Ergänzung“). Nach dem Beschluss des Ausschusses vom 11.07.2016 hat der Entwurf öffentlich ausgelegen; die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) wird der städtebauliche Vertrag geringfügig ergänzt (siehe Vorlage zur Stadtvertretung am 26.09.2016). In Plan und Begründung werden kleinere Ergänzungen vorgenommen (siehe Abwägungsvorschlag).

Weiterer Sachverhalt: siehe Anlagen. Zur einfacheren Lesbarkeit liegt der Vorlage zusätzlich eine „A4-Version“ des Satzungsentwurfs an.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Bau- und Planungskosten werden durch die Bela Grundstücks GmbH & Co. KG getragen. Dazu wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Anlagenverzeichnis:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge
- Bebauungsplan
- Begründung mit Anlagen

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
 Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei, Landesplanung Vom 04.08.2016</p> <p>Die Stadt Ratzeburg plant im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 für das Gebiet „zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße“ einen bestehenden Einzelhandelsstandort umzustrukturieren, um diesen an zeitgemäße Anforderungen anzupassen und langfristig wettbewerbsfähig zu machen.</p> <p>Derzeit besteht am Standort ein Lebensmittelvollsortimenter mit ergänzendem Dienstleistungsangebot, ein Lebensmitteldiscounter, ein Textildiscounter, ein Getränkemarkt und eine Ladenzeile für kleinteilige Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen. Im Rahmen der geplanten Umstrukturierung sollen der Getränkemarkt und die Ladenzeile abgerissen und der Textildiscounter in das Gebäude des Lebensmitteldiscounters verlagert werden. Für den Lebensmitteldiscounter soll ein neues Gebäude unmittelbar an den Lebensmittelvollsortimenter angegliedert errichtet werden.</p> <p>Dazu soll im Rahmen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 anstelle des bestehenden sonstigen Sondergebietes „Einkaufszentrum“ mit den Teilgebieten TG 1 (SB-Warenhaus mit bis zu 3.000 m² Verkaufsfläche (VK) inkl. Shop-Flächen) und TG 2 (u.a. Lebensmitteleinzelhandelsgeschäft mit 800 m² und bis zu 350 m² VK und Ladenzeile mit bis zu 1.000 m² VK für kleinflächige Einzelhandelsbetriebe aller Art) zukünftig im nördlichen Bereich des Plangebietes im Bereich der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen ein sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ und im südlichen Bereich, der nicht durch Einzelhandelseinrichtungen geprägt ist, eine GE-Fläche ausgewiesen werden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem aufgeführten Planungsziel wird zugestimmt.</p> <p>Die Bestandssituation wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die Planungsinhalte werden in richtiger Form wiedergegeben.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ für die Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben für den vorwiegend periodischen Bedarf mit untergeordneten Teilflächen für den aperiodischen Bedarf auf bis zu 4.400 m² Verkaufsfläche:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lebensmittelvollsortimenter mit bis zu 2.200 m² VK; ○ Lebensmitteldiscountmarkt mit bis zu 1.200 m² VK; ○ Ergänzende Nutzungen (Lebensmittelhandwerk, Gastronomie, Drogerie, Apotheke, Dienstleistungen Freien Berufe, kleinflächige Einzelhandelsbetrieb, Freizeiteinrichtungen, Büros, Praxen): ○ Textildiscountmarkt mit bis zu 800 m² VK; ○ Temporär, ortsveränderliche Verkaufsflächen auf bis zu 100 m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und ohne Anrechnung auf die Verkaufsflächen innerhalb der ortsunveränderlichen baulichen Anlagen. • <u>GE-Gebiet</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kleinflächige Einzelhandelseinrichtungen mit bis zu 300 m² VK • Die Sortimente Oberbekleidung, Schuhe/Lederwaren, Uhren/Schmuck/Optik, die für das Stadtzentrum Ratzeburg von stark zentrentragender Bedeutung sind, sollen im sonstigen Sondergebiet und im GE-Gebiet nur als Randsortiment auf maximal 10% der Verkaufsfläche zugelassen werden. • Der Textildiscountmarkt mit bis zu 800 m² VK soll nur zeitlich befristet bis zum Ablauf des bestehenden Mietvertrages am 30.11.2033 innerhalb des sonstigen Sondergebietes zugelassen werden. Anschließend soll eine Nutzung der Flächen im Rahmen der definierten, ergänzenden Nutzungen zugelassen werden. • Innerhalb des sonstigen Sondergebietes sollen Windfänge und Verbindungsbereiche der zulässigen Nutzungen nicht auf die zulässige Gesamtverkaufsfläche von bis zu 4.400 m² angerechnet werden. 	<p>Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel“ werden in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebietes werden in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die Begrenzung für die Sortimente Oberbekleidung, Schuhe/Lederwaren, Uhren/Schmuck/Optik werden in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die zeitlich begrenzte Zulässigkeit des Textildiscountmarktes innerhalb des Plangebietes wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die bislang in den Planungsunterlagen bestehende Festsetzung hinsichtlich der Berechnung der Verkaufsfläche wird in richtiger Form wiedergegeben. Aufgrund der Stellungnahme der Landesplanung sowie des Kreises Herzogtum Lauenburg wird die v.g. textliche Festsetzung redaktionell angepasst. An der maximal zulässigen Verkaufsflächengröße von 4.400 m² für das sonstige Sondergebiet wird weiterhin festgehalten.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg stellt den Planbereich als sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ dar.</p> <p>Der Planbereich im westlichen Stadtteil St. Georgsberg liegt im südlichen Teil des Gewerbegebietes Heinrich-Hertz-Straße nahe des Verkehrsknotenpunktes Kreuzung B 207/B 208. Die Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelseinrichtungen der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 2005 stuft den Planbereich als Teil des Versorgungsbereiches und Einzelhandelsschwerpunktes im westlichen Stadtgebiet ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein erhöhter Bedarf an der Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetrieb über den Bestand hinaus wird nicht gesehen. • Umstrukturierungsprozesse sollen primär auf zentrenverträgliche Sortimente beschränkt werden. • Soweit die Zentrumsfunktion der Innenstadt nicht beeinträchtigt wird, soll der Bereich zur Stärkung und Sicherung der überörtlichen Konkurrenzfähigkeit bedarfsgerecht entwickelt werden. <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719) sowie den Regionalplan für den Planungsraum (alt) I (Reg.-Plan I).</p> <p>Das Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Ratzeburg ist gemäß Ziffer 2.8 Abs. 5 LEP 2010 grundsätzlich für die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen in der geplanten Größenordnung geeignet.</p>	<p>Die Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die Lage des Plangebietes innerhalb der Stadt Ratzeburg wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Die Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelseinrichtungen der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 2005 wurden seitens der Stadt Ratzeburg im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 berücksichtigt.</p> <p>Die Inhalte des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein sowie des Regionalplanes für den Planungsraum 1 wurden seitens der Stadt Ratzeburg im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 berücksichtigt.</p> <p>Die genannte Eignung der Stadt Ratzeburg für die geplante Entwicklung im vorgesehenen Rahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg**
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Planbereich im Gewerbegebiet im westlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Ratzeburg entspricht – auch wenn der Standort deutlich abgesetzt von den wohnbaulichen Siedlungsstrukturen liegt – dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot gemäß Ziffer 2.8 Abs. 6 LEP 2010.</p> <p>Die Planinhalte werden als geeignet eingeordnet, die Leitlinien der Stadt Ratzeburg für die räumliche und zentrumsverträgliche Steuerung der Einzelhandelseinrichtungen umzusetzen.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p><u>Auf folgende Aspekte weise ich gesondert hin:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 (Az: 4 C 10.04 und 14.04) hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z.B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können. <p>Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Windfänge und Verbindungsbereich der zulässigen Nutzungen (vgl. Mall-Fläche) tatsächlich rechtssicher aus der zulässigen Gesamtverkaufsfläche herausgerechnet werden können.</p>	<p>Der Hinweis zur Erfüllung des Integrationsgebotes gemäß Ziffer 2.8 Abs. 6 LEP 2010 wird seitens der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung der Planungsinhalte wird seitens der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Übereinstimmung der Planungsinhalte mit den Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Berechnung der Verkaufsfläche mit Berücksichtigung aller für den Kunden zugänglichen Bereiche wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell angepasst. Das geplante Vorhaben kann mit der bislang festgesetzten Verkaufsfläche von 4.400 m² umgesetzt werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell angepasst. Bei der Berechnung der Verkaufsfläche sind entsprechend der Entscheidung des BVerwG vom 24.11.2005 alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können oder die geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken eingesehen werden können, aus hygienischen oder anderen Gründen vom Kunden aber nicht betreten werden dürfen (z.B. Fleisch- oder Käsetheke mit Bedienung). Ebenso zur Verkaufsfläche gehören die Bereiche, in die die Kunden nach der Bezahlung gelangen sowie Pfandräume, die vom Kunden betreten werden können.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Die textlichen Festsetzungen zu dem geplanten sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel“ sollten vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.04.2008 (4 CN 03/7 und 04/7) bezüglich der eingegrenzten Möglichkeiten der Festsetzung einer Gesamtverkaufsfläche geprüft und erforderlichenfalls an den Stand der Rechtsprechung angepasst werden (z.B. Ausweisung von räumlich differenzierten Flächenausweisungen). 	<p>Der Hinweis zur Festsetzung einer Gesamtverkaufsfläche für das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.04.2008 (4 CN 03/7 und 04/7) wird berücksichtigt. Hier heißt es:</p> <p><i>Die räumliche Trennung der Baufläche 3 von den aneinander grenzenden Bauflächen 1 und 2 ist kein Beleg dafür, dass die Antragsgegnerin in Wahrheit nicht die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Einkaufszentrum, sondern für eine Agglomeration von nebeneinander gelegenen Einzelhandelsgroßbetrieben geschaffen hat, für die keine gebietsbezogenen Verkaufsflächenbeschränkungen festgesetzt werden dürfen. Der Senat verlangt für ein Einkaufszentrum nicht zwingend eine bauliche Zusammenfassung der einzelnen Betriebe in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex („unter einem Dach“). Auch wenn dies in der Lebenswirklichkeit dem Regelfall entspricht (Urteil vom 27. April 1990 - BVerwG 4 C 16.87 - Buchholz 406.12 § 11 BauNVO Nr. 16 = BRS 50 Nr. 67), reicht rechtlich ein enger räumlicher Zusammenhang aus, wenn die einzelnen Betriebe aus Sicht der Kunden aufeinander bezogen, durch ein gemeinsames Konzept und durch Kooperation miteinander verbunden in Erscheinung treten. Entscheidend sind also eine enge räumliche Konzentration sowie ein Mindestmaß an äußerlich in Erscheinung tretender gemeinsamer Organisation und Kooperation, welche die Ansammlung mehrerer Betriebe zu einem planvoll gewachsenen und aufeinander bezogenen Ganzen werden lässt (Beschluss vom 15. Februar 1995 - BVerwG 4 B 84.94 - juris Rn. 2).</i></p> <p>Entsprechend der v.g. Ausführungen handelt es sich bei dem Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 um eine Überplanung des bestehenden Sondergebietes „Einkaufszentrum“ im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße. Das geplante Vorhaben sieht eine räumliche Konzentration und Zusammenfassung der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen sowie von ergänzenden Nutzungen im westlichen Teil des Grundstückes vor. Der gemeinsame Gebäudekomplex ermöglicht dem künftigen Kundenverkehr einen verbesserten Überblick innerhalb des Plangebietes. Die geplanten Einzelhandelseinrichtungen werden durch das Unternehmen des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters errichtet und im Weiteren an die weiteren Nutzer vermietet. Unter den v.g. Voraussetzungen ist die Festsetzung einer Gesamtverkaufsfläche für das Sonstige Sondergebiet Einzelhandel im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 aus Sicht der Stadt Ratzeburg anwendbar. An der getroffenen Festsetzung wird weiterhin festgehalten.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis zum Umfang der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck Vom 21.07.2016</p> <p>Gegen den Bebauungsplan 69 (1. Änderung und Ergänzung) der Stadt Ratzeburg bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Ich gehe jedoch davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 208 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das geplante Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 überplant die bestehenden Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße. Die bestehenden sowie künftigen Nutzungen weisen hinsichtlich der westlich des Plangebietes bestehenden Bundesstraße 208 keine immissionsschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen auf, die im Rahmen der Bebauungsplanänderung festzusetzen sind.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 26.07.2016</p> <p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck, Az.: 212-555.811-53-100 vom 21.07.2016 vollinhaltlich berücksichtigt wird.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p> <p>Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses begeben ich weiter.</p> <p>Der Ausbau und die Elektrifizierung der Bahnstrecke Lübeck-Lüneburg ist im Entwurf des aktuellen Bundesverkehrswegeplanes als „potentiellen Bedarfs“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwägungsentscheidung zur Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Niederlassung Lübeck vom 21.07.2016:</u> Das geplante Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 überplant die bestehenden Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße. Die bestehenden sowie künftigen Nutzungen weisen hinsichtlich der westlich des Plangebietes bestehenden Bundesstraße 208 keine immissionsschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen auf, die im Rahmen der Bebauungsplanänderung festzusetzen sind.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
enthalten.	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Vom 03.08.2016</p> <p>Die Bundeswehr ist berührt, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 Metern über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 05.08.2016</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenke vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Handwerksbetriebe sind durch die getroffenen Festsetzungen nicht beeinträchtigt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vodafone Kabel Deutschland Vom 18.08.2016</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.07.2016. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis zu den innerhalb des Planbereichs befindlichen Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergereicht. Entsprechende Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck Vom 26.08.2016</p> <p>Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgende Maßnahmenempfehlung des Bereiches Störfallvorsorge entsprechend Berücksichtigung findet: Der hohe Publikumsverkehr durch Nutzer der Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter im Umfeld des Betriebsbereiches des Pflanzenschutzmittellagers der Fa. ATR Ratzeburg stellt eine schutzbedürftige Personengruppe im Sinne Art. 12 Seveso II RL dar. Innerhalb des angemessenen Abstandes sind Nutzungen mit hohem Publikumsverkehr jedoch nicht auszuschließen. Aus dem Grund wird empfohlen, zum Schutz dieser Personengruppe (Kunden) eine Festsetzung als organisatorische Maßnahmenempfehlung in die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 mit aufzunehmen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage des Plangebietes im Nahbereich des Pflanzenschutzmittellagers der Fa. ATR Ratzeburg ist der Stadt Ratzeburg bekannt. Für die Festsetzung einer organisatorischen Maßnahmenempfehlung besteht auf Grundlage des Baugesetzbuches keine Rechtsgrundlage. Es wird redaktionell ein ausführlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, um über die besondere Lage im Nahbereich des Störfallbetriebes zu informieren. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es ist das Personal der Lebensmittelvollsortimenter und Lebensmitteldiscounter regelmäßig, einmal jährlich über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalls (Brand im benachbarten Betriebsbereich) zu informieren, damit schutzbedürftige Personengruppen im Ereignisfall umfänglich informiert werden können. In die Informationskette ist auch der Kundenparkplatz einzubeziehen.</p> <p>Die Information über das richtige Verhalten im Störfall ist der Information gem. § 11 Störfall Verordnung zu entnehmen, die regelmäßig durch den Betreiber des Betriebsbereiches zugestellt wird. Sie ist auch jederzeit beim Betreiber erhältlich.</p> <p>Begründung: Zur Minimierung des Risikos für den Nutzerkreis wird empfohlen, oben aufgeführte Empfehlungen in die Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen. Zudem ist die Übernahme der Empfehlungen in die Baugenehmigungen der Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter zu veranlassen.</p> <p>Durch die Schulung werden die Mitarbeiter im Rahmen der regelmäßigen Schulungen über das richtige Verhalten im Störfall sensibilisiert und können im Ereignisfall die Auswirkungen bei den Kunden minimieren.</p> <p>Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Auf Ebene des städtebaulichen Vertrages wird die Stadt Ratzeburg den Vorhabenträger auf die Stellungnahme des LLUR hinweisen, damit das Personal des Einzelhandels in dem erforderlichen Umfang informiert ist.</p> <p>Wie v.g. erläutert wird ein Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen, der auf die Lage im Bereich eines Störfallbetriebes verweist und entsprechend regelmäßige Schulungen des Personals empfiehlt.</p> <p>Eine Änderung der Planungsinhalte im Rahmen, der eine erneute Beteiligung erforderlich macht, ist nicht beabsichtigt. Die Träger öffentlicher Belange werden über die Entscheidung des Abwägungsergebnisses informiert.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Vom 30.08.2016</p> <p>Mit Bericht vom 19.07.2016 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Born, Tel.: 236)</u> Eine Beurteilung, ob die Gemeinde ihren Eigenanteil zu den aus der Planung erwachsenden Belastungen tragen kann, vermag ich nicht abzugeben, da der Plan keine Kostenansätze enthält.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht (Herr Scholz, Tel: 626)</u> Zum Textteil B: Ziffer 1.1.5 Mit seiner Entscheidung vom 24.11.2005 hat das BVerwG bestätigt, dass bei der Ermittlung der Verkaufsfläche alle Flächen einzubeziehen sind, die vom Kunden betreten werden können, bzw. geeignet sind, Verkaufsabschlüsse zu fördern, bzw. zu Verkaufszwecken einzusehen sind. Die Festsetzung widerspricht daher der geltenden Rechtsprechung, es wird daher empfohlen, die zulässige Verkaufsfläche ggf. um die genannten Nutzungen zu erweitern.</p> <p>Ziffer 2.1 Die Gültigkeit eines privatrechtlich vereinbarten Mietvertrages lässt sich nicht im Rahmen einer Satzung nach dem öffentlichen Recht regeln. Baugenehmigungen werden gegebenenfalls nicht befristet erteilt, insofern kann</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zum Fachdienst Kommunalaufsicht</u> Die Stadt Ratzeburg wird mit dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag abschließen, der u.a. Vereinbarungen über die erforderlichen Kosten des Vorhabens umfasst.</p> <p><u>Zum Fachdienst Bauaufsicht</u></p> <p>Der Hinweis zu Ziffer 1.1.5. des Teil B-Textes sowie zur Berechnung der Verkaufsfläche mit Berücksichtigung aller für den Kunden zugänglichen Bereiche wird zur Kenntnis genommen. Die v.g. textliche Festsetzung wird redaktionell angepasst. An der maximal zulässigen Verkaufsflächengröße für das sonstige Sondergebiet wird weiterhin festgehalten. Das geplante Vorhaben kann mit der bislang festgesetzten Verkaufsfläche von 4.400 m² umgesetzt werden.</p> <p>Der Hinweis zur befristeten Zulässigkeit des Textildiscountmarktes innerhalb des Plangebietes wird zur Kenntnis genommen. Die v.g. textliche Festsetzung wird redaktionell angepasst sowie eine entsprechende Regelung in den städtebaulichen</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bestandsschutz gelten. Hier sollte gegebenenfalls eine privatrechtliche Regelung getroffen werden.</p> <p>Ziffer 6 Die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße ist so gewählt, dass ein Flurstück ggf. nicht bebaut werden kann, zumal das Gewerbegebiet diese Flächengröße weit unterschreitet und in Ziffer 1.1.6 kleinflächiger Einzelhandel im GE bis 300 m2 zulässig ist.</p> <p>Ziffer 9.9 Zum Erhalt festgesetzte Bäume und Werbeanlagen können sich gegebenenfalls beeinträchtigen, sofern bestimmte Höhen oder Abstände nicht eingehalten werden (z.B. Fahnenmasten). Hier erscheint eine Eingrenzung sinnvoll.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)</u> Zu der o.g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen:</p> <p>1. Der festgestellte Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg kennzeichnet das Plangebiet als gewerbliche Baufläche/Bestand, an der Heinrich-Hertz-Straße sind der Erhalt und die Entwicklung der Allee dargestellt. Die Alte Bahnlinie im Westen des Plangebietes ist als Biotop kartiert.</p> <p>Bei der Alten Bahnlinie handelt es sich um einen artenreichen Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, der westlich an die Bahnböschungen angrenzende Knick ist als gesetzlich geschützter Biotop zu bewerten, § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes vom 27. Mai 2016 (LNatSchG). Die Allee in der Heinrich-</p>	<p>Vertrag aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis zur Mindestgrundstücksgröße wird zur Kenntnis genommen. Wie richtig angemerkt wurde unterschreitet die Fläche des Gewerbegebietes die getroffene Mindestgrundstücksgröße bei weitem. Die getroffene Festsetzung bezieht sich auf die Grundstücksgröße des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ um eine Splittung des Einzelhandelsstandortes mit separaten Verkaufsflächengrößen zu verhindern, wie die Begründung weiter ausführt. Die getroffene Mindestgrundstücksgröße bezieht sich, wie ersichtlich, nicht auf die Fläche des Gewerbegebietes. Die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell korrigiert. An der grundsätzlichen Mindestgrundstücksgröße für das sonstige Sondergebiet wird seitens der Stadt Ratzeburg weiterhin festgehalten.</p> <p>Die textliche Festsetzung hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen in der festgesetzten privaten Grünfläche wird redaktionell ergänzt. Die Zulässigkeit wird auf den Bereich „außerhalb des Kronenbereiches der bestehenden Bäume“ konkretisiert.</p> <p><u>Zum Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>Die Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes sind der Stadt Ratzeburg bekannt.</p> <p>Der Hinweis zu den innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung bestehenden Biotopen wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hertz-Straße unterliegt ebenfalls dem gesetzlichen Biotopschutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten, § 30 Abs. 2 BNatSchG.</p> <p>Um Störungen zu reduzieren, sollten entlang des Gehölzbestandes an der Alten Bahnlinie ein mindestens 2 m breiter Schutzstreifen als Gras- und Krautflur entwickelt und extensiv gepflegt werden. Der Schutzstreifen ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Zur Verbesserung der Standorte der Linden (als Teil der Allee) an der Eiche an der Heinrich-Hertz-Straße sollten durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson außerdem sinnvolle Maßnahmen geprüft werden. Deren Umsetzung ist ggf. mit den Vorhabenträger vertraglich zu vereinbaren.</p> <p>2. Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ weise ich hin, die Vorschriften sind zu beachten. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind die im Geltungsbereich zu erhaltenden Bäume sowie die Gehölzbestände an der nördlichen und an der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs sowie westlich angrenzend an das Plangebiet (Alte Bahnlinie) entsprechend fachgerecht zu sichern.</p> <p>3. Im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sollte die Zulässigkeit eines Werbepylons mit einer Gesamthöhe von 56,50 m ü. NHN kritisch geprüft werden.</p>	<p>Der Anregung, einen 2m breiten Schutzstreifen als Gras- und Krautflur im westlichen Bereich des Plangebietes vorzusehen, wird nicht gefolgt. Bei dem Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 handelt es sich um eine Bestandsüberplanung, die eine Neustrukturierung der Baukörper innerhalb des Plangebietes vorsieht. Hierbei weisen die Baukörper den identischen Abstand zu der westlichen Baugrenze auf, wie bislang planungsrechtlich zulässig. Zudem ist das Grundstück bislang in westliche Richtung eingefriedet, wie es auch künftig aus Sicherheitsgründen vorgesehen wird. Eine Beeinträchtigung des an die Bahnböschung angrenzenden Knicks kann seitens der Stadt Ratzeburg somit nicht erkannt werden. Auf die Festsetzung eines Schutzstreifens wird verzichtet, um die künftigen Einzelhandelseinrichtungen nicht einzuschränken.</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes entlang der Heinrich-Hertz-Straße bestehenden Linden befinden sich im Eigentum der Stadt Ratzeburg. Im Rahmen von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden die Bäume zweimal jährlich auf ihren Zustand hin untersucht und soweit erforderlich entsprechende Maßnahmen vorgenommen. Die Stadt Ratzeburg sieht dieses Vorgehen als ausreichend an. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ werden im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zur Zulässigkeit eines freistehenden Werbepylons innerhalb der gekennzeichneten Fläche wird zur Kenntnis genommen. Die Höhe des Werbepylons entspricht, wie in der Begründung ausgeführt, in etwa der Höhe des derzeit innerhalb des Plangebietes bestehenden Gebäudeturms.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch die Errichtung eines Werbepylons in der angegeben Höhe seitens der Stadt Ratzeburg nicht erkannt werden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar beseitigt werden, um das Töten von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren und von Vogelbruten zu vermeiden, §§ 44 Abs. 1 BNatSchG.</p> <p>Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Abriss, Umbau oder Sanierung von Gebäuden im Plangebiet zu vermeiden, ist der Gebäudebestand rechtzeitig vor Beginn des Bauvorhabens umfänglich auf Fledermausquartiere und die Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen (hier sind auch eventuelle Unterkellerungen im Hinblick auf den möglichen Bestand von Winterquartieren methodisch zu erfassen).</p> <p>Eine Brutvogelkartierung ist bei Abriss, Sanierung oder Umbau im Dach-/Fassadenbereich außerhalb des Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar ebenfalls erforderlich.</p> <p>Aus der Erfassung sind gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse bitte ich mit der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) abzustimmen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht:</u> 1. zur Festsetzung 2.1: § 9 (2) Nr. 2 BauGB bietet die Möglichkeit, eine zeitlich begrenzte Festsetzung zu treffen. Im vorliegenden Fall wurde als Endpunkt das Datum des Ablaufs des bestehenden Mietvertrages (30.11.2033) festgesetzt. Nicht möglich ist allerdings – und hier bitte ich die Stellungnahme des Fachdienstes Bauaufsicht zu berücksichtigen – festzusetzen, dass der Mietvertrag darüber hinaus nicht verlängert werden darf. Dies kann im Bebauungsplan lediglich ein Hinweis sein.</p> <p>2. Durch die Vielzahl der gestrichelten Linien ist die Planzeichnung nur schwer lesbar, dies gilt insbesondere auch für den genauen Verlauf der überbaubaren Flächen. Ich empfehle, eine farbige Darstellung zu wählen.</p>	<p>Der begrenzte zeitliche Rahmen in dem die erforderliche Bäume gefällt werden dürfen, ist der Stadt Ratzeburg bekannt und wird seitens des Vorhabenträgers im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird zur Kenntnis genommen und durch den Vorhabenträger im Rahmen der Erschließungsarbeiten berücksichtigt.</p> <p>Soweit erforderlich werden die genannten Brutvogelkartierungen im Rahmen der Umbaumaßnahmen durch den Vorhabenträger durchgeführt.</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Umbaumaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p> <p><u>Zum Fachbereich Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Der Hinweis auf die zeitlich begrenzte Zulässigkeit des Textildiscountmarktes wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung wird entsprechend redaktionell korrigiert.</p> <p>Der Hinweis zur Lesbarkeit der Planzeichnung wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes wird in farbiger Darstellung ausgefertigt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden aus Kostenersparnissen zum Teil verkleinerte Darstellungen in schwarz/weiß verschickt. Der Kreis Herzogtum Lauenburg erhält hierbei die Unterlagen allerdings grundsätzlich in Originalgröße und farbiger Ausfertigung. Falls erforderlich können die Unterlagen zudem in digitaler Form als Pdf nachgefordert werden. Das Satzungsexemplar wird ebenso in farbiger Darstellung</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg
Auslegungszeitraum 26.07. – 26.08.2016**

06.09.2016

	ausgefertigt. An der Darstellung der Planzeichnung wird seitens der Stadt Ratzeburg festgehalten.
3. Für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sollte in der Legende der Kreis der Begünstigten genannt werden.	Der Hinweis zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung umfasst bereits eine Benennung des Kreises der Begünstigten. Die Legende wird entsprechend redaktionell ergänzt.
4. Unter Punkt 7 „Immissionsschutz“ der Begründung sollte ausgeführt werden, weshalb die Emissionen, die vom festgesetzten Sondergebiet/Gewerbegebiet ausgehen, nicht untersucht wurden (z.B. weil keine schutzwürdigen Nutzungen angrenzen. Gibt es Betriebswohnungen in den umliegenden GE- bzw. SO-Gebieten?).	Der Hinweis zur Begründung bzgl. des Immissionsschutzes wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen redaktionell ergänzt.

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abfallwirtschaft Südholstein vom 26.07.2016 ➤ Schleswig-Holstein Netz AG vom 04.08.2016 ➤ Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vom 09.08.2016 ➤ Gemeinden Gr. Sarau, Pogeez, Buchholz, Einhaus, Harmsdorf, Giesendorf, Fredeburg, Schmilau, Salem, Ziethen, Mechow, Bäk u. Römnitz vom 12.08.2016 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.08.2016 ➤ IHK zu Lübeck vom 24.08.2016 	

Satzung der Stadt Ratzeburg über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße"



Teil B - Text

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8, 11 und 16 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“

1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben für den vorwiegend periodischen Bedarf mit untergeordneten Teilflächen für den aperiodischen Bedarf mit einer Gesamtverkaufsfläche von **4.400 m²**.

1.1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) ist ein Lebensmittelversorger mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 2.200 m², ein Lebensmittelversorger mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 1.200 m² sowie folgende ergänzende Nutzungen ebenfalls zulässig:

- Lebensmittelhandwerk, Gastronomie
- Drogerien, Apotheken
- Dienstleistungsbetriebe
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- kleinflächige Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen und Einrichtungen für Freizeit
- Büros, Praxen

1.1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet ist ein Textildiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 800 m² i.V.m. Ziffer 2 zulässig.

1.1.4 Zusätzlich zu den oben genannten Verkaufsflächen sind temporär ortsveränderliche Verkaufsflächen im Außenbereich bis maximal 100 m² in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) zulässig. Diese Verkaufsfläche wird nicht auf die v.g. beschriebene maximale Verkaufsfläche von 2.200 m² des Lebensmittelversorger sowie die 1.200 m² Verkaufsfläche des Lebensmittelversorger innerhalb der ortsunveränderlichen baulichen Anlagen angerechnet und ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.1.5 In dem Gewerbegebiet (GE) ist die Unterbringung von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m² zulässig.

1.1.6 In dem Gewerbegebiet (GE) sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungstätten) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Zeitlich begrenzte Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

2.1 Die Nutzung des innerhalb des Sonstigen Sondergebietes bestehenden Textildiscountmarktes ist nur so lange zulässig, bis der bestehende zeitlich befristete Mietvertrag (bis zum 30.11.2033) für die betreffenden Räumlichkeiten abläuft.

2.2 Nach Aufgabe des Textildiscountmarktes ist eine Nutzung der v.g. Flächen entsprechend der gemäß Ziffer 1.1.2 ergänzenden Nutzungen zulässig.

3. Ausschluss von Warensortimenten (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) ist der Verkauf von Waren im Sinne der Nr. 3.3 als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes deutlich untergeordneten Fläche von maximal 10 % der Verkaufsflächen zulässig.

3.2 Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) ist der Verkauf von Waren im Sinne der Nr. 3.3 als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes deutlich untergeordneten Fläche von maximal 10 % der Verkaufsflächen ausnahmsweise zulässig.

3.3 Die folgenden Sortimente sind für das Stadtzentrum Ratzeburg von stark zentrentragender Bedeutung:

- Oberbekleidung, Schuhe/ Lederwaren, Uhren/Schmuck/ Optik.

4. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

4.1 Die maximale festgesetzten Firsthöhen (FHmax) sowie für die maximale Höhe der Werbeanlagen werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN).

4.2 Grundsätzlich gelten die, in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen (FHmax) und Anlagenhöhen (siehe Ziffer 9). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:

4.3 Von der festgesetzten Firsthöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe (FHmax) um bis zu 2,00 m zulässig.

5. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

5.1 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) sowie dem Gewerbegebiet (GE) sind in der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5.2 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) ist in der abweichenden Bauweise innerhalb des Baufensters die Errichtung von Gebäuden ohne gesetzliche Abstandsflächen zueinander zulässig.

5.21 Entlang der südlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 147 ist die Errichtung von Gebäuden ohne die gesetzlichen Grenz- und Abstandsflächen zulässig.

5.3 In dem Gewerbegebiet (GE) ist die Errichtung von Gebäuden ohne bzw. mit verringerten gesetzlichen Grenz- und Abstandsflächen entsprechend der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Baugrenzen zulässig.

6. Mindestgrundstücksgröße (§ 19 Abs. 3 BauGB)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ muss die Größe des Baugrundstückes mindestens 14.800 m² betragen.

7. Stellplatzflächen und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

7.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb desSondergebietes (SO) darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.

7.2 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Gewerbegebietes (GE) darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden.

8. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB

8.1 Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ ist je angefangene 10 Stellplätze innerhalb dieser Fläche ein standortgerechter Laubbäum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.

Bei den Baumpflanzungen ist untereinander sowie gegenüber zum Erhalt festgesetzten Siedlungsgehölzen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Durch offene und begrünzte Baumscheiben bzw. alternativ durch baulich-konstruktive Maßnahmen ist je Baum ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² zu sichern.

Die Bäume sind durch bauliche Maßnahmen gegenüber Anfahrtschäden zu sichern.

Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3xv, mDb, ew, 16-18 oder gleichwertig.

8.2 Bei zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind Maßnahmen zur Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentlichen Änderung der Gestalt unzulässig.

Hiervon sind folgende Ausnahmen zulässig:

wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann:

- a) oder wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- b) oder wenn ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- c) und wenn artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG dem nicht entgegenstehen.

Entfernte Bäume sind auf dem jeweiligen Grundstück durch Pflanzung eines standortgerechten Laubbäum in folgender Mindestqualität zu ersetzen: Hochstamm 3xv, mDb., 12-14 cm Stammumfang

Vorhandene, nicht zum Erhalt oder zum Anpflanzen festgesetzte Bäume auf dem Grundstück, die die o.g. Anforderungen erfüllen, können hierbei angerechnet werden.

8.3 Die innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung „Siedlungsgehölz“ vorhandenen standortheimischen Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Nichtstandortheimische Gehölze dürfen beseitigt werden.

Bei Abgang oder Beseitigung von Gehölzen ist durch Nachpflanzung ein geschlossener Gesamteindruck zu erzielen.

9. Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

9.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle ihrer Leistung zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht.

9.2 Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist außerhalb der Betriebszeiten abzuschalten.

9.3 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) ist die Überschreitung der festgesetzten Firsthöhen durch Werbeanlagen im Bereich der Dachflächen um bis zu 2,00 m zulässig.

9.4 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) sind im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße insgesamt 2 Werbeplakate mit mehreren Werbeflächen für die Einzelhandelsnutzungen des Sonstigen Sondergebietes (SOEZH) bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 51,00 m ü.NHN. zulässig. Die Höhe der freistehenden Werbeanlage wird gemessen über Normalhöhennull bis zur Oberkante der freistehenden Werbeanlage.

9.5 In dem Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel ist die Errichtung eines Werbeplakats mit einer Gesamthöhe von 56,50 m ü.NHN. innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) markierten Bereiches zulässig.

9.6 Freistehende Werbeplakate im rückwärtigen Bereich des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) zum Flurstück 167 sind unzulässig.

9.7 Hinweisschilder für die Lage der Zu- und Ausfahrten sind in den entsprechenden Nahbereichen zulässig.

9.8 Fahnenmasten mit innenliegenden Zugseilen sind zu Werbezwecken zulässig.

9.9 Die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gestaltungs- und Schutzgrün ist nur außerhalb des Kronenbereiches der zum Erhalt festgesetzten Bäume zulässig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 22.02.2016
 Die nach § 13a (3) BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am erfolgt.

2. Der Bauausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.
 Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in ortsüblich bekannt gemacht.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 den

5. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 den

6. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 ÖBV oder Landesamt für Vermessung und Geoinformation

7. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 den

8. Die Bebauungsplanentscheidung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt und ist bekannt zu machen.
 den

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes (der ... Änderung des Bebauungsplanes) durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
 den

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	
SO Sonstiges Sondergebiet hier: Einzelhandel	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
GE Gewerbegebiete	§ 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,4 Grundflächenzahl	
FH Firsthöhe als Höchstmaß in Meter über NHN (Normalhöhennull)	
VK Verkaufsfläche	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
a Abweichende Bauweise	
Baugrenze	
Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr.11 und (6) BauGB
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Einfahrt / Ausfahrt	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 9 (1) Nr.12, 14 und (6) BauGB
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
Zweckbestimmung:	
Wertstoffsammlung	
Grünflächen	§ 9 (1) Nr.15 und (6) BauGB
Private Grünfläche	
Zweckbestimmung:	
Gestaltungs- und Schutzgrün	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) Nr.25 BauGB
Zweckbestimmung:	
Siedlungsgehölz	
Erhaltung von Bäumen	

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) Nr.4, 22 BauGB
Sti Stellplätze	§ 11 BauNVO
VS Versickerungsbecken	§ 8 BauNVO
Mit Geh- und Fahrrechten zu belastete Fläche zugunsten Flurstück 64	§ 9 (1) Nr.21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	§ 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
möglicher Standortbereich für einen freistehenden Werbeplakate	§ 84 LBO
Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 (6) BauGB
Waldschutzzstreifen	§ 24 (2) LWaldG
Darstellungen ohne Normcharakter	
vorh. Flurstücksgrenze	
vorh. Flurstücknummer	
vorh. Gebäude	
vorh. Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches	
künftig entfallendes Gebäude	
Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	
Kronenbereich	

Hinweise:

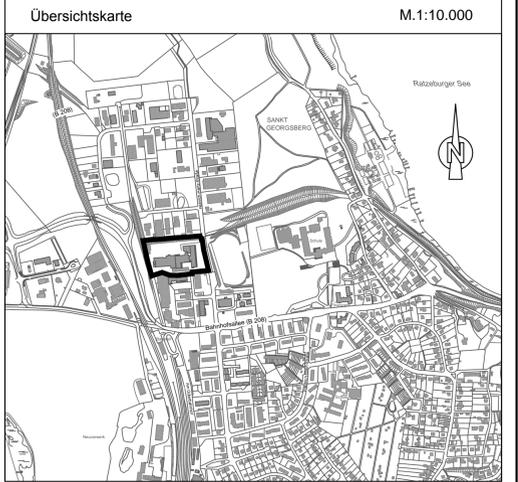
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, eingesehen werden.
- Der hohe Publikumsverkehr durch Nutzer der Lebensmittelcounter und Lebensmittelversorger im Umfeld des Betriebsbereiches des Pflanzenschutzmittel-lagers der Fa. ATR Ratzeburg stellt eine schutzbedürftige Personengruppe im Sinne Art. 12 Seveso II RL dar. Das Personal der Lebensmittelcounter und Lebensmittelvoll-sortimenter ist einmal jährlich über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles (Brand im benachbarten Betriebsbereich) zu informieren. In die Informationskette ist auch der Kundenparkplatz einzubeziehen.

Satzung

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Stadt Ratzeburg über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 149, 27/117, 27/121, 27/83 und 27/75,
- im Osten durch das Flurstück 60, umfasst die Straßenverkehrsfläche der Heinrich-Hertz-Straße teilweise,
- im Süden durch die Flurstücke 152, 27/160 und 28/54, umfasst die Straßenverkehrsfläche der Max-Planck-Straße teilweise,
- im Westen durch das Flurstück 167.



Satzung der Stadt Ratzeburg über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße" Kreis Herzogtum-Lauenburg

Verfahrensstand nach BauGB
 §4(2) §3(2) §4a(3) §10

Stand: 06.09.2016 / L.

P-Nr.: 16 /1013

GSP 23943 Bad Oldesloe
 Papenburg 4
 Tel.: 0 45 31 67 07 -0
 Geschäftsbereich Postfach: Tel.: 0 45 31 67 07 19
 Ratzeburg (Postfach) E-Mail: info@gspp.de

BEGRÜNDUNG

ZUR

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

DES

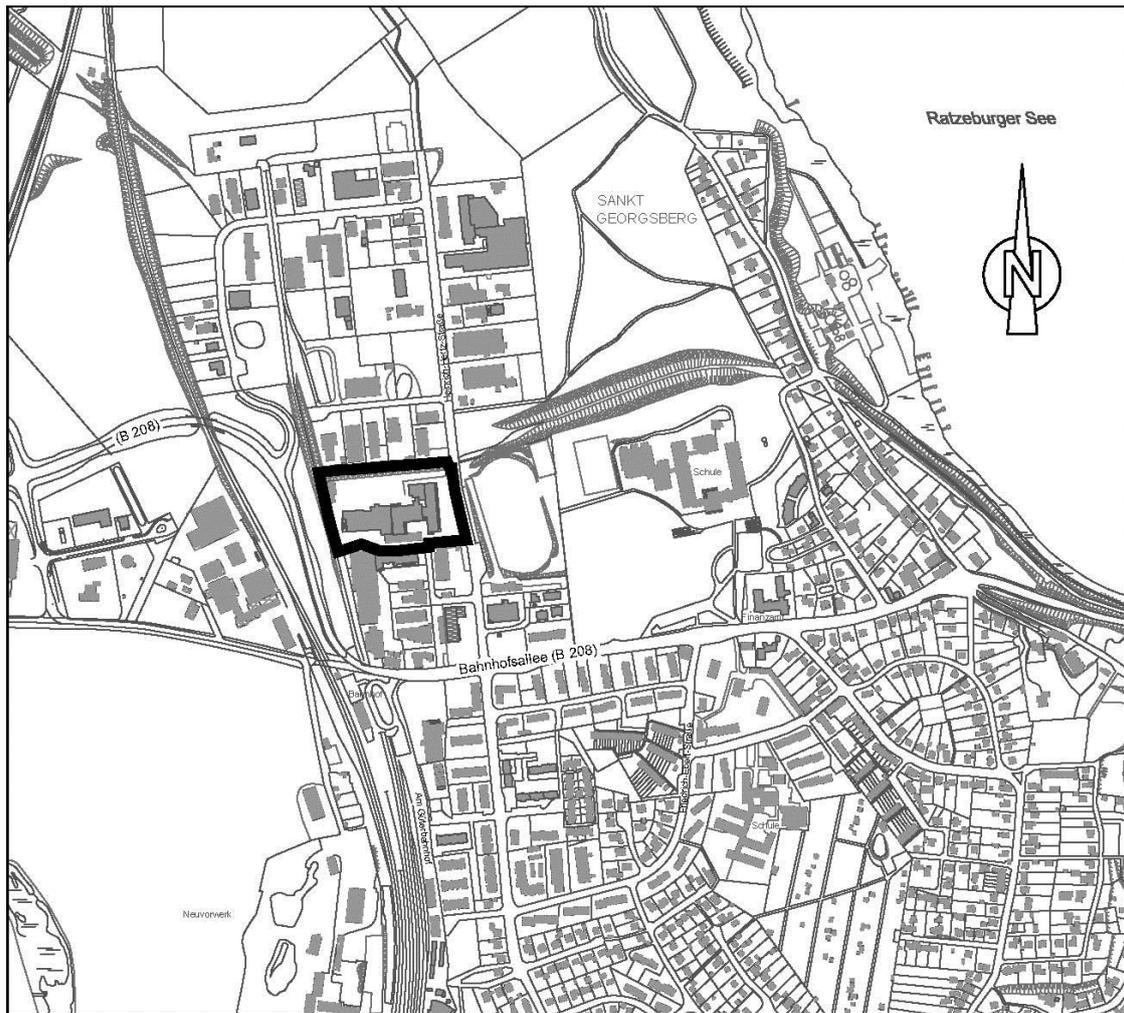
BEBAUUNGSPLANES NR. 69

**„ZWISCHEN HEINRICH-HERTZ-STRASSE,
GUTENBERGSTRASSE
UND MAX-PLANCK-STRASSE“**

DER

STADT RATZEBURG

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG



**1. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 69
„zwischen Heinrich-Hertz-Straße,
Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße“
der Stadt Ratzburg**

Verfahrensstand nach BauGB

06.09.2016

§3(2)



§4(2)



§10



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Stadt sowie vorhandene Nutzung	4
3. Allgemeines Planungsziel	5
4. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	6
4.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	7
4.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998	9
4.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	10
4.4 Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Ratzeburg	10
4.5 Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelseinrichtungen	10
5. Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg	11
5.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“	11
5.1.1 Art der baulichen Nutzung	11
5.1.2 Maß der baulichen Nutzung	14
5.2 Gewerbegebiet (GE)	16
5.2.1 Art der baulichen Nutzung	17
5.2.2 Maß der baulichen Nutzung	17
5.3 Werbeanlagen	19
5.4 Mit Rechten zu belastende Flächen	20
5.5 Fläche für Ver- und Entsorgung	20
5.6 Verkehrserschließung	20
6. Umweltprüfung	21
7. Immissionschutz	21
7.1 Von der Planung ausgehende Emissionen	23
8. Natur und Landschaft	24
8.1 Landschaftsplanung	24
8.2 Eingriffsregelung	24
8.3 Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur	26
8.4 Natura 2000	26
8.5 Artenschutz	26
8.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes	27
8.7 Pflanz- und Erhaltungsgebote	27
9. Waldflächen	28
10. Ver- und Entsorgung	28
11. Archäologie, Altlasten, Kampfmittel	29
Anlagen Anlage 1	Vorprüfung des Einzelfalls (Screening)
	<i>erstellt durch GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Stand 28.04.2016</i>

1. Allgemeines

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat am 22.02.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße“ im Verfahren nach § 13 a BauGB gefasst. Dieser wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umstrukturierung des Einzelhandelsstandortes an der Heinrich-Hertz-Straße. Das Vorhaben sieht eine städtebauliche Neuordnung des gesamten Einzelhandelsstandortes vor, um diesen an heutige Anforderungen anzupassen und somit langfristig konkurrenzfähig zu machen.

Auf der Rechtsgrundlage des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Da die Planung im Innenbereich der Stadt Ratzeburg liegt, bereits durch den Bebauungsplan Nr. 69 überplant ist und mit dem Plan insgesamt nicht mehr als 20.000 m² versiegelte Fläche entstehen, kann dieses beschleunigte Verfahren genutzt werden, sodass eine Umweltprüfung entfällt.

Dieses Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach entsprechendem Landesrecht unterliegen (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Der vorliegende Bebauungsplan begründet folgende bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.8, in Verbindung mit Nr. 18.6 UVPG: „Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächiger Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschoßfläche von 1.200 m² oder mehr, für den [...] in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird“).

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll, ist hierfür zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig (sog. ‚Screening‘). Die Unterlagen des Screenings werden der Begründung als Anlage (Anlage 1) beigelegt.

2. Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Stadt sowie vorhandene Nutzung

Die Stadt Ratzeburg liegt südlich der Hansestadt Lübeck, am Kreuzungspunkt der Bundesstraße 207 (B 207) sowie der Bundesstraße 208 (B 208) und gehört damit zum Herzogtum Lauenburg.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg überplant den Ursprungsbebauungsplan Nr. 69 „Heinrich-Hertz-Straße/Max-Planck-Straße/Industriestammgleis“ der Stadt Ratzeburg.

Die Lage des Plangebietes kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 2,0 ha, der sich künftig wie folgt näher aufteilt:

Sonstiges Sondergebiet ‚Einzelhandel‘	16.475 m ²
Gewerbegebiet	1.860 m ²
Fläche für Ver- und Entsorgung ‚Wertstoffsammelstelle‘	130 m ²
Private Grünfläche ‚Gestaltungs- und Schutzgrün‘	455 m ²
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1.000 m ²
SUMME	<u>19.920 m²</u>

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 149, 27/117, 27/121, 27/83 und 27/75,
- im Osten durch das Flurstück 60, umfasst die Straßenverkehrsfläche der Heinrich-Hertz-Straße teilweise,
- im Süden durch die Flurstücke 152, 27/160 und 28/54, umfasst die Straßenverkehrsfläche der Max-Planck-Straße teilweise,
- im Westen durch das Flurstück 167.

Die rückwärtige Fläche des Plangebietes ist durch einen Lebensmittelvollsortimenter mit ergänzenden Nutzungen (Florist, Bäcker, Post), einen Lebensmitteldiscounter sowie einen Getränkemarkt mit einer gemeinsamen Stellplatzanlage strukturiert. Eine Ladenzeile entlang der Heinrich-Hertz-Straße mit einem Textilien-Discountmarkt und Flächen für weitere Einzelhandelseinrichtungen bzw. Dienstleistungen mit entsprechenden vorgelagerten Stellplätzen ergänzen das bestehende Angebot. Grünstrukturen grenzen das Plangebiet im Norden von der Bestandsbebauung entlang der Gutenbergstraße sowie im Osten von der Straßenverkehrsfläche der „Heinrich-Hertz-Straße“ ab. Die Straßenverkehrsfläche der Heinrich-Hertz-Straße sowie der Max-Planck-Straße werden zum Teil in den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 miteinbezogen, um die Ein- bzw. Ausfahrten des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel“ in der Örtlichkeit festsetzen zu können.

3. Allgemeines Planungsziel

Innerhalb des Plangebietes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg bestehen bislang ein Lebensmittelvollsortimenter mit ergänzendem Dienstleistungsangebot, ein Lebens- sowie ein Textildiscountmarkt, ein Getränkemarkt und eine Ladenzeile für kleine Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen.

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind die u.a. veränderten Eigentumsverhältnisse innerhalb des Plangebietes. Das geplante Vorhaben schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umstrukturierung des bestehenden Einzelhandelsstandortes, um diese an zeitgemäße Anforderungen anzupassen und somit langfristig wettbewerbsfähig zu machen.

Dies entspricht den Vorstellungen der 2006 beschlossenen „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“. *Im gesamten Stadtgebiet (...) ist perspektivisch immer auf eine zeitgemäße und ansprechende Fortentwicklung und Modernisierung der periodischen Angebotskomponente, insbesondere auch des Vollsortimenter-Angebotes, zu achten* (2.2.3, Leitlinie für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen) (vgl. Ziff. 4.5).

Im Zuge der Umstrukturierung werden die Ladenzeile entlang der Heinrich-Hertz-Straße sowie der Getränkemarkt abgebrochen. Die Nutzung des Textildiscountmarktes wird in das bestehende Gebäude des Lebensmitteldiscounters verlagert, um das Plangebiet bestmöglich zu gliedern. Das künftige Gebäude des Lebensmitteldiscounters wird an den Lebensmittelvollsortimenter angegliedert. Durch die Schaffung eines kompakten Baukörpers im rückwärtigen Bereich des Einzelhandelsstandortes werden eine Sichtbeziehung von der Heinrich-Hertz-Straße sowie die Möglichkeit einer zentral angeordneten Kundenstellplatzanlage geschaffen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden/Städte haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3,4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

4.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Stadt Ratzeburg die nachfolgenden Darstellungen:

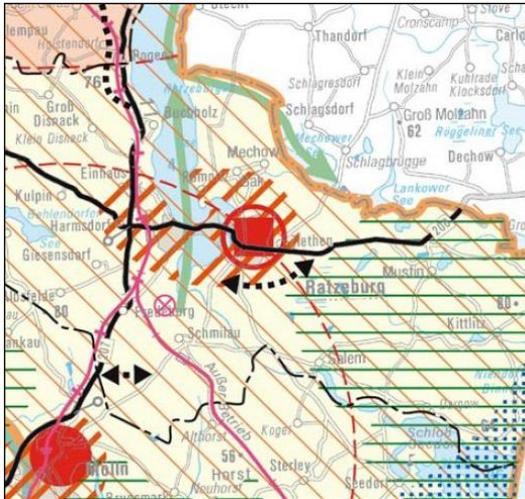


Abbildung 1 Ausschnitt LEP-2010.
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums,
- Das Plangebiet liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum,
- Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung,
- Innerhalb eines 10km-Umkreis um das Mittelzentrum Mölln,
- Zwei Bundesstraßen kreuzen das Stadtgebiet (B 208/B 207),
- Eine eingleisige Bahntrasse verläuft westlich der Stadt Ratzeburg,
- Eine Biotopverbundachse auf Landesebene quert das Stadtgebiet.

Versorgungsschwerpunkte sowie Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkte in den ländlichen Räumen sind die zentralen Orte (1.4, 4Z, LEP 2010).

Die Zentralen Orte (...) sind Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen (...) und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken (2.2, 3Z, LEP 2010).

Neue Versorgungseinrichtungen im Nahbereich sollen möglichst nicht zu Lasten bereits bestehender Einrichtungen eines Zentralen Ortes gehen. Versorgungseinrichtungen sollen möglichst räumlich konzentriert im Siedlungskern der Zentralen Orte und Stadtrandkerne bereitgestellt werden (2.2, 5 G, LEP 2010).

Gem. LEP 2010 stellen die ländlichen Zentralorte für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind die zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (2.2.4, 1 Z, LEP 2010).

Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass flächensparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden (2.6, 1 G, LEP 2010)

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungszentren sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Zentralität nur in den Zentralen Orten vorzusehen (Zentralitätsgebot). Das gilt auch für mehrere kleinere Ladeneinheiten im räumlich-

funktionalen Verbund, deren Gesamtgröße die Großflächigkeit erreicht und die örtliche Versorgungsfunktion überschreitet sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe in die Großflächigkeit hinein (2.8, 3 Z, LEP 2010).

Bei der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist die wesentliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren, insbesondere an integrierten Versorgungsstandorten, innerhalb der Stadtortgemeinde zu vermeiden. Darüber hinaus darf die Versorgungsfunktion beziehungsweise die Funktionsfähigkeit bestehender oder geplanter Versorgungszentren benachbarter Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot) (2.8, 4 Z, LEP 2010).

Art und Umfang großflächiger Einzelhandelseinrichtungen müssen dem Grad der zentralörtlichen Bedeutung der Standortgemeinde entsprechen; die Gesamtstruktur des Einzelhandels muss der Bevölkerungszahl und der sortimentsspezifischen Kaufkraft im Bah- bzw. Verflechtungsbereich angemessen sein (Kongruenzgebot). Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind nur im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde zulässig (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot) (2.8, 6 Z, LEP 2010).

Das Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg folgt den Vorgaben des LEP 2010 zur Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung.

Durch die Umstrukturierung des Einzelhandelsstandortes innerhalb des Plangebietes wird die Versorgungsfunktion der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums gestärkt und somit dauerhaft konkurrenzfähig gemacht.

Da es sich bei dem Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 um eine Umstrukturierung eines bestehenden Einzelhandelsstandortes handelt, werden keine Flächen neu versiegelt.

4.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Stadt Ratzeburg die nachfolgenden Darstellungen:

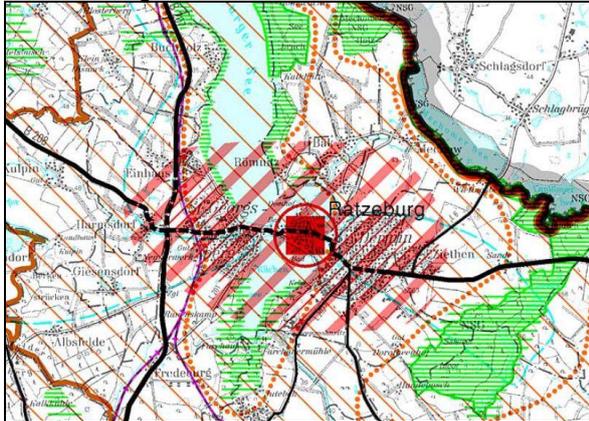


Abbildung 2 Ausschnitt RP I.

Quelle: schleswig-holstein.de

- Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums,
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung,
- Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum sowie im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes,
- Vorranggebiet für den Naturschutz (Uferbereiche des Ratzeburger Sees).

Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von (...) und Ratzeburg (...). Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden (G 3.4, RP I).

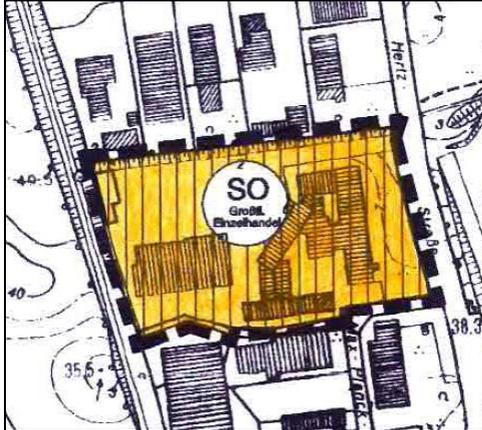
Durch den Entwicklungsschub, den die Grenzöffnung im ehemaligen Zonenrandgebiet ausgelöst hat, konnte die Stadt Ratzeburg ihre Position als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums deutlich verbessern und auch auf das unmittelbar angrenzende mecklenburgische Gebiet ausdehnen.

Neben den Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen der Stadt ist zukünftig vor allem der gewerbliche und touristische Sektor weiter zu stärken. Die reizvolle Insellage und die zentrale Lage im „Naturpark Lauenburgische Seen“ bietet gute Voraussetzungen, die Funktion als Luftkurort, Wassersportzentrum und Tourismusort auszubauen.

Möglichkeiten zur Ausweisung von neuen Wohnbau- und Gewerbeflächen bestehen insbesondere im Bereich westlich und südwestlich des derzeitigen Siedlungsgebietes im Anschluss an den Stadtteil St. Georgsberg.

Die Stadt Ratzeburg folgt den Vorgaben des Regionalplanes für den Planungsraum I (RP I) indem sie durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 die bestehenden Versorgungsfunktion in verkehrlich gut angebundener Lage umstrukturiert und somit langfristig stärkt.

4.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg enthält für die Fläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO.

Eine Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Rahmen der geplanten Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Abbildung 3 Ausschnitt FNP der Stadt Ratzeburg.
Quelle: Stadt Ratzeburg

4.4 Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Ratzeburg



Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 69 setzt für die Fläche des Plangebietes ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentrum“ festgesetzt.

Die künftigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 orientieren sich zum Großteil an der Bestandssituation sowie an den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes.

Abbildung 4 Bebauungsplan Nr. 69, Quelle: Stadt Ratzeburg

4.5 Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelseinrichtungen in der Stadt Ratzeburg (2005)

Im Jahre 2005 wurde durch die BulwienGesa AG, Hamburg, ein Einzelhandelsgutachten für die Stadt Ratzeburg erstellt. Das Gutachten wurde am 20.10.2005 vorgelegt, den mit der Thematik befassten Ausschüssen durch den Gutachter vorgestellt und von diesen mit großer Zustimmung aufgenommen. Daraufhin wurde die Verwaltung beauftragt, in kurzer Form Leitlinien und Grundsätze für die künftige Steuerung der räumlichen Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet zu entwickeln.

Das Gebiet des Versorgungsbereiches und Einzelhandelsschwerpunktes im westlichen Stadtteil St. Georgsberg umfasst die Lagen im südlichen Teil des Gewerbegebietes Heinrich-Hertz-Straße, der im Norden durch das Einkaufszentrum Markant/Aldi „Ratzeburger Achter“ und im Süden durch die Bahnhofsallee begrenzt wird. Die Lage des Discounters „Lidl“ südlich der Bahnhofsallee kann zu dieser Lage hinzugerechnet werden. Der an der

Peripherie liegende Teil des Gewerbegebietes nördlich der beschriebenen Lagen soll für Einzelhandelsansiedlungen weitestgehend nicht zur Verfügung stehen.

- *Ein erhöhter Bedarf an der Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe wird an dem Standort nicht gesehen.*
- *Umstrukturierungsprozesse und Neuansiedlungen sind primär auf zentrenverträgliche Sortimente zu begrenzen.*
- *Zur Stärkung und Sicherung der überörtlichen Konkurrenzfähigkeit soll diese „Fachmarktlage“ bedarfsgerecht entwickelt werden, soweit die Zentrumsfunktion der Innenstadt davon nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall soll wie (...) nachfolgend beschrieben verfahren werden.*

Sondergebietsausweisungen für Fachmärkte des aperiodischen Bedarfs sollen grundsätzlich nur erfolgen, wenn sich in den Kern- und Randsortimenten keine wesentlichen Überschneidungen mit dem innerstädtischen Angebot ergeben. Im Zweifelsfall ist vom Antragsteller in Abstimmung mit der Stadt auf Grundlage klarer Sortimentsvorgaben eine Verträglichkeitsanalyse in Auftrag zu geben oder eine Projektentwicklungsstudie durchzuführen, die solche Besatzvorschläge ermittelt, deren Verträglichkeit gewährleistet ist.

5. Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg

Sämtliche Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen des Sonstigen Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ (SO-EH) sowie der gewerblichen Einrichtungen (GE) in das vorhandene Ortsbild sowie in die Umgebung einfügen, ohne sie zu beeinträchtigen.

Das Gebiet wird in 2 Bereiche (SO und GE) mit unterschiedlichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung unterteilt, um durch die verschiedenen Bebauungen das Gelände mit seinen Eigenschaften optimal auszunutzen.

5.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“

Die nördliche Fläche des Plangebietes, im Bereich der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen, wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ festgesetzt.

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben für den vorwiegend periodischen Bedarf mit untergeordneten Teilflächen für den aperiodischen Bedarf mit einer Gesamtverkaufsfläche von 4.400 m².

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 2.200 m², ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 1.200 m² sowie folgende ergänzende Nutzungen ebenfalls zulässig:

- Lebensmittelhandwerk, Gastronomie
- Drogerien, Apotheken
- Dienstleistungsbetriebe
- Gebäude und Räume für freie Berufe
- kleinflächige Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen und Einrichtungen für Freizeit
- Büros, Praxen

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ist ein Textildiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 800 m² i.V.m. Teil B-Text Ziff. 2 zulässig.

Die Räumlichkeiten des bislang innerhalb des Sonstigen Sondergebietes bestehenden Textildiscountmarktes werden im Rahmen des geplanten Vorhabens zurückgebaut, um die künftige Kundenstellplatzanlage übersichtlicher gliedern zu können. Da für die v.g. Nutzung ein gültiger Mietvertrag besteht (vgl. Ziff. 5.1.1.2) ist trotz des Sortiments mit stark zentrentragender Bedeutung eine Verlagerung in ein anderes Gebäude innerhalb des Plangebietes zulässig.

Zusätzlich zu den oben genannten Verkaufsflächen sind temporär ortsveränderliche Verkaufsflächen im Außenbereich bis maximal 100 m² in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEZH) zulässig. Diese Verkaufsfläche wird nicht auf die v.g. beschriebene maximale Verkaufsfläche von 2.200 m² des Lebensmittelvollsortimenters sowie die 1.200 m² Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscountmarktes innerhalb der ortsunveränderlichen baulichen Anlagen angerechnet und ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Entsprechend des Ursprungsbebauungsplanes sowie der weiterführenden planerischen Zielvorstellung wird für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ festgesetzt.

Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Eine Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ist erforderlich, da es sich bei dem geplanten Lebensmittelvollsortimenters, Lebensmitteldiscounter sowie den ergänzenden Nutzungen mit der als maximal festgesetzten Verkaufsfläche (VKmax) von bis zu 4.400 m² um großflächigen Einzelhandel (> 800m² Geschossfläche) handelt und dieser gem. § 7 + 11 BauNVO nur in Kerngebieten (MK) und Sonstigen Sondergebieten (SO) zulässig ist.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 69 der Stadt Ratzeburg setzt die Fläche der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen bereits als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO fest, so dass diese Festsetzung in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 übernommen wird.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEH) sind u.a. ebenfalls Nutzungen der Lebensmittelhandwerke, Dienstleistungsbetriebe sowie weitere Nutzungen (vgl. Teil B-Text Ziff. 1.1.2) zulässig. Diese Festsetzung ist erforderlich, um die bestehenden Einzelhandelsnutzungen durch weitere Dienstleistungen zu ergänzen und so die Versorgung der Stadt Ratzeburg in diesem Umfeld zu stärken und dauerhaft

gewährleisten zu können. Der konkrete Nutzungskatalog für die Fläche des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ wird aufgestellt, um wesentliche Überschneidungen mit dem innerstädtischen Angebot der Stadt Ratzeburg zu vermeiden.

5.1.1.1 Sortimente und Verkaufsflächen, Ausschluss von Warensortimenten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

Über den Teil B-Text des Bebauungsplanes werden die zulässigen Sortimente sowie die maximal zulässigen Gesamtverkaufsflächen für die Fläche des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel“ (SOEH) festgesetzt. Die Festsetzungen ergeben sich aus der Zielsetzung für die bestehenden Einzelhandelseinrichtungen eine Umstrukturierung zu ermöglichen ohne dabei negative Entwicklungen zu schaffen.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) ist der Verkauf von Waren mit stark zentrentragender Bedeutung (vgl. Teil B-Text Ziff. 3.3) als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes deutlich untergeordneten Fläche von maximal 10% der Verkaufsflächen zulässig.

Die folgenden Sortimente sind für das Stadtzentrum Ratzeburg von stark zentrentragender Bedeutung:

- Oberbekleidung, Schuhe/ Lederwaren, Uhren/Schmuck/Optik.

Der Ausschluss von Waren mit starker zentrentragender Bedeutung (Oberbekleidung, Schuhe/Lederwaren, Uhren/Schmuck/Optik) ist erforderlich, um die Einzelhandelsstruktur im Zentrum der Stadt Ratzeburg vor Beeinträchtigungen durch die Entwicklung des Einzelhandelsstandortes im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße zu schützen.

5.1.1.2 Zeitlich begrenzte Nutzung

(§9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die Nutzung des innerhalb des Sonstigen Sondergebietes bestehenden Textildiscountmarktes ist nur so lange zulässig, bis der bestehende zeitlich befristete Mietvertrag (bis zum 30.11.2033) für die betreffenden Räumlichkeiten abläuft.

Dem bislang innerhalb des Plangebietes bestehende Textilien-Discountmarkt liegt ein Mietvertrag zu Grunde, dessen Kündigung z.Zt. nicht möglich ist. Da es sich bei dem Warensortiment „Oberbekleidung“ des Textilien-Discountmarktes um eine Warengruppe mit stark zentrentragender Bedeutung wird die Zulässigkeit des v.g. Einzelhandelsbetriebes gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zeitlich begrenzt. Mit Ablauf des bestehenden Mietvertrages des Textilien-Discountmarktes sind Einzelhandelsbetriebe mit starker zentrentragender Bedeutung innerhalb des Plangebietes unzulässig (vgl. Ziff. 5.1.1.1).

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

5.1.2.1 Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) sind in der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baufläche zulässig.

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) ist in der abweichenden Bauweise innerhalb des Baufensters die Errichtung von Gebäuden ohne gesetzliche Abstandsflächen zueinander zulässig.

Ausgenommen hiervon ist die Bebauung an der südlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 147 des Gewerbegebietes (GE). Im v.g. Bereich ist die Errichtung von Gebäuden ohne die gesetzlichen Grenz- und Abstandsflächen zulässig.

Als Bauweise für das sonstige Sondergebiet „Einzelhandel“ wird eine abweichende Bauweise [a] festgesetzt. Diese Form der Bauweise ist erforderlich, um die geplante Umstrukturierung der Einzelhandelseinrichtungen vornehmen zu können.

Die geplante Anordnung der innerhalb des Plangebietes bestehenden Nutzungen zu einem im rückwärtigen Bereich des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ermöglicht eine optimale Flächenausnutzung des Geltungsbereiches. Der künftige kompakte Baukörper fasst die Nutzungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes zusammen und ermöglicht somit im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße die Errichtung einer übersichtlichen Kundenstellplatzanlage. Durch die klare Struktur und Trennung von Baukörper und Stellplatzanlage wird die Sicherheit für die Kunden der Einzelhandelseinrichtungen erhöht.

5.1.2.2 Mindestgrundstücksgröße

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dient der Unterbringung eines Einkaufszentrums sowie ergänzenden Dienstleistungen und Einzelhandelsbetrieben. Neben einem Lebensmittelvollsortimenter sowie Lebensmitteldiscounter sind ebenso ergänzende Nutzungen zulässig, die im Falle einer Grundstücksteilung eigene Ansprüche an die Verkaufsfläche geltend machen können. Eine Kontingentierung der Verkaufsflächen, die auf das gesamte Sondergebiet bezogen ist, eröffnet die Möglichkeit eines sogenannten „Windhundrennens“ potenzieller Investoren. Jedes Baugrundstück könnte die jeweils zulässige Nutzung ausschöpfen.

Um dieses eindeutig zu regeln, ist eine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt, die in etwa der Sondergebietsgröße entspricht (vgl. Teil B-Text Ziff. 6).

5.1.2.3 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)

In dem Sonstigen Sondergebiet (SOEH) wird für die geplanten Umstrukturierungen der bestehenden Nutzungen eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die zulässige Grundflächenzahl in dem Sonstigen Sondergebiet „Einzelhandel“ darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und

genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.

Diese Festsetzung ist notwendig, um im ausreichenden Maße Stellplätze für die bestehenden sowie ergänzenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes zur Verfügung zu stellen und somit aufgrund der Verkehrsbedürfnisse und dem Planungsziel der Versorgungsfunktion der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums gerecht zu werden.

5.1.2.4 Stellplatzflächen und Nebenanlagen

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, 14 und 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche (GRZ) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreien Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.

Grundsätzlich sieht die BauNVO eine Deckelung der Versiegelung durch Stellplätze und Nebenanlagen bei Erreichen einer GRZ von 0,8 vor. In Ausnahmen darf jedoch hiervon abgewichen werden, wenn die Überschreitung mit nur geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist und die Einhaltung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücknutzung führen würde (§ 19 Abs. 4 Nr. 3

BauNVO). Über das sonstige Sondergebiet wird entsprechend des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 69 eine Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 zugelassen.

Dies ist durch die Situation eines atypischen Falles für einen Einzelhandelsstandort mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 4.400 m² und einer damit verbundenen erhöhten Zahl an Stellplätzen für den Kundenverkehr begründet.

Im Rahmen der Umstrukturierung des Einzelhandelsstandortes wird ebenso die bislang bestehende Stellplatzanlage neu geordnet. Um die vorhandene Stellplatzanlage den Bedürfnissen des Lebensmittelvollsortimenters, Lebensmitteldiscounters sowie den ergänzenden Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungen anzupassen, wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 die Möglichkeit geschaffen die bestehenden Stellplätze auf der Fläche des sonstigen Sondergebietes neu zu strukturieren.

Diese Festsetzung ist notwendig, um im ausreichenden Maße Stellplätze für die künftigen Einzelhandelseinrichtungen zur Verfügung zu stellen und somit aufgrund der Verkehrsbedürfnisse und dem Planungsziel die Versorgungsfunktion der Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums gerecht zu werden.

Diese bauliche Größenbeschränkung der zulässigen Grundfläche wird vorgenommen, um zwar die geplante Umstrukturierung des Einzelhandelsstandortes zu ermöglichen, aber Unverhältnismäßigkeiten zu der Umgebungsbebauung auszuschließen.

Das innerhalb des Sonstigen Sondergebietes bestehende Versickerungsbecken wird entsprechend seines Bestandes in die Unterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 übernommen und als Fläche für Nebenanlagen „Versickerungsbecken“ festgesetzt.

5.1.2.5 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2+3, § 18 und § 20 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches werden die Höhen der baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe über Normalhöhennull (ü.NHN.) festgesetzt.

Die maximal festgesetzte Firsthöhe (FHmax) in dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ sowie die zulässige Höhe der Werbeanlagen werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN.).

Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Firsthöhen (FHmax) und Anlagenhöhen (vgl. Ziff. 5.3). Diese entsprechen zum Großteil der innerhalb des Plangebietes bestehenden Bebauung und ermöglichen die Umsetzung von Gebäuden mit einer Höhe von ca. 7,50 m über Geländeoberfläche.

Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend festgesetzt zulässig:

Von der festgesetzten Firsthöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe (FHmax) um bis zu 2,00 m zulässig.

Die einheitliche Wahl der Höhenfestsetzungen über Normalhöhennull (ü.NHN.) wird gewählt, um zu gewährleisten, dass sich die geplanten Gebäude in ihrer Gebäudehöhe über Normalhöhennull (ü.NHN.), trotz der möglicherweise bewegten Topografie an die angrenzende Bestandsbebauung anpassen. Die Festsetzung von unterschiedlichen Höhenbezugspunkten (HBP) ist nur schwer umsetzbar, da selbst eine geringfügige Verschiebung der jeweiligen Höhenbezugspunkte bereits deutlich andere Gebäudehöhen ergeben würden. Die maximale Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (ü.NHN.) lässt sich eindeutig nachvollziehen und einhalten.

Auf die Festsetzung einer maximalen zulässigen Anzahl der Vollgeschosse wird hinsichtlich der künftigen Nutzung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes verzichtet. Durch die Größenbeschränkung einer maximal zulässigen Firsthöhe (FH) in Bezug über Normalhöhennull (ü.NHN.) wird eine ausreichende Begrenzung der künftigen Bebauung vorgenommen. Für eine explizite Festsetzung einer zulässigen Anzahl von Vollgeschossen wird keine städtebauliche Notwendigkeit gesehen.

Durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Firsthöhe (FHmax) für die Gebäude innerhalb des Plangebietes wird dennoch sichergestellt, dass durch die künftige Bebauung keine Unverhältnismäßigkeiten entstehen, die die angrenzende Bebauung negativ beeinträchtigen.

5.2 Gewerbegebiet (GE)

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

Der südliche Teilbereich des Plangebietes wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Entgegen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 69, der in diesem Bereich ein Sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum“ festsetzt, ist die Fläche des Plangebietes nicht durch Einzelhandelseinrichtungen geprägt. Entsprechend der bestehenden Nutzungen sowie der planerischen Zielvorstellung wird für die südliche Teilfläche des Plangebietes ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der vorgenommene Ausschluss ist erforderlich, um die Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie die unmittelbar angrenzenden Nutzungen vor möglichen Beeinträchtigungen durch die Vergnügungsstätten zu schützen.

Die unmittelbare Nähe von Vergnügungsstätte zu größeren Einzelhandelseinrichtungen mit viel Kundenverkehr, vor allem auch von Familien mit Kindern sowie zur innerhalb des Gewerbegebietes bestehenden Volkshochschule ist städtebaulich nicht vertretbar.

In dem Gewerbegebiet (GE) ist die Unterbringung von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m² zulässig.

Innerhalb des Gewerbegebietes ist der Verkauf von Waren mit stark zentrentragender Bedeutung (Oberbekleidung, Schuhe/Lederwaren, Uhren/Schmuck/Optik) als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes deutlich untergeordneten Fläche von maximal 20% der Verkaufsflächen ausnahmsweise zulässig.

Die innerhalb des südlichen Plangebietes bestehenden Nutzungen (Jugendbildungsstätte) werden durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes (GE) gem. § 8 BauNVO dauerhaft in ihrem Bestand gesichert. Aufgrund der örtlichen Prägung des Umfeldes wird für die Teilfläche eine Gesamtverkaufsfläche von 300 m² zugelassen, um eine geringfügige Entwicklung in Bezug auf die Einzelhandelseinrichtungen im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße zu ermöglichen.

Um sicherzustellen, dass die möglichen Warensortimente innerhalb des Gewerbegebietes keine Auswirkungen auf die Innenstadtstruktur der Stadt Ratzeburg haben wird, der Verkauf von Waren mit zentrentragender Bedeutung auf einen geringen prozentualen Anteil beschränkt.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die Flächen innerhalb des Plangebietes entsprechend ihrer geplanten Nutzungen und Anforderungen optimal ausnutzen zu können, werden für das Gewerbegebiet differenzierte Festsetzungen zur maximal zulässigen Firsthöhe (FH_{max}) getroffen.

5.2.2.1 Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 + 23 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet (GE) sind in der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22. Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baufläche zulässig.

In dem Gewerbegebiet (GE) ist die Errichtung von Gebäuden ohne bzw. mit verringerten gesetzlichen Grenz- und Abstandsflächen entsprechend der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die Lage der Baugrenzen innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes (GE) umfasst den Gebäudebestand innerhalb des südlichen Plangebietes, um diesen planungsrechtlichen abzusichern und dauerhaft erhalten zu können. Eine Verringerung der gesetzlichen Grenz-

und Abstandsflächen in der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ist erforderlich, um den Gebäudebestand dauerhaft zu sichern. Entsprechend der festgesetzten Baugrenzen des Ursprungsbebauungsplanes wird im östlichen Bereich des Gewerbegebietes (GE) die Möglichkeit einer geringfügigen baulichen Erweiterung des v.g. Bereiches vorgesehen.

5.2.2.2 Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 19 BauNVO)

Für die bestehenden Nutzungen innerhalb des Gewerbegebietes sowie unter Berücksichtigung einer maßvollen Entwicklungsmöglichkeit wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die Fläche des Gewerbegebietes umfasst die im südlichen Plangebiet bestehenden Gebäude. Die v.g. Größenbeschränkung ist erforderlich, um die Bestandsbebauung planungsrechtlich zu sichern. Die festgesetzte Grundflächenzahl bleibt unter der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 BauNVO und passt sich in die Umgebung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen des nördlichen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ein, ohne diese zu beeinträchtigen.

5.2.2.3 Stellplatzflächen und Nebenanlagen

(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, 14 und 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche (GRZ) innerhalb des Gewerbegebietes darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreien Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden.

Grundsätzlich sieht die BauNVO eine Deckelung der Versiegelung durch Stellplätze und Nebenanlagen bei Erreichen einer GRZ von 0,8 vor. In Ausnahmen darf jedoch hiervon abgewichen werden, wenn die Überschreitung mit nur geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen verbunden ist und die Einhaltung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücknutzung führen würde (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO). In dem Gewerbegebiet wird eine Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 zugelassen.

Die Fläche des Gewerbegebietes ist im derzeitigen Bestand bereits vollständig versiegelt. Um die baulichen Strukturen innerhalb des Gewerbegebietes planungsrechtlich abzusichern, wird die v.g. Überschreitungsregelung für Stellplatzflächen und Nebenanlagen innerhalb des Gebietes zugelassen.

5.2.2.4 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches werden die Höhen der baulichen Anlagen mit einer maximalen Höhe über Normalhöhennull (ü.NHN.) festgesetzt.

Entsprechend des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 69 wird für die Fläche des Gewerbegebietes (GE) eine differenzierte Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen vorgenommen.

Der im östlichen Bereich des Gewerbegebietes bestehende höhere Baukörper wird entsprechend seines Bestandes festgesetzt. Die weiteren bestehenden Baukörper werden ebenfalls entsprechend ihrer bestehenden Höhe in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen. Eine einheitliche maximal zulässige Firsthöhe (FH) für die Fläche des Plangebietes würde zu Unverhältnismäßigkeiten innerhalb des Plangebietes führen.

Die maximal festgesetzte Firsthöhe (FHmax) in dem Gewerbegebiet (GE) sowie die zulässige Höhen der Werbeanlagen werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN.). Grundsätzlich gelten die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten maximalen Firsthöhen (FHmax) und Anlagenhöhen (vgl. Ziff. 5.3).

Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend festgesetzt zulässig: Von der festgesetzten Firsthöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe (FHmax) um bis zu 2,00 m zulässig. Die einheitliche Wahl der Höhenfestsetzungen über Normalhöhennull (ü.NHN.) wird gewählt, um zu gewährleisten, dass sich die geplanten Gebäude in ihrer Gebäudehöhe über Normalhöhennull (ü.NHN.), trotz der möglicherweise bewegten Topografie an die angrenzende Bestandsbebauung anpassen. Die Festsetzung von unterschiedlichen Höhenbezugspunkten (HBP) ist nur schwer umsetzbar, da selbst eine geringfügige Verschiebung der jeweiligen Höhenbezugspunkte bereits deutlich andere Gebäudehöhen ergeben würden. Die maximale Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (ü.NHN.) lässt sich eindeutig nachvollziehen und einhalten.

5.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht.

Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist außerhalb der Betriebszeiten auszuschalten.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist die Überschreitung der festgesetzten Firsthöhe durch Werbeanlagen im Bereich der Dachflächen um bis zu 2,00 m zulässig.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ sind im Bereich der Zu- und Ausfahrt insgesamt zwei freistehende Werbepylonen mit mehreren Werbetafeln für die Einzelhandelsnutzungen des sonstigen Sondergebietes bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 51,00 m ü.NHN. zulässig. Die Höhe der freistehenden Werbeanlage wird gemessen über Normalhöhennull bis zur Oberkante der freistehenden Werbeanlage.

In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ist die Errichtung eines freistehenden Werbepylons mit einer Gesamthöhe von 56,50 m ü.NHN. innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) markierten Bereiches zulässig. Die zulässige Höhe des freistehenden Werbepylons entspricht in etwa der Höhe des innerhalb des Plangebietes bestehenden Gebäudeturms inklusive der darauf errichteten Werbeanlagen. Um die derzeitige Fernwirkung der bestehenden Werbeanlagen auf dem Turm innerhalb des Plangebietes weiterhin zu ermöglichen, wird in einem begrenzten Bereich die Errichtung eines freistehenden Werbepylons zugelassen. Der künftige Werbepylon ersetzt somit entsprechend des Bestandes die erhöhten Werbeanlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel“.

Freistehende Werbepylonen im rückwärtigen Bereich des Sonstigen Sondergebietes zum Flurstück 167 sind unzulässig.

Hinweisschilder für die Lage der Zu- und Ausfahrten sind in den entsprechenden Nahbereichen zulässig.

Fahnenmasten mit innenliegenden Zugseilen sind zu Werbezwecken zulässig.

Werbeanlagen dienen dazu, dass Betriebe auf sich aufmerksam machen. Sie können damit dazu beitragen, lebendige und wirtschaftlich florierende Ortsteile zu schaffen. Allerdings sind aufgrund des Ortsbildes für das Erscheinungsbild der Gebäude Festsetzungen zu den Werbeanlagen zu treffen. So soll sichergestellt werden, dass Werbung nicht dominiert und dass sie in einem verträglichen Verhältnis zu dem Gebäude und der Umgebung steht.

Werbeanlagen sollen zweckbedingt eine möglichst große Fernwirkung entfalten. Damit verbunden ist gleichzeitig ein besonderes Risiko für das Ortsbild. Aus diesem Grund werden die Werbeanlagen in Art und Größe auf ein absolut notwendiges und nicht störendes Maß beschränkt.

5.4 Mit Rechten zu belastende Flächen

Entsprechend des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg wird im südlichen Teil des Plangebietes auf dem Flurstück 27/61 ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Flurstückes 64 festgesetzt, um dieses auch rückwärtig erschließen zu können.

Durch die Möglichkeit einer separaten Zu- bzw. Ausfahrt im rückwärtigen Bereich des Sonstigen Sondergebietes besteht die Möglichkeit die innerhalb des Plangebietes bestehenden Einzelhandelseinrichtungen zu beliefern ohne die Stellplatzanlage mit dem sich darauf befindenden Kundenverkehr queren zu müssen.

5.5 Fläche für Ver- und Entsorgung

Im südöstlichen Teil des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ wird im Bereich der Max-Planck-Straße eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Wertstoffsammelstelle“ festgesetzt. Die v.g. Fläche ermöglicht das Aufstellen von Wertstoffsammelbehältern und ist in diesem Bereich unmittelbar über die Max-Planck-Straße sowie über die Kundenstellplatzanlage der Einzelhandelseinrichtungen erreichbar.

5.6 Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt wie in der Bestandssituation bislang über die Heinrich-Hertz-Straße.

Für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ wird im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße sowie der Max-Planck-Straße jeweils ein Bereich für die künftige Ein- bzw. Ausfahrt festgesetzt. Durch die beidseitige Erschließungsmöglichkeit der v.g. Fläche wird sichergestellt, dass ein ungehindertes Abbiegen und Auffahren auf die öffentlichen Straßenverkehrsflächen möglich ist.

Das festgesetzte Gewerbegebiet (GE) wird wie bislang über die Straßenverkehrsfläche der Max-Planck-Straße sowie im weiteren Verlauf über die Heinrich-Hertz-Straße erschlossen.

6. Umweltprüfung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg wird als ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.8, in Verbindung mit Nr. 18.6 UVPG eingestuft (= „*Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächiger Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer Geschoßfläche von 1.200 m² oder mehr, für den [...] in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird*“).

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll, ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig (sog. ‚Screening‘).

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob das planungsrechtlich so vorbereitete Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In diesem Fall wäre gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB ein entsprechendes beschleunigtes Verfahren nicht möglich!

Die Einzelfallprüfung (Screening) liegt als Anlage der Begründung bei und kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und somit keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht.

7. Immissionschutz

Im Nahbereich des Plangebietes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 befindet sich ein Stückgutlager für Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und landwirtschaftliche Bedarfsmittel. Dieses Lager unterliegt nach dem Störfallgesetz den erweiterten Pflichten. Bei Planungen von schutzbedürftigen Gebieten (u.a. Großflächiger Einzelhandel) im Umfeld derartiger Betriebsbereiche sind ausreichende Schutzabstände zu berücksichtigen.



Abbildung 5 Luftbild Plangebiet + Störfallbetrieb. Quelle: [www.google](http://www.google.com) Earth

Im Rahmen der Entwicklung des „Gewerbegebietes Neuvorwerk“ der Stadt Ratzeburg im südlichen Bereich des Störfallbetriebes wurde durch die „weyer gruppe“ ein Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Abstandes gemäß KAS 18 für das Gewerbegebiet Neuvorwerk der Stadt Ratzeburg erstellt. In das vollständige Gutachten kann im Rathaus der Ratzeburg Einsicht genommen werden.

Da das geplante „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ ähnliche Abstände zu dem bestehenden Störfallbetrieb im Bereich der Bahnhofsallee aufweist, wie das Plangebiet kann das erarbeitete Gutachten in Bezug auf das geplante Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 herangezogen werden.

Auszug des Gutachtens zur Bestimmung des angemessenen Abstandes gemäß KAS 18 für das Gewerbegebiet Neuvorwerk der Stadt Ratzeburg

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert der Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung langfristig sicherzustellen.

Die Überwachung der Ansiedlung betrifft nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2:

- a) Ansiedlung neuer Betriebe*
- b) Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Art. 10*
- c) Neue Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe wie beispielsweise Verkehrswege, Örtlichkeiten mit Publikumsverkehr, Wohngebiete, wenn diese Ansiedlungen oder Maßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folge eines solchen Unfalls verschlimmern können.*

Das im Satz 3 des Art. 12 formulierte Abstandsgebot fordert, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass „langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und schutzbedürftigen Gebieten, wie

- Wohngebieten,*
- Öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten,*
- Wichtigen Verkehrswegen sowie*
- Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits*

ein angemessener Abstand gewahrt bleibt und dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

Eine Unterschreitung der Abstandsempfehlungen macht ein Vorhaben nach der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG nicht unzulässig. Vielmehr ist dann ein einem weiteren Schritt zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung „sozio-ökonomischer Faktoren“ dennoch zugelassen werden kann. Hierzu bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung.

Auf Grundlage des Gutachten der „weyer gruppe“ zum bestehenden Störfallbetrieb an der Bahnhofsallee ergibt sich ein angemessener Abstand von schutzwürdigen Nutzungen von 550 m. Zwar weist das Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes lediglich eine Entfernung von ca. 250 m zu dem Betriebsgelände des Störfallbetriebes auf, allerdings werden nach planerischer Einschätzung keine Entwicklungen planungsrechtlich vorbereitet, die das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnten.

Zum derzeitigen Zeitpunkt geht die Stadt Ratzeburg davon aus, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht erforderlich werden, da bei der Umstrukturierung der bestehenden Einzelhandelsnutzungen u.a. auch ein sozio-ökonomischer Faktor zum Tragen kommt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in seiner eingereichten Stellungnahme vom 26.08.2016 eine Maßnahmenempfehlung für den Bereich des Plangebietes hinsichtlich des bestehenden Störfallbetriebes wie nachfolgend aufgeführt.

Der hohe Publikumsverkehr durch Nutzer der Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter im Umfeld des Betriebsbereiches des Pflanzenschutzmittellagers der Fa. ATR Ratzeburg stellt eine schutzbedürftige Personengruppe im Sinne Art. 12 Seveso II RL dar.

*Innerhalb des angemessenen Abstandes sind Nutzungen mit hohem Publikumsverkehr jedoch nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird empfohlen, zum Schutz dieser Personengruppe (Kunden) **eine Festsetzung als organisatorische Maßnahmenempfehlung in die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 mit aufzunehmen.***

Es ist das Personal der Lebensmittelvollsortimenter und Lebensmitteldiscounter regelmäßig, einmal jährlich über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles (Brand im benachbarten Betriebsbereich) zu informieren, damit schutzbedürftige Personengruppen im Ereignisfall umfänglich informiert werden können. In die Informationskette ist auch der Kundenparkplatz einzubeziehen.

Die Information über das richtige Verhalten im Störfall ist der Information gem. § 11 Störfallverordnung zu entnehmen, die regelmäßig durch den Betreiber des Betriebsbereiches zugestellt wird. Sie ist auch jederzeit beim Betreiber erhältlich.

Um für den künftigen Kundenverkehr der Einzelhandelseinrichtungen einen sicheren Aufenthalt innerhalb des Plangebietes gewährleisten zu können, wird ein entsprechender Hinweis in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen. Für eine Festsetzung als organisatorische Maßnahmen besteht auf Grundlage des Baugesetzbuches keine verfügbare Rechtsgrundlage. Durch eine diesbezügliche Ergänzung im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Ratzeburg wird die Durchführung einer regelmäßigen Unterweisung sichergestellt.

7.1 Von der Planung ausgehende Emissionen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg sieht eine Umstrukturierung der bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes vor.

Das Umfeld des Plangebietes wird durch den Bebauungsplan Nr. 14 ebenfalls als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO sowie als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des näheren Umfeldes des Plangebietes befinden sich 1 Betriebsleiterwohnung einer Kfz-Werkstatt, zwei Werkswohnungen eines Entsorgungs-Fuhrbetriebes sowie ein Betriebsleiterwohnhaus eines Tischlereibetriebes.

Aufgrund der Lage der Betriebswohnungen innerhalb von Gewerbegebieten besteht für diese Wohnnutzungen ein geringerer Schutzanspruch als für allgemeine Wohnnutzungen.

Da die von dem Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen voraussichtlich nicht höher sein werden, als die Emissionen der jeweiligen Gebiete in denen die Betriebsleiterwohnungen liegen, wurde auf eine umfangreichere schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 verzichtet. Das geplante Vorhaben führt zu keiner Verstärkung der bislang planungsrechtlich genehmigten, zu erwartenden Emissionen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen durch die Umstrukturierung des Plangebietes kommen wird.

8. Natur und Landschaft

8.1 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan stellt für den Geltungsbereich mit seinem überwiegenden Umfeld als Gewerbegebiet dar (vgl. folgende Abbildung). Auf das westlich unmittelbar abgrenzende Biotop Nr. 2 sowie die westlich unmittelbar angrenzende Allee wird in Kapitel 8.3 näher eingegangen.

Konkrete Ziele und Maßnahmen für den Geltungsbereich werden im Landschaftsplan nicht dargestellt.

Für den Geltungsbereich existiert kein Grünordnungsplan.

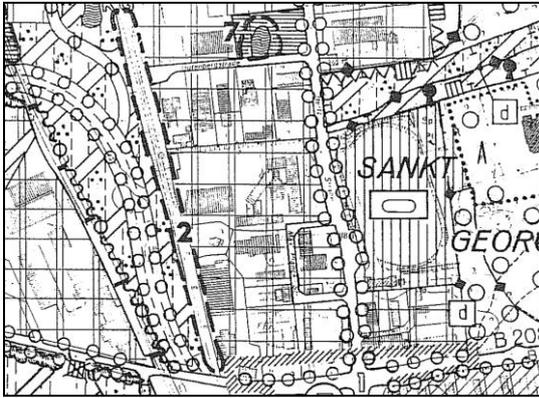


Abbildung: Ausschnitt Landschaftsplan

8.2 Eingriffsregelung

Durch den Bebauungsplan werden Veränderungen der Gestalt und/oder Nutzung von Grundflächen festgesetzt, die grundsätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Landschaftsbild führen *können*. Somit werden Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist daher gemäß § 1a Abs. 3 BauGB grundsätzlich die Eingriffsregelung anzuwenden und zusammen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Darstellung und Bewertung der sich voraussichtlich ergebenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in systematischer Anlehnung an den gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Umwelt und ländliche Räume vom 09. Dezember 2013, 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht' (IMMEULRSH 2013).

HINWEIS: Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplan um einen sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, muss für die sich ggf. ergebenden

erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 13a (2) Satz 4 BauGB jedoch zusammenfassend kein Ausgleich erbracht werden.

Schutzgut Boden

Für den ‚alten‘ Bebauungsplan war für das Sondergebiet im Geltungsbereich ein Versiegelungsgrad von 90 % zulässig (gem. textlich festgesetzter Überschreitungsregelung bis zu einer GRZ von 0,9). Dies entspricht auch überschlägig der Ist-Situation.

Aufgrund der Beibehaltung einer festgesetzten ‚Überschreitungsregelung‘ bis zu einer GRZ von 0,9 für das Sondergebiet, einer Erhöhung auf 1,0 für das Gewerbegebiet und Teilumwandlung von Sondergebietsfläche in Fläche für Ver- und Entsorgung (hierdurch mehr Bodenversiegelung) sowie der Teilumwandlung von Sondergebietsfläche in Grünfläche (hierdurch weniger Bodenversiegelung) ist überschlägig und zusammenfassend zukünftig mit einem unveränderten Bodenversiegelungsgrad zu rechnen.

Innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche ergeben sich hinsichtlich der derzeitigen planungsrechtlichen Situation keine Veränderungen (gem. Festsetzung B-Plan 14 (neu) ebenso Straßenverkehrsfläche.

Schutzgut Wasser

Gegenüber den bisherigen Festsetzungen ist mit keinem zusätzlichen Anfall von Niederschlagswasser und damit Beeinträchtigungen zu rechnen (vgl. oben Schutzgut Boden).

Aufgrund der Änderung der Grundnutzungen ist i.d.R. hinsichtlich des Gehaltes an Belastungsstoffen ebenso nicht mit dem Anfall von problematischerem Niederschlagswasser zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei regelgerechter Behandlung des Niederschlagswassers nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima / Luft

Gegenüber der derzeitigen Situation und planungsrechtlichen Möglichkeiten ist durch den voraussichtlichen überwiegenden Erhalt der raumwirksamen Gehölzstrukturen und Grünflächen, der geplanten und neu festgesetzten Durchgrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen in der Stellplatzanlage) und der Beibehaltung zulässiger Baumassen grundsätzlich nicht mit einer Erhöhung stadtklimatischer Effekte oder den Verlust von Strukturen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zusammenfassend aufgrund der örtlichen Situation nicht erkennbar zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Gegenüber der derzeitigen Situation und den bestehenden planungsrechtlichen Möglichkeiten ist aufgrund des Erhaltes der wertgebenden Grünstrukturen und der weitgehenden Beibehaltung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Änderung des Bebauungsplanes mit keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Schutzgut Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume

Hinweise auf gefährdete Arten liegen nicht vor. Das Risiko von erheblichen Beeinträchtigungen wird nach planerischer Einschätzung als äußerst gering bewertet (vgl. Kapitel 8.5).

Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume sind ebenso nicht erkennbar (vgl. Kapitel 8.3).

Schutzgut Flächen und Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Teilbereiche des Geltungsbereiches werden aufgrund der weitgehend bestehenden naturnahen Gehölzstrukturen als Flächen bzw. Landschaftsteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Diese Flächen werden entsprechend der bisherigen

Festsetzungen zum Erhalt festgesetzt (vgl. Kapitel 8.7). Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht erkennbar zu erwarten.

8.3 Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur

Für die Stadt Ratzeburg existiert keine Baumschutzsatzung.

Bei der Baumreihe entlang der Heinrich-Hertz-Straße innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche handelt es sich um eine geschützte Allee gem. §30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 LNatSchG (vgl. Ziffer 2.2). Durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Gestaltungs- und Schutzgrün‘ zwischen Sondergebiet und Straßenverkehrsfläche sollen und können potentiell erhebliche Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen bei der Umnutzung des Sondergebietes im Kronentraufbereich vermieden werden.

Bei den Gehölzstreifen entlang der westlich angrenzenden stillgelegten Bahnlinie (= Biotop Nr. 2 gem. Darstellung Landschaftsplan, vgl. Darstellung / Abbildung in Kapitel 8.1) handelt es sich um einen geschützten Knick / Redder gem. §30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG (vgl. Ziffer 2.2). Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Sonstige gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG bzw. LNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft befinden sich ansonsten nicht innerhalb des Geltungsbereiches bzw. dessen Wirkungsbereich.

8.4 Natura 2000

Innerhalb des Wirkungsbereiches des Plangebietes befinden sich keine Gebiete des sog. ‚Netzes Natura 2000‘.

8.5 Artenschutz

Die Gehölzstrukturen sowie ggf. auch bauliche Anlagen des Plangebietes (Gebäudebrüter) können für planungsrelevante geschützte Tierarten trotz der Lage im verdichteten Siedlungsverbund eine pot. Funktion als Vermehrungs-, Nahrungs- und Rückzugshabitat haben. Bei den folgenden Darstellungen handelt es sich um eine planerische Einschätzung, die nicht durch nähere Untersuchungen oder eine fachlich abgesicherte Potentialabschätzung abgesichert ist. Konkrete Hinweise oder Daten zu entsprechenden Tierarten liegen nicht vor.

Eine potentielle Bedeutung gilt insbesondere für Vögel. Mit Ausnahme der Beseitigung von punktuellen Einzelbäumen sind aufgrund des Erhalt insbesondere der flächenhaften Gehölzstrukturen voraussichtlich keine Vögel betroffen. Unter weiterer Maßgabe der Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (Bauzeitenmanagement gem. § 27 a LNatSchG – kein Gehölzschnitt –beseitigung in der Zeit vom 1. März bis 30. September) werden somit voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände planungsrechtlich vorbereitet.

Bei den grundsätzlich geschützten Fledermäusen ist insbesondere für die in Siedlungen allgemein verbreiteten Arten Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus eine Nutzung insbesondere als Sommerquartier und als Jagdhabitat pot. möglich (in bzw. an Gebäuden bzw. entlang der Gehölzstrukturen). Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bedeuten vor dem Hintergrund der insgesamt geringen Flächengröße jedoch voraussichtlich keine

wesentliche Einschränkung des insgesamt nutzbaren Jagdraumes, so dass Lokalpopulationen der Umgebung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zur Vermeidung von potentiellen Verbotstatbeständen (hier Tötungsverbot) bei Gebäudebrütern (Vögel) sowie bei Fledermäusen (Sommerquartiere) sollten die Gebäude grundsätzlich hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen untersucht werden sowie der Abriss von Gebäuden bevorzugt im Winterhalbjahr erfolgen. Bei einem Vorkommen können Verbotstatbestände i.d.R. durch so genannte ‚CEF-Maßnahmen‘ (= vorgezogenen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Schaffung von Ersatzquartieren) sowie ein abgestimmtes Bauzeitenmanagement vermieden werden.

Das Vorkommen planungsrelevanter geschützter Pflanzenarten ist aufgrund der Lage und Standortfaktoren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen.

8.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes

Die Festsetzung entsprechender Maßnahmen bzw. Flächen erscheint städtebaulich derzeit nicht erkennbar erforderlich.

8.7 Pflanz- und Erhaltungsgebote

Insgesamt soll durch die u.g. Anpflanzgebote eine gestalterisch wirksame ‚Durchgrünung‘ erreicht und das Planungsgebiet zukünftig möglichst wirkungsvoll in die Umgebung integriert werden. Neben einem gewissen ‚Naturerleben‘ auch im Bereich des unmittelbaren Lebens- und Arbeitsumfeldes der hier zukünftig lebenden und arbeitenden Menschen, sollen sich hierdurch auch positive Wirkungen gegenüber den Schutzgütern Luft, Klima sowie Pflanzen und Tiere ergeben.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Festsetzung wird ein Einzelbaum an der Heinrich-Hertz-Straße (Laubbaum, ca. 35 cm Stammdurchmesser und 8,0 m Kronendurchmesser) zum Erhalt festgesetzt. Die im Ergänzungsbereich liegende Baumreihe (vgl. Kapitel 8.3) innerhalb der hier festgesetzten Straßenverkehrsfläche wird ebenso zum Erhalt festgesetzt.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Festsetzung werden die linearen Gehölzbestände aus überwiegend standortheimischen Knickgehölzen an der nördlichen und süd-westlichen Geltungsbereichsgrenze ebenso zum Erhalt festgesetzt. Zur Entwicklung naturnäherer Strukturen dürfen hier nichtstandortheimische Gehölze beseitigt und durch standortheimische Gehölze ersetzt werden.

In Abhängigkeit von der Anzahl der Stellplätze werden innerhalb der großflächigen Stellplatzfläche standortgerechte Laubbaumpflanzungen festgesetzt. Die Verteilung bzw. räumliche Anordnung der Baumpflanzungen wird nicht geregelt und soll den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern überlassen werden.

Für eine nachhaltige Entwicklung und Funktionsfähigkeit der Einzelbäume wird neben baulichen Maßnahmen gegenüber Anfahrschäden ein Wurzelraum von mindestens 12 m³ festgesetzt (z.B. durch offene Baumscheiben, ggf. sind spezielle Pflanzsubstrate und / oder Baumquartierabdeckungen sowie Belüftungseinrichtungen zu verwenden, um so einen entsprechenden durchwurzelbaren Raum zu gewährleisten (vgl. FLL 2005 und 2010¹).

Um eine zeitnahe Wirksamkeit der Gehölzpflanzungen zu ermöglichen, wird auch eine Mindestpflanzqualität und Mindestabstandsfläche festgesetzt.

¹ FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) 2005 bzw. 2010: Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 bzw. 2.

Um eine dauerhafte Funktion sämtlicher o.g. Gehölzstrukturen zu gewährleisten, sind abgängige Gehölze grundsätzlich nachzupflanzen.

HINWEIS: Bei Gehölzpflanzungen ist das Nachbarrechtsgesetz in S.-H. insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Grenzabstände gem. § 37 zu beachten!

9. Waldflächen

An der nord-östlichen Ecke des Geltungsbereiches ragt ein sog. ‚Waldschutzstreifen‘ gem. § 24 (2) LWaldG um ca. 5 m in den Geltungsbereich hinein. Die Darstellung des Waldschutzstreifens erfolgt als nachrichtliche Übernahme. Demnach ist es gem. § 24 (1) LWaldG zur *„Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand [...] verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.“*

10. Ver- und Entsorgung

Da es sich bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Ratzeburg um eine Überplanung von bestehenden baulichen Strukturen im Stadtgebiet von Ratzeburg BauGB handelt, können die betroffenen Flurstücke an das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz der Stadt Ratzeburg angeschlossen werden.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz Vereinigten Stadtwerke (VSG).

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl an Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sichergestellt.

Ein Nachweis erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der VSG.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen das anfallende Schmutzwasser in das vorhandene Kanalisationsnetz der Stadt Ratzeburg zu leiten.

Der Entwässerungsplanung für das Regenwasser im Plangebiet ist ein Abflussbeiwert von 0,45 zu Grunde zu legen. Das über diesen Wert hinaus anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten bzw. zur Versickerung zu bringen. Durch die festgesetzte Flächen für Nebenanlagen „Versickerungsbecken“ ist eine entsprechende Maßnahme ggf. in Verbindung mit einem Staukanal umsetzbar.

Entsprechende Abstimmungen und Genehmigungen werden bei der Umsetzung des Vorhabens durchgeführt bzw. eingeholt.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH sichergestellt. Sie erfolgt über die Max-Planck-Straße sowie über die Heinrich-Hertz-Straße. Die an das Plangebiet anschließenden Straßenverkehrsflächen weisen ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen.

Die Stellplatzanlage des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ ist aufgrund der Anlieferungsbereiche und erforderlichen Wenderadien von Lastkraftwagen so strukturiert, dass auch ein 3-achsiges Müllfahrzeug ungehindert auf der Stellplatzanlage wenden kann.

Durch das Geh- und Fahrrecht im südlichen Bereich des Gewerbegebietes (GE) besteht die Möglichkeit die baulichen Anlagen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ zu umfahren, ohne erforderliche Wendevorgänge auf der Kundenstellplatzanlage vorzunehmen.

11. Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

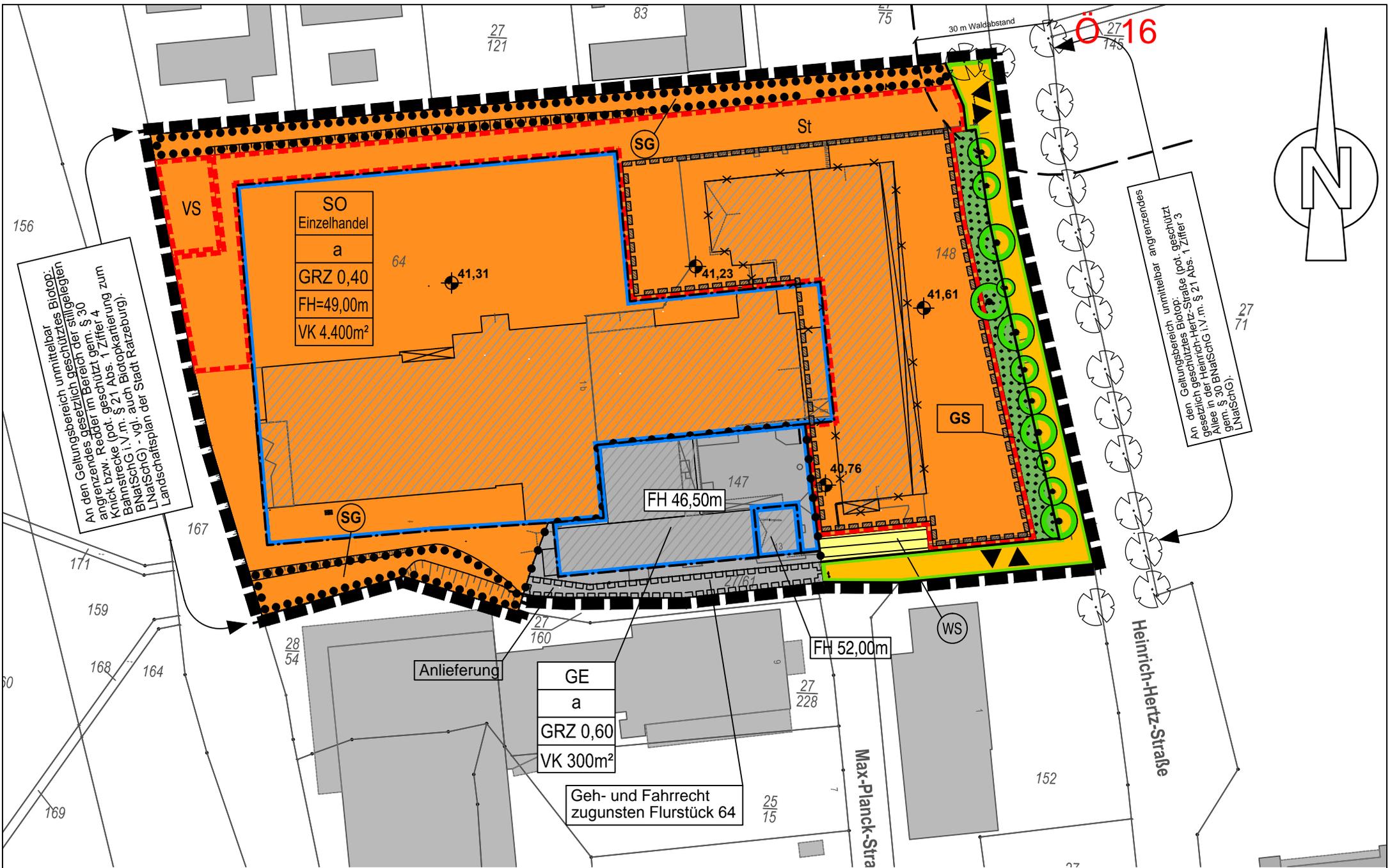
Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Funde, Altlasten oder Kampfmittel bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Stadt Ratzeburg, den _____

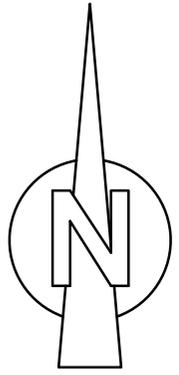
Aufgestellt durch:

Der Bürgermeister



An den Geltungsbereich unmittelbar angrenzendes geschütztes Biotop: anliegendes gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 Knick bzw. Redder im Bereich der stillgelegten Bahnstrecke (pot. geschützt gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG) - vgl. auch Biotopkartierung L NatSchG) - vgl. auch Biotopkartierung L NatSchG)

An den Geltungsbereich unmittelbar angrenzendes gesetzlich geschütztes Biotop (pot. geschützt) in der Heinrich-Hertz-Straße gem. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG)



Satzung der Stadt Ratzeburg

über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69

"zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße"

S.1

Stand: 06.09.2016

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
 23843 Bad Oldesloe
 Paperberg 4
 Tel. : 0 45 31 / 67 07 -0
 Fax : 0 45 31 / 67 07 79
 Gosch-Schreyer-Partner Beratende Ingenieure (VBI) E-mail: oldesloe@gsp-ig.de

Satzung der Stadt Ratzeburg
über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69
 "zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergsstraße und Max-Planck-Straße"

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen

Rechtsgrundlagen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr.1 BauGB



Sonstiges Sondergebiet
hier: Einzelhandel

§ 11 BauNVO



Gewerbegebiete

§ 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr.1 BauGB
§ 16 BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

FH Firsthöhe als Höchstmaß in Meter über NHN (Normalhöhennull)

VK Verkaufsfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 (1) Nr.2 BauGB
§ 22 und § 23 BauNVO

a Abweichende Bauweise



Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 (1) Nr.11 und (6) BauGB



Straßenverkehrsflächen



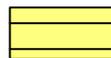
Straßenbegrenzungslinie



Einfahrt / Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

§ 9 (1) Nr.12, 14
und (6) BauGB



Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung:



Wertstoffsammelstelle

Grünflächen

§ 9 (1) Nr.15 und (6) BauGB



Private Grünfläche

Zweckbestimmung:



Gestaltungs- und Schutzgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) Nr.20, 25 BauGB



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 (1) Nr.25b BauGB

Zweckbestimmung:



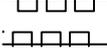
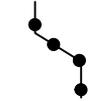
Siedlungsgehölz



Erhaltung von Bäumen

**Satzung der Stadt Ratzeburg
über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69**
"zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergsstraße und Max-Planck-Straße"

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 (1) Nr.4, 22 BauGB
St	Stellplätze	
VS	Versickerungsbecken	
	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastete Fläche zugunsten Flurstück 64	§ 9 (1) Nr.21 BauG
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	möglicher Standortbereich für einen freistehenden Werbepolygon	§ 84 LBO

Nachrichtliche Übernahmen

§ 9 (6) BauGB

	Waldschutzstreifen	§ 24 (2) LWaldG
---	--------------------	-----------------

Darstellungen ohne Normcharakter

	vorh. Flurstücksgrenze	
$\frac{51}{7}$	vorh. Flurstücksnummer	
	vorh. Gebäude	
	vorh. Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs	
	künftig entfallendes Gebäude	
	Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	
	Kronenbereich	

**Satzung der Stadt Ratzeburg
über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69
"zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergstraße und Max-Planck-Straße"**

Teil B - Text

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8, 11 und 16 BauNVO)**
 - 1.1 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“
 - 1.1.1. Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben für den vorwiegend periodischen Bedarf mit untergeordneten Teilflächen für den aperiodischen Bedarf mit einer Gesamtverkaufsfläche von **4.400 m²**.
 - 1.1.2. In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 2.200 m², ein Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 1.200 m² sowie folgende ergänzende Nutzungen ebenfalls zulässig:
 - Lebensmittelhandwerk, Gastronomie
 - Drogerien, Apotheken
 - Dienstleistungsbetriebe
 - Gebäude und Räume für freie Berufe
 - kleinflächige Einzelhandelsbetriebe
 - Anlagen und Einrichtungen für Freizeit
 - Büros, Praxen
 - 1.1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet ist ein Textildiscountmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche bis 800 m² i.V.m. Ziffer 2 zulässig.
 - 1.1.4 Zusätzlich zu den oben genannten Verkaufsflächen sind temporär ortsveränderliche Verkaufsflächen im Außenbereich bis maximal 100 m² in dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) zulässig. Diese Verkaufsfläche wird nicht auf die v.g. beschriebene maximale Verkaufsfläche von 2.200 m² des Lebensmittelvollsortimenters sowie die 1.200 m² Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscountmarktes innerhalb der ortsunveränderlichen baulichen Anlagen angerechnet und ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - 1.1.5 In dem Gewerbegebiet (GE) ist die Unterbringung von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 m² zulässig.
 - 1.1.6 In dem Gewerbegebiet (GE) sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungstätten) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 2. **Zeitlich begrenzte Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
 - 2.1 Die Nutzung des innerhalb des Sonstigen Sondergebietes bestehenden Textildiscountmarktes ist nur so lange zulässig, bis der bestehende zeitlich befristete Mietvertrag (bis zum 30.11.2033) für die betreffenden Räumlichkeiten abläuft.
 - 2.2 Nach Aufgabe des Textildiscountmarktes ist eine Nutzung der v.g. Flächen entsprechend der gemäß Ziffer 1.1.2 ergänzenden Nutzungen zulässig.
 3. **Ausschluss von Warensortimenten (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)**
 - 3.2 Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) ist der Verkauf von Waren im Sinne der Nr. 3.3 als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes deutlich untergeordneten Fläche von maximal 10 % der Verkaufsflächen zulässig.
 - 3.2 Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) ist der Verkauf von Waren im Sinne der Nr. 3.3 als Randsortimente auf einer den übrigen Verkaufsflächen des Betriebes deutlich untergeordneten Fläche von maximal 10 % der Verkaufsflächen ausnahmsweise zulässig.
 - 3.3 Die folgenden Sortimente sind für das Stadtzentrum Ratzeburg von stark zentrentragender Bedeutung:
 - Oberbekleidung, Schuhe/ Lederwaren, Uhren/Schmuck/ Optik.

**Satzung der Stadt Ratzeburg
über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69
"zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergsstraße und Max-Planck-Straße"**

4. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 4.1 Die maximal festgesetzten Firsthöhen (FHmax) sowie für die maximale Höhe der Werbeanlagen werden gemessen über Normalhöhennull (ü.NHN).
- 4.2 Grundsätzlich gelten die, in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Firsthöhen (FHmax) und Anlagenhöhen (siehe Ziffer 9). Für bestimmte Bereiche sind Ausnahmen wie nachfolgend zulässig:
- 4.3 Von der festgesetzten Firsthöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Firsthöhe (FHmax) um bis zu 2,00 m zulässig.

5. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

- 5.1 In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) sowie dem Gewerbegebiet (GE) sind in der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge über 50,0 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
- 5.2 In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) ist in der abweichenden Bauweise innerhalb des Baufensters die Errichtung von Gebäuden ohne gesetzliche Abstandsflächen zueinander zulässig.
- 5.2.1 Entlang der südlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 147 ist die Errichtung von Gebäuden ohne die gesetzlichen Grenz- und Abstandsflächen zulässig.
- 5.3 In dem Gewerbegebiet (GE) ist die Errichtung von Gebäuden ohne bzw. mit verringerten gesetzlichen Grenz- und Abstandsflächen entsprechend der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Baugrenzen zulässig.

6. Mindestgrundstücksgröße (§ 19 Abs. 3 BauGB)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" muss die Größe des Baugrundstückes mindestens 14.800 m² betragen.

7. Stellplatzflächen und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

- 7.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Sondergebietes (SO) darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 überschritten werden.
- 7.2 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des Gewerbegebietes (GE) darf durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden.

8. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB

- 8.1 Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung ‚Stellplätze‘ ist je angefangene 10 Stellplätze innerhalb dieser Fläche ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.

Bei den Baumpflanzungen ist untereinander sowie gegenüber zum Erhalt festgesetzten Siedlungsgehölzen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Durch offene und begrünte Baumscheiben bzw. alternativ durch baulich-konstruktive Maßnahmen ist je Baum ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ zu sichern.

Die Bäume sind durch bauliche Maßnahmen gegenüber Anfahrtschäden zu sichern.

Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3xv, mDb, ew, 16-18 oder gleichwertig.

**Satzung der Stadt Ratzeburg
über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 69
"zwischen Heinrich-Hertz-Straße, Gutenbergsstraße und Max-Planck-Straße"**

8.2 Bei zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind Maßnahmen zur Entfernung, Zerstörung, Schädigung oder wesentlichen Änderung der Gestalt unzulässig.

Hiervon sind folgende Ausnahmen zulässig:

wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;

- a) oder wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- b) oder wenn ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren hat und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- c) und wenn artenschutzrechtliche Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG dem nicht entgegenstehen.

Entfernte Bäume sind auf dem jeweiligen Grundstück durch Pflanzung eines standortgerechten Laubbaumes in folgender Mindestqualität zu ersetzen: Hochstamm 3xv, mDb., 12-14 cm Stammumfang

Vorhandene, nicht zum Erhalt oder zum Anpflanzen festgesetzte Bäume auf dem Grundstück, die die o.g. Anforderungen erfüllen, können hierbei angerechnet werden.

8.3 Die innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung ‚Siedlungsgehölz‘ vorhandenen standortheimischen Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten.

Nichtstandortheimische Gehölze dürfen beseitigt werden.

Bei Abgang oder Beseitigung von Gehölzen ist durch Nachpflanzung ein geschlossener Gesamteindruck zu erzielen.

9. Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

9.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder beweglichem Licht.

9.2 Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist außerhalb der Betriebszeiten abzuschalten.

9.3 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) ist die Überschreitung der festgesetzten Firsthöhen durch Werbeanlagen im Bereich der Dachflächen um bis zu 2,00 m zulässig.

9.4 Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) sind im Bereich der Heinrich-Hertz-Straße insgesamt 2 Werbepylonen mit mehreren Werbetafeln für die Einzelhandelsnutzungen des sonstigen Sondergebietes (SOEzH) bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 51,00 m ü.NHN. zulässig. Die Höhe der freistehenden Werbeanlage wird gemessen über Normalhöhennull bis zur Oberkante der freistehenden Werbeanlage.

9.5 In dem Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel ist die Errichtung eines Werbepylons mit einer Gesamthöhe von 56,50 m ü.NHN. innerhalb des in der Planzeichnung (Teil A) markierten Bereiches zulässig.

9.6 Freistehende Werbepylonen im rückwärtigen Bereich des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ (SOEzH) zum Flurstück 167 sind unzulässig.

9.7 Hinweisschilder für die Lage der Zu- und Ausfahrten sind in den entsprechenden Nahbereichen zulässig.

9.8 Fahnenmasten mit innenliegenden Zugseilen sind zu Werbezwecken zulässig.

9.9 Die Errichtung von Werbeanlagen innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gestaltungs- und Schutzgrün ist nur außerhalb des Kronenbereiches der zum Erhalt festgesetzten Bäume zulässig.

Hinweise:

- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, eingesehen werden.
- Der hohe Publikumsverkehr durch Nutzer der Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter im Umfeld des Betriebsbereiches des Pflanzenschutzmittel-lagers der Fa. ATR Ratzeburg stellt eine schutzbedürftige Personengruppe im Sinne Art. 12 Seveso II RL dar. Das Personal der Lebensmitteldiscounter und Lebensmittelvollsortimenter ist einmal jährlich über das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles (Brand im benachbarten Betriebsbereich) zu informieren. In die Informationskette ist auch der Kundenparkplatz einzubeziehen.

S. 6

Stand: 06.09.2016

Sauer

Von: Ottfried Feußner <feussner-rz@web.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. September 2016 08:50
An: Sauer
Betreff: WG: Umbesetzung von Ausschüssen

Von: Thomas Kuehn [<mailto:thomaskuehn@breakeven-pr.de>]
Gesendet: Mittwoch, 7. September 2016 21:23
An: Ottfried Feußner <feussner-rz@web.de>
Betreff: Umbesetzung von Ausschüssen

**An den Bürgervorsteher
Herrn Ottfried Feußner**

Mittwoch, den 06.09.2016

Betreff: Umbesetzung städtischer Ausschüsse und Gremien

Sehr geehrter Herr Feußner,

die FDP-BFR-Fraktion beantragt zur nächsten Stadtvertreterversammlung am 26.09.2016 folgende Ausschüsse neu zu besetzen.

Ausschuss für Schule, Jugend und Sport:

Für Ute Janke - Detlef Olfen (Bürgerdeligierter)

ASJS - Stellvertreter:

Neu - Christian Fennes (Bürgerdeligierter)

Neu - Ute Janke

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing:

Für Sami El Basiouni – Eckard Neitzel (Bürgerdeligierter)

AWTS - Stellvertreter:

Neu Sami El Basiouni

Neu Markus Schudde

Bauausschuss-Stellvertreter:

Neu Eckard Neitzel (Bürgerdeligierter)

Schulverbandsversammlung:

Für Markus Schudde – Detlef Olfen (Bürgerdeligierter)

Stellvertreter Schulverbandsversammlung:

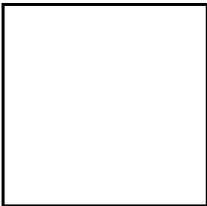
Neu Markus Schudde

Ich bitte um die Aufnahme zur Tagesordnung.

Mit freundlichen

Grüßen

Thomas Kuehn



Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.

www.avast.com

An den Bürgervorsteher
Herrn O. Feußner
Herrn Bgm. Voß z.K.

Dienstag, 13.09.2016

Betreff: Umbesetzung städtischer Ausschüsse und Gremien

Sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Feußner,

die FRW möchte zur nächsten Stadtvertreterversammlung am 26.09.2016 Mitglieder der FRW in verschiedenen Ausschüssen neu besetzen.

Hauptausschuss:

Stellvertreter:

Für Andreas Hagenkötter – Sigrid Klötzl

Schulverbandsversammlung:

Für Andreas Hagenkötter – Sigrid Klötzl

Ich bitte um die Aufnahme zur Tagesordnung.

Jürgen Hentschel
Fraktionsvorsitzender der FRW